



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Planfeststellungsbeschluss

für

**den Netzausbau der TENP III im
Abschnitt Schwarzach-Eckartsweier**

im Regierungsbezirk Freiburg

***Internet-Fassung
(ohne Namen und personenbezogene
bzw. zu schützende Daten)***

Freiburg im Breisgau, den 31.07.2023

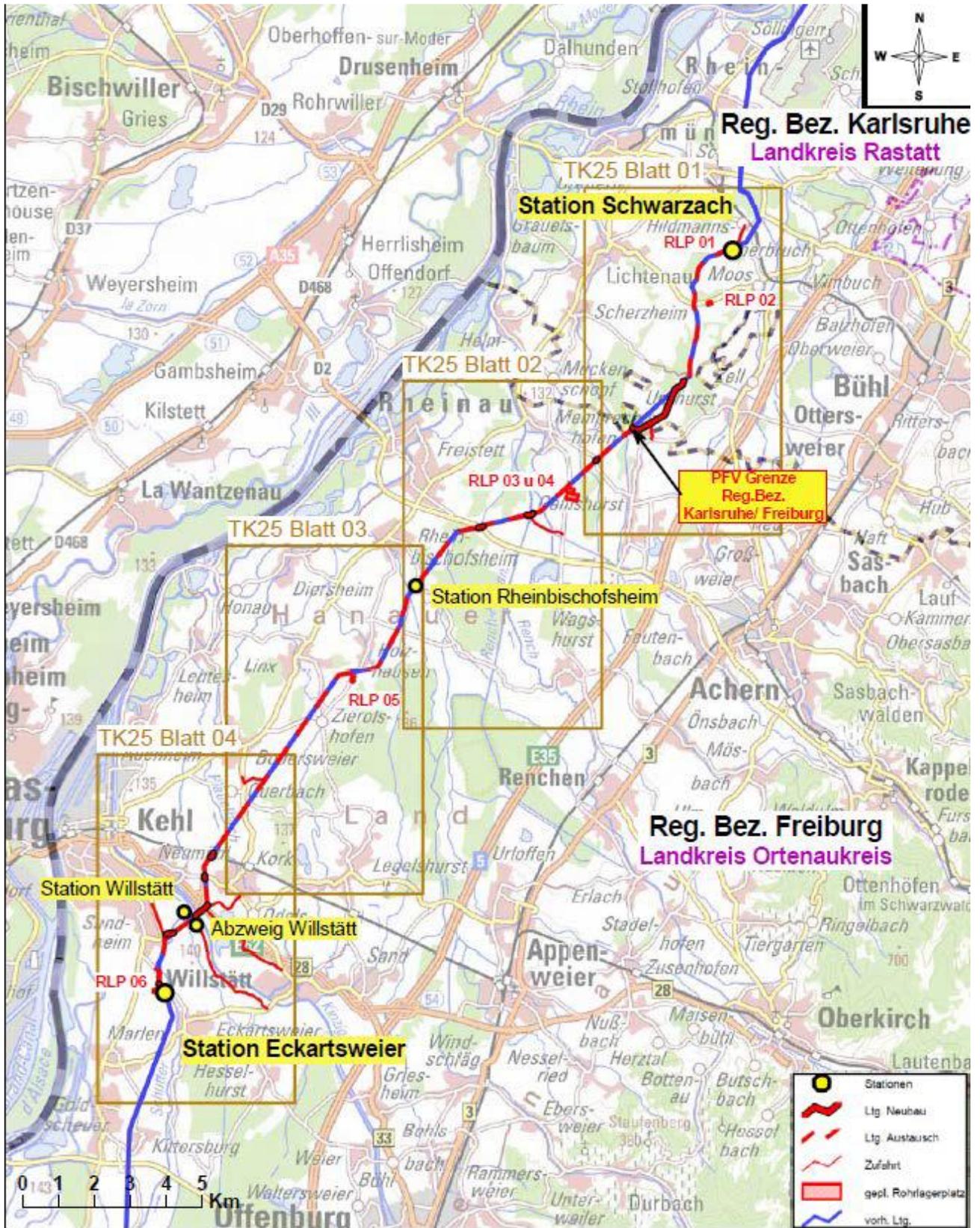


Abb. 1: Übersichtsplan

Inhalt

I. Tenor	1
II. Planunterlagen	2
III. Befreiungen, Ausnahmen, Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen	16
IV. Entscheidungsvorbehalte	18
V. Nebenbestimmungen und Zusagen	18
VI. Entscheidung über Einwendungen	60
VII. Kosten	60
Begründung	61
1. Beschreibung des Vorhabens	61
1.1 Technische Planung	62
1.2 Bauablauf.....	63
1.3 Bauzeit.....	64
2. Verfahren	65
2.1 Ablauf des Verfahrens	65
2.2 Vorzeitiger Baubeginn (1)	69
2.3 Ergänzende Anhörung.....	70
2.4 Vorzeitiger Baubeginn (2)	72
2.5 Entfallen des Erörterungstermins/ Abstimmungstermine	73
3. Erforderlichkeit des Vorhabens	73
4. Variantenentscheidung	75
4.1 Variantenprüfung	76
4.2 Gesamtvariantenvergleich	80
4.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	80
4.4 Vereinbarkeit der gewählten Variante mit Natura 2000	96
5. Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange	100
5.1 Raumordnung, Landesplanung, grenzüberschreitende Zusammenarbeit	100
5.2 Kommunale Belange.....	110
5.3 Schutz vor Immissionen während der Bauphase.....	126
5.4 Klimaschutz	127
5.5 Naturschutz und Landschaftspflege.....	129
5.6 Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten	144
5.7 Belange des Baus und der Unterhaltung von Gewässern	203
5.8 Landwirtschaft.....	207
5.9 Flurbereinigung.....	209
5.10 Fischerei	210
5.11 Forstwirtschaft	216
5.12 Straßenplanung	218
5.13 Baurecht	222
5.14 Denkmalschutz	222
5.15 Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	226

5.16	Brand- und Katastrophenschutz	230
5.17	Gewerbeaufsicht.....	233
5.18	Eisenbahnen und Öffentlicher Nahverkehr	233
5.19	Strom-, Gas- und Wasserversorgung	235
5.20	Internet-, Telefon- und TV-Versorgung	267
5.21	Landesverteidigung	269
5.22	Wirtschaft.....	278
5.23	Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahme bzw. Bedenken	280
6.	Berücksichtigung und Abwägung privater Belange.....	281
7.	Begründung der Nebenbestimmungen	283
8.	Gesamtabwägung und Zusammenfassung	283
Rechtsbehelfsbelehrung		284
Hinweis		285

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis¹

A	Autobahn
Abb.	Abbildung
AS	Anschlussstelle
ASF	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970
B	Bundesstraße
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
BE	Baustelleneinrichtung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (amtliche Sammlung)
BW	Baden-Württemberg

¹ Das vorliegende Abkürzungsverzeichnis enthält nicht sämtliche in der Entscheidung verwendeten Abkürzungen. Insbesondere wurde auf die Aufnahme allgemein gebräuchlicher Abkürzungen in aller Regel verzichtet.

CEF-Maßnahme	Continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion)
DB	Deutsche Bahn
DIN-EN	Deutsches Institut für Normung-Europäische Norm
DP	Design Pressure – Auslegungsdruck
<i>DSchG</i>	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale – Denkmalschutzgesetz
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
EU	Europäische Union
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EnWGZuVO	Verordnung des Umweltministeriums über energiewirtschaftliche Zuständigkeiten
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	eingetragener Verein
FFH	Flora-Fauna-Habitat (Natura 2000)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GasHDrLtgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen
GebVerz VM	Gebührenverzeichnis Umweltministerium
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung Umweltministerium)
GG	Grundgesetz
h	Stunde
ha	Hektar
HDD	Horizontal Directional Drilling
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
KKS	Kathodischer Korrosionsschutz
KlimaG BW	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
km	Kilometer

KompVzVO	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung)
KSG	Bundesklimaschutzgesetz
KSR	Kabelschutzrohr
kV	Kilovolt
LAD	Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg
LEP	Landesentwicklungsplan
LGebG	Landesgebührengesetz
LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz)
LWL	Lichtwellenleiter
m	Meter
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg)
NEP Gas	Netzentwicklungsplan Gas
NBS	Neubaustrecke
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OGE	Open Grid Europe
ÖKVO	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen – Ökokontenverordnung
ÖPNV	öffentlicher Personen-Nahverkehr
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
ROG	Raumordnungsgesetz

ROV	Raumordnungsverordnung
StrG	Straßengesetz Baden-Württemberg
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissions- schutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TENP	Trans-Europa-Naturgas-Pipeline GmbH & Co. KG
ü.NN	über Normalnull (bis 1992 amtliche Bezugsfläche für Höhen über dem Meeresspiegel; seit 1993 NHN: Normalhöhennull)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UW	Umspannwerk
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VdTÜV	Verband der TÜV e.V.
VRL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VSG	Vogelschutzgebiet
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WG	Wassergesetz Baden-Württemberg
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)
WSG	Wasserschutzgebiet
ZfP	zerstörungsfreie Schweißnahtprüfung



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Freiburg i. Br. 31.07.2023

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 24-0513.2-58

(Bitte bei Antwort angeben)

 Planfeststellungsverfahren für den Netzausbau der TENP III im Abschnitt Schwarzach-Eckartsweier in den Gemeinden Achern, Kehl, Oberkirch, Renchen, Rheinau und Willstätt im Landkreis Ortenaukreis

Auf den Antrag der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG vom 22.02.2022 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss

I.

Tenor

Der Plan für den Netzausbau der TENP III im Abschnitt Schwarzach-Eckartsweier in den Gebietskörperschaften Achern, Kehl, Oberkirch, Renchen, Rheinau und Willstätt im Ortenaukreis einschließlich der in den Plänen enthaltenen Folgemaßnahmen wird gemäß § 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in der Fassung der 1. Planänderung unter den im Abschnitt V. enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Der festgestellte Plan umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Neubau und Betrieb der Gasversorgungsleitung TENP III, Abschnitt Schwarzach-Eckartsweier in den Gebietskörperschaften Achern, Kehl, Oberkirch, Renchen, Rheinau und Willstätt im Ortenaukreis nebst Anbindungen an die Armaturenstation

Rheinbischofsheim und an die neu errichtete Molchschleusenstation Eckartsweier sowie Anbindung des Netzanschlusspunktes Willstätt; Länge 22 km,

b) Errichtung notwendiger Nebenanlagen im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG, der Plan umfasst insbesondere folgende Nebenanlagen:

- Anbindung des Netzanschlusspunktes Willstätt, der Armaturenstation Rheinbischofsheim und der Molchschleusenstation Eckartsweier,
- Errichtung einer Zaunanlage mit Übersteigschutz um die vorhandene Schieberstation Rheinbischofsheim und die zugehörige Ausbläserfläche, Flurstück Nrn. 2757, 2756, 193/1, Gemarkung Rheinbischofsheim,
- Rückbau und Neuerrichtung der Molchschleusenstation Eckartsweier nebst Errichtung einer Zaunanlage mit Übersteigschutz um die neue Molchschleusenstation Eckartsweier und zugehöriger Ausbläserfläche, Errichtung eines Kleinschalthauses innerhalb der Station sowie Errichtung einer Zufahrt von der K5324, Flurstück Nrn. 1050, 1044, 1044/4, Gemarkung Eckartsweier,
- Herstellung und Betrieb des Steuer- und Kommunikationskabels zur TENP III im Leitungsraben der TENP III,
- Erder- und Korrosionsschutzmaßnahmen (kathodische Korrosionsschutzanlage nebst Messeinrichtungen),

c) Umlegung des Glasfaserkabels der GasLine GmbH & Co. KG im Schutzstreifen der TENP II (notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

II.

Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst 12 Ordner. Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen, die während des Verfahrens vorgenommen wurden, sind eingearbeitet und Bestandteil des festgestellten Plans. Die Änderungen und Ergänzungen ersetzen, soweit nichts Anderes geregelt ist, die ursprüngliche eingereichten Planunterlagen und gehen diesen grundsätzlich vor.

Der festgestellte Plan umfasst im Einzelnen folgende Unterlagen:²

² Die Unterlagen in grauer Kursivschrift sind nicht planfestgestellt und nur nachrichtlich in das Verzeichnis aufgenommen.

Ordner 1/12

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1.1		Erläuterungsbericht	24.03.2023	
1.2		Bericht zu Gebieten mit besonderem Schutzbedürfnis	02.11.2021	
1.3		Übersicht der Gebiete mit besonderem Schutzbedürfnis	02.11.2021	
2		<i>Übersichtspläne</i>		
2.1		<i>Übersichtsplan TK150</i>	22.12.2021	1:150.000
2.2	1-4	<i>Übersichtsplan TK25</i>	13.09.2022	1:25.000
3	4,5,7-16	<i>Luftbildlagepläne</i>	22.12.2021	1:5.000
3	6	<i>Luftbildlageplan</i>	26.09.2022	1:5.000
4		Zuwegungsplanung		
4.1		<i>Bericht Zuwegungsplanung</i>	19.09.2021	
4.2	1,3,4	Übersichtspläne „Zufahrten“	14.01.2022	1:25.000
4.2	2	Übersichtsplan „Zufahrten“	13.09.2022	1:25.000
4.3	3,4,6-12,13a-22	Zufahrtspläne	26.03.2021	1:2.000
4.3	5	Zufahrtsplan	13.09.2022	1:2.000
4.3	5a	Zufahrtsplan	22.09.2022	1:2.000
4.3	13	Zufahrtsplan	17.11.2021	1:2.000
5		Rohrlagerplätze		
5.1		Bericht Rohrlagerplätze	24.03.2023	
5.2	3,4-6	Detailpläne Rohrlagerplatz	26.03.2021	1:2.000
5.3	4.1	Detailplan Rohrlagerplatz	23.05.2022	1:2.000
6		Trassierungspläne		

6.1		Trassierungspläne G4111, G4113A, G4114, G4124, G4128B – G4131, G4134A, G4142, G4148, G4150	26.03.2021	1:1.000
6.1		Trassierungspläne Blatt G4112, G4113, G4115 – G4123A, G4125 – G4128A, G4131A – G4133, G4135 – G4137, G4138A – G4141A, G4143 – G4147, G4149, G4149A	15.03.2023	1:1.000
6.1		Trassierungspläne Blatt G4134, G4138	26.09.2022	1:1.000

Ordner 2/12

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
6.2		Trassierungspläne Blatt G4151 – G4157, G4159 – G4161A, G4163, G4164 – G4168	15.03.2023	1:1.000
6.2		Trassierungspläne Blatt G4158	03.11.2022	1:1.000
6.2		Trassierungspläne Blatt G4158A	01.06.2023	1:1.000
6.2		Trassierungspläne Blatt G4162	26.09.2022	1:1.000
6.2		Trassierungspläne Blatt G4163A, G4169	26.03.2021	1:1.000
6.2		Trassierungspläne Blatt G4170	14.09.2022	1:1.000
6.2		Trassierungspläne Blatt G4171	20.12.2021	1:1.000
7		Sonderlängenschnitte		
7.1		Sonderlängenschnitte Blatt L4111	03.05.2021	Länge: 1:1.000 Höhe: 1:100
7.1		Sonderlängenschnitte Blatt L4112	04.05.2021	Länge: 1:1.000 Höhe: 1:100
7.1		Sonderlängenschnitte Blatt L4113, L4115 – L4120, L4122, L4125	08.03.2023	Länge: 1:1.000 Höhe: 1:100
7.1		Sonderlängenschnitte Blatt L4120A	27.05.2021	Länge: 1:1.000 Höhe: 1:100
7.1		Sonderlängenschnitte Blatt L4121	16.12.2021	Länge: 1:1.000 Höhe: 1:100
7.1		Sonderlängenschnitte Blatt L4121, L4123A, L4125, L4126 – L4141A, L4144 –	09.03.2023	Länge: 1:1.000

		L4156, L4159 – L4161, L4163 – L4164, L4167, L4168		Höhe: 1:100
7.1		Sonderlängenschnitte Blatt L4125, L4158	06.07.2021	Länge: 1:1.000 Höhe: 1:100
7.1		Sonderlängenschnitte Blatt L4143	15.05.2023	Länge: 1:1.000 Höhe: 1:100
7.1		Sonderlängenschnitte Blatt L4161A bis L4163	14.12.2021	Länge: 1:1.000 Höhe: 1:100
7.1		Sonderlängenschnitte Blatt L4165	17.06.2021	Länge: 1:1.000 Höhe: 1:100
7.1		Sonderlängenschnitte Blatt L4165	16.03.2023	Länge: 1:1.000 Höhe: 1:100

Ordner 3/12

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
8		Kreuzungsliste	24.03.2023	
9		Grundstücksverzeichnis		
9.1		Erläuterung zum Grundstücksverzeichnis	21.01.2022	
9.2		Grundstücksverzeichnis	24.03.2023	
10		Pläne zum Grundstücksverzeichnis		
10.1		Pläne zum Grundstücksverzeichnis Blatt: G4111, G4113-G4114, G4116, G4117, G4119, G4120, G4122-G4124, G4126-G4131, G4133, G4134A-G4137, G4139-G4150, G4152A-G4157, G4163A-G4167, G4169	26.03.2021	1:1.000
10.1		Pläne zum Grundstücksverzeichnis Blatt G4112, G4117A, G4118, G4125, G4131A, G4132, G4134, G4138, G4138A, G4158, G4159, G4161A, G4162, G4168	26.09.2022	1:1.000
10.1		Pläne zum Grundstücksverzeichnis Blatt G4115	14.06.2022	1:1.000
10.1		Pläne zum Grundstücksverzeichnis Blatt G4120A, G4121	15.11.2022	1:1.000
10.1		Pläne zum Grundstücksverzeichnis Blatt G4151, G4152	09.05.2022	1:1.000

10.1		Pläne zum Grundstücksverzeichnis Blatt G4158A	01.06.2022	1:1.000
10.1		Pläne zum Grundstücksverzeichnis Blatt G4160, G4161	15.03.2023	1:1.000
10.1		Pläne zum Grundstücksverzeichnis Blatt G4163, G4171	20.12.2021	1:1.000
10.1		Pläne zum Grundstücksverzeichnis Blatt G4170	14.09.2022	1:1.000

Ordner 4/12

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
11		Wasserrechtliche Belange		
11.1		Wasserrechtlicher Erläuterungsbericht	22.03.2023	
11.2	1.1-1.3	Übersichtslageplan mit Absenktrichter	17.03.2023	1:25.000
11.2	1.4	Übersichtslageplan mit Absenktrichter	20.03.2023	1:25.000
11.3		Lagepläne mit Wasserhaltung Blatt G4111-G4158A, G4160, G4161, G4163A, G4164, G4166-G4171	17.03.2023	1:1.000
11.3		Lagepläne mit Wasserhaltung Blatt G4159, G4161A-G4163, G4165,	20.03.2023	1:1.000

Ordner 5/12

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
11.4		Tabelle Wasserhaltung	20.03.2023	
11.5		Berechnung Wasserhaltung, 4.1.1 - 4.6.5	05.07.2021	
11.5		Berechnung Wasserhaltung, 4.7.1-1 – 4.9.1-5, 4.10.1-1 – 4.10.1-5, 4.15.1-1 – 4.16.2-5	19.07.2021	

11.5		Berechnung Wasserhaltung, 4.9.2-1 – 4.9.2-5, 4.10.2-1	20.07.2021	
11.5		Berechnung Wasserhaltung, 4.10.2-2 – 4.10.2-5	05.03.2021	
11.5		Berechnung Wasserhaltung, 4.11.1-1 – 4.1.14.2-5	13.07.2021	
11.6		Baugrunderkundung B7, BS37 – BS45, BSP40 – BSP44	05.08.1993	
11.6		Baugrunderkundung BP8, BP9, BS47 – BS58, BSP46 – BSP57	04.08.1993	
11.6		Baugrunderkundung BP10, BS60 – BS71, BSP 59 – BSP70	03.08.1993	
11.6		Baugrunderkundung BP11, BP12, BS72 – BS80, BSP73 – BSP81	02.08.1993	
11.6		Baugrunderkundung P11	04.02.2021	
11.6		Baugrunderkundung P15 – P19	28.05.2021	
11.6		Baugrunderkundung BSP-P20, BS-P21, BS48, DPH48	11.05.2021	
11.6		Baugrunderkundung P22, P23, P26. P27	27.05.2021	
11.6		Baugrunderkundung BS-P24, BS-P42, BS-P50, BS92, DPH92	17.05.2021	
11.6		Baugrunderkundung BK1, BS38, DPH10, DPH38	14.04.2021	
11.6		Baugrunderkundung Endteufe BK1, BK2, BK3, BK4	15.07.2021	
11.6		Baugrunderkundung BK2, BS43, BS44, BS49, DPH43, DPH44a, DPH49	13.04.2021	
11.6		Baugrunderkundung BK3	09.04.2021	
11.6		Baugrunderkundung BK4, BK-DPH3, BK-DPH4	12.04.2021	
11.6		Baugrunderkundung BS1, BS-P19, DPH1, DPH3, DPH4, DPH5, DPH8, DPH13	12.01.2020	
11.6		Baugrunderkundung BS-P2, DPH2	11.01.2021	
11.6		Baugrunderkundung BS3, BS5	13.01.2020	
11.6		Baugrunderkundung BS-P4, BS6, BS-P7, BS8	19.01.2021	

11.6		Baugrunderkundung BS-P9, BS10, DPH9	14.01.2021	
11.6		Baugrunderkundung BS11, BS12, BS13	20.01.2021	
11.6		Baugrunderkundung BS14, BS15, BS16, BS27, DPH14, DPH15, DPH16, DPH27	23.03.2021	
11.6		Baugrunderkundung BS17	22.01.2021	
11.6		Baugrunderkundung BS18	21.01.2021	
11.6		Baugrunderkundung BS20, BS21, BS22, BS23, DPH20, DPH21, DPH22, DPH23	18.03.2021	
11.6		Baugrunderkundung BS24, DPH24	17.03.2021	
11.6		Baugrunderkundung BS25, DPH25	05.02.2021	
11.6		Baugrunderkundung BS-P26	04.02.2021	
11.6		Baugrunderkundung BS28, BS29, DPH28, DPH29	24.03.2021	
11.6		Baugrunderkundung BS30, BS-P31, BS32, BS33, DPH30, DPH31, DPH32, DPH33	25.03.2021	
11.6		Baugrunderkundung BS34, BS35, BS39, BS40, BS41, DPH34, DPH35, DPH40, DPH41	31.03.2021	
11.6		Baugrunderkundung BS36, BS45, BS46, DPH36, DPH39, DPH45, DPH46	30.03.2021	
11.6		Baugrunderkundung BS37, DPH37	26.03.2021	
11.6		Baugrunderkundung BS51, BS-P52, BS53, BS54, BS55, BS-P56, DPH53, DPH54, DPH55, DPH56	28.04.2021	
11.6		Baugrunderkundung BS47, DPH47	05.05.2021	
11.6		Baugrunderkundung BS57, BS58, BS-P59, BS60, BS61, BS62, BS63, DPH57, DPH58, DPH59, DPH60, DPH61, DPH62, DPH63	29.04.2021	
11.6		Baugrunderkundung BS64, BS65-P, BS68, DPH64, DPH65, DPH68	15.05.2021	
11.6		Baugrunderkundung BS-P66, DPH42, DPH66	30.04.2021	
11.6		Baugrunderkundung BS67, BS69, BS-P70, DPH67, DPH69, DPH70	12.05.2021	

11.6		Baugrunderkundung BS73, BS-P74, BS79, DPH73, DPH74, DPH79	19.05.2021	
11.6		Baugrunderkundung BS75, BS-P76, BS77, BS78, DPH75, DPH76, DPH77, DPH78	20.05.2021	
11.6		Baugrunderkundung BS-P80, BS81, BS82, DPH80, DPH81, DPH82	14.05.2021	
11.6		Baugrunderkundung BS-P85, BS86, BS88, BS90, BS91, DPH85, DPH90, DPH91, DPM86, DPM87	18.05.2021	
11.6		Baugrunderkundung BK-DPH1	07.05.2021	
11.6		Baugrunderkundung DPH6, DPH7	19.01.2020	
11.6		Baugrunderkundung DPH11, DPH12	20.01.2020	
11.6		Anlage 05 Baugrunderkundung DPH17	22.01.2020	
11.6		Baugrunderkundung DPH18, DPH19	21.01.2020	
11.6		Baugrunderkundung DPH26	02.02.2021	
11.6		Baugrunderkundung DPH50, DPH51, DPH52	27.04.2021	
11.6		Baugrunderkundung B7, BS37 – BS45, BSP40 – BSP44	05.08.1993	
11.6		Baugrunderkundung BP8, BP9, BS47 – BS58, BSP46 – BSP57	04.08.1993	
11.6		Baugrunderkundung BP10, BS60 – BS71, BSP 59 – BSP70	03.08.1993	
11.6		Baugrunderkundung BP11, BP12, BS72 – BS80, BSP73 – BSP81	02.08.1993	
11.6		Baugrunderkundung P11	04.02.2021	
11.6		Baugrunderkundung P15 – P19	28.05.2021	
11.7		Hydrologie	09.05.2023	
11.8		Antrag Bauen im Überschwemmungsgebiet	05.05.2018	
11.9	01-04	Sonderpläne HQ100 und HQextrem-Flächen		1:25.000
11.10		Konzept zur Querung von Wasserschutzgebieten	24.03.2023	

Ordner 6/12

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
12		Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie		
12.1		Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie: Erläuterungsbericht	29.03.2023	
12.2		Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie: Allg. Zustand und Bewirtschaftungsziele der betroffenen Oberflächenwasserkörper	10.11.2021	
12.3		Bericht zum methodischen Vorgehen	16.12.2021	
12.4		Gewässersteckbriefe	09.08.2021	

Ordner 7/12

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
12.5		Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie: Allg. Zustand und Bewirtschaftungsziele der betroffenen Grundwasserkörper	10.11.2021	
12.6		Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie: Wassertechnischer Teil	22.03.2023	
12.7		Übersichtslagepläne Blatt 1-3	17.03.2023	1:25.000
12.7		Übersichtslagepläne Blatt 4	20.03.2023	1:25.000
12.8		Lagepläne mit Wasserhaltung Blatt 4111 – G4158A, G4160, G4161, G4163A, G4164, G4166 – G4171	17.03.2023	1:1.000
12.8		Lagepläne mit Wasserhaltung Blatt G4159, G4161A – G4163, G4165	20.03.2023	1:1.000
12.9		Ergebnisse der Grundwasseruntersu- chung	12.10.2021	
12.10		Beprobte Pegelmessstellen P11, BS- P26	04.02.2021	1:50
12.10		Beprobte Pegelmessstellen P15, P16, P17, P18, P19	28.05.2021	1:50

12.10		Beprobte Pegelmessstellen BS-P20, BS-P21	11.05.2021	1:50
12.10		Beprobte Pegelmessstellen P22, P23	27.05.2021	1:50
12.10		Beprobte Pegelmessstellen BS-P24, BS-P42, BS-P50	17.05.2021	1:50
12.10		Beprobte Pegelmessstellen P26, P27	27.05.2021	1:50
12.10		Beprobte Pegelmessstellen BS-P2	11.01.2021	1:50
12.10		Beprobte Pegelmessstellen BS-P4, BS-P7	19.01.2021	1:50
12.10		Beprobte Pegelmessstellen BS-P9	14.01.2021	1:50
12.10		Beprobte Pegelmessstellen BS15	23.03.2021	1:50
12.10		Beprobte Pegelmessstellen BS-P19	12.01.2021	1:50
12.10		Beprobte Pegelmessstellen BS29	24.03.2021	1:50
12.10		Beprobte Pegelmessstellen BS-P31	25.03.2021	1:50
12.10		Beprobte Pegelmessstellen BS36, BS46	30.03.2021	1:50
12.10		Beprobte Pegelmessstellen BS-P52, BS-P56	28.04.2021	1:50
12.10		Beprobte Pegelmessstellen BS-P59	29.04.2021	1:50
12.10		Beprobte Pegelmessstellen BS-P56	15.05.2021	1:50
12.10		Beprobte Pegelmessstellen BS-P66	30.04.2021	1:50
12.10		Beprobte Pegelmessstellen BS-P70	12.05.2021	1:50
12.10		Beprobte Pegelmessstellen BS-P74	19.05.2021	1:50
12.10		Beprobte Pegelmessstellen BS-P76	20.05.2021	1:50
12.10		Beprobte Pegelmessstellen BS-P80	14.05.2021	1:50
12.10		Beprobte Pegelmessstellen BS-P85	18.05.2021	1:50

Ordner 8/12

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
------------------	--------------------	-------------	-------	---------

13		Bauanträge Stationen		
13.1		Bauantrag Station Rheinbischofsheim		
13.2		Katasterauszug	25.09.2020	1:500
13.3		Katasterauszug mit Neubau	10.01.2022	1:500
13.4		Lageplan	07.02.2022	1:500
13.5		Standard Detailplan	06/2021	
13.6		Mitgliedsurkunde Architektenkammer	09.10.2013	
13.7		Bauantrag Station Eckartsweier		
13.8		Katasterauszug	20.07.2021	1:2.000
13.9		Katasterauszug mit Neubau	30.09.2022	1:2.000
13.10		Lageplan	01/2022	1:100
13.11		Standard Detailplan	06/2021	
13.12		Baubeschreibung		
13.13		Musterzeichnung Kleinschaltheus GfK	09.11.2020	
13.14		Statistikbogen		
13.15		Mitgliedsurkunde Architektenkammer	09.10.2013	
13.16		Standortsicherheitsnachweis Kleinschaltheus	27.11.2014	
14		Kurzgutachten Baulärm		
14.1		Kurzgutachten Baulärm	24.03.2023	
14.2		Berechnung von Schalleistungspegeln	24.03.2023	
14.3	1-5	Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung	24.03.2023	1:15.000
15		UVP-Bericht		
15.1		UVP-Bericht: Erläuterungsbericht	16.03.2023	
15.2		Karte: Mensch, Kultur und Schutzgüter		
15.2.1		Legende		
15.2.2	1-3	Karte	01.10.2021	1:25.000

15.3		Karte: Tiere, Pflanzen und Landschaft		
15.3.1		Legende		
15.3.2	1-7	Karte	01.10.2021	1:10.000
15.4		Karte: Boden, Wasser und Wald		
15.4.1		Legende		
15.4.2	1	Karte	01.10.2021	1:50.000
15.4.2	2	Karte	01.10.2021	1:50.000
16		Landschaftspflegerischer Begleitplan		
16.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan: Erläuterungsbericht	23.03.2023	
16.2		Landschaftspflegerischer Begleitplan: Pläne		
16.2.1		Legende	08.10.2021	
16.2.2		Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Blatt 4111 – 4120, 4122 - 4129	15.10.2021	1:1.000
16.2.2		Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Blatt 4120A, 4121	25.11.2022	1:1.000

Ordner 9/12

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
16.2.2		Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Blatt 4130, 4131, 4136 – 4161, 4163 – 4169, 4171	15.10.2021	1:1.000
16.2.2		Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Blatt 4131A – 4135	25.11.2022	1:1.000
16.2.2		Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Blatt 4161A, 4162, 4170	11.10.2022	1:1.000
16.3		Landschaftspflegerischer Begleitplan: Bilanzierung	15.03.2023	
16.4		Landschaftspflegerischer Begleitplan:	27.03.2023	

		Ökokontomaßnahmen		
16.4.1		Maßnahmenliste/ -beschreibung		
16.4.2		Lageplan		1:4.000
16.5		Rohrlagerplätze		
16.5.1		Rohrlagerplätze RLP03, RLP04.1	13.09.2022	1:2.000
16.5.1		Rohrlagerplätze RLP05, RLP06	15.10.2021	1:2.000
16.6		CEF-Flächen	16.12.2022	
17		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung		
17.1.		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: Erläuterungsbericht	23.03.2023	
18		FFH-Verträglichkeitsprüfung		
18.1		FFH-Verträglichkeitsprüfung: Erläuterungsbericht	02.02.2022	
18.2		FFH-Verträglichkeitsprüfung: Karten		
18.2.1		Legende		
18.2.2	1-7	Karte	01.10.2021	1:10.000
19		Forstrecht		
19.1		Forstrechtliche Abhandlung	08.09.2021	
19.2		Forstrechtlicher Antrag	08.09.2021	
19.3		Prinzipskizze Forstrecht	08.09.2021	
19.4		Pläne		
19.4.1		Legende	26.03.2021	
19.4.2	1-7	Pläne	26.03.2021	1:1.000

Ordner 10/12

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
------------------	--------------------	-------------	-------	---------

20		Fachbeitrag Boden/ Bodenschutzkonzept		
20.1		Fachbeitrag Boden: Erläuterungsbericht	15.03.2023	
20.2		Bodenschutzkonzept	24.09.2021	
20.3		Lagepläne mit Bodentypen		
20.3.1		Lageplan mit Bodentypen G4111, G4113 – G4114, G4116, G4117, G4119, G4120, G4122 - G4124, G4126 – G4131, G4133, G4134A – G4137, G4139 – G4150, G4152A – G4157, G4160, G4161, G4163 – G4167, G4169, G4171	24.09.2021	1:1.000
20.3.2	1	Lageplan mit Bodentypen G4112, G4115, G4117A, G4118, G4120A, G4121, G4125, G4131A, G4132, G4134, G4138, G4138A, G4151, G4152, G4158 – G4159, G4161A, G4162, G4168, G4170	23.03.2023	1:1.000

Ordner 11/12

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
20.4		Lageplan mit Bodenfunktionen G4111, G4113 – G4114, G4116, G4117, G4119, G4120, G4122 – G4124, G4126 – G4131, G4133, G4134A – G4137, G4139 – G4150, G4152A – G4157, G4160, G4161, G4163 – G4167, G4169, G4171	24.09.2021	1:1.000
20.4		Lageplan mit Bodenfunktionen G4112, G4115, G4117A, G4118, G4120A, G4121, G4125, G4131A, G4132, G4134, G4138, G4138A, G4151, G4152, G4158 – G4159, G4161A, G4162, G4168, G4170	23.03.2023	1:1.000

Ordner 12/12

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
20.5		Lageplan mit Darstellung der stofflichen Belastung G4143, G4144	24.09.2021	1:1.000

20.5		Lageplan mit Darstellung der stofflichen Belastung G4152	23.03.2023	1:1.000
20.6		Bodenschutzplan G4111, G4113 – G4114, G4116, G4117, G4119, G4120, G4122 – G4124, G4126 – G4131, G4133, G4134A – G4137, G4139 – G4150, G4152A – G4157, G4160, G4163 – G4167, G4169, G4171	24.09.2021	1:1.000
20.6		Bodenschutzplan G4112, G4115, G4117A, G4118, G4120A, G4121, G4125, G4131A, G4132, G4134, G4138, G4138A, G4151, G4152, G4158 – G4159, G4161 - G4162, G4168, G4170	23.03.2023	1:1.000
20.7		Maßnahmenblätter	24.09.2021	
20.8		Mindestdaten für Untersuchungen	24.09.2021	
20.9		Ergebnisse Penetrologger	10.06.2021	

III.

Befreiungen, Ausnahmen, Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet bzw. ersetzt insbesondere

- gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die Entscheidung zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG, die mit der Durchführung des Vorhabens verbunden sind, wie sie sich insbesondere aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 23.03.2023 (Kapitel 16 der Planunterlagen) ergeben,
- die forstrechtliche Genehmigung nach § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) für die befristete Umwandlung von Wald,
- die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse gemäß §§ 8 Abs. 1 und 8a Abs. 1 FStrG sowie gemäß §§ 16 Abs. 1 und 18 Abs. 1 StrG BW zur Nutzung bestehender bzw. zur Anlage neuer Zufahrten zu einer Bundes-, Landes- und Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt, wie sie sich aus der Zuwegungsplanung in Ordner 1, Kapitel 4 der Planunterlagen ergeben.

Die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis wird auf Widerruf erteilt (§ 8 Abs. 2 FStrG, § 16 Abs. 1 S. 2 StrG BW),

- die Befreiung vom Verbot nach § 8 Ziffer 1 der Wasserschutzgebietsverordnungen Rheinau-Memprechtshofen der Gruppenwasserversorgung Hanauerland und Rheinau-Holzhausen der Gruppenwasserversorgung Korkerwald,
- die Erteilung der Ausnahme zur offenen Querung der Trinkwasserschutzgebiete „Rheinau-Memprechtshofen – GWV Hanauerland“ (Zone IIIA) und „Rheinau-Holzhausen – GWV Korkerwald“ (Zone IIIA, IIIB),
- die widerrufliche Befreiung nach § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von den Verboten des § 29 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i.V.m. § 38 Abs. 4 WHG für die Beeinträchtigung des Gewässerrandstreifens der folgenden Gewässer I. Ordnung: Rench-Flutkanal, Kinzig und II. Ordnung: Acher, Gaukhurst-Graben, Rittgraben, Plaelbach, Rench, NN-RD2, NN-UT1, Kuttlachgraben, Seemattengräben, Schwiebergraben, Niedermattengraben, Holchenbach, Kammbach, Thomaswaldgraben, Merzmattgraben, Nephurstgraben, Flussgraben, Rinnbach, Entlastung Rinnbach, Baumgarten, Horbengraben, Plaelbach, Schiffweggraben, NN-BR7, Waldbach, Osterbach-Süd, Schutter, Alte Schutter und NN-LM7,
- die wasserrechtliche Zulassung nach § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung einer baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet.

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 und 3 WHG werden im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde folgende wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8 und 9 WHG erteilt:

- die temporäre Grundwasserentnahme im gesamten Leitungsabschnitt im Regierungsbezirk Freiburg (Landkreis Ortenaukreis) inklusive der dafür erforderlichen Herstellung von Entnahmehäusern (auch zur Reinfiltration genutzt) sowie gegebenenfalls zusätzlicher Beobachtungspegel zur Kontrolle des erreichten Absenkziels nach Maßgabe des Erläuterungsberichts zu den Antragsunterlagen für die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die wasserwirtschaftliche Beweissicherung vom 22.03.2023 (Kapitel 11 der Planunterlagen). Die in den Anhängen der Planunterlage (Kapitel 11) angegebenen Entnahmestellen und Einleitmengen konkretisieren diese Zulassung und sind verbindlich festgeschrieben, soweit sich nicht Abweichendes aus den Nebenbestimmungen unter Ziffer V ergibt,
- die offene/ geschlossene Querung der folgenden Gewässer I. Ordnung: Rench-Flutkanal, Kinzig und II. Ordnung: Acher, Gaukhurst-Graben, Rittgraben, Plaelbach, Rench, NN-RD2, NN-UT1, Kuttlachgraben, Seemattengräben, Schwiebergraben, Niedermattengraben, Holchenbach, Kammbach, Thomaswaldgraben, Merzmattgraben, Nephurstgraben, Flussgraben, Rinnbach, Entlastung Rinnbach, Baumgarten, Horbengraben, Plaelbach, Schiffweggraben, NN-BR7, Waldbach, Osterbach-Süd, Schutter, Alte Schutter und NN-LM7,

- die Einleitung von im Nahbereich entnommenem Grund-/ Tages- und Restwasser in die folgenden Gewässer: Acher (ES 4), Rensch-Flutkanal (ES 5), Schwiebergraben (ES 6), Relach (ES 7), Kammbach (ES 8), Plaulbach (ES 9), Kinzig (ES 10) und Schutter (ES 11),
- die in den Grundwasserleiter eindringenden HDD-Bohrungen nach § 43 Abs. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG),
- die Entnahme von Druckprobenwasser aus der Kinzig (ES 10) zum Zwecke einer Druckprüfung im Landkreis Ortenaukreis,
- die Einleitung von Druckprobenwasser in eines der folgend genannten Gewässer: Rensch-Flutkanal (ES 5), Kinzig (ES10),
- den Aus- und Neubau von Dränageanlagen im Zuge der Wiederherstellung vorhandener Systeme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Einleitung des Dränagewässers in oberirdische Gewässer,
- das Einbringen von Baustoffen ins Grundwasser für den Bau der Gasleitung und den Bau der Hilferder.

IV.

Entscheidungsvorbehalte

Die Entscheidung über den Bauablauf auf den gleichzeitig durch das Bauvorhaben „380-kV-Einführung Umspannwerk Kork“ der TransnetBW GmbH und durch das entscheidungsgegenständliche Vorhaben beanspruchten Arbeitsflächen wird gemäß § 74 Abs. 3 LVwVfG ausdrücklich vorbehalten. Auf Antrag der TENP GmbH Co. KG oder der TransnetBW GmbH wird die Planfeststellungsbehörde über die Reihenfolge und die Nutzungsdauer einzelner Grundstücke entscheiden. Der TENP GmbH Co. KG wird auferlegt, spätestens einen Monat vor Baubeginn einen detaillierten Zeitplan der Arbeiten auf den auch von der TransnetBW GmbH benötigten Grundstücken der TransnetBW GmbH vorzulegen.

V.

Nebenbestimmungen und Zusagen

Die Planfeststellung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Auflagenvorbehalte (AV), Zusagen (Z) und Hinweisen (H). Die im Laufe des Verfahrens vom Vorhabenträger erteilten Zusagen werden für verbindlich erklärt, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Anderweitiges geregelt ist.

Allgemein

- (1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuführen. Die Festsetzungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (A)
- (2) Das Vorhaben ist gemäß § 49 Abs. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. (A)
- (3) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 EnWG vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) eingehalten werden. (H)
- (4) Im Einzelnen hat der Vorhabenträger bei Errichtung und Betrieb der Leitung insbesondere die folgenden Arbeitsblätter, DIN-Normen und Merkblätter zu beachten:
 - DVGW G 463/ DIN EN 1594 (Gasleitungen für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar – Errichtung)
 - DVGW GW 350 (Schweißverbindungen an Rohrleitungen und Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas)
 - DVGW G 469/ DIN EN 12327 (Druckprüfverfahren Gastransport/ Gasverteilung)
 - DVGW GW 120 (Netzdokumentation in Versorgungsunternehmen)
 - DVGW G 466-1 (Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar – Betrieb und Instandhaltung)
 - DVGW G 260 (Gasbeschaffenheit)
 - DVWG GW 10 (Kathodischer Korrosionsschutz erdüberdeckter Rohrleitungen, Rohrleitungen in komplexen Anlagen und Lagerbehälter aus Stahl – Planung, Einrichtung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung)
 - DVWG GW 20 (Kathodischer Korrosionsschutz in Mantelrohren im Kreuzungsbereich mit Verkehrswegen – Produktrohre aus Stahl im Vortriebsverfahren)
 - DVWG GW 22 (Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen)
 - DVGW W 347 (Hygienische Anforderungen an zementgebundene Wirkstoffe im Trinkwasserbereich; Prüfung und Bewertung)

- DVGW G 1000 (Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas (Gasversorgungsanlagen))
 - DVGW G 451 (Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gastransportleitungen; Anbohren und Absperren), soweit dies nicht den zum August 2023 in Kraft tretenden gesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz – insbesondere der neuen Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz - widerspricht.
 - DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle)
 - DVGW GW 304 (Rohrvortrieb und verwandte Verfahren)
 - DVGW GW 325 (Grabenlose Bauweisen für Gas- und Wasseranschlussleitungen; Anforderungen, Gütesicherung und Prüfung)
 - DVGW GW 321 (Steuerbare horizontale Spülbohrverfahren für Gas- und Wasserrohrleitungen – Anforderungen, Gütesicherung und Prüfung mit Korrekturen vom Januar 2009)
 - DVGW G 479 (M) (Planung, Errichtung und Betrieb von Gasanlagen in Hochwassergefährdungsbereichen)
 - DVGW GW 315 (Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten)
 - DIN EN ISO 3183 (Erdöl- und Erdgasindustrie – Stahlrohre für Rohrleitungstransportsysteme)
 - DIN EN ISO 21809-01 (Erdöl- und Erdgasindustrie - Umhüllungen für erd- und wasserverlegte Rohrleitungen in Transportsystemen – Teil 1: Polyolefinumhüllungen)
 - DIN EN 10290 (Stahlrohre und -formstücke für On- und Offshore-verlegte Rohrleitungen- Umhüllung (Außenbeschichtung) mit Polyurethan und polyurethan-modifizierten Materialien)
 - VdTÜV Merkblatt 1001 (Bauprüfung von Gasleitungen)
 - VdTÜV Merkblatt 1060 (Richtlinie für die Durchführung des Stresstests). (A)
- (5) Der Vorhabenträger hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. (A)
- (6) Die im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Maßgaben sind dem verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis zu geben. Bestellung (Organigramm) und etwaige Wechsel sind der Planfeststellungsbehörde vor Beginn des Baues bzw. unverzüglich nach Wechsel unter Angabe von Namen und Anschrift mitzuteilen. (Z)

- (7) Bei der Bauausführung sind die Baubeteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. (Z)
- (8) Es ist die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, soweit im Folgenden nicht weitergehende Anforderungen geregelt sind. (A)
- (9) Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungsbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (A)
- (10) Vor Inbetriebnahme hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde eine Dokumentation über den Verlauf der Baumaßnahme sowie über besondere Ereignisse während der Durchführung des Vorhabens zu überlassen. (Z)
- (11) Der Vorhabenträger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die Maßnahme verursacht werden. (H)
- (12) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung getroffenen Maßgaben zu berichten. (A)
- (13) Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten. (AV)

Kommunale Belange

- (14) Die Gemeinden Achern, Kehl, Oberkirch, Renchen, Rheinau und Willstätt sind rechtzeitig über den Beginn der Baumaßnahme zu informieren. (A)
- (15) Der Vorhabenträger hat sämtliche für Zuwegungen genutzte Wege und Straßen schonend zu benutzen. Sofern diese über den Widmungszweck hinaus (Sondernutzung) beansprucht werden sollen, wird der Vorhabenträger vorher eine Beweissicherung durchführen. (Z)
- (16) Ursächlich auf die Errichtung der Gasleitung zurückzuführende entstandene oder später festgestellte Schäden an in Anspruch genommenen Straßen/ Wegen wird der Vorhabenträger unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeit beseitigen. Der Ursprungszustand ist mindestens wiederherzustellen. (Z)
- (17) Alle aufgegrabenen öffentlichen Verkehrsflächen werden nach den anerkannten Regeln der Technik wieder verschlossen. (Z)

Zu den von der Stadt Rheinau vorgetragenen Gesichtspunkten:

- (18) Vor Ausführung der Bauarbeiten und nach Beendigung der Bauarbeiten wird der Vorhabenträger mit dem Bauamt der Stadt Rheinau die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wegen absprechen. (Z)
- (19) Bei Kreuzung der Trinkwasserversorgungsleitung der Ortschaft Kehl-Zierolshofen wird der Vorhabenträger erforderliche Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die eine Beschädigung oder Einschränkung des Betriebs der Wassertransportleitung ausschließen. (Z)

Zu den von der Stadt Renchen vorgetragenen Gesichtspunkten:

- (20) Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Begutachtung der städtischen Grundstücke durch die Stadt Renchen und den Vorhabenträger. (Z)

Zu den von der Stadt Kehl vorgetragenen Gesichtspunkten:

- (21) Sollten im Kreuzungsbereich zur Oberfeldstraße, die als Zufahrtsstraße für das neue Umspannwerk in Kehl genutzt wird, Sicherungsmaßnahmen zur Lastabtragung an der geplanten Gasleitung erforderlich werden, wird der Vorhabenträger diese in Abstimmung mit der Stadt Kehl anbringen. (Z)
- (22) Zur Gewährleistung der Nutzung des Kieswerks, des Badesees und der Baustellenzufahrt werden folgende Maßnahmen getroffen:
- Die Einrichtung der Baustelle erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Kehl,
 - Materialtransporte erfolgen in der Badesaison (Mai – September) außerhalb der Ferien in Baden-Württemberg und Frankreich. Gleichfalls werden Wochenenden gemieden. Außerhalb der Ferienzeiten erfolgen Materialtransporte vorrangig bis zum Mittag (ca. 12 Uhr). Transporte außerhalb der vorgenannten Zeiten erfolgen nur in Ausnahmefällen,
 - So weit wie möglich wird die geplante Trasse für den Baustellenverkehr genutzt,
 - Gegebenenfalls weitere Festsetzungen erfolgen durch die Stadt Kehl im Rahmen der Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung durch das bauausführende Unternehmen,
 - Die Räumung der Baustelle wird nach Möglichkeit außerhalb der Badesaison erfolgen. (Z)
- (23) Die Überfahrt über die L90 an der Einmündung zur Bundesstraße B28 (Trassierungsplan G 4159) wird in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger zu einer verkehrsarmen Zeit durchgeführt. Der Übersetzvorgang wird ausreichend Berücksichtigung während der Bauausführung erfahren. (Z)

- (24) Der Vorhabenträger wird sämtliche erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen noch vor Beginn der Bauausführung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einholen. (Z)
- (25) Hinsichtlich der geplanten Kreuzung des parallel zur Kreisstraße K 5312 verlaufenden Radweges wird der Vorhabenträger noch vor Beginn der Bauausführung die zum Schutz des Radweges vorgesehenen Vorgaben des Straßenbauamts einholen und diesen entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Die weitergehende Nutzung des Radweges wird gewährleistet. (Z)
- (26) Bei Bauausführung wird der Vorhabenträger berücksichtigen, dass das Flurstück Nr. 1325 Gemarkung Kork kein Wirtschaftsweg, sondern ein Radweg ist. (Z)
- (27) Der Vorhabenträger wird sämtliche Kreuzungspunkte mit Straßen, Radwegen, Wirtschaftswegen, Gräben, Fließgewässern, usw. nach Beendigung der Baumaßnahme fachgerecht und angepasst an die örtlichen Gegebenheiten wie vorgefunden wiederherstellen bzw. renaturieren. Dies umfasst auch die Wiederherstellung der Drainagefunktion betroffener landwirtschaftlicher Flächen, sofern die Drainagesysteme durch die Arbeiten zur Errichtung der TENP III beschädigt wurden. (Z)
- (28) Sollte durch die Bauausführung öffentlicher Verkehrsraum beansprucht werden, wird der Vorhabenträger mindestens zwei Wochen vor Baubeginn die Genehmigung zur Absicherung der Arbeitsstelle einholen. (Z)
- (29) Der Baubeginn wird dem Kanalaufseher und dem Wassermeister der Technischen Dienste Kehl mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich angezeigt. Vor Baubeginn wird ein Ortstermin zur Besichtigung des jeweiligen Kreuzungspunktes durchgeführt. Die von den technischen Diensten Kehl mit Stellungnahme vom 03.06.2022 überlassenen Bestandspläne und Fotos bezüglich der Wasserleitungsverlegung werden dem bauausführendem Unternehmen zur Beachtung übergeben. (Z)
- (30) Zwischen der geplanten Rohrleitung und den Anlagen der TDK wird bei jeder Kreuzung ein Abstand von mind. 0,5 Metern eingehalten. (Z)
- (31) In den Kreuzungsbereichen werden Suchschlitze mit Handaushub erstellt, um die exakte Position der Bestandsleitungen zu ermitteln. (Z)

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

- (32) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass in allen Baubereichen die Festlegungen der AVV-Baulärm vom 19.08.1970 eingehalten werden. (A)

- (33) Der Vorhabenträger hat bereits bei der Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik und den allgemeinen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechen, insbesondere auch der 32. BImSchV - Geräte- und Maschinenlärmverordnung. (A)
- (34) Sollten die Grenzwerte der AVV-Baulärm nicht eingehalten werden können, bleibt die Entscheidung über eine Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG der Planfeststellungsbehörde vorbehalten. (AV)

Schutz vor Erschütterungen

- (35) Es dürfen grundsätzlich nur erschütterungsgedämpfte Baumaschinen und -geräte sowie erschütterungsarme Bauverfahren nach dem Stand der Erschütterungsminde- rungstechnik zum Einsatz kommen. (A)
- (36) Die DIN 4150-2 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden und die DIN 4150-3 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind einzuhalten. (A)
- (37) Bei allen Maßnahmen, bei denen Erschütterungseinwirkungen auf Fremdleitungen nicht ausgeschlossen werden können, wird der Vorhabenträger regelmäßige Schwingungsmessungen durchführen und die Maßnahmen durch einen Sachkundigen bzw. Sachverständigen freigeben. (Z)

Naturschutz und Landschaftspflege

- (38) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzbeitrag aufgeführten und damit planfestgestellten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. Sollten während der Bauphase weitere unvorhergesehene erhebliche Eingriffe erforderlich werden, so sind diese Eingriffe schriftlich gegenüber der Planfeststellungsbehörde zu begründen, nachzubilanzieren und zu kompensieren. (A)
- (39) Sollten während der Bauphase neu entstandene besonders geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen beansprucht werden (Mähwiesen, Kalkmagerrasen), sind diese Eingriffe der Planfeststellungsbehörde vorab anzuzeigen und das weitere Vorgehen festzulegen bzw. vorab die erforderlichen Zustimmungen einzuholen. (A)
- (40) Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden und/ oder das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. (AV)

- (41) Die in Kapitel 3 der Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung des Büros Böhm und Fransch/ Environment vom 02.02.2022 genannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung der möglichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und -lebensraumtypen im Umfeld des Vorhabens sind durchzuführen. (A)
- (42) Zum Schutz der Offenlandarten bei den Vogelarten sowie weiterer wertgebender Arten wird der Vorhabenträger die Bauzeitenbeschränkung vom 01.03. bis zum 31.07 wie in Kapitel 16 der Antragsunterlagen dargestellt innerhalb der Kartenblätter G4112 bis G4115 sowie G4131A bis G4137 einhalten. (Z)
- (43) Durch das Vorhaben sind gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Diese dürfen gemäß § 30 BNatSchG nicht erheblich beeinträchtigt werden. (A)
- (44) Sollte es sich bei den betroffenen Biotopen um Nasswiesen handeln, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um einen möglichen Drainageeffekt nach den Pflugarbeiten zu verhindern. In diesen Fällen
- ist der verbleibende Spalt nach Verlegen der Leitung umgehend zu schließen und ausreichend zu verdichten,
 - sind die Arbeiten in trockenem Zustand durchzuführen. Sollte dies witterungsbedingt nicht möglich sein, ist das Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis abzustimmen. (A)
- (45) Das Verlegen der Leitung ist auf Biotopflächen durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Die Berichte sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis vorzulegen. (A)
- (46) Sollten durch das Vorhaben Habitatbäume beseitigt werden, wird der Vorhabenträger den Verlust in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch geeignete künstliche Quartiere in unmittelbarer Nähe ausgleichen. Die ökologische Baubegleitung wird eine Betroffenheit von Höhlenbäumen überwachen und sich im Falle eines Verlustes von Höhlenbäumen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis bezüglich des Ausgleichs abstimmen. (Z)
- (47) In Bezug auf die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis hat der Vorhabenträger der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis
- unmittelbar nach Vollziehbarkeit des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses die Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8, Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO zu übermitteln;

- nach Eingabe der Daten die „Ticket-Nummer“ des Vorgangs, die ihm in der Anwendung angezeigt wird, zu übergeben;
- auf Anforderung einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. (A)

Wasserschutz allgemein

- (48) Beginn und Beendigung der Baumaßnahme wird der Vorhabenträger dem Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Wasserbehörde und dem Landratsamt Ortenaukreis – Untere Wasserbehörde rechtzeitig vorher mitteilen. (Z)
- (49) Der Vorhabenträger hat für alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Feststellung vorhandener Leitungstrassen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Arbeitsschutz für die Beschäftigten, Absperren der Baustelle gegen unbefugtes Betreten u. a.) Sorge zu tragen. (A)
- (50) Soweit Abweichungen von den zugelassenen Plänen und Beschreibungen wasserrechtlich erlaubnispflichtige Fragestellungen betreffen, wird der Vorhabenträger diese nur nach im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde erteilten Genehmigung durch die Planfeststellungsbehörde vornehmen. Insbesondere bei Änderung der Entnahmemengen der Grundwasserabsenkungen im Zuge der Ausführungsplanung kann ein Änderungsverfahren erforderlich werden. (Z)
- (51) Eine Dokumentation über den Verlauf der Baumaßnahme sowie über besondere Ereignisse während der Durchführung des Vorhabens wird der Vorhabenträger der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis vor Inbetriebnahme überlassen. (Z)
- (52) Rechtzeitig vor Ausführungsbeginn wird der Vorhabenträger dem Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Wasserbehörde und dem Landratsamt Ortenaukreis – Untere Wasserbehörde, einen für die Baumaßnahme verantwortlichen Bauleiter benennen und seine Kontaktdaten übermitteln. (Z)
- (53) Der Vorhabenträger wird die Bestimmungen dieser Entscheidung dem verantwortlichen Bauleiter gegen Unterschrift zur Kenntnis geben. Für alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Feststellung vorhandener Leitungstrassen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Arbeitsschutz für die Beschäftigten, Absperren der Baustelle gegen unbefugtes Betreten u. a.) wird der Vorhabenträger Sorge tragen. (Z)
- (54) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass der für die geplante Maßnahme zu benennende Fachbauleiter auch über Kenntnisse in der Gewässerökologie und die dazugehörigen Zusammenhänge in der Wasserwirtschaft verfügt. (Z)

- (55) Der Vorhabenträger wird dem Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Wasserbehörde und dem Landratsamt Ortenaukreis – Untere Wasserbehörde, einen Bauzeitenplan für die Umsetzung der Baumaßnahme innerhalb des Ortenaukreises vorlegen. Im Bauzeitenplan werden der Beginn und die Dauer der einzelnen Bauabschnitte dargestellt. (Z)
- (56) Bei sämtlichen Arbeiten wird der Vorhabenträger alle Handlungen unterlassen, durch die wassergefährdende Stoffe (z.B. Treibstoffe, Schmierstoffe, Öle, Reinigungsmittel, Entfettungsmittel, wassergefährdende Bohrhilfsmittel, Trübungsstoffe usw.) in Bohrlöcher, in den Boden oder in das Grund- und Oberflächenwasser gelangen können. Bei entsprechenden Arbeiten wird der Vorhabenträger daher die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrags erforderlichen Maßnahmen treffen. (Z)
- (57) Der Vorhabenträger wird die Maßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichten, betreiben und unterhalten. Er wird die Empfehlungen der geotechnischen Beratung der Firma Dr. Spang im Rahmen der Antragsunterlagen, Kapitel 11, Erläuterungsbericht Wasserrecht, befolgen bzw. die genannten Anforderungen erfüllen. Bei einer Abweichung der Vorgaben wird der Vorhabenträger die Planfeststellungsbehörde sowie das Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz informieren. (Z)
- (58) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass durch die Wasserentnahme aus den Gewässern der Lebensraum Gewässer nicht gefährdet wird. (Z)
- (59) Der Vorhabenträger wird sich noch vor Baubeginn mit der TransnetBW GmbH hinsichtlich der im Planungsgebiet im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen der TransnetBW GmbH ebenfalls vorgesehenen Grundwasserhaltungen unter Einbeziehung der Unteren Wasserschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis abstimmen. Die Wasserhaltungen und Einleitungen werden zeitlich so durchgeführt, dass ein Schutz der Gewässer auch bei gleichzeitiger Realisierung beider Bauvorhaben gewährleistet ist. (Z)
- (60) Die wasserrechtliche Entscheidung gewährt nicht das Recht fremde Grundstücke in Anspruch zu nehmen oder zu betreten. Hierzu ist die Zustimmung des/r jeweiligen Grundstückseigentümers/in erforderlich. (H)
- (61) Der Vorhabenträger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch das Vorhaben verursacht werden, insbesondere obliegt ihm die Verkehrssicherungspflicht. (H)
- (62) Es wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl an gleichzeitig für die Reinfiltration zu nutzenden Brunnen rechnerisch durch das bauausführende Unternehmen bzw. eine

beauftragte Fachfirma zu ermitteln ist, da dies maßgeblich von der gewählten Hal-
tungsstrecke (Rohrgrabenöffnungslänge) und damit von den anfallenden Wasser-
mengen abhängig ist. Eine Fehlkalkulation zieht ggf. das Fluten von Flächen im Be-
reich der Brunnengalerie nach sich. (H)

- (63) Die getätigten Aussagen bzgl. Setzungen und deren Auswirkungen in den Unterla-
gen stellen eine gutachterliche Bewertung dar. Das Landratsamt Ortenaukreis, Un-
tere Wasserbehörde bewertet in diesem Zusammenhang keine möglichen Setzun-
gen und deren Auswirkungen auf Gebäude und Infrastrukturanlagen. (H)
- (64) Auf die Verpflichtung zur Unterhaltung der Anlagen gemäß § 31 WG wird besonders
hingewiesen. (H)
- (65) Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden an der Anlage infolge Einwirkungen des Ge-
wässers oder erforderlicher Unterhaltungsarbeiten am Gewässer ist ausgeschlos-
sen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verur-
sacht wurde. (H)
- (66) Weitere wasserschützende Bedingungen und Auflagen bleiben ausdrücklich vorbe-
halten. (AV)

Bohrungen/ Brunnenbau/ Messstellenbau (Hilfspegel)

- (67) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass das beauftragte Unternehmen für die Bohrun-
gen und den Bau von Brunnen entweder nach DVGW W 120 bzw. GW 302 zertifi-
ziert ist oder vergleichbare Voraussetzungen aufweist. Der Vorhabenträger wird das
Zertifikat der ausführenden Bohrfirma dem Regierungspräsidium Freiburg – Höhere
Wasserbehörde und dem Landratsamt Ortenaukreis – Untere Wasserbehörde, min-
destens zwei Wochen vor Bohrbeginn vorlegen. (Z)
- (68) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass Bohrungen, Brunnen und Grundwassermess-
stellen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt werden (z.B.
DVGW-Arbeitsblätter). Bei der Durchführung der Horizontalspülbohrungen wird er
das DWA Arbeitsblatt A 125 und die DVGW Arbeitsblätter GW 304, GW 325 und
GW 321 beachten. Außerdem wird er die Technischen Richtlinien des Verbandes
Güteschutz Horizontalbohrungen e.V. (DCA) beachten. (Z)
- (69) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass die Bohransatzpunkte für die Bohrungen,
Brunnen und Grundwassermessstellen so gelegt werden, dass bei deren Durchfüh-
rung und Bau bzw. beim Betrieb der Grundwasserabsenkung und Reinfiltration keine
Nachteile für die Nachbargrundstücke entstehen. (Z)
- (70) In sensiblen Bereichen wird der Vorhabenträger für die Beobachtung der Auswirkun-
gen der Grundwasserabsenkungen und Reinfiltrationen sowie deren Steuerung

Hilfspegel (Beobachtungspegel) errichten. Die Positionen der Hilfspegel (Beobachtungspegel) werden durch ein Fachbüro festgelegt. Mindestens zwei Wochen vor dem Bau der Hilfspegel wird der Vorhabenträger die geplante Lage und der Ausbau dem Landratsamt Ortenaukreis – Untere Wasserbehörde mitteilen. (Z)

- (71) Der Vorhabenträger trägt dafür Sorge, dass durch die Errichtung der Pegel keine Beeinträchtigungen zu Lasten Dritter ausgelöst werden. (Z)
- (72) Die Brunnen und Grundwassermessstellen (Hilfspegel) werden tagwasserdicht ausgeführt, damit keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können. Die Abdeckung wird so ausgebildet, dass ein Öffnen der Brunnen und Grundwassermessstellen durch Unbefugte nicht zu besorgen ist und keine Fremdstoffe ins Grundwasser gelangen können. (Z)
- (73) Der Vorhabenträger wird darauf hinwirken, dass das Bohr- und Spülgut vom Bohrunternehmen sachgerecht entsorgt wird. Ein entsprechender Nachweis wird auf Verlangen des Landratsamtes Ortenaukreis, Untere Wasserbehörde, durch den Vorhabenträger diesem vorgelegt. (Z)
- (74) Bei der Verwendung von Spülzusätzen zur Durchführung der Bohrungen werden die Ausführungen im DVGW-Merkblatt W 116 beachtet. (Z)
- (75) Es werden keine wassergefährdenden Bohrhilfsmittel verwendet. (Z)
- (76) Bei Auffälligkeiten während den Bohr- und Aushubarbeiten (z.B. ungewöhnliche Färbungen, Geruchsemissionen, Verunreinigungen von Boden oder Wasser mit wassergefährdenden Stoffen. etc.) werden die Arbeiten sofort eingestellt und das weitere Vorgehen mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Untere Wasserbehörde, abgestimmt. (Z)
- (77) Die Brunnen und Grundwassermessstellen werden nach dem Ende der Maßnahmen fachgerecht zurückgebaut. In Bereichen von bindigen Bodenschichten wird wieder bindiges Material ordnungsgemäß eingebaut. (Z)

Betrieb Grundwasserabsenkung und Reinfiltration

- (78) Die Grundwasserabsenkungen werden plan- und bedingungsgemäß und nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten und betrieben. (Z)
- (79) Ein Anteil von ca. 30 % des geförderten Grundwassers der Grundwasserabsenkung wird wieder ins Grundwasser zurückgeleitet. (Z)
- (80) Die Grundwasserabsenkungen werden auf die zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Mindesttiefen beschränkt. (Z)

- (81) Die Grundwasserabsenkungen und die Reinfiltration bzw. die Ableitung des geförderten Grundwassers werden auf die zur Durchführung der Arbeiten unbedingt notwendige Zeit beschränkt. (Z)
- (82) Es wird nur die für die Grundwasserabsenkungen notwendige Grundwassermenge entnommen. Die Steuerung wird in sensiblen Bereichen über Hilfspegel (Beobachtungspegel) erfolgen. (Z)
- (83) Es wird nur klares, nicht verunreinigtes Wasser reinfiltriert bzw. abgeleitet. Dazu werden bei Bedarf geeignete Vorkehrungen (z.B. Vorschaltung Absetzbecken) getroffen. (Z)
- (84) Die Brunnen werden so betrieben, dass durch die Grundwasserabsenkungen und Reinfiltration keine Nachteile für Nachbargrundstücke oder Bebauungen und Infrastruktureinrichtungen entstehen. (Z)
- (85) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass durch das Vorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen Dritter oder nachteilige Einwirkungen auf Gewässer bzw. fremde Grundstücke erfolgen. Sollten wider Erwarten solche Beeinträchtigungen bzw. Einwirkungen auftreten, wird die Wasserentnahme bzw. Reinfiltration bis zum Wirksamwerden geeigneter Gegenmaßnahmen sofort gedrosselt bzw. ganz eingestellt. (Z)
- (86) Während der Grundwasserabsenkung im Zuge der Bauarbeiten zur Errichtung der TENP III stellt der Vorhabenträger sicher, dass anliegende, im Absenktrichter liegende Gewässer mit Ihrer (Flora und) Fauna nicht negativ beeinträchtigt werden. (Z)
- (87) Eine Beweissicherung wird für die in den Antragsunterlagen unter Kapitel 11 im Erläuterungsbericht „zu den Antragsunterlagen für die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die wasserwirtschaftliche Beweissicherung“ unter Ziffer 2.3.4 aufgeführte Bebauung und die Bahnstrecke 4260 bzw. weitere setzungsempfindlichen Bauwerke durchgeführt, die näher an der Leitung als ca. 1/3 der rechnerischen Reichweite der Absenktrichter liegen (siehe Pläne 6.1-6.12, Kapitel 11). Weiterhin werden an den Bebauungen auf Flst. 3661/8 und 3665/1 der Gemarkung Kehl aufgrund der Nähe zum Vorhaben an der Engstelle Sundheim ebenfalls Beweissicherungen durchgeführt. (Z)
- (88) Für die Bebauung auf Flst. 3682/5 und 3682/7 der Gemarkung Kehl und der Bebauung auf Flst. 1310 der Gemarkung Kehl-Kork ist anhand von Setzungsbetrachtungen nachzuweisen, dass die Grundwasserabsenkung schadlos ist. Sollte kein schadloser Nachweis erbracht werden können, sind entsprechende bautechnische Gegenmaßnahmen aufzuzeigen und festzulegen. Die Ergebnisse sind mind. zwei Wochen vor Baubeginn dem Regierungspräsidiums Freiburg - Höhere Wasserbehörde und dem Landratsamt Ortenaukreis, Untere Wasserbehörde, vorzulegen. (A)

- (89) Die Wasserentnahmemenge wird in einem Betriebstagebuch dokumentiert und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Wasserbehörde und dem Landratsamt Ortenaukreis – Untere Wasserbehörde, vorgelegt. (Z)
- (90) Das Lenzwasser der wasserdichten Baugruben wird nicht über Brunnen reinfiltrierte, sondern wird abgereinigt und breitflächig versickert oder in Vorfluter abgeleitet. (Z)

Bauen im Grundwasser

- (91) Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels werden wasserdicht und auftriebssicher ausgeführt. (Z)
- (92) Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern, Bauteilen und sonstigen Anlagen werden keine Stoffe verwendet, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu befürchten ist. Auf Verlangen des Landratsamtes Ortenaukreis, Untere Wasserbehörde, werden entsprechende Nachweise bzgl. eingesetzter Baumaterialien und Stoffe vorgelegt. (Z)
- (93) Ver- und Entsorgungsleitungen im Grundwasserschwankungsbereich werden dauerhaft dicht ausgeführt. (Z)
- (94) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass die Herstellung einer Drainage zum Absenken und Fortleiten von Grundwasser nicht erfolgt. (Z)

Schutz des Grundwassers in Wasserschutzgebieten

- (95) Die Brunnen und Grundwassermessstellen sollen teilweise innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes „Rheinau Membrechtshofen“ – der Gruppenwasserversorgung Hanauerland und innerhalb der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Rheinau Holzhausen“ der Gruppenwasserversorgung Korkerwald niedergebracht werden. Die Betreiber der Wasserversorgungen werden mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten informiert. Die Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete „Rheinau Membrechtshofen“ und „Rheinau Holzhausen“ werden beachtet, soweit dem Vorhabenträger mit dieser Entscheidung die Befreiung von den Verbotstatbeständen der Rechtsverordnungen nicht erteilt worden ist. (Z)
- (96) Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen wird auch den o.g. Wasserversorgungszweckverbänden sofort gemeldet. Die Arbeiten werden in diesem Fall eingestellt, bis klar ist, welche Auswirkungen die Verunreinigung auf die Wasserversorgung haben wird und dass die Wasserversorgung sichergestellt ist. (Z)
- (97) Im Hinblick der potenziellen Grundwassergefährdung infolge der geplanten Baumaßnahme (Ausführung sämtlicher Erdarbeiten) wird der Vorhabenträger als Fachbaulei-

ter einen Hydrogeologen einsetzen. Die Erdarbeiten werden zeitlich und bildlich dokumentiert. Nach Beendigung der Erdarbeiten wird dem Landratsamt Ortenaukreis, Untere Wasserbehörde, die Dokumentation eingereicht und die einwandfreie Ausführung vom Fachbauleiter bestätigt. Die hydrogeologische Bauleitung wird durch ein unabhängiges qualifiziertes Büro erfolgen. Das Büro wird vorher schriftlich benannt. (Z)

- (98) Insbesondere bei Arbeiten in Wasserschutzgebieten wird der Vorhabenträger größte Vorsicht hinsichtlich Öl- und Benzinverlusten an Maschinen, Geräten und Fahrzeugen walten lassen. (Z)
- (99) Es werden ausreichende Mengen Ölbindemittel bereitgehalten, um Leckagen oder Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen schnell und wirksam bekämpfen zu können. (Z)
- (100) Eine Betankung vor Ort in der Schutzzone IIIA und IIIB auf unbefestigten Flächen ist nur für die Bohrgeräte bzw. Kettenfahrzeuge zulässig. Bei deren Betankung wird eine tropfsichere Umfülleinrichtung mit Überlaufsicherung, die den Füllvorgang automatisch unterbricht, verwendet. Als zusätzliche Vorsorgemaßnahme wird beim Tankvorgang eine flüssigkeitsdichte Auffangwanne untergestellt. (Z)
- (101) Innerhalb von Wasserschutzgebieten werden nahezu 100 % des geförderten Grundwassers der Grundwasserhaltung wieder ins Grundwasser zurückgeleitet. (Z)
- (102) Innerhalb von Wasserschutzgebieten werden die Abschnitte mit geöffneten Baugruben max. 100 Meter betragen. (Z)
- (103) Die Eingriffe in den Untergrund (Erdarbeiten) innerhalb der Wasserschutzgebiete „Rheinau Membrechtshofen“ – der Gruppenwasserversorgung Hanauerland und „Rheinau Holzhausen“ der Gruppenwasserversorgung Korkerwald werden nur nacheinander und nicht gleichzeitig erfolgen. (Z)
- (104) Der Vorhabenträger wird die Arbeiten in den beiden Wasserschutzgebieten getrennt voneinander und mit ausreichendem zeitlichen Abstand durchführen. Der zeitliche Abstand wird so gewählt, dass angeordnete Kontrollen nach Ende der Baumaßnahmen in einem Wasserschutzgebiet sicher belegen können, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht erfolgt ist und die Wasserversorgung unvermindert weiter betrieben werden kann. Die Bestimmung der Abfolge sowie der Reihenfolge der Maßnahmen wird in Abstimmung mit den zuständigen Wasserversorgungszweckbänden erfolgen. Soweit eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann, können in Abstimmung mit den zuständigen Wasserversorgungsverbänden terminliche Überschneidungen von bestimmten Bauaktivitäten zugelassen werden. (Z)

Gewässerrandstreifen

- (105) Eine temporäre Nutzung der Gewässerrandstreifen zur Lagerung während des Bauablaufes wird vermieden und es wird darauf geachtet, dass weder bauliche noch sonstige Anlagen (z.B. Bodenmieten, Baugeräte, usw.) innerhalb der Gewässerrandstreifen (= innerorts 5 Meter und außerorts 10 Meter von der Böschungsoberkante des Gewässers) lagern. Hiervon ausgenommen ist die kurzzeitige (ca. 5 Tage) Lagerung des Rohrgrabenaushubs, soweit keine Hochwasserereignisse angesagt bzw. zu erwarten sind. (Z)
- (106) Im Zuge der Rekultivierung wird der ursprüngliche Zustand der Ufer und des Gewässerrandstreifens wiederhergestellt. (Z)

Gewässerkreuzungen

- (107) Die Leitungen sind im Böschungsbereich mit einer Neigung von mindestens 1:2 zu verlegen, um bei Uferabbrüchen eine Gefährdung der Leitungen auszuschließen. (A)
- (108) Die Rohroberkante wird bei Gewässern eine Überdeckung zwischen Leitungsoberkante und Gewässerbett von mind. 1,5 m einhalten, bei kleineren Gräben wie Straßenseitengräben wird die Oberkante mindestens 1,0 m unterhalb der Gewässer-
sohle liegen. (Z)
- (109) Der Eintrag von Sedimenten ins Gewässer ist zu vermeiden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei ausreichender Dimensionierung der Länge als auch des Durchmessers der Rohre und fachgerechter Einbringung in das Gewässer ein Eintrag von Sedimenten aus der Baugrube in das Gewässer verhindert werden kann. (A)
- (110) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass durch die Gewässerquerungen die Leistungsfähigkeit der Gewässer nicht vermindert wird. Die Verdolungen der Gewässer für die Überfahrten werden so dimensioniert, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers (Vergleich zu Ober- und Unterstrom) erhalten bleibt. Die Nachweise werden vor Einbau der Wasserhaltung erbracht. Diese werden vier Wochen vor dem Einbau dem Amt für Wasserwirtschaft an die Mailadresse wasserwirtschaft-boden@ortenaukreis.de gesendet. (Z)
- (111) Die Gewässerüberfahrten werden dokumentiert. Die Dokumentation wird folgende Angaben enthalten:
- Plannummer
 - Gewässername
 - Gewässerbreite
 - Fotos und

- Angaben zu Dimension und Anzahl der verbauten Rohre.

Die Dokumentation wird innerhalb einer Woche nach der Anbringung der Wasserhaltung an die Mailadresse wasserwirtschaft-boden@ortenaukreis.de gesendet. (Z)

Hochwasserschutz

- (112) Hindernisse, die den freien Abfluss beeinträchtigen, werden nur im unumgänglich notwendigen Umfang ins Gewässerbett eingebracht werden. Sie werden spätestens mit Beendigung des Vorhabens entfernt. (Z)
- (113) Für den Fall, dass Treibgut angeschwemmt wird, wird schweres Gerät vorgehalten, um das Treibgut entfernen zu können. (Z)
- (114) In Zeiten ohne Baubetrieb wird das Abflussprofil von Baumaterialien, Maschinen und sonstigen Abflusshindernissen geräumt werden. Ausgenommen sind die Gewässerüberfahrten (hierzu siehe die beiden nachfolgenden Nebenbestimmungen). (Z)
- (115) Es wird ein Bereitschaftsdienst eingerichtet, der außerhalb der Dienstzeiten (Wochenende, Feiertage, nachts bei entsprechender Wetterlage etc.) die Wasserstandsentwicklung verfolgt und Maßnahmen einleiten kann. (Z)
- (116) Die Baustelle wird bei Hochwasser eingestellt. Schweres Gerät wird während der gesamten Bauzeit vorgehalten. Gegenstände und Anlagen im Gewässer (ausgenommen der genehmigten und mit dem Landratsamt Ortenaukreis abgestimmten Gewässerüberfahrten) werden bei anstehendem Hochwasser oder vorhergesagten Starkregenereignissen entfernt. Die Wasserhaltung im Gewässer wird zu entfernt, wenn absehbar ist, dass bei steigenden Wasserständen die Wasserhaltung den Abfluss nicht mehr fassen kann. (Z)
- (117) Die Baumaßnahmen werden möglichst in der hochwasserfreien Zeit durchgeführt. (Z)
- (118) Die Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Hochwasserschäden für Mensch, Umwelt und Sachwerte ausgeschlossen werden. (A)
- (119) Es darf nur dem Hochwasserrisiko angepasst gebaut werden. Dabei ist die Höhe eines möglichen Schadens zu berücksichtigen. (A)
- (120) Sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Jauche, Gülle und Silagesickersaft, dürfen bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht freigesetzt werden können. (A)
- (121) Die „Auflagen für hochwassergefährdete Gebiete“ sowie das „Merkblatt - Bauen in Überschwemmungsgebieten“ in der Anlage werden beachtet. (Z)

- (122) Vor Baubeginn wird der Vorhabenträger das Baustellenpersonal für die Arbeiten in Hochwasser gefährdeten Bereichen sensibilisieren und Meldekettten, Notallpläne und Sofortmaßnahmen aufstellen. (Z)

Einleitungen (Wasserhaltung/ Drainagen)

- (123) Vor der Einleitung in die Gewässer wird das Wasser über die Dauer der gesamten Maßnahme sachgerecht aufbereitet und das Gewässer vor Einträgen u.a. von Sedimenten geschützt. (Z)
- (124) Der Vorhabenträger wird die begrenzte Leistungsfähigkeit der Vorfluter im Rahmen der Bauausführungsplanung berücksichtigen. (Z)
- (125) Sollte die maximale Leistungsfähigkeit der für die Einleitung vorgesehenen Gewässer erreicht werden, sind die Einleitungsmengen zu reduzieren und in Abstimmung mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landratsamtes Ortenaukreis Alternativen zu ermitteln. (A)
- (126) Die Planung der zu öffnenden Trassenbereiche und die dafür erforderliche Wasserhaltung ist so zu bemessen bzw. zu regulieren, dass im Rahmen der Einleitung keine hydraulische Überlastung der Vorfluter zu besorgen ist. (A)
- (127) Im Hochwasserfall sind die Einleitungen zu stoppen. (A)

Bodenschutz allgemein

- (128) Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. (H)

Bodenkundliche Baubegleitung

- (129) Die Einhaltung der nachfolgend genannten Auflagen wird von einem für die bodenkundliche Baubegleitung zertifizierten Gutachter bzw. Ingenieurbüro überwacht. Der bzw. das für die bodenkundliche Baubegleitung zertifizierte Gutachter / Ingenieurbüro wird vom Träger des Vorhabens bestellt. (Z)
- (130) Der bzw. das mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte(r) Gutachter / Ingenieurbüro wird dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, frühestmöglich vor Beginn der Erdarbeiten benannt, und die erfolgreiche Zertifizierung zur bodenkundlichen Baubegleitung vom beauftragten Gutachter / Ingenieurbüro nachgewiesen. Zwecks Erreichbarkeit im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme werden ergänzend die erforderlichen Verbindungsdaten bekannt gegeben (Telefonnummern etc.). (Z)

- (131) Dem mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Gutachter bzw. Ingenieurbüro werden die vorliegenden Auflagen zum Bodenschutz zur Kenntnis gegeben. (Z)
- (132) Die Empfehlungen des mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Gutachters bzw. Ingenieurbüros werden von der Fachbauleitung in Anweisung an die bauausführenden Erdbauunternehmen umgewandelt. Sofern von den Empfehlungen in Ausnahmefällen abgewichen werden soll, wird dies explizit unter Beachtung der hier formulierten Auflage begründet. (Z)
- (133) Der bzw. das mit der bodenkundliche Baubegleitung beauftragte(r) Gutachter/ Ingenieurbüro wird - unter Berücksichtigung des jeweils zeitlichen Fortschritts der Bauarbeiten - in regelmäßigen Intervallen Übersichtsbegehungen mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, durchführen, um die Einhaltung der Auflagen zum Bodenschutz zur Beweissicherung zu dokumentieren (vgl. DIN 19639, Anhang G). Diese Übersichtsbegehungen werden nach abschließendem Auftrag des humosen Oberbodens („Mutterboden“) wiederholt. Die Taktung dieser Begehungen wird unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Niederschlagsereignisse bzw. ungünstigen Bodenfeuchtezuständen mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis sachgerecht abgestimmt. (Z)
- (134) Der bzw. das mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Gutachter/ Ingenieurbüro wird gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz Verstöße gegen das Bodenschutzkonzept, denen nicht abgeholfen wird, unverzüglich der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde, d. h. dem Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, mitteilen. (Z)
- (135) Der bzw. das mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Gutachter/ Ingenieurbüro wird vom Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass er unabhängig vom Vorliegen spezifischer Bodentypen bei ungünstigen Bodenfeuchtezuständen die Empfehlung zur vorübergehenden Einstellung der Bauarbeiten auszusprechen hat. (Z)

Allgemeine Auflagen zum Bodenschutz sowie zur Umsetzung der im Bodenschutzkonzept genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- (136) Im Bereich der Rohrleitungstrasse zuzüglich der beiderseits angrenzenden Arbeitsstreifen wird der anstehende humose Oberboden („Mutterboden“) schonend und unter sorgfältiger Trennung vom anstehenden Unterboden und Kies ausgebaut und bis zur Wiederverwendung getrennt vom ausgehobenen Unterboden und Kies der Rohrleitungstrasse zwischengelagert. (Z)

- (137) Im Bereich der Rohrleitungstrasse wird der anstehende Unterboden schonend und unter sorgfältiger Trennung vom humosen Oberboden („Mutterboden“) sowie gegebenenfalls anstehendem Kies ausgebaut und getrennt vom zwischengelagerten humosen Oberboden bzw. ausgehobenen Kies zwischengelagert. (Z)
- (138) Ob im Bereich geplanter Rohrlagerplätze der humose Oberboden abzuschieben ist, oder dessen Abtrag zur Minimierung von Bodenschadverdichtungen des anstehenden Unterbodens unterbleiben soll, wird im jeweiligen Einzelfall nach erfolgter Bodenkartierung zwischen der bodenkundlichen Baubegleitung, der Fachbauleitung und dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, im Rahmen gesonderter Ortstermine entschieden und schriftlich dokumentiert. (Z)
- (139) Die Zwischenlagerung des ausgebauten humosen Oberbodens („Mutterboden“) hat in maximal 2 Meter hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Die Zwischenlagerung des ausgebauten Unterbodens hat in maximal 3 Meter hohen Mieten zu erfolgen, die bei Antreffen organischer (moorig, anmoorig) oder sulfatsaurer Böden durch Abdeckung mit Folien vor Austrocknung bzw. Vernässung durch Niederschläge zu schützen sind. Höhere Mieten sind in Einzelfällen nur bei Befolgung der Empfehlungen der bzw. des mit der bodenkundlichen Baubegleitung Gutachters bzw. Ingenieurbüros möglich. Die Mieten humosen Oberbodens und Unterbodens dürfen nicht befahren werden. Bei Lagerungszeiten von mehr als 2 Monaten sind die Mieten durch Einsaat geeigneter Pflanzen zu begrünen. (A)
- (140) Nach erfolgter Verlegung der Rohrleitung wird das getrennt zwischengelagerte Bodenmaterial entsprechend der Tiefenlage vor dem Ausbau (horizont- bzw. schichtgerecht) wieder im Rohrleitungsgraben verfüllt. Eine Vermischung mit gegebenenfalls getrennt ausgebauten Kiesmaterialien wird dabei nicht stattfinden. Im Zuge der Rückverfüllung des Rohrleitungsgrabens wird humoser Oberboden („Mutterboden“) entsprechend den Anforderungen nach § 202 BauGB nicht vergraben werden. (Z)
- (141) Die Bodenabtragsarbeiten werden nur mit Raupenbaggern erfolgen. Schiebende Fahrzeuge (z. B. Planierraupen) werden zum Bodenabtrag nicht verwendet werden. (Z)
- (142) Die Bodenauftragsarbeiten werden grundsätzlich nur im Streifenverfahren erfolgen, wobei der aufgetragene Boden nicht überfahren wird. Zur Herstellung des Planums ist der Einsatz von schiebenden Fahrzeugen (z. B. Planierraupen) zulässig, wenn gemäß DIN 19639, Tabelle 2, eine geringe bis mittlere Verdichtungsempfindlichkeit gegeben ist. (Z)

- (143) Grundsätzlich wird das Überfahren von Bodenflächen, die nicht durch druckverteilende Platten vor Bodenverdichtungen geschützt sind, bei Beachtung von Auflage 146 auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Unnötige Rangierfahrten werden vermieden. (Z)
- (144) Um Bodenverunreinigungen im Verlauf der Baumaßnahmen zu vermeiden, werden Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe so gelagert, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit dem anstehenden Boden bzw. zwischengelagertem Bodenmaterial ausgeschlossen sind. Gegebenenfalls erforderliche Betankungsvorgänge werden auf befestigten Flächen erfolgen, um Verunreinigungen des Bodens durch Tropfverluste zu vermeiden. Tropfverluste auf den befestigten Flächen werden umgehend mit geeigneten Mitteln (z. B. Ölbinder) aufgenommen und die anfallenden Stoffe anschließend ordnungsgemäß entsorgt. (Z)

Spezielle Auflagen zur Umsetzung der im Bodenschutzkonzept genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- (145) Um irreversible Bodenschadverdichtungen im Zuge der Bodenab- und auftragsarbeiten, der Befahrung der herzustellenden Arbeitsstreifen im Zuge des Rohrausbaus bzw. der Rohrverlegung etc., zu vermeiden, werden die Vorgaben der DIN 19639, Tabelle 2 sowie Bild 2 (Nomogramm), beachtet. Eine Befahrung ist auf Grundlage des vor Ort gemessene Bodenfeuchtezustand (in cbar) nur bei Einhaltung des maximal zulässigen Kontaktflächendrucks der Baumaschinen (kg/cm^2) entsprechend des in DIN 19639, Bild 2, dargestellten Nomogramms zulässig. Bodenbearbeitungen (Bodenab- und -auftrag) sind nur zulässig, wenn gemäß DIN 19639, Tabelle 2, eine geringe bis mittlere Verdichtungsempfindlichkeit bzw. der Boden im Baggerlöffel noch rieselfähig ist (Feuchtestufe 1 und 2 bzw. Feuchtestufe 3). (Z)
- (146) Kann im Zuge der Befahrung der maximal zulässige Kontaktflächendruck der Baumaschinen aufgrund der aktuell herrschenden Bodenfeuchtigkeit/ Witterung nicht eingehalten werden, werden sämtliche Erd-, Transport- und Rohrverlegearbeiten sowie das Abstellen von Baufahrzeugen und Baumaschinen nur auf vorher verlegten druckverteilenden Platten oder – analog zu den Rohrlagerplätzen – auf ungebundenen Straßen stattfinden. Im Flächenbereich von Rohrlagerplätzen werden - sofern nicht anders zwischen bodenkundlicher Baubegleitung und Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz im Zuge eines Ortstermins abgestimmt - ungebundene Baustraßen mit einem an der Basis ausreichend zugestemtem Geotextil verlegt. Die Gesteinsauflage wird dabei den Bodenverhältnissen sowie den zu erwartenden mechanischen Belastungen angepasst und in einer Mindeststärke von 50 cm ausgeführt. (Z)

- (147) Um den aktuell herrschenden Bodenfeuchtezustand im Hinblick auf die Vermeidung irreversibler Bodenschadverdichtungen infolge Befahrung objektiv beurteilen zu können, werden - nach vorhergehender Abstimmung mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - an ausgewählten repräsentativen Standorten Tensiometer in mindestens zwei Bodentiefen installiert (3 Wiederholungen je Bodentiefe), und - solange Befahrungen ohne Verlegung druckverteilender Platten stattfinden sollen - in funktionstüchtigem und regelmäßig gewartetem Zustand erhalten. (Z)
- (148) Die Verlegung der druckverteilenden Platten bzw. ungebundene Baustraßen werden fotografisch dokumentiert, und dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zeitnah per E-Mail zur Verfügung gestellt. (Z)
- (149) Nach abgeschlossenem Wiederauftrag des humosen Oberbodens („Mutterboden“) wird die bodenkundliche Baubegleitung nach jedem, in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde vorzeitig jeweils festgesetzten Trassenabschnitt sowie für jeden Rohrlagerplatz Ortstermine mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, vereinbaren, um die betreffenden Flächen auf das Vorliegen von Bodenverdichtungen zu überprüfen. Hierzu wird das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, per E-Mail vom abgeschlossenen Wiederauftrag des humosen Oberbodens informiert. (Z)
- (150) Ergeben sich bei den Prüfungen gemäß vorgenannter Auflage Hinweise auf Bodenverdichtungen (z. B. oberflächlich anstehendes Niederschlagswasser, eingeschränkte Bohrbarkeit mit Handbohrgeräten) werden in/ im betreffenden Flächenbereich/en an repräsentativen Standorten horizontbezogen aus 0 - 1 m Bodentiefe Stechzylinderproben (Volumen je 100 cm²; je Horizont 8 Wiederholungen) entnommen (Durchführung: Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz), und auf Luftkapazität und Durchlässigkeitsbeiwert untersuchen zu lassen (DIN ISO 11274 bzw. DIN 19683 Blatt 9). Die dabei entstehenden Analysenkosten werden vom Vorhabenträger übernommen. (Z)
- (151) Auf bodenphysikalische Untersuchungen kann nur verzichtet werden, wenn der Vorhabenträger innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Begehung schriftlich erklärt, dass die entsprechenden Bodenflächen bei niederschlagsfreier Witterung und bei ausreichend abgetrockneten Bodenzustand mit geeigneten Geräten gelockert werden und wer diese Tätigkeiten durchführen wird. Diese schriftlichen Erklärungen werden die Lockerungstiefe und die eingesetzten Geräte benennen. Die Böden werden zur Lockerung ausreichend abgetrocknet, wenn die Böden bis in den zu lockern den Tiefenbereich Wasserspannungen $> pF 2,7$ aufweisen (Messungen mit Tensio-

metern analog Auflage 149). Die Wirksamkeit durchgeführter Lockerungsmaßnahmen wird anhand stichpunktartig angelegter Bodenprofile belegt. Die Art und Weise der landwirtschaftlichen Folgenutzung (u. a. Zwischenbewirtschaftung im Sinne der DIN 19639, Anhang H) wird im jeweiligen Einzelfall zwischen Vorhabenträger, dem jeweils bewirtschaftendem Landwirt und dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, festgelegt und schriftlich dokumentiert. (Z)

- (152) Werden im Zuge bodenphysikalischer Untersuchungen (vgl. Auflage 151) schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz festgestellt (Luftkapazität < 5 Vol.-%, kf-Wert < 10 cm/d, vgl. DIN 19639, Anhang F), ist seitens des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, in Abstimmung mit dem Vorhabenträger und dem jeweils bewirtschaftenden Landwirt über Art und Weise zeitlich weitreichender Rekultivierungstätigkeiten zu entscheiden. Diese können – wie in der Rahmenvereinbarung des Vorhabenträgers gegenüber den Landwirten empfohlen - z. B. kombinierte Lockerungstätigkeiten mit anschließendem mehrjährigen Anbau von tiefwurzelnden Pflanzen, Verzicht auf einen Anbau von Mais oder anderen Reihenkulturen sein. Sollte dies nicht im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bewirtschafter möglich sein, hat das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz die erforderlichen Anordnungen gegenüber diesen zu treffen. (Z)
- (153) Alle nicht näher durch Auflagen definierte Maßnahmen (für die Zwischenbewirtschaftung sowie bei Funktionseinschränkungen etc.) sind entsprechend dem erstellten Bodenschutzkonzept und unter Einhaltung der in DIN 19639 genannten Anforderungen durchzuführen – sofern diese der neuen Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz nicht entgegensteht - und von der Bodenkundlichen Baubegleitung zu dokumentieren. (A)

Auflagen zur gegebenenfalls erforderlichen Kompensation von baubedingten Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Bereich der Rohrlagerflächen

- (154) Vor der baulichen Inanspruchnahme der Bodenflächen im Bereich der Rohrlagerplätze werden diese durch den bzw. das mit der Bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Gutachter/ Ingenieurbüro auf Basis der Bodenkundlichen Kartieranleitung der Staatlichen Geologischen Dienste (5. Auflage, 2005) durch Bohrstocksondierungen kartiert. Dabei wird insbesondere Mächtigkeit des humosen Oberbodens (A-Horizont), Mächtigkeit und Tiefenlage stauwasserleitender und wasserstauender Horizonte (Sw- und Sd-Horizonte) sowie Mächtigkeit und Tiefenlage grundwasserbeeinflusster Horizonte (Go- und Gr-Horizonte) sowie die Korngrößenzusammensetzung (Fingerprobe gemäß DIN 19682-2) der bodenkundlich zu differenzierenden Horizonte ermittelt. (Z)

- (155) An repräsentativen Standorten der bodenkundlich kartierten Rohrlagerplätze werden Bodenprofile angelegt, denen horizontbezogen aus 0 – 1 m Bodentiefe Stechzylinderproben (Volumen je 100 cm³; je Horizont 8 Wiederholungen) zu entnehmen (Durchführung: Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) und zur Beweissicherung für gegebenenfalls erforderliche Analysen auf Porenraumverteilung und Durchlässigkeitsbeiwert (DIN ISO 11274 bzw. DIN 19683 Blatt 9) zurückzustellen sind. In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde kann die Anlage der Bodenprofile sowie die Beprobung und Entnahme der Rückstellproben durch die Bodenkundliche Baubegleitung erfolgen. (Z)
- (156) Können Bodenschadverdichtungen, die baubedingt gegebenenfalls im Bereich der Rohrlagerplätze erzeugt werden, nicht durch Tiefenlockerungsmaßnahmen etc. behoben werden, wird der Verlust der ursprünglichen Leistungsfähigkeit der anstehenden Böden auf Grundlage des von der LUBW Baden-Württemberg im Jahr 2010 herausgegebenen Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren“ (Bodenschutz 23) sowie der im Jahr 2012 herausgegebenen Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Bodenschutz 24) in Ökopunkten beziffert (Grundlage: Bodenkundliche Kartierung nach Auflage 155). Dazu wird unter Mithilfe des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, der Unteren Naturschutzbehörde des Ortenaukreises eine entsprechende Dokumentation vorgelegt. (Z)
- (157) Können Bodenschadverdichtungen, die baubedingt gegebenenfalls im Bereich der Rohrlagerplätze erzeugt werden, nicht durch Tiefenlockerungsmaßnahmen etc. behoben werden, wird der in Ökopunkten bezifferte Verlust der ursprünglichen Leistungsfähigkeit (vgl. vorgenannte Auflage) durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die entsprechende Kompensationsmaßnahme wird vom Träger des Vorhabens der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Zustimmung schriftlich benannt (vgl. Dokumentation nach vorgenannter Auflage). (Z)

Auflagen zu Anlieferung und Einbau externer Bodenmaterialien

- (158) Es wird grundsätzlich nur externes Bodenmaterial im Rahmen des Bodenaustauschs (bei Altablagerungen, bei Gefügeschäden etc., Sandmaterial zur Herstellung der Bettung) angeliefert und eingebaut, welche die jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Soweit gültig sind einzuhalten:
- Vorsorgewerte nach Anlage 1, Tabelle 1 und 2 BBodSchV sowie
 - die Obergrenzen der Einbauklasse BM-0 gemäß Ersatzbaustoffverordnung einhält und

- den Anforderungen der LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV bzw. DIN 19731 im Hinblick auf die Herstellung der erforderlichen durchwurzelbaren Bodenschicht erfüllt (Eignung der physikalischen Eigenschaften). (Z)

(159) Die Anlieferung und Verwertung externer Bodenmaterialien wird erst nach vorhergehender schriftlicher Freigabe (E-Mail) durch das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, erfolgen (vgl. nachfolgende Auflage). Die Freigaben durch das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, erfolgen während der Werkzeuge i.d.R. innerhalb von 24 Stunden. Die Freigaben werden ausschließlich dem vom Vorhabenträger beauftragten Bauleiter oder dessen Stellvertreter erteilt. (Z)

(160) Der vom Vorhabenträger bestellte Bauleiter oder dessen Stellvertreter/in wird vor Anlieferung und Verwertung von externer Bodenmaterialien ohne personelle Umwege dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zum Zweck der Freigabe mittels Formblatt per E-Mail folgende Angaben mitteilen:

- Herkunftsort (Gemeinde, Teilort, Baugebiet, Flurstücksnummer, Lageplan);
- Name und Anschrift des jeweiligen Bauherrn;
- bisherige Nutzung der Herkunftsfläche;
- Umfang (m³);
- Lieferungszeitpunkt;
- liefernder Aushub- bzw. Fuhrunternehmer (Anschrift und Telefonnummer);
- Eignung zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß den Anforderungen der LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV bzw. DIN 19731, soweit gültig;
- Ergebnisbefunde der Deklarationsanalysen entsprechend Ersatzbaustoffverordnung (siehe auch §§ 8 und 9 Ersatzbaustoffverordnung);
- Protokolle zur Probenentnahme (Angaben mindestens gemäß LAGA PN 98) und Probenvorbereitung für die Deklarationsanalysen (unbedingt Angaben zur Probenaufbereitung bzgl. der Grob- bzw. Feinfraktion $\emptyset <$ bzw. > 2 mm und deren Gewichtsanteil).

Der notwendige Umfang an Deklarationsanalysen wird vorab in Abhängigkeit von der Herkunftsfläche und dem Materialumfang (m³) zwischen dem vom Vorhabenträger bestellten Bauleiter oder dessen Stellvertreter/in und dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, abgestimmt. Die entsprechenden elektronischen Nachrichten werden dokumentiert. Je nach Herkunftsfläche kann

nach vorhergehender Abstimmung zwischen dem vom Vorhabenträger bestellten Bauleiter oder dessen Stellvertreter/in und dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, der Parameterumfang der Deklarationsanalysen reduziert werden. Die entsprechenden elektronischen Nachrichten werden ebenfalls dokumentiert. Besteht bei einzelnen Herkunftsflächen externen Bodenmaterials der Verdacht auf erhöhte Gehalte an nicht in der Ersatzbaustoffverordnung genannten Schadstoffparametern, werden die Deklarationsanalysen um diese Schadstoffparameter ergänzt. Die Deklarationsanalysen für externes Bodenmaterial werden seitens des Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, nur anerkannt, wenn die Analysen in der Feinfraktion ($\varnothing < 2 \text{ mm}$) erfolgt sind. (Z)

Auflagen zum Umgang mit anstehenden erhöht schadstoffhaltigen bzw. anderweitig verunreinigtem Bodenmaterialien

- (161) Der Umgang mit auszuhebenden Ablagerungsmaterialien, die im Bereich der Altablagerungen „Grit“ (Objekt Nr. 00714) und „Hefeacker“ (Objekt Nr. 00250) auf den Gemarkungen Zierolshofen bzw. Querbach, anfallen, werden im Rahmen eigens zu vereinbarenden Ortsterminen mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, abgestimmt und schriftlich dokumentiert. (Z)
- (162) Können die unter Auflage 159 genannten Ablagerungsmaterialien aus bautechnischen Gründen etc. nicht wieder im Bereich der Altablagerungen wiederverwertet werden, werden diese einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder geeigneten Deponierung zugeführt. Dazu sind abfalltechnische Analysen entsprechend den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung erforderlich (siehe auch §§ 8 und 9 Ersatzbaustoffverordnung). Im Hinblick auf die Wiederverwertung außerhalb einer Deponie werden die fachlichen Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung beachtet. Dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, werden im Anschluss die entsprechenden Analyseergebnisse mit dazugehörigen Probenentnahmeprotokollen und Probenvorbereitungsprotokollen, sowie entsprechende Nachweise der ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Verbringung auf eine zugelassene Deponie vorgelegt. (Z)
- (163) Der Umgang mit ggf. durch abgeplatzte Umhüllungsstücke verunreinigtem Bettungsmaterial wird im Rahmen eigens zu vereinbarenden Ortsterminen zwischen dem vom Vorhabenträger bestellten Bauleiter bzw. dessen Stellvertreter/in und dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, abgestimmt und schriftlich dokumentiert. Im Hinblick auf eine Wiederverwertung im Rahmen des Bauvorhabens bzw. die ggf. erforderliche fachgerechte Entsorgung gelten sinngemäß die unter vorgenannter Auflage genannten fachlichen Anforderungen. (Z)

- (164) Bodenmaterialien, die in Flächenbereichen mit bergbau- und verhüttungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten (Leitparameter Blei) anfallen (südlich der Bahnstrecke Kehl - Appenweier), und nicht wieder im entsprechenden Flächenabschnitt in gleicher Tiefenlager verwertet werden können, werden nach vorhergehender Abstimmung zwischen dem vom Vorhabenträger bestellten Bauleiter bzw. dessen Stellvertreter/in und dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder geeigneten Deponierung zugeführt. Die erfolgte Abstimmung wird schriftlich dokumentiert. Hinsichtlich der abfalltechnischen Analysen sowie der Wiederverwertung gelten die in Auflage 163 genannten fachlichen Anforderungen. (Z)
- (165) Bodenmaterialien, die in den Flächenbereichen außerhalb der unter den Auflagen 162 und 165 genannten Flächenbereich anfallen, und nicht wieder im entsprechenden Flächenabschnitt verwertet werden können, werden aufgrund möglicherweise geogen erhöhter Arsengehalte nach vorhergehender Abstimmung zwischen dem vom Vorhabenträger bestellten Bauleiter bzw. dessen Stellvertreter/in und dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Deponierung zugeführt. Die erfolgte Abstimmung wird schriftlich dokumentiert. Hinsichtlich der abfalltechnischen Analysen gelten die in Auflage 163 genannten fachlichen Anforderungen. (Z)

Bau und Unterhaltung von Gewässern

- (166) Der Ausführungszeitraum wird der Betriebsleitung des Betriebshof Wagshurst mindestens zwei Wochen vor Beginn mitgeteilt. (Z)

Kreuzung Rittgraben

- (167) Nach Ende der Baumaßnahme wird der feste Uferverbau aus Flussbausteinen nur auf der Wegseite wiederhergestellt, auf der Waldseite wird die Böschung im Verhältnis 1:2 modelliert. Beide Böschungen werden mit autochthonem Saatgut wiederbegrünt. (Z)
- (168) Vor Räumung der Baustelle wird mit der Betriebsleitung des Betriebshofs Wagshurst eine Abnahme erfolgen. (Z)

Kreuzung Plauelbach/ Schwellengraben

- (169) Nach Ende der Baumaßnahme wird der feste Uferverbau aus Flussbausteinen nur auf der Wegseite wiederhergestellt. Auf der Ackerseite wird die Böschung im Verhältnis 1:2 modelliert. Beide Böschungen werden mit autochthonem Saatgut wiederbegrünt. (Z)

- (170) Vor Räumung der Baustelle erfolgt eine Abnahme mit der Betriebsleitung des Betriebshofs Wagshurst. (Z)

Kreuzung „Alte Rench“

- (171) Nach Ende der Baumaßnahme wird der vorhandene Unterhaltungsweg wiederhergestellt. (Z)
- (172) Eventuell vorhandener fester Uferverbau wird entfernt und nicht wieder eingebaut. Notwendige Sicherungsmaßnahmen werden als ingenieurbioologische Bauweisen in Lebendbauweise ausgeführt. (Z)
- (173) Die verbleibenden Böschungen werden mit autochthonem Saatgut wiederbegrünt. (Z)
- (174) Vor Räumung der Baustelle wird eine Abnahme mit der Betriebsleitung des Betriebshofs Wagshurst erfolgen. (Z)
- (175) Im Hochwasserfall wird für einen schadlosen Abfluss im Bereich des Baufeldes gesorgt. Notwendiges Sicherungsmaterial wird vorgehalten. In der Regel ist hier bei Hochwasser mit einem Abfluss von 5-6m³/s zu rechnen, bei HQ100 kann der Gewässerabschnitt mit bis zu 20m³/s beaufschlagt werden. (Z)

Kreuzung Schwiebergaben/ Rehlachs

- (176) Nach Ende der Baumaßnahme wird der feste Uferverbau aus Flussbausteinen nicht wiederhergestellt. Die Böschungen werden im Verhältnis 1:2 modelliert. Beide Böschungen werden mit autochthonem Saatgut wieder begrünt. (Z)
- (177) Vor Räumung der Baustelle erfolgt eine Abnahme mit der Betriebsleitung des Betriebshofs Wagshurst. (Z)

Landwirtschaft

- (178) Eigentümer und Bewirtschafter betroffener Flächen sind spätestens 2 Wochen vor Baubeginn schriftlich über den Baubeginn zu informieren. Beginn, Dauer und zeitliche Abfolge der jeweiligen Baumaßnahme, einschließlich Bezeichnungen der jeweils, wenn auch nur zeitweise beanspruchten, Flächen, Wege und Zufahrten sind den Eigentümern und Pächtern der betroffenen Flächen mitzuteilen. Hierbei ist ein Ansprechpartner zu benennen, mit dem die Betroffenen Kontakt aufnehmen können. (A)
- (179) Zum Schutz der Landwirtschaft ist eine möglichst kurzzeitige Durchführung der Maßnahme anzustreben. (A)

- (180) Der Vorhabenträger hat das Betreten der Grundstücke mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen im Vorfeld abzusprechen. (H)
- (181) Soweit möglich hat der Vorhabenträger für die Zufahrt vorhandene Straßen und Wege zu nutzen. Durch das Vorhaben verursachte Wegeschäden hat der Vorhabenträger zu erfassen und in Absprache mit den Betroffenen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu erstatten bzw. beschädigte Wege hat er wiederherzustellen. (A)
- (182) Insofern von den Arbeiten landwirtschaftlich genutzte, verpachtete Grundstücke betroffen sind, wird darauf hingewiesen, dass die Flächen nach Beendigung der Arbeiten ggf. fachgerecht zu rekultivieren und in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen sind. Entsprechendes gilt für Flächen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen oder LBP-Maßnahmen angelegt sind. Durch das Vorhaben verursachte Flurschäden sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu beheben. (H)
- (183) Die Rekultivierung der landwirtschaftlichen Flächen wird im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern erfolgen. Der Vorhabenträger wird die Untere Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis in die Abstimmungen einbeziehen. (Z)

Flurbereinigung

- (184) Sofern durch die Baumaßnahmen Grenzzeichen beschädigt oder entfernt werden, wird der Vorhabenträger bei der unteren Vermessungsbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gebührenpflichtig eine Grenzfeststellung beantragen. (Z)

Fischerei

- (185) Die gewässerbaulichen Maßnahmen erfolgen im Rahmen einer permanenten ökologischen Baubegleitung (öBB). Name und Mobilfunknummer des Verantwortlichen sind der Fischereibehörde beim RP Freiburg vor Baubeginn mitzuteilen und die Erreichbarkeit des Verantwortlichen ist sicherzustellen. Die folgenden fischereifachlichen Hinweise und Auflagen sind dem bestellten ökologischen Bauleiter vor Baubeginn gegen Unterschrift auszuhändigen. (A)
- (186) Es wird auf die besondere Schädlichkeit von Zementabwässern für die gesamte aquatische Fauna hingewiesen. (H)
- (187) Das aus Baugruben geförderte Wasser wird nur chemisch unverändert (pH-Wert) und ggf. aufbereitet in die Vorfluter eingeleitet. Gegebenenfalls wird eine Neutralisationsanlage vor der Einleitung betrieben. Der pH-Wert wird zwischen 6,5 und 8,5 liegen. (Z)

- (188) Der Vorhabenträger verzichtet auf die Entnahme des Druckprobenwassers aus dem Rensch-Flutkanal. (Z)
- (189) Soweit zum Zeitpunkt der Entnahme des Druckprobenwassers aus der Kinzig eine Niedrigwasserphase herrscht, wird der Vorhabenträger die Entnahme in Abstimmung mit der Fischereibehörde auf mehrere Tage strecken, um die Entnahmemenge im Verhältnis zur Entnahmezeit (m^3/s) auf ein unbedenkliches Maß zu reduzieren. (Z)
- (190) Für die Entnahme von Wasser aus der Kinzig wird vor der Ansaugstelle eine geeignete Vorrichtung installiert und betrieben, die ein Einsaugen von Fischen verhindert. (Z)
- (191) Die Einleitung des Druckprobenwassers in die Kinzig und den Rensch-Flutkanal ist auf maximal 56 l/s zu begrenzen und hat so zu erfolgen, dass hierdurch hydraulischer Stress vermieden wird. (A)
- (192) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss auch während der Bauzeit gewährleistet ist, insbesondere darf kein Wasser in Stauhaltungen zurückgehalten und stoßweise abgelassen oder ein vollständiger Abschlag der Gewässer vorgenommen werden. (Z)
- (193) In gegebenenfalls trocken zu legenden Gewässerabschnitten (Wasserhaltung) sowie vor Eingriffen in die Gewässer (Behelfsüberfahrten) wird eine Fischbestandsbergung (Fische und Neunaugen - „Fische“ im rechtlichen Sinne) per Elektrobefischung auf Kosten des Antragstellers durchgeführt. Die dort vorkommenden Großmuscheln werden von Hand geborgen. (Z)
- (194) Der Fischereiberechtigte bzw. bei Verpachtung der Fischpächter der betroffenen Gewässerstrecke wird frühzeitig, mindestens zwei Wochen vor Baubeginn, schriftlich über das Vorhaben unterrichtet, sofern dieser mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann. Der Vorhabenträger wird gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten bzw. Fischpächter festlegen, sofern dieser mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann. (Z)
- (195) Der Fischpächter ist vom Vorhabenträger bei der Unteren Wasserbehörde zu erfragen. (A)
- (196) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Zementabwasser, Betonabbruch, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien, nicht ins Gewässer oder Grundwasser gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten werden daher die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrages erforderlichen Maßnahmen getroffen. (Z)

- (197) Zur Sauerstoffanreicherung erfolgt die Einleitung von gefördertem Grundwasser über Lochbleche, Lufteinblaspumpen oder ähnlichem. (Z)

Forstwirtschaft

- (198) Sämtliche Eingriffe und Maßnahmen in Waldflächen sind in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde (Amt für Waldwirtschaft) durchzuführen. Darüber hinaus ist bei der Rodung, den Erschließungs- und Bauarbeiten sowie bei der Rekultivierung der Fläche größtmögliche Rücksicht auf die angrenzenden, nicht in Anspruch genommenen Waldflächen zu nehmen. (A)
- (199) Sollte die Rodung der Fläche außerhalb des Zeitraums vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden, wird dies im Vorfeld mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. (Z)
- (200) Soweit durch das beantragte Vorhaben Schäden an verbleibenden sowie forstlich weiterhin benötigten Waldwegen (inkl. Wasserableitungsanlagen) verursacht werden, werden diese in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde vom Vorhabenträger behoben. (Z)
- (201) Befristet umgewandelte Waldflächen werden unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde ordnungsgemäß rekultiviert und innerhalb der Frist des § 17 WaldG wiederbewaldet. (Z)
- (202) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und der Wiederbewaldung ist der Vorhabenträger bzw. sein Rechtsnachfolger verantwortlich. (H)
- (203) Sollten abweichend von den Antragsunterlagen zusätzliche Eingriffe in Waldflächen vorgesehen bzw. notwendig sein, werden die Forstbehörden im Vorfeld darüber in Kenntnis gesetzt. Die Planfeststellungsbehörde wird hierüber nachrichtlich in Kenntnis gesetzt. (Z)

Straßenplanung und -bau

- (204) Bei Eingriffen im Bereich des klassifizierten Straßennetzes (Bundes-, Landes und Kreisstraßen) wird das Straßenbauamt des Landratsamtes Ortenaukreis über die weiteren Planungsschritte informiert. (Z)
- (205) Sollte bei der Durchführung der Bauarbeiten der Radverkehr vorübergehend nicht auf der gewohnten und ausgeschilderten Strecke geführt werden können, so ist eine geeignete Umleitung während der Bauphase auszuschildern. Hierbei wird der Vorhabenträger den „Leitfaden Baustellen - Führung von Fuß- und Radverkehr im Baustellenbereich mit Vollzugsempfehlungen“ beachten. (A)

- (206) Hinsichtlich der geplanten Kreuzungen mit der B28, der L87 und der L90 wird der Vorhabenträger die Straßenmeisterei Offenburg vor Baubeginn informieren. (Z)
- (207) Die Ausführungsplanung im Bereich der Kreuzungen wird mit dem Straßenbauamt des Landratsamtes Ortenaukreis abgestimmt. (Z)
- (208) Hinsichtlich der geplanten Kreuzung der L90 zwischen Kehl-Kork und Kehl-Querbach wird der Vorhabenträger die erforderliche Umleitung mit der Verkehrsbehörde, der Polizei und der Straßenmeisterei abstimmen. Die Wiederherstellung der Straße wird gemäß RStO 12 erfolgen. Die Ausführungspläne werden mit dem Straßenbauamt Ortenaukreis und dem Referat 47 des Regierungspräsidiums Freiburg abgestimmt. (Z)

Denkmalschutz

- (209) Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG die Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Das LAD hat hierbei zunächst vier Werktage Zeit, die Denkmaleigenschaft zu prüfen und ggf. festzustellen. Die bloße Feststellung der Denkmaleigenschaft kann schon eine Unterbrechung von bis zu vier Tagen verursachen. Die Bergung eines Denkmals beginnt erst anschließend und ist zeitlich unbefristet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist entsprechend mit Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. (H)
- (210) Sollten zusätzliche, in den Antragsunterlagen bislang nicht ausgewiesene Bauflächen in Anspruch genommen werden, erfolgt umgehend eine Benachrichtigung der Denkmalschutzbehörde. Dies trifft auch für den Fall zu, dass Baumaßnahmen in den betreffenden Arealen durch Dritte im Auftrag des Vorhabenträgers vorgenommen werden. (Z)
- (211) Vor Baubeginn werden Baupläne mit Darstellung der bekannten Verdachtsflächen aus den von der Denkmalschutzbehörde übersandten Anlagen erstellt. Diese Baupläne werden Bestandteil von noch zu schließenden Bauverträgen mit Dritten. (Z)

- (212) Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). (A)
- (213) Steht die Denkmaleigenschaft fest, werden spätestens am fünften Werktag nach Entdeckung weitergehende Maßnahmen, d.h. in aller Regel die Dokumentation und Bergung der Funde und Befunde, eingeleitet. Hierzu hat sich der Vorhabenträger mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen. (A)

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- (214) Die Korridore der geplanten Erdgasleitung befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (meist feinkörnige Sedimente, teilweise auch Kiese und Schotter), sowie von anthropogenen Ablagerungen unterschiedlicher Mächtigkeit. Die genauen lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem vorhandenen geologischen Kartenwerk von Baden-Württemberg entnommen werden. (H)
- (215) Im gesamten Trassenverlauf ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Lokal ist mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen (Verwitterungs-)Bodens bzw. mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, zu rechnen. (H)
- (216) Die ingenieurgeologische Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden. (H)
- (217) Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Darin sollte vor allem zur Unterfahrung von Verkehrswegen und Flüssen, zur Standsicherheit der Grabenwände sowie zur Gefahr von Setzungen Stellung genommen werden. (H)

- (218) Auf Grund der Erfahrungen mit anderen, ähnlichen Planungen in den vergangenen Jahren, in denen schließlich Änderungsverfahren aufgrund geotechnischer Randbedingungen nötig geworden sind, wird auf die Notwendigkeit von Baugrunduntersuchungen für die gesamte Trasse zu einem frühen Planungszeitpunkt hingewiesen. (H)
- (219) Der Vorhabenträger wird für den Bauabschnitt in Nähe des Wasserschutzgebietes Kehl-Süd ein Grundwassermonitoring durchführen. (Z)
- (220) Der der Vorhabenträger wird die im „Merkblatt für Planungsträger“ des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau gegebenen Hinweise im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigen. (Z)

Energierrecht, Arbeitsschutz, Immissionsschutz

- (221) Im Hinblick auf die Bauausführung wird auf das Merkblatt „GasHL“ hingewiesen. (H)
- (222) Die für die Erfüllung von Arbeitsschutzgesetz und Baustellenverordnung notwendige Konzeption und Koordination ist durch den Bauherrn, ggf. in Abstimmung mit der Landesbergdirektion, bereits bei der Projektplanung (siehe Baustellenverordnung – BaustellV) zu berücksichtigen und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sicherzustellen. (A)
- (223) Der Landesbergdirektion ist der Beginn der Bauarbeiten bzw. der dazu erforderlichen Vorarbeiten unabhängig von der Baustellenvorankündigung nach BaustellV vor Baubeginn anzuzeigen. Im Rahmen dieser Anzeige sind mindestens die im Merkblatt „GasHL“ aufgeführten Angaben zu machen. (A)
- (224) In der Ausschreibung der Bauleistungen ist durch den Träger der Baumaßnahme (Bauherren) ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass
- die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes für die tägliche Arbeitszeit (8h /Schicht) und die Vorgaben für Sonn- und Feiertagsarbeit (Arbeitsverbot) für die Beschäftigten aller beauftragten Unternehmen (einschließlich deren Sub-Unternehmer) einzuhalten sind,
 - bei der Beschäftigung fremdsprachiger Arbeitnehmer das Verständnis der Sicherheitsvorschriften und eine ausreichende Verständigung mit den verantwortlichen Personen zu gewährleisten ist,
 - sofern im Rahmen der Leitungsbaumaßnahme mit Einsatz von Menschen unter Tage unterirdische Schutzbauten, Durchpressungen, Stollen etc. erforderlich werden, die Landesbergdirektion vorher über die Details dieser Einzelmaßnahme(n) zu informieren ist,

- bei im Rahmen der Leitungsbaumaßnahme notwendig werdenden Sprengungen eine rechtzeitige Sprenganzeige gemäß der 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bei der Landesbergdirektion erfolgen muss. (A)
- (225) Sollten im Bereich der Leitungstrasse bekannte Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen durch die leitungsspezifischen Baumaßnahmen betroffen sein, wird darauf hingewiesen, dass zur Erfüllung der o.g. Arbeitsschutzanforderungen entsprechende Kenntnisse über Art und Beschaffenheit der Altlasten erforderlich sind. (H)
- (226) Auf den Fahrwegen im Baustellenbereich wird die Staubentwicklung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Reinigen asphaltierter/betonierter Flächen, Befeuchten geschotterter Flächen) vermindert. Ebenso werden Verschmutzungen des Zufahrtsbereiches durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereichs vermieden bzw. umgehend beseitigt. (Z)
- (227) Die Abwurfhöhen bei Materialbewegungen mit Bagger oder Radlader werden im Sinne der Staubreduzierung minimiert. (Z)
- (228) Bei der Freilagerung staubender Güter werden Maßnahmen zur Verminderung staubförmiger Emissionen getroffen. Geeignete Maßnahmen sind z. B. Befeuchten oder Abdecken (vgl. Nr. 5.2.3.5.2 TA Luft vom 18.08.2021). (Z)
- (229) Das vorgelegte schalltechnische Prognosegutachten des Ingenieurbüros für Schall- und Erschütterungsschutz, Bauphysik und Energieeinsparung (Gutachten Nr. 022M7 G1-3 Rev. 1 vom 11.10.2021) ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin aufgeführten Maßnahmen zur Minderung von Geräuschen werden bei der Bauausführung vollständig umgesetzt und beachtet. (Z)
- (230) Bei den Bauarbeiten werden die Maßgaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz auf Baustellen gemäß der Baustellenverordnung, der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ sowie insbesondere die Vorgaben der DIN 4124 „Baugruben und Gräben-Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“ beachtet. (Z)
- (231) Der Arbeitgeber wird durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die Gefährdungsbeurteilung wird unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten dokumentiert. Die notwendigen Maßnahmen werden umgesetzt und die Beschäftigten entsprechend unterwiesen. (Z)

Brand- und Katastrophenschutz

- (232) Temporäre Maßnahmen während der Bauzeit (z. B. Straßensperrungen, Umleitungen etc.), die den Brandschutz und die Rettung beeinflussen, werden frühzeitig mit

dem Kreisbrandmeister des Ortenaukreises abgestimmt und auch über die Integrierte Leitstelle (ILS) Ortenau dem Rettungsdienst mitgeteilt. (Z)

(233) Der Vorhabenträger wird bis zur Inbetriebnahme der Leitung einen „Handlungsplan Gefahrenabwehr“ erstellen. Darin werden folgende Informationen vorgehalten:

- Geeignete Planunterlagen (Maßstab 1:25.000), aus welchen der Verlauf der Leitung und die Gemeinde- und Kreisgrenzen hervorgehen sowie die Stationen (VDS Schwarzach, Station Rheinbischofsheim, Station Eckartsweier) ersichtlich sind,
- Hinweise zum Verhalten bei Schadensfällen/ Bränden und zu den erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen mit Auszügen aus dem Sicherheitsdatenblatt für die örtlichen Feuerwehren,
- Erreichbarkeit der zentralen Meldestellen (ZMS) der Betreiberin,
- Kurzbeschreibung der anlagentechnischen Sicherheitseinrichtungen (Absperreinrichtungen),
- Angaben zum Fördermedium (Sicherheitsdatenblatt).

Der genaue Inhalt wird mit dem Regierungspräsidium Freiburg – Referat 16 abgestimmt. (Z)

(234) Der Vorhabenträger stellt dem Regierungspräsidium Freiburg – Referat 16 den Handlungsplan zur Verfügung, welches diesen an die betroffenen Dienststellen (u.a. örtliche Feuerwehren) weiterleitet. (Z)

(235) Der Vorhabenträger wird das eigene Personal regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, entsprechend ihrem Aufgabenbereich unterweisen sowie durch Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen fachlich weiterbilden. Die Unterweisung sowie die Durchführung der Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen werden dokumentiert. (Z)

Gewerbeaufsicht

(236) Aufgrund der Größe des Vorhabens werden gemäß Baustellenverordnung ein oder mehrere geeignete Koordinatoren bestellt, welche ggf. einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen sowie die Baustelle planen, überwachen und für die Einhaltung der Arbeitsschutzmaßnahmen sorgen. (Z)

Eisenbahnen und öffentlicher Nahverkehr

(237) Es wird sichergestellt, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werden. (Z)

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

(238) Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um insbesondere dort, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine detaillierte Vorprüfung und Vorabstimmung nicht vorgenommen werden konnte, Schäden und sonstige über die baubedingt notwendigen hinausgehenden Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen und vergleichbaren Infrastruktureinrichtungen zu vermeiden. (A)

(239) Sämtliche Leitungsträger im betroffenen Vorhabenbereich werden auch in die weitere Planung zur Bauausführung einbezogen und gegebenenfalls erforderliche Folgemaßnahmen werden berücksichtigt. (A)

Anlagen der Netze BW GmbH

(240) Die folgenden Leitungen der Netze BW GmbH werden in mehreren Bereichen von der geplanten Leitung tangiert:

- 110-kV Leitung Bühl - Kehl Graudenzer Straße, LA 1470, Mast 082-083, 105-106,
- 110-kV Leitung Weier - Bad. Stahlwerke Kehl, LA 1600, Mast 021-025, 031-032,
- 110-kV-Leitung Weier - Kehl Graudenzer Straße, LA 1670, Mast 018-019, 022-027, 032-033,
- 110-kV-Leitung Anschluss Sundheim, LA 3671, Mast 047-048.
- Die Arbeitsstreifen und die Zuwegungen des Vorhabens verlaufen teilweise innerhalb der Schutzstreifen der 110-kV-Leitungen bzw. kreuzen diese. (H)

(241) Im Bereich der 110-kV-Leitung wird darauf geachtet, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 Metern von den Leiterseilen der in vorgenannter Auflage genannten Leitungen der Netze BW GmbH eingehalten wird. Dabei wird ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile berücksichtigt. Alle Beteiligten werden von dieser Notwendigkeit unterrichtet. Die in der Stellungnahme der Netze BW GmbH vom 02.06.2022 angegebenen maximalen Arbeits- bzw. Unterquerungshöhen werden mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen nicht überschritten. Baucontainer innerhalb des Schutzstreifens der Netze BW werden dort nur nach vorheriger Abstimmung aufgestellt. (Z)

- (242) Auf den Zuwegungen, die die 110-kV-Leitungen kreuzen und den erforderliche Mindestabstand gemäß DIN VDE 0105 für Fahrzeuge nach § 32 Abs. 2 StVZO mit bis zu 4,00 m Höhe nicht einhalten, wird gewährleistet, dass bei einem Defekt eines Fahrzeugs innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV- Leitung eine Reparatur auf dem Dach des Fahrzeugs nicht durchgeführt wird. Das defekte Fahrzeug wird deshalb aus dem Schutzstreifen herausgefahren bzw. herausgeschleppt. (Z)
- (243) Im Bereich des Arbeitsstreifens, der die 110-kV-Leitungen kreuzt, sind bei Bauarbeiten nur Baugeräte zulässig, die eine maximale Höhe von 4,00 m auch im Betrieb nicht überschreiten. In Abstimmung mit dem Auftragszentrum der Netze BW GmbH ist für die Bodenabtragung der Einsatz eines Baggers erlaubt, wobei die o.g. max. Höhe stets eingehalten werden müsse. (A)
- (244) Die Anlage von Bodenmieten, das Be- und Entladen von Lastkraftwagen sowie der Einsatz von Baggergeräten innerhalb der Kreuzungsbereiche mit den oben genannten Freileitungen der Netze BW GmbH haben in Abstimmung mit dem Auftragszentrum der Netze BW GmbH zu erfolgen. Sollten Bodenmieten befahren werden, ist die entsprechende Verringerung der maximal möglichen Arbeits-/ Unterquerungshöhe zu berücksichtigen. (A)
- (245) Sollte eine Abschaltung der 110-kV-Leitung oder einzelner Stromkreise erforderlich werden, wird sich der Vorhabenträger hierzu rechtzeitig, jedoch mindestens 8 Wochen vor Baubeginn mit dem Auftragszentrum der Netze BW GmbH abstimmen. (Z)
- (246) Der Beginn der Bauarbeiten sowie der verantwortliche Bauleiter werden dem Auftragszentrum-Rheinhausen mindestens drei Wochen vor Baubeginn mitgeteilt. Die Information für Bauunternehmen - Schutz von Kabeln, Rohr- und elektrischen Freileitungen findet Beachtung. (Z)
- (247) Im Hinblick auf mögliche Beeinflussungsspannungen bei Parallelführung und Kreuzung der Leitungen werden die technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (SfB), VDE 0845-8 oder das Regelwerk der DVGW beachtet. (Z)
- (248) Im Näherungsbereich zu den 110-kV-Masten wird ein Mindestabstand zwischen Mast und der geplanten Leitung von fünf Metern eingehalten. (Z)
- (249) Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitungen werden keine leicht brennbaren Stoffe gelagert. Die Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Kreuzungsbereich mit den oben genannten Freileitungen der Netze BW GmbH erfolgt ausschließlich in Abstimmung mit der Netze BW. (Z)
- (250) Nach Fertigstellung der Bestandsunterlagen TENP III wird der Vorhabenträger der Netze BW die Planunterlagen für die gegenständlichen Bereiche zur Verfügung stellen. (Z)

- (251) Sollte eine Umverlegung eines der von der NetCom BW betriebenen Bestandskabels im Eigentum der Netze BW GmbH notwendig werden, so wird diese in Abstimmung mit der NetCom BW GmbH erfolgen. (Z)
- (252) Vor Beginn der Tiefbauarbeiten wird das bauausführende Unternehmen des Vorhabenträgers eine Planauskunft einholen. (Z)

Anlagen der badenovaNetze GmbH

- (253) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass der Betrieb der „HGD 4 bar da 225 PE“-Leitung im Kreuzungsbereich zur geplanten Gasleitung nicht gestört wird. Notwendige Umverlegungen oder Sicherungsmaßnahmen werden mit dem zuständigen Netzmeister mindestens 3 Monate vor Baubeginn abgestimmt. (Z)

Anlagen der TransnetBW GmbH

- (254) Im Bereich der Parallelführung zu Leitungsanlagen der TransnetBW GmbH wird der Vorhabenträger darauf achten, dass ein Mindestabstand von 10 Metern zum äußeren Leiterseil eingehalten wird. Hiervon ausgenommen ist der Bereich der Kreuzung des Vorhabens mit der Kreisstraße K 5372 von Membrechtshofen nach Gamshurst auf Trassierungsplan 4115. Hier ist auf einer Strecke von 40,2 Metern ein Mindestabstand von 8 Metern einzuhalten. (Z)
- (255) Im Bereich der Höchstspannungsfreileitungen der TransnetBW GmbH wird der Vorhabenträger sicherstellen, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von mindestens 5 Metern zu den Leiterseilen eingehalten wird. (Z)
- (256) Der Vorhabenträger wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der TransnetBW GmbH hinsichtlich einer von der TransnetBW GmbH zu erteilenden Baufreigabe abstimmen. (Z)
- (257) Der Vorhabenträger wird der TransnetBW GmbH Einmessungsunterlagen für den neuen Bestand der TENP III im Überschneidungsbereich mit den Höchstspannungsfreileitungsanlagen der TransnetBW GmbH zur Verfügung stellen, soweit ihm diese nach Verlegung und Vermessung der Leitung vorliegen. (Z)
- (258) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass auf den jeweiligen Baustellenabschnitten, der Kenntnisstand bezüglich der Gefahren, die für Bautätigkeiten im Bereich von Höchstspannungsfreileitungsanlagen relevant sind, vorhanden ist. (Z)
- (259) Der Vorhabenträger wird im Rahmen der Bauausführungsplanung ein Erdungskonzept für die durchzuführenden Arbeiten in unmittelbarer Nähe zu bestehenden und

hier einschlägigen Höchstspannungsfreileitungen der TransnetBW GmbH erstellen und den bauausführenden Unternehmen zur Kenntnis geben. (Z)

- (260) Soweit durch die Baumaßnahme Freischaltungen an der Leitungsanlage der TransnetBW GmbH erforderlich sein werden, wird sich der Vorhabenträger diesbezüglich mit der TransnetBW GmbH abstimmen. (Z)
- (261) Von den Betriebsstellen genehmigte Abschaltungen könnten netz- oder störungsbedingt kurzfristig wieder abgesagt werden. (H)
- (262) Rechtzeitig vor Baubeginn wird der Vorhabenträger der TransnetBW GmbH einen detaillierten Zeitplan übergeben, der die im Überschneidungsbereich zwischen dem Vorhaben und der Leitungseinführung des Umspannwerks Kork vorgesehenen Arbeiten darstellt. (Z)

Anlagen der terranets BW GmbH

- (263) Der 8 Meter breite Schutzstreifen der Anlagen der terranets BW GmbH wird von Bodenabtrags- und Bodenauftragsmaßnahmen (Bodenmieten) freigehalten. (Z)
- (264) Die Zugänglichkeit zu der Armaturenguppe AG 1007/A1 Gemarkung Willstätt Flst. Nr. 1743/9 ist während der Baumaßnahmen weiterhin uneingeschränkt möglich. (Z)
- (265) Der Vorhabenträger wird die weiteren, mit der Stellungnahme vom 23.05.2022 mitgeteilten „Auflagen und Bedingungen der terranets BW GmbH“ sowie „Technischen Bedingen“ bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der Gasfernleitung beachten und einhalten. (Z)

Anlagen der TelemaxX GmbH

- (266) Die LWL-Trasse der TelemaxX GmbH auf der Gemarkung Kork wird bei der Planung und Ausführung beachtet. (Z)

Anlagen der Vodafone West GmbH

- (267) Im Rahmen der Bauausführung wird die Kabelschutzanweisung der Vodafone West GmbH beachtet. (Z)
- (268) Sollten Änderungen am Bestandsnetz der Vodafone West GmbH erforderlich werden, wird der Vorhabenträger diesbezüglich schnellstmöglich mit der zuständigen Vodafone-Gesellschaft in Verbindung setzen. (Z)
- (269) Vor Baubeginn werden aktuelle Planunterlagen vom bauausführenden Bauunternehmen angefordert. (Z)

Anlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH

- (270) Im Rahmen der Bauausführung werden die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom Technik GmbH sowie die Anwendung findenden gültigen DIN-Normen beachtet. (Z)
- (271) Bei Störungen an den vorhandenen Telekomleitungen im Schutzstreifen wird der Vorhabenträger der Telekom oder den von Ihr Beauftragten eine schnelle Reparatur ermöglichen. (Z)

Landesverteidigung

- (272) Vor Beginn der Baumaßnahme wird der Vorhabenträger mit der zuständigen Betriebsstelle TL Kehl insbesondere hinsichtlich einer örtlichen Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung Kontakt aufnehmen. Durch die Betriebsstelle TL Kehl wird örtlich entschieden werden, ob im Kreuzungsbereich weitere Sicherungsmaßnahmen für die Produktenfernleitung erforderlich sind. (Z)
- (273) In Absprache mit der Betriebsstelle TL Kehl werden der Verlauf sowie die Tiefenlage der Produktenfernleitung im Baubereich vor Baubeginn mittels geeigneten Verfahren zweifelsfrei, ggf. durch Suchschlitz festgestellt. (Z)
- (274) Innerhalb des 10 Meter breiten Schutzstreifens der Produktfernleitung sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten. (A)
- (275) Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen des Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement hinsichtlich der Nutzung und Inanspruchnahme des Schutzstreifens abzustimmen. (A)
- (276) Alle Arbeiten im Schutzbereich der Produktenfernleitung werden unter sorgfältiger Beachtung und Einhaltung der „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführt. Die „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ werden den bauausführenden Firmen frühzeitig bekanntgegeben und von diesen an der Baustelle jederzeit bereitgehalten. (Z)
- (277) Die Produktenfernleitung darf sowohl über- als auch unterkreuzt werden, in jedem Fall ist ein lichter Abstand von $> 0,5$ m einzuhalten. Bei einer Unterkreuzung wird die Produktenfernleitung gegen Durchhängen gesichert. (Z)

- (278) Die Produkfernleitung wird während des Freiliegens der Leitung mittels Bauzäunen oder ähnlichen Sicherungsmaßnahmen gegen Maßnahmen Dritter geschützt. (Z)
- (279) Die Kreuzung soll innerhalb des Schutzstreifens nur rechtwinklig ($90^\circ \pm 20^\circ$) ausgeführt werden. Hiervon kann in Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abgewichen werden. (A)
- (280) Die geplante Leitung wird im Schutzstreifen der Produkfernleitung weder Höhe noch Richtung ändern. (Z)
- (281) Rohrverbindungen oder Schächte werden nur außerhalb des Schutzstreifens der Produkfernleitung geplant. (Z)
- (282) Die Verlegearbeiten werden im Bereich des Schutzstreifens nur in offener Bauweise erfolgen. Nach Fertigstellung wird die Baugrube mit steinfreiem Material wiederverfüllt und lagenweise mit leichtem Gerät verdichtet. (Z)
- (283) Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen wird der Vorhabenträger ca. 0,5 Meter über dem Leitungsscheitel ein Trassenwarnband verlegen. (Z)
- (284) Es hat eine baubegleitende Prüfung der Fehlstellenfreiheit der geplanten Leitung zu erfolgen. Der Nachweis über die Fehlstellenfreiheit ist der Planfeststellungsbehörde sowie der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH bzw. dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu übermitteln. (A)
- (285) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass keine unzulässigen Beanspruchungen durch äußere Biegekräfte und Schwingungen auf die Produkfernleitung einwirken können. Der Schutzstreifenbereich wird daher an ungesicherten Stellen während der Gesamtbaumaßnahme von zusätzlichen Belastungen freigehalten. (Z)
- (286) Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Weitere benötigte Überfahrten werden vorab mit der Betriebsstelle der Fernleitungsbetriebsgesellschaft abgestimmt. (Z)
- (287) Sollten Ramm- und Rüttelarbeiten in einer Entfernung von unter 20 Metern von der Produkfernleitung erforderlich werden, erfolgen diese ausschließlich in Abstimmung mit der Fernleitungsbetriebsgesellschaft und eines Sachverständigen um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. (Z)
- (288) Vorhandene Messstelleneinrichtungen und Markierungspfähle im Baufeld werden vor Beschädigungen geschützt. Ein Abbau ist nur in Abstimmung mit der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH möglich und die funktionsfähige Wiedererrichtung nach Beendigung der Maßnahme ist zu gewährleisten. (Z)

- (289) Alle Kreuzungen werden baubegleitend am offenen Rohrgraben vermessen und dokumentiert. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Fernleitungsbetriebsgesellschaft ein Bestandsplan übersendet. (Z)
- (290) Bei einer Kreuzung mittels Bohr-, Spül- oder hydraulischen Pressverfahren wird im Kreuzungsbereich die exakte Tiefenlage der Produktenfernleitung mittels Suchschlitz vorab festgestellt. Es wird zwischen beiden Anlagen ein liches Maß von mindestens 1,0 m eingehalten. Die Tiefenlage der ankommenden Bohrung/ Pressung wird ständig kontrolliert. Ein Mitarbeiter der Betriebsstelle der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH wird während der Arbeiten vor Ort sein. (Z)

Wirtschaft

- (291) Der Vorhabenträger wird sich mit dem vom Vorhaben betroffenen Unternehmen Nussbaum Technologies GmbH noch vor Baubeginn bezüglich der Bauausführung im Bereich der Engstelle Sundheim final abstimmen. (Z)

VI.

Entscheidung über Einwendungen

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wurde bzw. sie nicht ohnehin im Laufe des Verfahrens wieder zurückgenommen wurden oder sich erledigt haben.

VII.

Kosten

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung der Gebühren wird einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Begründung

1.

Beschreibung des Vorhabens

Die Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG plant auf dem Leitungsbereich zwischen der Verdichterstation Schwarzach im Landkreis Rastatt und der Station Eckartsweier im Ortenaukreis den Ausbau des bestehenden Gasversorgungsleistungssystems durch die Errichtung einer Leitung auf einer Strecke von 28,7 Kilometern. Die geplante Leitung verläuft bis zur Querung des Fünfheimburger Waldgrabens zunächst mit einer Länge von 6,7 km durch den Regierungsbezirk Karlsruhe und unterliegt dort einem gesonderten Planfeststellungsverfahren. Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist der mit 22 km im Regierungsbezirk Freiburg liegende Abschnitt der geplanten Gasversorgungsleitung TENP III. Das TENP-Leitungssystem transportiert Erdgas von der deutsch-niederländischen bzw. deutsch-belgischen Grenze über eine Strecke von ca. 500 km bis in die Schweiz und nach Italien. Das Vorhaben ist Teil des europäischen Erdgasverbundsystems.

Die neue Gaspipeline hat eine Nennweite von DN 1.000 und soll nahezu vollständig in der bestehenden Trasse der 1970 errichteten und korrosionsbedingt außer Betrieb gesetzten Erdgaspipeline TENP I errichtet werden und diese ersetzen. Auf dem verfahrensgegenständlichen Abschnitt Schwarzach - Eckartsweier wird die neu geplante Leitung an die bereits vorhandene Armaturenstation Rheinbischofsheim sowie an die Molchschleusenstation Eckartsweier angeschlossen. Letztere soll zurückgebaut und ersatzneugebaut werden und ist mithin neben dem geplanten Leitungsbau Gegenstand des Antrags.

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Gebietskörperschaften Achern, Kehl, Oberkirch, Renchen, Rheinau und Willstätt des Landkreises Ortenaukreis.

Das Vorhaben umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Neubau und Betrieb der Gasversorgungsleitung TENP III, Abschnitt Schwarzach-Eckartsweier, Regierungsbezirk Freiburg (DN 1.000 / DP 70 / Netzentwicklungsplan-ID 603-01) nebst Anbindungen an die Armaturenstation Rheinbischofsheim und an die neue Molchschleusenstation Eckartsweier, Länge ca. 22 km,
- Errichtung notwendiger Nebenanlagen im Sinne des § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG, der Plan umfasst insbesondere folgende Nebenanlagen:
 - Anbindung des Netzanschlusspunktes Willstätt, der Armaturenstation Rheinbischofsheim und der Molchschleusenstation Eckartsweier,

- Herstellung und Betrieb des Steuer- und Kommunikationskabels zur TENP III im Rohrgraben der TENP III,
- Erder- und Korrosionsschutzmaßnahmen (kathodische Korrosionsschutzanlage nebst Messeinrichtungen),
- Errichtung einer Zaunanlage mit Übersteigschutz um das bestehende Stationsgelände Rheinbischofsheim nebst zugehöriger Ausbläserfläche,
- Standortversetzter Ersatzneubau der Molchschleusenstation Eckartsweier nebst zugehöriger Ausbläserfläche, eines Kleinschalthauses innerhalb der Station sowie Errichtung einer Zaunanlage mit Übersteigschutz,
- Errichtung einer Zufahrt von der K 5324 und
- die Umlegung der parallel zur TENP I verlaufenden Glasfaserkabeltrasse der GasLINE im Schutzstreifen der TENP II parallel zum Rohr im Vorfeld des Rohrbaus.

Neben den vorgenannten Planungen sind alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung der Leitungen notwendig sind, Gegenstand des Antrags (z.B. die Änderung und Anbindung angrenzender Leitungen, die Sicherung und Nutzung von Zuwegungen, Arbeitsflächen, Rohrlagerplätzen, die Ausweisung von Leitungsschutzstreifen sowie notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen).

1.1 Technische Planung

Gegenstand der Planung ist die Errichtung einer Gashochdruckleitung zum Zwecke des Transportes von Erdgas zur öffentlichen Gasversorgung mit dem Nenndurchmesser DN 1.000 und einem Auslegungsdruck (DP) von 70 bar auf einer Länge von 22 km im Regierungsbezirk Freiburg.

Das zum Betrieb erforderlich Steuer- und Kommunikationskabel wird zusammen mit der Leitung im Rohrgraben eingebracht. An grabenlosen Kreuzungen wird es als HDD-Bohrung im Schutzstreifen verlegt.

Die Leitung wird in einem 10 Meter breiten Schutzstreifen verlegt. Auf einer Breite von 2 x 2,5 m zu beiden Seiten der Leitung muss die Leitung frei von tief-wurzelnden Gehölzen bleiben. Für die Bauausführung ist je nach geplanter Überdeckung ein Regelarbeitsstreifen von 34,6 bis 37 Metern Breite erforderlich, der in ökologisch sensiblen Bereichen reduziert werden kann. Der Rohrleitungsverlauf wird mit gelben Markierungspfählen im Gelände gekennzeichnet. Die daran montierten Hinweisschilder informieren über die Lage der Leitung. Sie enthalten ferner die in Störungsfällen zu benutzende Rufnummer einer ständig besetzten Meldestelle, von welcher aus der Entstörungsdienst mobilisiert werden kann.

Es werden die Armaturensationen Rheinbischofsheim sowie Eckartsweier und der Netzanschlusspunkt Willstätt angebunden.

Vorgelagert zu den Rohrbauaktivitäten ist die Verlegung von Lichtwellenleiterkabeln erforderlich. Die derzeit parallel zur TENP I geführten Kabelschutzrohre mit Lichtwellenleitern der GasLINE sollen neu im Schutzstreifen der TENP II verlegt werden. Die hierzu erforderliche Verlegung der Kabelschutzrohranlage sowie das Einblasen des Lichtwellenleiterkabels wurden mit Entscheidung vom 03.02.2023 sowie vom 16.05.2023 vorzeitig zugelassen, vgl. Ziffn. 2.2 und 2.4 dieser Entscheidung.

Für die temporäre Lagerung der Rohre und Großmaterialien werden vier trassennahe Rohrlagerplätze benötigt, deren Errichtung und Bestückung auf Antrag des Vorhabenträgers vom 08.05.2023 mit Entscheidung vom 16.05.2023 vorzeitig zugelassen wurde, vgl. Ziff. 2.4 dieser Entscheidung.

1.2 Bauablauf

Die geplante Erdgasleitung wird unterirdisch verlegt. Die Regelüberdeckung soll je nach Örtlichkeit angepasst und gleich der Tiefenlage der parallel geführten TENP II, mindestens jedoch einen Meter betragen. Da die TENP III überwiegend als Austausch in gleicher Trasse vorgesehen ist, soll die Verlegung in der Regel in offener Bauweise erfolgen. An den Stellen, an denen die Verlegung in offener Bauweise nicht möglich ist, soll aus der bestehenden Trasse ausgelenkt werden, um eine geschlossene Querung an anderer Stelle zu realisieren.

Im Einzelnen ist der Bauablauf wie folgt dargestellt geplant:

Zunächst soll die Trassenräumung durch Entfernen von Zäunen und sonstigen Gegenständen im Trassenbereich erfolgen. Nach Räumung der Trasse sollen die derzeit parallel zur TENP I geführten Kabelschutzrohre (KSR) mit Lichtwellenleitern der GasLINE neu im Schutzstreifen der TENP II verlegt werden. Dies soll grundsätzlich durch Einpflügen oder Verlegung im offenen Graben geschehen und ist erforderlich, da Beschädigungen am vorhandenen KSR bei Aus- und Einbau der Gasleitung nicht verhindert werden können. In Bereichen von Kreuzungen mit Straßen und Bachläufen soll das KSR durch eine HDD-Bohrung eingebracht werden.

Die Umlegung der Kabelschutzrohre wurde zunächst auf einer Strecke von 3,2 km (Trassierungspläne 4112-4115 und 4131A-4137) auf Antrag des Vorhabenträgers vom 22.12.2022 in der Fassung vom 02.02.2023 mit Entscheidung vom 03.02.2023 vorläufig und widerruflich zugelassen, vgl. Ziff. 2.2 dieser Entscheidung. Daraufhin wurde am 06.02.2023 mit den vorbereitenden Maßnahmen zur Verlegung des Kabelschutzrohres auf dem entscheidungsgegenständlichen Teil der Trasse begonnen. Am 28.02.2023 wurden die Arbeiten dort abgeschlossen.

Auf weiteren Antrag des Vorhabenträgers vom 08.05.2023 wurde die Umlegung des Kabelschutzhohres (Trassierungspläne 4115-4131A und 4137-4179) nebst Einblasen des Lichtwellenleiterkabels (Trassierungspläne 4112-4170) auch auf dem restlichen Teil der Trasse mit Entscheidung vom 16.05.2023 vorzeitig zugelassen, vgl. Ziff. 2.4 dieser Entscheidung. Daraufhin wurde am 30.05.2023 mit der Umsetzung der vorzeitig zugelassenen Maßnahmen begonnen.

In freier Feldflur folgt den vorgenannten Schritten der Abtrag des Mutterbodens im Arbeitsstreifen. In zuvor festgelegten Bereichen sollen Baustraßen hergestellt werden.

In Bereichen mit geringem Grundwasserflurabstand sollen Anlagen für die Wasserhaltung installiert werden. Die Anlagen für die Wasserhaltung sollen ca. 5 bis 7 Tage vor Beginn des Grabenaushubs in Betrieb genommen werden. Je nach Erfordernis soll zur Sicherung des Rohrgrabens ein Verbau hergestellt werden.

Anschließend soll der Ausbau der vorhandenen TENP I Leitung erfolgen. Die Leitung soll mittels Schneidbrenner oder durch Kaltschnitt (Sägen, Fräsen o.ä.) in Rohrsegmente geteilt werden, welche daraufhin ausgebaut und abgefahren werden. Wo möglich, soll die Leitung auch von mehreren Hebeegeräten angehoben und dann schwebend in Längen von ca. 18 m aufgetrennt werden (maximal transportierbare Länge).

Danach soll der Rohrgaben überwiegend provisorisch verfüllt werden. In Bereichen von kürzeren Sonderstrecken ist der direkte Einbau des neuen Rohres ohne provisorische Verfüllung des Grabens vorgesehen.

Die neu zu verlegenden Rohre sollen anschließend ausgefahren und zu Strängen verschweißt werden.

Nach Aushebung des zuvor temporär verfüllten Rohrgrabens sollen die Rohrstränge in den Rohrgraben abgesenkt werden. Die abgesenkten Rohrstränge sollen anschließend in den Kopflöchern des Rohrgrabens miteinander verschweißt werden. Im nächsten Schritt soll der Rohrgraben schichtenweise verfüllt werden. Der ggf. vorhandene Grabenverbau soll zurückgebaut werden. Anschließend sollen auch die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt werden. Die verlegte Leitung soll einer Wasserdruckprüfung unterzogen werden.

Abschließend soll der Oberboden wieder aufgetragen und ggf. weitere Rekultivierungsmaßnahmen eingeleitet werden.

1.3 Bauzeit

Die Hauptbauzeit ist im Wesentlichen ab August 2023 geplant und soll voraussichtlich im September 2024 abgeschlossen sein. Im Anschluss erfolgen noch die erforderlichen Rekultivierungsarbeiten.

2.

Verfahren

2.1 Ablauf des Verfahrens

Das Vorhaben ist Teil der Netzausbaumaßnahme des TENP-Leitungssystems und Bestandteil des deutschlandweiten Netzentwicklungsplans Gas 2020-2030 nach § 15a EnWG, der alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthält, die in den nächsten zehn Jahren netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Das Gesamtvorhaben wurde in mehrere Abschnitte unterteilt. Die ersten beiden Abschnitte liegen mit einer Länge von jeweils ca. 38 km bzw. 13 km vollständig in Rheinland-Pfalz. Der dritte Abschnitt von der Verdichterstation Schwarzach bis nach Eckartsweier liegt mit einer Gesamtlänge von ca. 28,6 km in Baden-Württemberg und verläuft durch die beiden Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg. Hiervon ist der im Regierungsbezirk Freiburg liegende Abschnitt mit einer Länge von ca. 22 km Gegenstand dieser Entscheidung. Der letzte Abschnitt der Netzausbaumaßnahme des TENP Leitungssystems von der Verdichterstation Hügelheim bis nach Hüsinggen liegt mit einer Länge von ca. 32 km vollständig im Regierungsbezirk Freiburg und wird mit einem gesonderten Antrag verfolgt, ist mithin nicht Bestandteil dieser Entscheidung.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben wurde dem Regierungspräsidium Freiburg im Jahr 2020 vorgestellt. Noch im selben Jahr übersandte die TENP GmbH & Co. KG Unterlagen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 15 UVPG. Daraufhin hörte die Planfeststellungsbehörde die Träger öffentlicher Belange und Umweltverbände mit Schreiben vom 05.02.2021 im Rahmen eines schriftlichen Scoping-Verfahrens zu den vorgelegten Unterlagen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens an und gab diesen bis zum 05.03.2021 Gelegenheit, sich schriftlich zum Gegenstand, zum Umfang und den Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung zu äußern. Nach Abschluss der Anhörung legte die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 25.06.2021 gegenüber der TENP GmbH & Co. KG den Untersuchungsrahmen nach § 15 UVPG fest.

In 2020 wurde das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten „Unterlage zur Beurteilung der Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens“ vom 28.05.2020 geprüft. Die Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg bestätigte mit Schreiben vom 01.07.2020, dass von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden kann.

Mit Schreiben vom 22.02.2022, eingegangen am 03.03.2022, hat der Vorhabenträger beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24 – Recht, Planfeststellung die Durchführung ei-

nes Planfeststellungsverfahrens und den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG für das Vorhaben „Netzausbau TENP III, Projekt Schwarzach-Eckartsweier, Planfeststellungsabschnitt Freiburg“ beantragt.

Das Planfeststellungsverfahren wurde daraufhin mit Verfügung vom 09.03.2022 eingeleitet, die Auslegung veranlasst und die Städte Achern, Kehl, Oberkirch, Renchen und Rheinau sowie die Gemeinde Willstätt, die Träger öffentlicher Belange und die Verbände angehört.

2.1.1

Beteiligung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände

Folgende Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt und angehört:

Stadt Rheinau
Stadt Achern
Stadt Oberkirch
Stadt Renchen
Stadt Kehl
Gemeinde Willstätt
Landratsamt Ortenaukreis Koordinationsstelle
Referat 16 Polizeirecht, Feuerwehr, KatS, RettungsD
Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
Regierungspräsidium Freiburg Dienstszitz Offenburg Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht
Abteilung 4 Koordinationsstelle Bahn- und Leitungsprojekte
Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 Landesluftfahrtbehörde
Abteilung 5 Koordinationsstelle (Referat 51)
Referat 52 Gewässer und Boden
Referat 53.1 Gewässer I. Ordnung - Planung und Bau
Referat 53.2 Gewässer I. Ordnung - Betrieb und Unterhaltung
Referat 53.3 Integriertes Rheinprogramm

Referat 55 Naturschutz, Recht
Referat 56 Naturschutz u. Landschaftspflege
Referat 57 Wasserstraßen
Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion Referat 91
Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord
Polizeipräsidium Offenburg
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32
Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
Regionalverband Südlicher Oberrhein
IHK Südlicher Oberrhein
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Freiburg
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr -Referat Infra I 3-
Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 (Umwelt)
Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe
Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg
Bundeseisenbahnvermögen
Bundesnetzagentur (Außenstelle Konstanz)
BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle
Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg
Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Landesgeschäftsstelle
Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV)

Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (LFV)
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)
Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
NaturFreunde Deutschlands Landesverband Baden e.V.
Schwäbischer Albverein e. V. (SAV)
Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA)
Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A)
Netze BW GmbH
Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG
NetCom BW bnNETZE GmbH
Netze-Gesellschaft Südwest mbH c/o Erdgas Südwest GmbH
Transnet BW GmbH
terranets.bw
Amprion GmbH
Zweckverband Hochwasserschutz Schuttermündung
TelemaxX TK GmbH
Vodafone GmbH
Deutsche Telekom AG Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest PTI 31 Offenburg

Die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Verbände eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger am 21.07.2022 zur Kenntnis gegeben. Er übermittelte der Planfeststellungsbehörde seine Erwiderung auf die Stellungnahmen abschließend am 01.12.2022.

2.1.2

Auslegung und Beteiligung betroffener Dritter

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte in den Gemeinden Achern, Kehl, Oberkirch, Renchen, Rheinau und Willstätt in der Zeit vom 15.03.2022 bis einschließlich zum 20.04.2022. Die Einwendungsfrist endete am 01.06.2022. Ort und Zeit der Auslegung wurden durch Veröffentlichung in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Gemeinden vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Des Weiteren wurden die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, von den Gemeinden über die Offenlage der Pläne benachrichtigt worden, soweit in den Grundbüchern fehlende Adressen mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren.

Auf die ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens bzw. auf die persönliche Benachrichtigung der nicht ortsansässigen Eigentümer ist eine Einwendung erhoben worden, wobei die Einwenderin nach Erläuterung der konkreten Inanspruchnahme ihres Grundstücks durch den Vorhabenträger ihre Einwendung mit Schreiben vom 08.08.2022 für erledigt erklärt hat sowie zum Ausdruck gebracht hat, auf eine Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin zu verzichten.

2.2 Vorzeitiger Baubeginn (1)

Mit Schreiben vom 22.12.2022, Eingang am 10.01.2023, beantragte der Vorhabenträger die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns der teilweisen Verlegung des Kabelschutzrohres für die LWL-Kabelumlegung nach § 44c EnWG bzw. des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG. Daraufhin wurden mit Schreiben vom 24.01.2023 die Fachämter des Landratsamtes Ortenaukreis zu der beabsichtigten vorzeitigen Baumaßnahme angehört.

Die Anhörung hat ergeben, dass vonseiten des Landratsamtes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorzeitige Zulassung der Vorabverlegung des Kabelschutzrohres in den in der Anlage 01 des Antrags in Gelb dargestellten Bereichen bestünden, sofern die mitgeteilten Nebenbestimmungen eingehalten werden würden.

Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde nahm der Vorhabenträger zum Anlass den Antrag auf vorzeitigen Baubeginn geringfügig zu überarbeiten und mit weiteren Informationen zum Bauablauf zu versehen. Mit Schreiben vom 01.02.2023, eingegangen am 02.02.2023, legte der Vorhabenträger einen ergänzenden Antrag vor. Nach Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 44c EnWG für die Erteilung des vorzeitigen Baubeginns konnte dem Antrag vom 22.12.2022 in der Fassung vom 02.02.2023 im Hinblick auf die im Tenor der Entscheidung genannten Maßnahmen unter dem Vorbehalt des Widerrufs entsprochen werden. Die Entscheidung vom 03.02.2023 auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns wurde dem Vorhabenträger, den anliegenden Gemeinden und dem Landratsamt zugestellt. Daraufhin wurde am 06.02.2023 mit den vorbereitenden Maßnahmen zur Verlegung des Kabelschutzrohres begonnen. Am 28.02.2023 wurden die Arbeiten abgeschlossen.

2.3 Ergänzende Anhörung

Mit Schreiben vom 28.03.2023 beantragte der Vorhabenträger eine Planänderung im Sinne des § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG. Die Planänderung beinhaltet zum einen die Versetzung des Rohrlagerplatzes 4. Die Änderungen betreffen auch Belange des Grundwasserschutzes, oberirdischer Fließgewässer und eine Anpassung des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie. Eine weitere Änderung betrifft die Hochspannungsbeeinflussung und die Erderstandorte. Zudem ist nunmehr nicht die Errichtung einer fest installierten, sondern einer mobilen Molchschleuse geplant. Es erfolgten Ergänzungen zu den naturschutzfachlichen Themen Bauzeitenbeschränkung, Kompensation des vorhabenbedingten Bodeneingriffs, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und CEF-Flächen. Im Laufe des Planfeststellungsverfahrens kam es schließlich zu Katasteränderungen, die ferner Berücksichtigung fanden. Daraufhin hörte die Planfeststellungsbehörde die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange entsprechend der Vorgabe aus § 73 Abs. 8 VwVfG zu dieser Planänderung an. Von der Möglichkeit der Stellungnahme zur 1. Planänderung haben die folgenden Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände Gebrauch gemacht, wobei gegen diese Planänderung keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände erhoben worden sind:

Stadt Rheinau
Stadt Achern
Stadt Kehl
Landratsamt Ortenaukreis
Regierungspräsidium Freiburg Dienstszitz Offenburg Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht
Abteilung 5 Referat 51
Referat 52 Gewässer und Boden
Referat 53.2 Gewässer I. Ordnung - Betrieb und Unterhaltung
Referat 55 Naturschutz, Recht
Referat 56 Naturschutz u. Landschaftspflege
Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion Referat 91
Regionalverband Südlicher Oberrhein

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr -Referat Infra I 3-
Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe
Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg
Netze BW GmbH
NetCom BW
bnNETZE
Netze-Gesellschaft Südwest mbH c/o Erdgas Südwest GmbH
Transnet BW GmbH
Amprion GmbH

Im Rahmen der ergänzenden Anhörung sind der Unteren Wasserschutzbehörde noch Unstimmigkeiten in den Planunterlagen aufgefallen. Diese betrafen zum einen Betrachtungen und Ergänzungen in Bezug auf die möglichen Unterschreitungen des natürlichen Grundwasserschwankungsbereiches in Bereichen mit geringen Abständen zu bestehender Wohnbebauung. Am 09.05.2023 sind die Anlagen 6.1 bis 6.12 (Kapitel 11 der Planunterlagen) in überarbeiteter Form dem Landratsamt übermittelt worden. In diesem Zusammenhang sei weiter aufgefallen, dass die Bereiche der Querung der L 90 bei Kehl-Kork und die Querung der alten Schutter bei Kehl-Sundheim (beide mit Start und Zielgrube) nicht betrachtet worden sind. Entsprechende Nachforderungen wurden am 09.05.2023 formuliert. Am 10.05.2023 übermittelte der Vorhabenträger erneut die Anlagen 6.1 bis 6.12 (Kapitel 11 der Planunterlagen) in überarbeiteter und den Nachforderungen der Unteren Wasserschutzbehörde entsprechender Form. Gegenstand dieser Entscheidung ist der Plan mitsamt den vorgenannten Unterlagen in der Fassung vom 10.05.2023.

Zum anderen wurden auch aus dem Sachgebiet der oberirdischen Fließgewässer der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes weitere Nachforderungen gestellt. Mit Schreiben vom 10.05.2023 wurden daraufhin weitere Erläuterungen sowie ein Plansatz im Maßstab 1:25.000, in welchem die Trasse sowie auch die Überflutungsflächen dargestellt sind, an die Untere Wasserbehörde sowie die Planfeststellungsbehörde übermittelt. Unter Einbezug der Ergänzungen konnte dem Plan im Ergebnis zugestimmt werden und dieser mithin festgestellt werden. Gegenstand dieser Entscheidung ist vorliegend der Plan mitsamt den vorgenannten Übersichtsplänen (vgl. Anlage 07, Kapitel 11 der Planunterlagen).

Auf die Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer ist eine Einwendung erhoben worden, wobei der Einwender nach erfolgter Einigung über die Inanspruchnahme seines

Grundstücks zum Zwecke der Errichtung eines Schutzgehäuses seine Einwendung mit Schreiben vom 28.04.2023 für erledigt erklärt hat.

2.4 Vorzeitiger Baubeginn (2)

Mit Schreiben vom 08.05.2023 beantragte der Vorhabenträger die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG bzw. des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG für die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung und Bestückung der Rohrlagerplätze 03, 04.1, 05 und 06 zur Lagerung der Rohre für die spätere Errichtung der TENP III,
- Umverlegung der Kabelschutzrohranlage der Gasline im Bereich
 - der Trassierungspläne 4115 bis 4131A (Anlage 01, Übersichtsplan TK 25, Blätter 01 und 02) und
 - der Trassierungspläne 4137 bis 4170 (Anlage 01, Übersichtsplan TK 25, Blätter 03 und 04),
- Einblasen des Lichtwellenleiter-Kabels im Bereich der Trassierungspläne 4112-4170 (Anlage 01, Übersichtsplan TK 25, Blätter 01 bis 04).

Daraufhin wurden mit Schreiben vom 11.05.2023 die Höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg sowie die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis zu der beabsichtigten vorzeitigen Baumaßnahme, insbesondere hinsichtlich der bis zum 31.07. bestehenden Bauzeitenbeschränkung angehört. Die Anhörung hat ergeben, dass unter Beachtung der mitgeteilten Hinweise die Maßnahme auch während der Bauzeitenbeschränkung ausgeführt werden kann.

Nach Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 44c EnWG für die Erteilung des vorzeitigen Baubeginns konnte dem Antrag vom 08.05.2023 im Hinblick auf die im Tenor der Entscheidung genannten Maßnahmen unter dem Vorbehalt des Widerrufs entsprochen werden. Die Entscheidung vom 16.05.2023 auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns wurde dem Vorhabenträger, den anliegenden Gemeinden und dem Landratsamt zugestellt. Daraufhin wurde am 30.05.2023 mit der Umsetzung der vorzeitig zugelassenen Maßnahmen begonnen.

Bei den Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde über den vorzeitigen Baubeginn handelt es sich um vorläufige Anordnungen, die es dem Vorhabenträger erlauben, bereits vor Erlass der abschließenden Entscheidung einzelne vorbereitende Maßnahmen zu realisieren. Wegen ihres vorläufigen Charakters endet die Gestattungswirkung der Zulassungsentscheidung sobald über den Antrag auf Feststellung des Plans entschieden wurde und damit das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen ist. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die

nach § 44c EnWG gestatteten Maßnahmen nicht mehr aufgrund der Zulassungsentscheidung, sondern nur noch auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses fortgeführt werden. Deshalb ist auch über solche Vorhabenteile, die Gegenstand von vorzeitigen Baubeginnzulassungen waren, im Planfeststellungsbeschluss noch einmal eine endgültige Zulassungsentscheidung zu treffen.

2.5

Entfallen des Erörterungstermins/ Abstimmungstermine

Da wie dargelegt, beide Einwender ihre ursprüngliche Einwendung jeweils zurückgenommen haben, war gemäß § 43a Nr. 3, S. 2, Nr. 4 EnWG kein Erörterungstermin durchzuführen.

Zur Abstimmung einzelner, von den Trägern öffentlicher Belange gestellter und von dem Vorhabenträger nicht zugestandener Forderungen, wurde einzelnen Trägern öffentlicher Belange die Erwiderung des Vorhabenträgers zur Verfügung gestellt. Ebenfalls wurde um Rückmeldung zum Bedarf der Teilnahme an einer gegebenenfalls durchzuführenden Abstimmung gebeten.

Das Angebot eines Abstimmungstermins wurde von dem Referat 16 des Regierungspräsidiums, der Amprion GmbH und der TransnetBW GmbH wahrgenommen.

Am 23.05.2023 wurde ein Abstimmungstermin mit den Planfeststellungsbehörden der Regierungspräsidien Freiburg und Karlsruhe, dem Vorhabenträger und der Amprion GmbH zu beiden Abschnitten des Vorhabens im Abschnitt Schwarzach-Eckartsweier durchgeführt.

Am 24.05.2023 wurde ein Abstimmungstermin mit dem Referat 16 des Regierungspräsidiums Freiburg und dem Vorhabenträger durchgeführt. Im Anschluss hieran wurde die Erwiderung des Vorhabenträgers überarbeitet und an das Ergebnis des Termins angepasst.

Am 28.06.2023 wurde ein Abstimmungstermin mit der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg, dem Vorhabenträger und der TransnetBW GmbH durchgeführt.

3.

Erforderlichkeit des Vorhabens

Das planfestzustellende Vorhaben bedarf für seine Zulassung einer Planrechtfertigung. Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist gegeben, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist.

Gemessen an den Zielen des zugrundeliegenden Energiewirtschaftsgesetzes ist das Vorhaben zur Verwirklichung der Planziele erforderlich, seine Durchführung ist vernünftigerweise geboten und beruht auf einem hinreichenden tatsächlichen Bedarf. Eine Planrechtfertigung ist folglich gegeben.

Das planfestzustellende Vorhaben dient den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas.

Es besteht nachweislich ein konkreter energiewirtschaftlicher Bedarf am geplanten Vorhaben.

Das aus zwei parallel verlaufenden Rohrleitungen (TENP I und TENP II) und vier Verdichterstationen bestehende Leitungssystem des Vorhabenträgers ist eine der wichtigsten europäischen Nord-Süd-Verbindungen für die öffentliche Versorgung mit Gas. Beginnend an der deutsch-niederländischen Grenze transportiert das TENP Leitungssystem auf einer Strecke von rund 500 km Gas an die deutsch-schweizerische Grenze. Im Zuge einer Reversierung des Transportsystems wurde die Leitung ferner dahingehend ertüchtigt, das Erdgas auch in entgegengesetzte Richtung von der Schweizer Grenze nach Norden zu transportieren.

Zusammen mit weiteren TENP III-Netzausbaumaßnahmen ist das geplante Vorhaben erforderlich, um den im Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2020-2030 ermittelten Bedarf in Höhe von 9,3 GWh/h für den Netzbetreiber terranets bw (Entnahme aus dem Transportsystem TENP) sowie von 16,2 GWh/h am Ausspeisepunkt Wallbach bereitstellen zu können. Hierzu ist im Einzelnen die Umsetzung der folgenden im NEP Gas 2020-2030 aufgeführten Projektabschnitte erforderlich:

- Mittelbrunn – Schwanheim (DN 1.000 / DP 70 / Länge ca. 38 km / NEP ID-552-01),
- Schwanheim – Au am Rhein (DN 1.000 / DP 70 / Länge ca. 13 km / NEP ID-602-02),
- Schwarzach – Eckartsweier (DN 1.000 / DP 70 / Länge ca. 28,5 km / NEP ID-603-01),
- Hügelheim – Tannenkirch (DN 900 / DP 70 / Länge ca. 16 km / NEP ID-554-01),
- Tannenkirch – Hüsing (DN 900 / DP 70 / Länge ca. 16 km / NEP ID-604-01).

Nachdem im Rahmen regelmäßiger Inspektionen auf der bestehenden TENP I Korrosionsschäden vorgefunden worden sind, wurde im Jahre 2017 zunächst vorsorglich der Druck auf den betroffenen Abschnitten abgesenkt und diese vorläufig außer Betrieb gesetzt. Aufgrund der teilweisen Außerbetriebnahme der TENP I ist das bestehende Leitungssystem

TENP zur Bereitstellung der entsprechenden Transportkapazitäten nicht mehr in der Lage. Der hier gegenständliche Abschnitt stellt somit als Teil des europäischen Erdgasverbundsystems die Versorgungssicherheit im Raum Baden-Württemberg sowie in der Schweiz und Italien sicher.

Das Vorhaben dient außerdem auch dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas, da die geplante Leitung nahezu vollständig in der bestehenden Trasse der Gasleitung TENP I realisiert werden soll und diese ersetzt. Hierdurch können erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser und Landschaft minimiert und vermieden werden.

Es weist auch ferner nichts daraufhin, dass die Realisierung des beantragten Vorhabens auf absehbare Zeit ausgeschlossen scheint. Es ist schließlich auch nicht damit zu rechnen, dass eine Realisierbarkeit der übrigen Projektabschnitte des TENP III- Gesamtprojekts verhindert bzw. auf Dauer ausgeschlossen sein könnte.

Vorliegend erfüllt das geplante Vorhaben die Anforderungen an eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG. Es besteht ein energiewirtschaftlicher Bedarf, womit das Vorhaben aus vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls geboten ist. Das geplante Vorhaben ist mithin erforderlich und plangerechtfertigt.

4.

Variantenentscheidung

Im Rahmen der Abwägung sind im Einzelfall in Betracht kommende Alternativmöglichkeiten zur Erreichung der Vorhabenziele zu überprüfen. Sofern diese nach Lage der konkreten Verhältnisse ernsthaft in Betracht kommen, ist zu klären, ob die jeweilige Variante im Hinblick auf die betroffenen Belange günstiger wäre als die Vorhabenplanung. Hierzu gehören neben den von Amts wegen ermittelten insbesondere auch solche Varianten, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Varianten, die sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet darstellen oder die das mit der Planung zulässigerweise verfolgte Konzept vereiteln würden und daher keine Alternative, sondern ein anderes Projekt wären, können jedoch als ungeeignet ausgeschieden werden. Die in Betracht kommenden Varianten sind sodann im Rahmen einer nachvollziehenden Abwägung einer eigenständigen rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Innerhalb dieses Rahmens ist es indes nicht erforderlich, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange diejenigen der Varianten überwiegen.

Besonderheiten für die Trassenführung und Standortwahl gelten indes dann, wenn die Bündelung von linienförmiger Infrastruktur möglich ist. Weil die Bündelung Natur und Landschaft am wenigsten belastet, darf ihr bei der Abwägung unterschiedlicher Planungsvarianten eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Auch prägen Vorbelastungen durch bereits bestehende Leitungen die in ihrem Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke mit der Folge, dass diese Flächen in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind. Die von einer Bestandstrasse geprägte Situationsgebundenheit von Grundstücken und Gebieten ist ein Kriterium, das grundsätzlich geeignet ist, sich in der Abwägung gegen konkurrierende Belange durchzusetzen. Sofern eine vorhandene Leitung bereits eine Trasse vorgibt, die sich insgesamt als verträglich erweist, kann es fehlerfrei sein, wenn eine vertiefte Prüfung alternativer großräumiger Trassen unterbleibt. Lokalen Konflikten kann gegebenenfalls durch die Wahl kleinräumiger Alternativtrassen begegnet werden.

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind bereits dann eingehalten, wenn einander widerstreitende Belange als gleichwertig anzusehen sind. Dabei ist im Rahmen der endgültigen Auswahlentscheidung zu überprüfen, ob die Erwägungen des Vorhabenträgers mit Blick auf dessen planerische Gestaltungsfreiheit vertretbar und damit geeignet sind, die Wahl zu rechtfertigen und ob und aus welchen Gründen sich die Plangenehmigungsbehörde diese Erwägungen zu eigen machen will.

4.1 Variantenprüfung

Das vorhandene TENP-Leitungsbündel (Leitung Nr. 50, TENP I, DN 950 und Leitung Nr. 450, TENP II, DN 1.000) verläuft von der Verdichterstation Schwarzach zur Station Eckartsweier grundsätzlich in süd- und südwestlicher Richtung. Übergeordnete Fixpunkte der Trassierung sind als Startpunkt die Verdichterstation Schwarzach (Karlsruhe) und die unweit der bestehenden Station neu zu errichtende Molchscheusenstation Eckartsweier als Endpunkt.

4.1.1 *Nullvariante*

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den geplanten Ersatzneubau darstellt. Neue Belastungen für die Umwelt und andere Schutzgüter würden sich nicht ergeben. Wie unter Ziffer 3 dieser Entscheidung zur Erforderlichkeit und Planrechtfertigung des Vorhabens ausgeführt, kommt der Vorhabenträger mit der Realisierung des geplanten Vorhabens seiner Verpflichtung zur Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der Energieversorgung mit Gas nach. Ein Verbleib des Zustandes würde allerdings dazu führen, dass der Vorhabenträger dieser Verpflichtung nicht nachkommen könnte. Die Nullvariante steht zu-

dem im Widerspruch zu den Vorgaben des NEP Gas 2020-2030, wonach die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens festgestellt wird. Die Nullvariante scheidet daher aus.

4.1.2 Austausch in gleicher Trasse der TENP I

Im entscheidungsgegenständlichen Abschnitt des geplanten Ersatzneubaus der Gasleitung soll eine Erneuerung der Leitung überwiegend in der bereits bestehenden Trasse erfolgen. Auf einem Großteil der Strecke soll der Austausch eins zu eins im gleichen Rohrgraben erfolgen.

Ausgehend von vorgenannten Grundsätzen waren weitere Varianten nicht näher zu betrachten. Der Austausch der Leitung in gleicher Trasse der TENP I führt zu den geringsten Belastungen der öffentlichen und privaten Belange. Es drängt sich schon mit Blick auf die Vorbelastung, die Vermeidung von Eingriffen in bisher nicht für die Leitungseinführung genutzte Natur und Landschaft und den Grundsatz der Trassenbündelung auf, dass die Verlegung der beantragten Leitung – überwiegend – in der bestehenden Trasse in der Abwägung gegenüber einer Neutrassierung vorzugswürdig sein wird. Ein generelles Verlassen der Antragstrasse würde zu einer Vielzahl neuer Betroffenheiten und zu Berührungen bislang unberührten Raumes führen. Vorliegend ist keine so vorteilhaft erscheinende Trassenalternative ersichtlich, dass die Planfeststellungsbehörde Anlass zu einer vertiefenden Prüfung gehabt hätte. Zusammen mit den Antragsunterlagen und eigenen Kenntnissen erscheint der Planfeststellungsbehörde nicht zweifelhaft, dass es keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zur Antragstrasse gibt.

4.1.3 Kleinräumige Auslenkungen

Im konkreten Trassenverlauf kommen allerdings immer wieder kleinere lokale Konflikte in Betracht, wegen derer kleinräumige Auslenkungen von der Bestandstrasse untersucht und bewertet werden und denen teilweise auch der Vorrang einzuräumen ist.

Variantenvergleich FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“

Im Bereich der Trassierungspläne G 4106 bis G 4112, der sich zu großen Teilen im Planfeststellungsabschnitt Karlsruhe befindet, verlaufen die Bestandstrassen TENP I und TENP II nicht parallel zueinander. Die Trasse der später errichteten TENP II berücksichtigt dabei in höherem Maße die wertgebenden Strukturen des FFH-Gebietes „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“. Die TENP I hingegen folgt dem geradlinigen Verlauf einer 380-kV-Freileitung. Aufgrund des FFH-Gebietes und der nicht parallelen Lage beider Rohrleitungen wurde an dieser Stelle ein Variantenvergleich durchgeführt.

In Betracht kommende Varianten sind der Austausch in gleicher Trasse, des Ersatzneubaus in Parallellage zur bestehenden TENP II und eine vollständige Umgehung des FFH-Gebietes.

Der Vorhabenträger hat sich hier zurecht für den Ersatzneubau in einem Abstand von 5 Metern parallel zur bestehenden TENP II entschieden. Ein Austausch in gleicher Trasse würde zwar zur geringsten Gesamtlänge führen. Auch die 100%ige Parallellage zu einer bestehenden 380-kV-Freileitung würde hinsichtlich des Bündelungsgebotes gegen ein Auslenken sprechen. Dies würde jedoch zur Umsetzung notwendiger, umfangreicher technischer Maßnahmen zur Einhaltung der in den Regelwerken vorgeschriebenen Dauerbeeinflussungsspannungen führen. Auch hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit schneidet der Ersatzneubau in der Bestandstrasse schlechter ab, als die beiden anderen Varianten, da einige bedeutsame Biotoptypen wie der waldfreie Sumpf sowie Nasswiesen gequert werden würden. Auch die Variante der vollständigen Umgehung des FFH-Gebietes ist nicht vorzugswürdig. Mit einer Gesamtlänge von ca. 3050 Metern ist diese Variante durch die erhebliche Mehrlänge mit Abstand am ungünstigsten zu bewerten. Mit der Verlängerung der Leitungsabschnitte wären größere Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Inanspruchnahme bisher unbelasteter Grundstücke verbunden, so dass sich diese Variante gegenüber dem beantragten Vorhaben nicht als vorzugswürdig erweist. Die Umgehung des FFH-Gebietes verläuft zudem als Solotrasse und steht somit im Widerspruch zum Bündelungsprinzip. Während die beiden anderen Varianten aufgrund der Nutzung bereits bestehender Schneisen ohne weiteren Holzeinschlag auskommen, durchschneidet die Variante zur Umgehung des FFH-Gebietes bisher unberührte Waldflächen und schneidet auch hinsichtlich der Betroffenheit des Schutzgutes Wald am schlechtesten ab. Die gewählte Antragstrasse hingegen verläuft parallel zur bestehenden TENP II und setzt somit das Bündelungsgebot am besten um. Wie aufgezeigt, schneidet die gewählte Antragsstrasse auch hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit besser ab als die Variante zum Austausch in gleicher Trasse. Durch die Wahl der Trasse in Parallellage zur TENP II wird zudem die Betriebsführung und Überwachung erleichtert, da wie auf dem gesamten Trassenabschnitt von Schwarzach nach Eckartsweier TENP III und TENP II nahezu durchgehend in direkter Parallellage zueinander verlaufen.

Variantenvergleich Engstelle Sundheim

Auf Höhe der Trassierungspläne G 4165 bis G 4167 verlaufen die Bestandstrassen im Bereich des Gewerbegebiets bei Sundheim durch eine Engstelle. Diese wird westlich durch die an die Leitung herangerückte Betriebshalle und die zugehörige Betriebsstraße des ansässigen Gewerbebetriebs ausgelöst. Östlich befindet sich ein dicht bewachsener Gehölzstreifen, innerhalb dessen ein wasserführender Graben/ Tümpel liegt. An dieser Stelle wird ebenfalls ein detaillierter Variantenvergleich durchgeführt.

Neben der Variante des Austauschs in gleicher Trasse wurde eine Variante zur Umgehung der Engstelle Sundheim geprüft.

Der Vorhabenträger hat sich hier zurecht für den Austausch der Leitung in gleicher Trasse entschieden. Die Variante der Umgehung der Engstelle ist zwar mit einer Gesamtlänge von 864 Metern etwas kürzer als die Antragstrasse und vermeidet eine Kreuzung der Alten Schutter. Für den Vorzug der Antragstrasse sprechen im Wesentlichen hingegen die Nutzung der bereits bestehenden Trasse und mithin die Beachtung des Bündelungsgebots sowie die Meidung des direkten Eingriffs in das Wasserschutzgebiet Kehl-Süd. Auch hinsichtlich der Querungslänge des Vogelschutzgebietes 7513 441 „Kinzig-Schutter-Niederung“ ist der Austausch in gleicher Trasse als günstiger einzustufen.

Weitere Varianten (Umgehung Schutzgebiete)

Im Ergebnis drängt sich auch keine der weiteren von dem Vorhabenträger betrachteten Auslenkungsstellen als vorzugswürdige, ernsthaft in Betracht zu ziehende Alternativen auf. Die von dem Vorhabenträger jeweils gewählte Variante des Ersatzneubaus in gleicher Trasse überwiegt aufgrund vorgezeigter Gründe, sodass die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass zu einer vertiefenden Prüfung gehabt hätte. Im Einzelnen wurden Auslenkungen von der Bestandstrasse zur Umgehung der folgenden von der Antragstrasse betroffenen Schutzgebiete geprüft:

- Vogelschutzgebiet Acher Niederung (TR-Plan G 4112 – G 4115),
- Wasserschutzgebiet RHEINAU-MEMPRECHTSHOFEN „GWV Hanauerland“, Zone III und IIIA (TR-Plan G 4114 – 4116),
- Vogelschutzgebiet Korker Wald / FFH-Gebiet Östliches Hanauer Land (TR-Plan G 4126, G 4127, G 4130),
- Vogelschutzgebiet Renchniederung (TR-Plan G 4131A - G 4136),
- Wasserschutzgebiet RHEINAU-HOLZHAUSEN „GWV Korkerwald“, Zone III und IIIA, Zone IIIB (TR-Plan G 4135 – 4138A),
- Vogelschutzgebiet Kammbach-Niederung (TR-Plan G 4145 - G 4149A),
- Vogelschutzgebiet Kinzig-Schutter-Niederung (TR-Plan G 4163 - G 4165).

Es drängt sich auch hier schon mit Blick auf die Vorbelastung, die Vermeidung von Eingriffen in bisher nicht für die Leitungsführung genutzte Natur und Landschaft und den Grundsatz der Trassenbündelung auf, dass die Verlegung der Gasleitung in gleicher Trasse im Ergebnis vorzugswürdig ist. Keines der vorgenannten Schutzgebiete erfährt durch die Antragstrasse erhebliche Beeinträchtigungen, die ein mit erheblichen Mehrlängen, neuen Be-

troffenheiten und damit Durchschneidungen bislang unbelasteter Räume verbundenes Verlassen der Bestandstrasse rechtfertigen würden. Insgesamt ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung hinsichtlich keinem der o.g. Schutzgebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Zur Vermeidung etwaiger dennoch verbleibender Restrisiken wurden von dem Vorhabenträger Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise das Konzept zur Querung des Wasserschutzgebietes erarbeitet, das die Risiken einer Grundwasserkontamination ausschließen soll. Schließlich werden die Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-RL und der Arten nach Anhang I der VRL in keinem der betroffenen Schutzgebiete beeinträchtigt. Nicht zuletzt hat auch kein Träger öffentlicher Belange auf eine entsprechende Notwendigkeit der Auslenkung verwiesen.

4.2 Gesamtvariantenvergleich

Die Planfeststellungsbehörde hat die abschließend beantragte Trassenführung abwägend nachvollzogen und kommt zu dem Ergebnis, dass sich eine alternative Trassenführung aufgrund der jeweiligen Nachteile der geprüften Varianten im Vergleich zur Vorzugsvariante unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange nicht als vorzugswürdig aufdrängt.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die beantragte Variante die beste Wahl ist, wenn man das planerische Gebot der Minimierung von Eingriffen und die zu erreichenden Ziele berücksichtigt. Im Vergleich zu den anderen in Frage kommenden Varianten erweist sie sich als am besten geeignet. Eine andere Linienführung drängt sich nicht als besser auf. Die beantragte Trasse erweist sich unter Berücksichtigung aller öffentlich und privaten Belange als die insgesamt am wenigsten belastende und daher bevorzugte Variante.

Dies gilt insbesondere deshalb, da die beantragte Trassenführung dem Bündelungsgebot am besten gerecht wird. Durch den Austausch der Leitung in gleicher Trasse bzw. in unmittelbarer Parallellage zu weiteren, bereits bestehenden linienförmigen Infrastrukturen wird zudem auf bereits vorherrschende Vorbelastungen und der damit geprägten Situationsgebundenheit von Grundstücken und Gebieten zurückgegriffen und damit dem Ziel, die Betroffenen so gering wie möglich zu halten und neue Betroffenen so weit wie möglich zu vermeiden, bestmöglich Rechnung getragen.

4.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Änderung einer Gasversorgungsleitung mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern unterliegt der Pflicht zur Planfeststellung nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG. Für ein Vorhaben mit einer Länge von 5 km bis 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300

mm ist im Planfeststellungsverfahren gemäß Ziff. 19.2.3 der Anlage 1 zum UVPG grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG vorgesehen. Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG entfällt die Vorprüfung nach § 7 Abs. 1, 2 UVPG, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Der Vorhabenträger entschied sich für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Vorprüfung. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Vorhabens zu Natura 2000- und weiteren naturschutzbezogenen Schutzgebieten sowie Wasserschutzgebieten erachtet die zuständige Planfeststellungsbehörde dies für zweckmäßig. Dazu wurde der Vorhabenträger mit Bescheid vom 25.06.2021 gemäß § 15 Abs.1 S. 1 UVPG über den Untersuchungsrahmen unterrichtet. Bestandteil der Antragsunterlagen ist daher auch ein UVP-Bericht, dessen Inhalt und Ergebnis hier dargestellt wird.

4.3.1 *Untersuchungsinhalte und methodisches Vorgehen*

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, auf das kulturelle Erbe und sonstigen Sachgütern und auf Belange der Forst- und Landwirtschaft sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet. Neben den Umweltauswirkungen werden auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen zusammenfassend dargestellt.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des von dem Vorhabenträger zu erstellenden UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG.

Grundlage der zusammenfassenden Darstellung sind daher die vom Vorhabenträger vorgelegte Scoping-Unterlage, die Stellungnahmen der Behörden und der anerkannten Naturschutzverbände im schriftlichen Scoping-Verfahren nebst Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 15 UVPG vom 25.06.2021, der von dem Vorhabenträger vorgelegte UVP-Bericht in der Fassung vom 16.03.2023, die Stellungnahmen der Behörden und der anerkannten Naturschutzverbände im Verfahren sowie etwaige Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit.

Der UVP-Bericht enthält die für die Umweltverträglichkeitsprüfung wesentlichen Informationen. Das methodische Vorgehen im Bericht ist plausibel und nachvollziehbar. Es entspricht auch den allgemein anerkannten Regeln. Die Fachbehörden haben die Bewertungsmethode dementsprechend nicht beanstandet.

Zur Beurteilung der Auswirkungen sind grundsätzlich baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen zu berücksichtigen.

Auf eine Wiedergabe der umfassenden Informationen zum Bestand und dessen Bewertung wird in dieser Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vermeidung von Wiederholungen verzichtet. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die gründliche Analyse zu eigen und verweist auf die Ausführungen im UVP-Bericht. Wie oben bereits ausgeführt, ist es Aufgabe der Genehmigungsbehörde, eine umfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erstellen (§ 24 Abs. 1 UVPG). Daher werden im Folgenden die Auswirkungen des Vorhabens anhand der einzelnen Schutzgüter zusammengefasst. Bezüglich ausführlicher Darstellungen wird an dieser Stelle nochmals auf den UVP-Bericht verwiesen. Die nachfolgende Analyse der Umweltauswirkungen beschränkt sich daher auf eine Zusammenfassung der wesentlichen Auswirkungen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Auswirkungen der Maßnahme auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen, § 24 UVPG. Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf Grundlage der vorgelegten o. g. Unterlagen die zur Planfeststellung beantragte Variante – überwiegend - auf der bisherigen Trasse.

Bei der Einschätzung der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass die neue Leitungstrasse parallel zu einer vorhandenen Leitung verläuft, der Neubau über nahezu die gesamte Strecke als Austausch einer vorhandenen Leitung umgesetzt wird und damit ein wichtiger Aspekt der Vermeidung und Verminderung bei der Auswahl der Linienführung bereits berücksichtigt wurde. Durch den damaligen Bau der beiden bereits existierenden Leitungen sind bereits Vorbelastungen im geplanten Arbeitsstreifen gegeben, wie beispielsweise die Veränderung der natürlichen Bodenverhältnisse oder Gehölzschnitten.

4.3.2 Umweltauswirkungen auf Schutzgüter

Der UVP-Bericht enthält eine ausführliche und umfassende Beschreibung des Planungsraumes und des Bestandes an Umwelt- und Naturgütern sowie eine Beurteilung ihrer Empfindlichkeit gegenüber möglichen Projektwirkungen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Darstellungen im Rahmen ihrer Umweltverträglichkeitsprüfung zu eigen und verweist darauf.

Die planerische Konzeption des Ersatzneubaus der TENP III enthält folgende Maßnahmen und Vorkehrungen, die der Minderung von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen sowie der umweltfachlichen Optimierung dienen:

- Wahl der Trasse unter dem Gesichtspunkt, dass wertvolle Landschaftsteile von vornherein in weiten Teilen geschont werden,
- Trassenbündelung und Austausch in gleicher Trasse,
- Beschränkung der Arbeitsstreifenbreite, vor allem auch im Wald und bei Gehölzstreifen,
- weitestgehende Erhaltung von vorhandenen wertvollen Vegetationselementen im Bereich der Leitungstrasse,
- schnellstmögliche und ausreichende Bepflanzung sowie Einsaat zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
- Wiederherstellung und Optimierung der Funktionszusammenhänge im Landschaftsraum,
- Orientierung der Ersatzmaßnahmen für die Biotopentwicklungsfläche an landschaftsraumtypischen und repräsentativen Biotoptypen,
- zum Schutz faunistischer Lebensräume werden die erforderlichen Rodungsarbeiten gemäß den rechtlichen Vorgaben durchgeführt,
- Ökologische Baubegleitung.

Dieses Maßnahmenbündel gewährleistet, dass bereits ein Teil der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild auf ein unerhebliches Maß gemindert werden kann.

Der Trassenverlauf entspricht weitestgehend der bestehenden Gasleitung, so dass diesbezüglich und aufgrund weiterer parallel verlaufender Leitungen eine entsprechende Vorbelastung gegeben ist. Durch den Neubau der Leitung überwiegend in der Bestandstrasse der vorhandenen Leitung wird somit ein wichtiger Aspekt der Vermeidung und Verminderung bereits bei der Auswahl der Linienführung berücksichtigt. Es kommt dennoch zu Auswirkungen auf folgende Schutzgüter:

4.3.2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

4.3.2.1.1 Auswirkungen

Die Antragstrasse verläuft im Leitungsbündel mit einer weiteren Gasleitung. Die stärkste Eingriffswirkung wird verursacht durch den Bau der Leitung (Bauphase). Nach Beendigung der Bauphase wird es durch den Betrieb der Leitung keine Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktionen geben, weil die Leitung unterirdisch verlegt und geräusch- bzw. emissionsfrei betrieben wird. In allen Fällen ist davon auszugehen, dass durch die Trassenführung grundsätzlich keine erheblichen und nachhaltigen, umweltbezogenen Auswirkungen zu erwarten sind.

Siedlungsbereiche werden im Normalfall umgangen. Insgesamt kommt es hier nur zu geringen Beeinträchtigungen durch die Leitungsverlegung. Eine kurzfristige Beeinträchtigung kann in den vom Leitungsbau betroffenen Bereichen entstehen, die eine Erholungsfunktion (Wander- und Radwege) haben. Diese Beeinträchtigungen erfolgen jedoch nur zur Bauzeit.

Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Vielmehr kommt es zu zeitlich und räumlich stark begrenzten Auswirkungen.

4.3.2.1.2 Vermeidung und Minimierung

Um sicherzustellen, dass es durch den Bau der geplanten Gasversorgungsleitung nicht zu schädlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch kommen wird, werden die Wegebeziehungen für Baumaßnahmen und Zufahrten nur kurzfristig beansprucht. Bei temporärer Unterbrechung der Erholungsinfrastruktur werden Ausweichrouten ausgeschildert. Zum Schutz vor baubedingten Immissionen und Erschütterungen wurden dem Vorhabenträger insbesondere ferner verbindliche Nebenbestimmungen auferlegt, die zu einer weiteren Vermeidung bzw. Minimierung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit beitragen.

4.3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.3.2.2.1 Auswirkungen

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich vor allem durch die Flächeninanspruchnahme für die Leitungstrasse mit Nebenanlagen und den Arbeitsstreifen. Mit der Baumaßnahme ist zunächst temporär die Entfernung von Vegetationsstrukturen und Bodenschichten mit der Folge des temporären Entzugs von Boden als Standort für die Vegetation und als Lebensraum für die Tierwelt und von Bodenlebewesen verbunden. Durch die Verlegung der Leitungstrasse kommt es dauerhaft zu einer potenziell langandauernden Veränderung der Standortfaktoren. Dies führt zu veränderten Lebensgemeinschaften nach dem Leitungsbau, zur Beseitigung von Lebensraumtypen mit langer Entwicklungsdauer und zur teilweise dauerhaften Veränderung der Lebensräume im Bereich der anlagebedingten Nutzungsbeschränkungen. Des Weiteren kommt es kleinflächig zu einer (Teil-)Versiegelung des Bodens mit dauerhaftem Verlust der Lebensraumfunktion im Bereich der Leitungstrasse und den Nebenanlagen.

In Bereich neben dem Arbeitsstreifen ist mit einer Verschiebung des Artenspektrums der angrenzenden Flächen durch Störwirkungen (Tiere), in Einzelfällen auch durch Änderung der Standortbedingungen (z.B. durch Änderung der hydrologischen Verhältnisse, Sedi-
mentverdriftung bei Eingriffen in Fließgewässer) zu rechnen. Auch kommt es zur Trennung

von Lebensräumen (Aktionsräumen) und zur Zerschneidung von Revieren bestimmter Tierarten sowie zur Ver- bzw. Behinderung der Ausbreitungsbewegungen von Tierarten.

Unter Berücksichtigung der von dem Vorhabenträger im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen, verbindlich einzuhaltenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Verbindung mit den im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu befürchten.

4.3.2.2 Vermeidung und Minimierung

Um erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut „Pflanzen“ zu vermeiden sind folgende allgemein gültige Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- weitgehende Schonung besonders wertvoller Biotoptypen und Lebensräume,
- Lagerung und horizontgetreuer Wiedereinbau des Oberbodens von Biotopflächen (z.B. Brachen, Magerrasen, Feuchtwiesen) getrennt vom Boden landwirtschaftlicher Flächen zur schnellen Regeneration der Vegetationsdecke durch Sukzession aus dem flächenspezifischen Samen- bzw. Rhizompotential,
- Schutz an die Baustelle angrenzender Vegetationsflächen vor Betretung und Befahren mit Baufahrzeugen durch Absperrungen im Bereich besonders empfindlicher Biotope,
- Schutz der an die Baustelle angrenzenden Gehölze (Hecken, Einzelbäume / Baumreihen) durch Baumschutzmaßnahmen nach Vorgabe einschlägiger Richtlinien (DIN 18920 Sicherung von Bäumen),
- Verzicht auf Baustelleneinrichtungsflächen in empfindlichen Biotopflächen,
- flächengleicher Ab- und Auftrag des Mutterbodens zur Regeneration der Vegetation aus dem vorhandenen Samenpotential,
- Einsatz von Absetzcontainern und Einbau von Strohballenfiltern / Kiesfiltern an der Einleitungsstelle von Sumpfungswasser in ein Fließgewässer zum Schutz vor Verschlammungen und Trübstoffeinträgen in den Unterlauf,
- Einbau von Strohballenfiltern unterhalb der temporären Verrohrung bei Kreuzung des Arbeitsstreifens mit einem Fließgewässer zum Schutz vor Verschlammungen und Trübstoffeinträgen in den Unterlauf, soweit dies aufgrund der Gewässercharakteristik sinnvoll ist,
- Schutz an die Baustelle angrenzender Flächen (besonders bei Habitaten störungsempfindlicher Tierarten) vor Betretung und Befahren mit Baufahrzeugen durch Absperrungen,

- Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Offenlandarten bei den Vogelarten sowie weiterer wertgebender Arten im Bereich der Kartenblätter G4112 bis G4115 sowie G4131A bis G4137,
- Errichten von Amphibienschutzeinrichtungen während der Bauzeit, soweit während der Baumaßnahme Laichwanderrouten und Vorkommen von Amphibien festgestellt werden. Dazu gehört das Aufstellen von Amphibienschutzzäunen einschließlich morgendlicher Kontrollgänge.

Es sind ferner folgende spezielle Maßnahmen vorgesehen:

- Arbeitsstreifeneinengungen im Bereich der Gehölze und bedeutsamen Grünlandstandorte,
- Schutz der heckenbewohnenden Arten (bspw. Neutöter) durch Gehölzeintrieb außerhalb der Brutzeit,
- Erhalt von Bäumen im Bereich des Arbeitsstreifens soweit technisch machbar,
- Hiebmaßnahmen betreffend kartierter Höhlenbäume sollten in den relevanten Bereichen Mitte Oktober (Auflösen der Wochenstuben) und vor der Winterquartierbesetzung der Fledermäuse erfolgen bzw. es erfolgt ein Verschluss der Höhlen nach vorheriger Prüfung auf einen evtl. Besatz,
- Rodungsmaßnahmen in den Gehölzbereichen innerhalb der nach dem Artenschutzrecht zulässigen Zeiträume,
- Abschieben des Oberbodens ab März (Arten der Feldflur) in Abhängigkeit von Witterung und Bodenverhältnissen (alternativ: Abflattern der relevanten Bereiche als Vergrämung),
- Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz der Fischfauna, Krebsen und Muscheln.

Zum Schutz von Gehölzen in der Feldflur sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Schutz und Erhalt von Einzelgehölzen, v.a. wertvoller Altbäume, im Arbeitsstreifen durch Absperrungen,
- Schutz für die an die Baustelle angrenzenden Gehölze (Hecken, Einzelbäume / Baumreihen) durch Baumschutzmaßnahmen nach Vorgabe einschlägiger Richtlinien (DIN 18920 Sicherung von Bäumen),
- Das Befahren, Aufgraben oder Aufschütten von Aushub im Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzen ist zu vermeiden. Deshalb wird der Arbeitsstreifen soweit möglich außerhalb des Traufbereiches von Gehölzen und Bäumen angelegt,

- Gehölzstrukturen werden nach Möglichkeit an einer Stelle mit Bestandslücke gekreuzt, gegebenenfalls werden die Gehölze „auf-den-Stock-gesetzt“,
- landschaftsprägende Einzelbäume werden in aller Regel geschont,
- Verkehrsbegleitgrün im Bereich der höher klassifizierten Straßen und an Eisenbahnlinien wird, soweit die Infrastruktureinrichtung grabenlos gequert wird, i.d.R. unterpresst. Soweit vorhanden, werden Bestandslücken zum Übersetzen der Baufahrzeuge genutzt.
- zum Schutz faunistischer Lebensräume werden die erforderlichen Rodungsarbeiten gemäß den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt.

Ferner sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz feuchtgeprägter Biototypen vorgesehen:

- Lagerung und horizontgetreuer Wiedereinbau des Oberbodens von Biotopflächen (z.B. Röhrichte, Feuchtwiesen) getrennt vom Boden landwirtschaftlicher Flächen zur schnellen Regeneration der Vegetationsdecke durch Sukzession aus dem flächenspezifischen Samen- bzw. Rhizompotential,
- bei Querung von schmalen bachbegleitenden Ufergehölzstreifen so weit wie möglich Verzicht auf Gehölzentfernung zugunsten des „Auf den Stock“-Setzens und Schutz der Wurzelstöcke mittels Baggermatratzen. Dies erfolgt auch bei den zu unterpressenden Gewässern, soweit für eine erforderliche Überfahrt keine ausreichend breiten Lücken im Gehölzsaum vorhanden sind,
- Einbau von Tonriegeln im Rohrgraben zur Vermeidung von anlagebedingten Drainageeffekten in grundwasserbeeinflussten Bereichen,
- Minimierung der Auswirkungen auf feuchtegeprägte Biototypen erforderlichenfalls durch Spundung der Pressgruben,
- Einbau von Strohballenfiltern unterhalb der temporären Verrohrung bei Kreuzung des Arbeitsstreifens mit einem Fließgewässer zum Schutz vor Verschlammungen und Trübstoffeinträgen in den Unterlauf, soweit dies aufgrund der Gewässercharakteristik sinnvoll ist,
- Einsatz von Absetzcontainern und Einbau von Strohballenfiltern / Kiesfiltern an der Einleitungsstelle von Sumpfungswasser in ein Fließgewässer zum Schutz vor Verschlammungen und Trübstoffeinträgen in den Unterlauf,
- Grundwasserhaltung, sofern erforderlich, nur im unmittelbaren Baustellenbereich, keine großflächige Absenkung.

Unter Berücksichtigung dieser Schutzmaßnahmen und der dem Vorhabenträger zusätzlich auferlegten Nebenbestimmungen sind bei der Durchführung des Planvorhabens keine bzw. nur geringe verbleibende Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

4.3.2.3 Schutzgut Boden und Fläche

4.3.2.3.1 Auswirkungen

Ein vollständiger Verlust von natürlichen Bodenfunktionen findet im Bereich der Leitungstrasse durch die Flächeninanspruchnahme und den Bodenauf- bzw. -abtrag nicht statt. Der Boden wird während des Leitungsbaus auf ganzer Arbeitsstreifenbreite in Anspruch genommen, wobei die Beanspruchung unterschiedlich ausfällt. So erfolgt auf den Lagerflächen für Aushub und Mutterboden bei DIN-gerechter Lagerung keine Beeinträchtigung, während es auf dem Fahrstreifen durch das Befahren mit den Baufahrzeugen zu Verdichtungen kommen kann. Im Gegensatz zu anderen Projekten, wie z.B. den Straßenbau, kommt es im Zusammenhang mit dem Gasleitungsbau zu keinen größeren Bodenversiegelungen. Versiegelungen sind allerdings beim Stationsbau erforderlich, jedoch nur in geringem Umfang. Der Boden bleibt daher in seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit nahezu vollständig erhalten.

Durch die vorgesehenen Minimierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen können die Beeinflussungen des Bodens geringgehalten werden, so dass keine länger anhaltenden Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Insbesondere für das Schutzgut Boden muss betont werden, dass die im Arbeitsstreifen liegenden Flächen bereits zweimal von gleichartigen Eingriffen beansprucht wurden.

Beim Bau der Gasleitung bezieht sich der Flächenverbrauch auf den Rohrgraben sowie den Schutzstreifen der Leitung. Nutzungsbeschränkungen beziehen sich auf den anbaufreien Bereich und den gehölzfrei zu haltenden Streifen. Da die Leitung unterirdisch verläuft, ist der überwiegende Teil der Nutzungen möglich. Die baubedingt erforderlichen Flächenbeanspruchungen werden nach Ende der Baumaßnahme zurückgebaut und sind daher nur kurzzeitig erforderlich. Mit dem Austausch in gleicher Trasse kommt es nicht zu einer Neuinanspruchnahme von Flächen. Das heißt, nach der baubedingten Nutzung des Arbeitsstreifens wird dieser wiederhergestellt und steht den ursprünglichen Nutzungen wieder zur Verfügung. Lediglich durch die Ausweitung des holzfrei zu haltenden Streifens um einen Meter entfällt hier das Holzproduktionspotential. Externe Kompensationsmaßnahmen werden über ein anerkanntes Ökokonto abgedeckt, so dass hier kein weiterer Flächenbedarf entsteht. Die vorgezogenen artenschutzbezogenen Maßnahmen für Offenlandarten werden für die Bauzeit erforderlich. Anschließend stehen die Flächen wieder für die land-

wirtschaftliche Nutzung zur Verfügung, so dass es nicht zu einem dauerhaften Flächenentzug kommt. Die Nutzungen werden bis auf den gehölzfrei zu haltenden Streifen wiederhergestellt.

4.3.2.3.2 Vermeidung und Minimierung

Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Flächen zu vermeiden und minimieren, sind folgende weitreichende Bodenschutzmaßnahmen durchzuführen:

M1 Bauzeitenplanung,

M2 Beachtung einer geeigneten Bodenfeuchte bei der Ausführung von Bodenarbeiten,

M3 Vermeidung der Vermischung unterschiedlicher Bodenmaterialien,

M4 Minimierung der Inanspruchnahme von Eingriffsflächen,

M5 Vermeidung von Schad- und Fremdstoffeinträgen in den Boden,

M6 Abtrag von Mutterboden,

M7 Herstellung von Baustraßen,

M8 Herstellung von Bodenmieten,

M9 Böden mit besonderer Funktionserfüllung,

M10 Anforderungen an den Maschineneinsatz,

M11 Baumaßnahmen auf besonderen Standorten,

M12 Archäologische Bodenfunde,

M13 Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Bodenerosion,

R1 Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht,

R2 Anforderungen an den Bodenauftrag,

Z1 Übersichtsbegehung nach Abschluss der Baumaßnahme und Pflegekonzept,

Z2 Aussaat einer geeigneten Saatgutmischung und Pflege,

Z3 Standortgerechte Kalkung,

Z4 Standortgerechte Düngung,

Z5 Vermeidung von Verunkrautung,

Z6 Verzicht auf intensive Beweidung oder Nutzungsform während der Zwischenbewirtschaftung,

Z7 Beachtung der ausreichenden Trockenheit und Tragfähigkeit der Böden vor Durchführung der Maßnahmen,

- F1 Unterbodenlockerung,
- F2 Oberbodenlockerung,
- F3 Drainagemassnahmen,
- F4 Verfüllung von Bodensackungen,
- F5 Bodenaustausch,
- F6 Düngung und/oder Kalkung zum Ausgleich baubedingten Nährstoffmangels,
- F7 Entsteinung bei erhöhtem Steingehalt,
- F8 Beseitigung von Erosions- und Rutschungsschäden,
- F9 Ausgleich des baubedingten Verlustes organischer Substanz.

Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu vermeiden und zu minimieren, sind vorliegend weitreichende Bodenschutzmaßnahmen durchzuführen.

Durch das geplante Vorhaben, das nahezu vollständig in der bestehenden Trasse der Erdgaspipeline TENP I errichtet werden soll, ist ein Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung nicht gegeben. Die Durchmischung der gewachsenen Bodenhorizonte durch das Aufgraben des Leitungsgrabens wird durch gezielte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindert. Ebenso kommt es durch Berücksichtigung bodenschützender Maßnahmen, wie dem Einsatz von Fahrzeugen mit bodenschonenden Fahrwerken und der Anlage von Baustraßen in besonders verdichtungsempfindlichen Trassenabschnitten im Regelfall nicht zu irreversiblen Bodenverdichtungen. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept erarbeitet, aus deren Ergebnissen entsprechende Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens abgeleitet wurden. Unter Berücksichtigung der bodenschützenden Maßnahmen, wie sie im Fachbeitrag Boden ausgeführt sind, und der dem Vorhabenträger durch die Planfeststellungsbehörde verbindlich auferlegten bodenschützenden Maßnahmen werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden und Fläche vollständig kompensiert.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche insbesondere hinsichtlich der weiteren, dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten sind.

4.3.2.4 Schutzgut Wasser

4.3.2.4.1 Auswirkungen

Potentielle Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser) können sich während der Bauphase durch den Leitungsrohrbau ergeben. Auf bestehende Grundwasserverhältnisse hat die Leitung keine Auswirkungen. In Bereichen mit hohem Grundwasserstand ist

lediglich eine kurzfristige Wasserhaltung im Rohrgraben erforderlich, die in der Regel etwa eine Woche andauert. Aufgrund der Kürze der Grundwasserabsenkung sind keine dauerhaften Auswirkungen zu erwarten.

Insgesamt wird das Schutzgut Wasser durch die Verlegung der Gasleitung nur temporär beeinflusst. Durch Maßnahmen auf der Basis von hydrogeologischen Gutachten werden diese Beeinflussungen minimiert, so dass mit keinen nachhaltigen Eingriffsfolgen zu rechnen ist. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht beeinflusst, da es nicht zu Bodenversiegelungen kommt. Beim Betrieb der Gasleitung erfolgt keine Kontamination mit toxischen Stoffen.

Es kann nach den Darlegungen in den Planunterlagen und insbesondere den weiteren Abstimmungen zwischen den Fachbehörden und dem Vorhabenträger, welche Gegenstand der ersten Planänderung sind, davon ausgegangen werden, dass schädliche Gewässeränderungen, d. h. Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht zu erwarten sind.

4.3.2.4.2 Vermeidung und Minimierung

Zum Schutz des Grundwassers sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Trassierung so weit wie möglich außerhalb grundwasserbeeinflusster Bereiche, so dass Wasserhaltungsmaßnahmen unterbleiben können,
- Einbau von Tonriegeln im Rohrgraben zur Vermeidung von anlagebedingten Drainageeffekten in grundwasserbeeinflussten Bereichen,
- Grundwasserhaltung, sofern erforderlich, nur im unmittelbaren Baustellenbereich, keine großflächige Absenkung,
- eingriffsnahe teilweise Reinfiltration des geförderten Grundwassers zur Reduzierung der Einleitmengen,
- eingesetzte Maschinen entsprechen dem Stand der Technik, so dass die Gefahr für das Grundwasser (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) reduziert ist.
- Zum Schutz der Oberflächengewässer werden Stillgewässer durch die Trasse generell umgangen. Ferner erfolgt die Querung von Fließgewässern in möglichst gewässerschonender Bauweise mit
- Reduzierung des Arbeitsstreifens auf das technische Minimum,
- Nassbaggerung,
- dem Einbau von Strohfängen oder Sandfängen unterhalb der Einleitungsstelle oder der Klär- und Absetzbecken für Trübstoffe während der Bauzeit unterhalb der

temporären Verrohrung bei Kreuzung des Arbeitsstreifens mit einem Fließgewässer zum Schutz vor Verschlammungen und Trübstoffeinträgen in den Unterlauf,

- einer gewässerverträglichen Gestaltung von temporären Wassereinleitungen aus Wasserhaltungsmaßnahmen in Fließgewässer.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der in dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu befürchten.

4.3.2.5 Schutzgut Klima und Luft

4.3.2.5.1 Auswirkungen

Regionale, d. h. erhebliche nachteilige Klimaveränderungen etwa durch direkte Einflussnahme auf die Luftqualität oder die Luftfeuchte, die Sonneneinstrahlung oder andere Klimafaktoren sind durch den Bau und Betrieb der geplanten Gasversorgungsleitung nicht zu erwarten. Die weitgehende Schonung von Gehölzbeständen hält die Auswirkungen auf das Kleinklima gering (z.B. mögliche Düsenfunktion bei Heckendurchschneidung). Ausgleichspflanzungen wirken diesen Einflüssen entgegen. Die Reduzierung des Vegetationsverlustes in zeitlicher wie räumlicher Hinsicht auf das mindestnotwendige Maß, der Verzicht auf Bodenversiegelungen und das Wiederherstellen der Vegetationsdecken begrenzen die Vorhabenwirkungen auf Klima/Luft auf ein Minimum von kaum messbarer Größenordnung.

Eine temporär geringfügige Beeinflussung der Luft ist in den Emissionen der Baugeräte zu sehen. Diese lokal sehr begrenzten Einflüsse enden aber mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetz vom 18.12.2019 (KSG) und des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg vom 11.02.2023 (KlimaG BW) sind mit dem hier gegenständlichen Vorhaben die folgenden Auswirkungen auf das Globalklima verbunden:

Die Errichtung der TENP III kann im aktuellen Stand der Technik nicht ohne Treibhausgasemissionen verwirklicht werden. Bauzeitliche vorhabenbedingte Treibhausgasemissionen resultieren etwa aus dem Zu- und Abtransport von Baumaterialien und -maschinen, dem Einsatz von Baumaschinen bzw. aus dem Baustellenverkehr sowie den Bauarbeiten selbst. Im Rahmen der Planung des Vorhabens (z. B. im Hinblick auf die Ausgestaltung des Arbeitsstreifens, Reduzierung der Eingriffe in Gehölze/ Wälder, Wasserhaltung usw.) und der Organisation des Bauablaufs sind bereits - u. a. aus Gründen des Natur- und Landschafts- sowie Artenschutzes optimierende Maßnahmen vorgenommen worden, die im Ergebnis auch dem Klimaschutz durch Verminderung der Treibhausgasemissionen dienen.

Eine exakte mengenmäßige Quantifizierung der bauzeitlich prognostisch vorhabenbedingt hervorgerufenen Treibhausgasemissionen ist nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. So hängen bspw. die Treibhausgasemissionen von den im Rahmen der Bauausführung konkret verwendeten Maschinen, der Außentemperatur, den Bodenverhältnissen usw. ab. Der Aufwand, mit dem eine entsprechend konkretisierte Quantifizierung verbunden ist, ist angesichts des zu erwartenden geringen Umfangs an Treibhausgasemissionen unverhältnismäßig und auch nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht gefordert. Bei diesem Vorhaben ist jedenfalls nicht mit überdurchschnittlich hohen Treibhausgasemissionen zu rechnen, die nicht jedem Bauvorhaben zu eigen sind. Insbesondere werden durch das Vorhaben keine Klimasenken gequert, die noch einmal besondere Berücksichtigung finden müssten. In erster Linie werden landwirtschaftlich genutzte Flächen und also keine Klimasenken in Anspruch genommen. Die mit dem Vorhaben einhergehenden Landnutzungsänderungen sind minimal. Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten sowie der Ausgleichspflanzungen ist der Ausgangszustand weitestgehend wiederhergestellt.

Auch mit dem Betrieb der TENP III sind geringe, aber ebenfalls unvermeidbare Treibhausgasemissionen verbunden. Hervorgerufen werden diese einerseits durch die technisch vorgeschriebenen Kontrollen (Begehungen/ Befliegungen) sowie durch die Freihaltung des holzfrei zu haltenden Streifens von Bewuchs – die jeweils durch das einschlägige technische Regelwerk vorgeschrieben sind und ausschließlich der Wahrung der Leitungssicherheit dienen - und andererseits ist der Leitungsbetrieb mit Stromverbräuchen verbunden. Die hierdurch bedingten Treibhausgasemissionen fallen jedoch nicht ins Gewicht und sind folglich aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht zu quantifizieren. Mengenmäßig relevant ist insoweit im Wesentlichen der Betrieb von Verdichterstationen. Eine gesonderte Verdichterstation wird für den Betrieb der TENP III aber nicht errichtet und ist folglich nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Der Verbrauch des transportierten Gases ist dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben der TENP III als bloßer Transportpipeline ohnehin nicht zurechenbar. Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Globalklima sowie auf den Klimawandel aus diesen Gründen als gering einzustufen.

4.3.2.5.2 Vermeidung und Minimierung

Da mit dem Vorhaben keine Verluste klimatisch relevanter Gehölzstrukturen verbunden sind, kann auf Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Klima und Luft verzichtet werden.

4.3.2.6 Schutzgut Landschaft

Durch die weitgehende Parallelführung der geplanten neuen Leitung sind für das Schutzgut Landschaft keine gravierenden, langfristigen Auswirkungen zu erwarten. So bestehen Vorbelastungen durch die vorhandenen Schilderpfähle sowie bestehende Gehölzlücken. Während der Bauphase erfolgen kurzfristige Beeinträchtigungen durch die Vorbereitung der Baustelle und die Verlegung. Diese sind aber mit dem Abschluss der Baumaßnahme beendet. Beeinträchtigungen entstehen durch die Beseitigung von Gehölzen zur Aufweitung der Gehölzlücken oder ein auf den Stock setzen vorhandener Gehölze. Diese Lücken werden sich aber im Laufe der Jahre auf den holzfrei zu haltenden Streifen reduzieren (Ausgleichspflanzungen, Nachwachsen der auf den Stock gesetzten Gehölze).

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die geplante Gasversorgungsleitung zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt.

4.3.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe

Nach Auskunft des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart befinden sich im Bereich der geplanten Gasversorgungsleitung mehrere Bodendenkmäler. Über die räumliche Ausdehnung der Kulturdenkmäler ist in der Regel nicht exakt zu urteilen. Eine Beurteilung, ob sich ein im Planungskorridor bekanntes archäologisches Kulturdenkmal tatsächlich bis in den Arbeitsstreifen oder eine andere Bodeneingriffsfläche erstreckt, ist beim derzeitigen Kenntnisstand daher häufig problematisch bzw. unmöglich und bedarf ggf. einer bauvorgreifenden Überprüfung. Der für den Netzausbau vorgesehene Streckenabschnitt durchläuft zudem eine fruchtbare Altsiedellandschaft, in der sich denkmalwürdige Spuren vor- und frühgeschichtlicher Besiedlung ungewöhnlich zahlreich erhalten haben.

Es ist somit nicht auszuschließen, dass sich auch an anderen Stellen des geplanten Trassenverlaufs archäologische Denkmäler im Boden befinden.

Das Landesamt für Denkmalpflege ist daher vorab über das geplante Vorhaben informiert sowie über die genaue Lage der Leitungstrasse unterrichtet worden. Sollten bei den Bauarbeiten Funde angetroffen werden, wird das Landesamt für Denkmalpflege zur Bergung der Funde hinzugezogen. Auf die Regelungen des § 20 DSchG wird der Vorhabenträger durch Aufnahme geeigneter Hinweise hingewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter werden insbesondere durch die dem Vorhabenträger ferner auferlegten Pflichten vermieden. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sind somit insgesamt ausgeschlossen.

4.3.2.8 Wechselwirkungen

Vorhabenbedingte zusätzliche Wechselwirkungen zwischen den oben beschriebenen Schutzgütern sind auch unter Berücksichtigung kumulativer Effekte nicht zu erwarten.

4.3.2.9 Kompensation der verbleibenden Umweltauswirkungen

Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen sieht die Planung zahlreiche Maßnahmen vor. Bei dem vorhabenbedingten Eingriff werden die betroffenen Flächen größtenteils nicht dauerhaft beansprucht. Überwiegend werden die Flächen nur während der Baudurchführung temporär beansprucht. Kurzfristig wiederherstellbare Biotoptypen können auf der Eingriffsfläche selbständig vollständig kompensiert werden, sodass diese Flächen gleichzeitig als Ausgleichsflächen anzusehen sind. Kann die Funktionalität im Eingriffsbereich nicht vollständig wiederhergestellt werden, etwa, weil sich im Einzelfall die Standortfaktoren geändert haben oder weil der beanspruchte und wieder zu entwickelnde Biotyp eine lange Entwicklungsdauer besitzt (z.B. Wald, alte Gehölze oder andere hochwertige Biotoptypen), so ist der Eingriff hier nicht vollständig ausgleichbar. Hier werden im räumlichen Zusammenhang mit den beeinträchtigten Flächen geeignete Ersatzmaßnahmen durchgeführt. Das verbleibende Defizit wird durch den Kauf von Ökopunkten kompensiert. Die Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten während des Baus der Leitung können über die CEF-Maßnahmen ebenfalls kompensiert werden. Weitere detaillierte textliche Ausführungen zu den vorgesehenen Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP, Kapitel 16 der Planunterlagen) dargestellt.

Insgesamt gesehen kann der Eingriff in Natur und Landschaft, der mit dem Bau der Leitung verbunden ist, ausgeglichen werden.

4.3.3 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Sichtung des UVP-Berichts sowie der Einschätzungen der Naturschutzbehörden zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben umweltverträglich ist. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gegenüber dem Planziel des Netzausbaus angemessen. Die Umweltverträglichkeit wird zudem durch eine ökologische Baubegleitung und weitere Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans abgesichert.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses führt somit zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten umweltbezogenen Nebenbestimmungen und Überwachungsmaßnahmen zuzulassen ist, § 25 Abs. 1 und 2 UVPG.

Es wird daher die Umweltverträglichkeit des entscheidungsgegenständlichen Vorhabens festgestellt.

4.4

Vereinbarkeit der gewählten Variante mit Natura 2000

4.4.1 Grundlagen von Natura 2000

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Mit den §§ 31 ff. BNatSchG regelt der Bundesgesetzgeber die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Regelungen der §§ 31 ff. BNatSchG zum Schutz und Aufbau des Netzes „Natura 2000“ gehen auf die FFH-RL (RL 92/43/EWG) sowie EG-Vogelschutz-RL (RL 79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften zurück.

Die FFH-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Europa beizutragen. Zur Errichtung des europaweiten vernetzten Schutzgebietssystems sind naturschutzfachliche Regelungen und Verfahrenswege aufgezeigt. Der Schutz natürlicher Lebensräume wildlebender Tiere- und Pflanzenarten soll durch Schutzgebiete und Landschaftselemente gewahrt werden.

Ziel der Vogelschutz-Richtlinie (RL 79/409/EWG) sind der Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im Gebiet der europäischen Mitgliedstaaten heimisch sind. Neben der Sicherung der Bestände wildlebender Vogelarten verlangt sie zudem die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume dieser Arten.

4.4.2 Vereinbarkeit mit Natura 2000

Das Vorhaben ist mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes vereinbar. Es führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Die Antragstrasse durchquert im Regierungsbezirk Freiburg die folgenden Natura 2000-Gebiete:

- das FFH-Gebiet „Westliches Hanauer Land“ (7313 341) wird auf 46 m mit 6 Querungsstellen) gequert;
- das FFH-Gebiet „Östliches Hanauer Land“ (7413 341) wird auf 521 m an 9 Querungsstellen gekreuzt;
- das FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ (7513 341) ist auf 97 m an 3 Querungsstellen betroffen und liegt auf 800 m in naher Parallellage;
- das FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ (7214 342) wird auf 32 m an 2 Querungsstellen im Bereich des RP Freiburg gekreuzt (eine weitere Betroffenheit liegt im Regierungsbezirk Karlsruhe vor);
- das VSG-Gebiet „Kammbach-Niederung“ (7413 441) wird auf 1.750 m gequert;
- das VSG-Gebiet „Kinzig-Schutter-Niederung“ (7513 441) wird auf 960 m gekreuzt. Außerdem liegt es auf 800 m in naher Parallellage zur geplanten Gasversorgungsleitung;
- Das VSG-Gebiet „Acher-Niederung“ (7314 441) wird auf 1.100 m bei 2 Querungsstellen im Gebiet des RP Freiburg gequert (eine weitere Betroffenheit liegt im Regierungsbezirk Karlsruhe vor);
- Das VSG-Gebiet „Renchniederung“ (7313 441) wird auf 1.660 m gekreuzt.

Die stärkste Eingriffswirkung des Vorhabens wird in der Bauphase verursacht. Während der Verlegung der Gasversorgungsleitung in der Leitungstrasse werden auf dem Arbeitsstreifen die Biotopstrukturen beseitigt. Mit der Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen kann eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Lebensräumen bzw. Aktionsräumen FFH-relevanter Arten verbunden sein.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen beschränken sich auf den holzfrei zu haltenden Streifen (2,5 m beidseitig der Leitung) sowie die befestigten Flächen im Bereich der Station Rheinbischofsheim (Erweiterung der Zufahrt). Hier ist die Vegetationsentwicklung eingeschränkt. Durch den Betrieb der Leitung selbst wird es nach menschlichem Ermessen zu keinen Beeinträchtigungen kommen. Der Betrieb der unterirdisch verlegten Leitung findet geräusch- und emissionsfrei statt. Da es sich bei diesem Vorhaben um einen nahezu vollständigen Austausch einer bestehenden Leitung an Ort und Stelle handelt, kommt es zu keinen über das bisherige Maß hinausgehenden zusätzlichen betrieblichen Auswirkungen.

Insgesamt kommt es durch das geplante Vorhaben zu den folgenden eingriffsspezifischen Wirkfaktoren und der folgenden damit jeweils verbundenen möglichen Betroffenheit der FFH-relevanten Schutzobjekte:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme

- hierdurch: Inanspruchnahme von Lebensraumtypen, Einschränkung oder Trennung von Lebensräumen/ Aktionsräumen der Arten
- Emissionen von Lärm, Licht und Staub sowie Erschütterungen während der Bauphase
- hierdurch: Störung und zwischenzeitliche Verdrängung von Arten aus ihren Lebensräumen/ Aktionsräumen
- Randeffekte
- hierdurch: Randliche Beeinträchtigung von Lebensräumen/ Aktionsräumen, Boden- und Staubeinträge auf angrenzenden Bodenbewuchs
- Auf- und Abtrag bzw. Umlagerung von Boden, Störung der vorhandenen Bodenschichtung, Pflege
- hierdurch: Veränderung der Standort- und Habitatbedingungen für Pflanzen und Tiere
- Eintrag Staub, Schadstoffe
- hierdurch: Beeinträchtigung von Arten

Der Vorhabenträger hat zur Abschätzung der Erheblichkeit zunächst eine Vorprüfung für die oben aufgeführten Gebiete durchgeführt, die zum Ergebnis kommt, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete i.S.v. § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht auszugehen ist und eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss (FFH-Verträglichkeitsprüfung, Kapitel 18 der Planunterlagen). Die FFH-Vorprüfung enthält eine ausführliche und umfassende Beschreibung der Natura 2000-Gebiete, einen Überblick über die Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL sowie Anhang II der FFH-RL und der Vogelschutz-RL, die Darstellung der funktionalen Beziehung der FFH-Gebiete zu anderen Schutzgebieten nationaler und regionaler Bedeutung, eine Beschreibung der jeweiligen Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziele sowie eine Beschreibung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Darstellungen zu eigen und verweist darauf.

Folgende vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sieht die Planung zum Ersatzneubau der Gasleitung vor (vgl. Landschaftspflegerische Begleitplan, Kapitel 16 der Planunterlagen):

- weitgehende Schonung besonders wertvoller Biotoptypen und Lebensräume,

- Lagerung und horizontgetreuer Wiedereinbau des Oberbodens von Biotopflächen (z.B. Brachen, Magerrasen, Feuchtwiesen) getrennt vom Boden landwirtschaftlicher Flächen zur schnellen Regeneration der Vegetationsdecke durch Sukzession aus dem flächenspezifischen Samen- bzw. Rhizompotential,
- Schutz an die Baustelle angrenzender Vegetationsflächen vor Betretung und Befahren mit Baufahrzeugen durch Absperrungen im Bereich besonders empfindlicher Biotope,
- Schutz der an die Baustelle angrenzenden Gehölze (Hecken, Einzelbäume / Baumreihen) durch Baumschutzmaßnahmen nach Vorgabe einschlägiger Richtlinien (DIN 18920 Sicherung von Bäumen), in den Waldflächen erfolgt eine Begrenzung durch die Bodenmieten am Randbereich der Arbeitsstreifen,
- keine Baustelleneinrichtungsflächen in empfindlichen Biotopflächen,
- flächengleicher Ab- und Auftrag des Mutterbodens zur Regeneration der Vegetation aus dem vorhandenen Samenpotential,
- Einsatz von Absetzcontainern und Einbau von Strohballenfiltern / Kiesfiltern an der Einleitungsstelle von Sumpfungswasser in ein Fließgewässer zum Schutz vor Verschlammungen und Trübstoffeinträgen in den Unterlauf,
- Einbau von Strohballenfiltern unterhalb der temporären Verrohrung bei Kreuzung des Arbeitsstreifens mit einem Fließgewässer zum Schutz vor Verschlammungen und Trübstoffeinträgen in den Unterlauf, soweit dies aufgrund der Gewässercharakteristik sinnvoll ist,
- Schutz an die Baustelle angrenzender Flächen (besonders bei Habitaten störungsempfindlicher Tierarten) vor Betretung und Befahren mit Baufahrzeugen durch Absperrungen.

Ferner sieht die Planung folgende spezielle Maßnahmen vor (vgl. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Kapitel 17 der Planunterlagen):

- Arbeitsstreifeneinengungen im Bereich der Gehölze und bedeutsamen Grünlandstandorte, Schutz der gehölzbewohnenden Arten (bspw. Neuntöter) durch Gehölzeintrieb außerhalb der Brutzeit,
- Erhalt von Bäumen im Bereich des Arbeitsstreifens soweit technisch machbar,
- Hiebmaßnahmen betreffend kartierter Höhlenbäume sollten in den relevanten Bereichen Mitte Oktober (Auflösen der Wochenstuben) und vor der Winterquartierbesetzung der Fledermäuse erfolgen bzw. es erfolgt ein Verschluss der Höhlen nach vorheriger Prüfung auf einen evtl. Besatz,

- Rodungsmaßnahmen in den Gehölzbereichen innerhalb der nach dem Naturschutz- bzw. Artenschutzrecht zulässigen Zeiträume.

Im Ergebnis ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der oben genannten Schutzgebiete zu rechnen. Zum einen handelt es sich bei diesem Vorhaben um einen nahezu vollständigen Austausch einer bestehenden Leitung in der Bestandstrasse. Zum anderen wird etwaigen Beeinträchtigungen durch die Einhaltung und Umsetzung vorgenannter Maßnahmen sowie der weiteren mit dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen.

Die FFH-Vorprüfung kommt daher zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Einschätzung wird auch von der Planfeststellungsbehörde geteilt.

5.

Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange

5.1

Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Zu den Belangen der Raumordnung hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein mit Schreiben vom 11.05.2022 auf seine Stellungnahme zum Scoping-Verfahren vom 05.03.2021 verwiesen und sich wie folgt geäußert:³

- *Das geplante Vorhaben überlagere Vorranggebiete des Regionalplans Südlicher Oberrhein. Ziele der Raumordnung, die aus dem Regionalplan Südlicher Oberrhein resultieren, stünden dem Vorhaben jedoch nicht unmittelbar entgegen.*

Der Vorhabenträger hat auf die Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde (Referat 21 beim RP Freiburg) verwiesen. Nach dieser Stellungnahme bestünden keine Bedenken oder Anregungen zur Raumordnung.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die im Ergebnis zustimmende Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein zur Kenntnis. In 2020 wurde das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten „Unterlage zur Beurteilung der Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens“ vom

³ Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in **Kursivschrift** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erf. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

28.05.2020 geprüft. Das zuständige Referat 21 des Regierungspräsidiums Freiburg bestätigte mit Schreiben vom 01.07.2020, dass von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden kann.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gibt es keine Anhaltspunkte, die an der Objektivität bzw. der ordnungsgemäßen Prüfung für den vorliegenden Planungsabschnitt sowie der inhaltlichen Richtigkeit zweifeln lassen. Hierfür spricht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insbesondere, dass die Verlegung der Gasleitung innerhalb der Bestandstrasse erfolgen soll und hierdurch mit den geringsten Eingriffen zu rechnen ist. Mit der Parallelverlegung zur bestehenden TENP II- Leitung und zu den bestehenden Hochspannungsfreileitungen wird dem raumordnerischen Bündelungsgedanken Rechnung getragen. Im Ergebnis wird so auch eine Neuzerschneidung des Landschaftsraumes vermieden.

- *Am 1. September 2021 sei der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) in Kraft getreten. Das beantragte Vorhaben stelle nach Kenntnis des Verbands ein „Project of Common Interest“ der europäischen Energieinfrastruktur dar. Dieser Vorhabentyp werde durch die Vorgaben der Plansätze II.2.3 (Z) BRPH und II.3 (G) BRPH adressiert.*

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass das beantragte Vorhaben entgegen der Ausführungen in der Stellungnahme allerdings kein "Project of Common Interest" (PCI) darstelle. Die PCI würden in einer übergreifenden unionsweiten Liste zusammengeführt, die als delegierter Rechtsakt durch die Kommission erlassen werde. Die fünfte und aktuell gültige Liste sei am 28. April 2022 in Kraft getreten. Darin sei das beantragte Vorhaben nicht enthalten. Die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige vierte Fassung der Liste sei am 31.10.2019 in Kraft getreten. Auch darin sei das beantragte Vorhaben nicht enthalten.

Insofern seien die ergänzenden Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (II.2.3 [Z] BRHP) sowie die ergänzende Festlegung für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (II.3 [G] BRHP) hier nicht einschlägig. Gemäß den Ausführungen zum Hochwassermanagement (I.1.1 [Z] BRHP) seien bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betreffe neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner seien die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen. Die Beachtung dieses Ziels der Raumordnung erfolge durch die Einhaltung des DVGW-Regelwerks "DVGW G 479 (M) Planung, Errichtung und Betrieb von Gasanlagen in

Hochwassergefährdungsbereichen". Darin seien entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen definiert.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung des Vorhabenträgers an und macht sich diese zu eigen. Das Vorhaben stellt ausweislich der auch zum Genehmigungszeitpunkt weiterhin aktuell gültigen Liste vom 28.04.2022 kein „project of common interest“ dar. Die Vorgaben der Plansätze II.2.3 (Z) und II.3 (G) BRPH sind somit nicht einschlägig. Die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke wurde dem Vorhabenträger auferlegt. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich insoweit nicht.

- *Eine Auseinandersetzung mit den Erfordernissen (Ziele und Grundsätze) der Raumordnung sei nicht erkennbar, weder in Bezug auf den Regionalplan Südlicher Oberrhein noch auf den BRPH. Aufgrund § 4 Abs. 1 ROG sei eine Auseinandersetzung erforderlich. Die Antragsunterlagen seien dahingehend zu ergänzen, auch im Sinne der Rechtssicherheit der beantragten Entscheidung.*

Zur Auseinandersetzung mit dem BRPH verweist der Vorhabenträger auf seine vorherigen Ausführungen. Für die Errichtung von Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm solle gemäß § 15 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 14 Raumordnungsverordnung ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn diese im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Insbesondere die Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung werde in Raumordnungsverfahren abgehandelt und deren Ergebnisse im Hinblick auf mögliche Konflikte im Planfeststellungsverfahren betrachtet. In 2020 sei das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens auf Grundlage der „Unterlage zur Beurteilung der Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens“ vom 28.05.2020 geprüft worden. Die Auswertung des Raumordnungskatasters und der Regionalplanung habe keine Konflikte mit anderen Planungen und Projekten ergeben, da die Trasse der TENP I raumordnerisch festgesetzt sei und somit Bestandskraft aufweise. Vorliegend handele es sich somit lediglich um den Austausch einer Gasleitung in einem raumordnerisch festgesetzten Korridor bei überwiegender Beibehaltung der Trassenführung mit nur sehr geringer Vergrößerung des Leitungsdurchmessers um ca. 5 cm auf DN 1000 (ca. 1,0 m). Die höhere Raumordnungsbehörde im Regierungspräsidium Freiburg habe mit Schreiben vom 01.07.2020 bestätigt, dass von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden kann (vgl. Kap. 1. Erläuterungsbericht, Ziffer 3.1). Diese sei auch in dem hier gegenständlichen Planfeststellungsverfahren beteiligt worden und bestätigte die Forderung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein nicht. Insofern sei festzuhalten, dass vorgelegt eine Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung erfolgt sei, in deren Ergebnis keine Konflikte mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung abzuleiten seien. Ungeachtet dessen fänden sich die Belange der Raumordnung jedenfalls

indirekt in den Variantenvergleichen im Erläuterungsbericht. Die Forderung nach einer Ergänzung der Antragsunterlagen werde daher zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vortrag des Vorhabenträgers nachvollzogen. Sie schließt sich ihm im Ergebnis an. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2-4 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Gemäß § 1 ROG sind Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung den Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen.

Aus den Grundsätzen des Landesentwicklungsplan 2002 geht hervor, dass die Energieversorgung des Landes so auszubauen ist, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht, vgl. Plansatz 4.2.1 (G). Unter Plansatz 4.2.4 (G) heißt es weiter, dass das Netz der Transportleitungen bedarfsgerecht auszubauen ist. Hierzu erforderliche Trassen seien zu sichern. Gemäß Plansatz 4.2.9 (G) heißt es bezogen auf die Gasversorgung, dass das Leitungsnetz für Erdgas weiter auszubauen sei.

Auch der Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand 2019) enthält Aussagen zu Erdgasleitungen. Nach Plansatz 4.2.0 (G) sollen in allen Teilen der Region Südlicher Oberrhein die Voraussetzungen für eine sichere, preisgünstige sowie umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung geschaffen werden. In Plansatz 4.2.6 (G) heißt es weiter, dass die Optimierung und der Ausbau bestehender Infrastrukturtrassen für Strom, Gas und Wärme Vorrang vor deren Neubau haben sollen.

Diesen Plansätzen entspricht das geplante Vorhaben.

- *Ferner weise man mit Blick auf den UVP-Bericht auf die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein hin. Aufgrund des Bezugsmaßstabs eigne sich diese Grundlage in besonderem Maße für die Beurteilung der Umweltauswirkungen raumbedeutender Großvorhaben sowie ihrer Wirkungen auf den großräumigen Landschaftskontext. Eine Auseinandersetzung mit dem Landschaftsrahmenplan sei ebenfalls nicht erfolgt.*

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass im UVP-Bericht die dort dargestellte Trasse beurteilt worden sei. Diese verlaufe weitgehend in der alten Trasse der TENP I bzw. in Parallellage zur Leitung TENP II. Es seien beim Regierungspräsidium Unterlagen zur Prüfung der Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens eingereicht worden. Auf ein Raumordnungsverfahren sei von Behördenseite gemäß Beschluss des RP Freiburg vom 01.07.2020 (Az. 21 2437/2-7/31) verzichtet worden. Auf der Ebene der Raumordnung sei aufgrund der Maßstabsebene die Prüfung der Landschaftsrahmenplanung durchgeführt worden, so dass im Planfeststellungsverfahren darauf verzichtet wurde. Die grundsätzlichen Aspekte der Landschaftsrahmenplanung spiegelten sich aber auch in den für diese Maßstabsebene relevanten Planwerken und Unterlagen wider, die für den vorliegenden UVP-Bericht ausgewertet wurden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Vortrag des Vorhabenträgers an und macht ihn sich zu eigen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Umweltverträglichkeit verwiesen.

- *Es werde um Berichtigung der Antragsunterlagen und weitere Beteiligung im Verfahren gebeten. Das Referat 21 des Regierungspräsidiums Freiburg erhalte Kenntnis von diesem Schreiben.*

Eine Berichtigung der Antragsunterlage ist nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf die Ausführungen zu den jeweils von dem Regionalverband vorgebrachten Punkten.

In seiner Stellungnahme zum Scoping-Verfahren nahm der Regionalverband Südlicher Oberrhein mit Schreiben vom 05.03.2021 zum Verfahren Stellung. Der Vorhabenträger nahm das vorliegende Verfahren zum Anlass, um auch hierauf zu erwidern.

- *Die Varianten der geplanten Erdgaspipeline überlagerten als Ziele der Raumordnung im Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand Juni 2019) festgelegte Vorranggebiete, die in den Scoping-Unterlagen bislang nicht inhaltlich berücksichtigt seien. Tangiert seien zum einen die zwischen Rheinau und Achern gelegenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 2 (Waldkomplex Ebhurst / Kuttenu), Nr. 5 (Maiwald) und Nr. 6 (Waldkomplex Erlen)). Gemäß PS 3.2 Abs. 2 (2) sei in diesen Vorranggebieten der Aus-*

und Neubau von Leitungstrassen ausnahmsweise zulässig, soweit zumutbare Alternativen außerhalb der Vorranggebiete nicht bestünden und er möglichst gebietsverträglich erfolge. Hinweise zu den für die Gebietsfestlegung maßgeblichen Kriterien sowie fachlich wertgebenden Merkmalen fänden sich unter www.rvso.de/de/regionalplanung/konsolidierte_Fassung/Uebersicht_Tab_Karte_VRG_Nul_2019.pdf.

Da das Scoping-Verfahren bereits abgeschlossen sei, beziehe der Vorhabenträger zu den genannten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wie folgt Stellung.

Wertgebende Merkmale des 57 ha großen Gebietes Nr. 6 Waldkomplex Erlen; Blatt 4111 – 4112 seien gemäß des Regionalplanes:

- Überwiegend naturnaher Waldkomplex, Trittsteinfunktion im Waldbiotopverbund,
- Überwiegend naturnaher Waldkomplex, Trittsteinfunktion im Waldbiotopverbund,
- Wichtiger Bereich für die Fauna (Lebensraum wertgebender Vogelarten).

Die Hauptkriterien seien:

- Hohe oder sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume aufgrund Vorkommen wertgebender Lebensraumtypen / Lebensraumausstattung,
- Hohe oder sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume aufgrund Bedeutung für wertgebende Tierarten,
- Kernflächen und Trittsteine des Biotopverbundes Wald gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption.

Wertgebende Merkmale des 120 ha großen Gebietes Nr. 5 Maiwald; Blatt 4115 – 4116 seien gemäß des Regionalplanes:

- Naturnaher Waldkomplex mit umgebendem grünlandgeprägten und strukturreichen Offenland (teilw. Nass- und Feuchtgrünland),
- Trittsteinfunktion im Waldbiotopverbund,
- Wichtiger Bereich für die Fauna (Lebensraum wertgebender Vogelarten).

Die Hauptkriterien seien:

- Hohe oder sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume aufgrund Vorkommen wertgebender Lebensraumtypen / Lebensraumausstattung,
- Hohe oder sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume aufgrund Bedeutung für wertgebende Tierarten,
- Kernflächen und Trittsteine des Biotopverbundes Wald gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption.

Wertgebende Merkmale des 227 ha großen Gebietes Nr. 2 Waldkomplex Ebhurst / Kuttenau; Blatt 4123 – 4123A seien gemäß des Regionalplanes:

- Großflächig naturnahes Waldgebiet mit angrenzenden bzw. eingeschlossenen überwiegend grünlandgeprägten Offenlandflächen,
- Trittsteinfunktion im Waldbiotopverbund bzw. Kerngebietsfunktion Biotopverbund Offenland feucht,
- Ostteil wichtiger Bereich für die Fauna (Lebensraum wertgebender Fledermausarten).

Die Hauptkriterien seien:

- Hohe oder sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume aufgrund Vorkommen wertgebender Lebensraumtypen / Lebensraumausstattung,
- Hohe oder sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume aufgrund Bedeutung für wertgebende Tierarten,
- Kernflächen und Trittsteine des Biotopverbundes Wald gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption,
- Kernflächen und Trittsteine des Biotopverbundes Offenland gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption.

Zur Bewertung trägt der Vorhabenträger wie folgt vor:

In allen drei Gebieten sei gemäß Regionalplan PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Aus- und Neubau von Leitungstrassen ausnahmsweise zulässig, soweit zumutbare Alternativen außerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nicht bestünden und sie möglichst gebietsverträglich erfolgten. Im hier vorliegenden Planfeststellungsverfahren solle eine Erneuerung der Gasversorgungsleitung in der bereits bestehenden Trasse erfolgen. Auf einem Großteil der Strecke erfolge der Austausch der Leitung eins zu eins sogar im gleichen Rohrgraben. Aufgrund der Bündelung mit weiteren Leitungstrassen (Strom und Gas) führe dies zu den geringsten Belastungen bei den öffentlichen und privaten Belangen, da sich mit Blick auf Natur und Landschaft die Nutzung der Bestandstrasse aufdränge und sich mit Blick auf die Eigentümerinteressen eine nur geminderte Schutzwürdigkeit ergebe, da die Grundstücke bereits mit der bestehenden Leitungstrasse vorbelastet seien. Es sei aber auch anzumerken, dass ein generelles Verlassen der Antragstrasse zu einer Vielzahl neuer Betroffenheiten und zu Berührungen bislang unberührten Raumes führen würde, sodass eine weiträumige Umverlegung der ganzen Leitung zwischen Start- und Zielpunkt abseits der Bestandstrasse nicht rechtsfehlerfrei möglich sei. Eine insgesamt stärkere Schonung der öffentlichen und privaten Belange durch die Öffnung eines neuen Trassenkorridors sei nicht nur nicht ersichtlich, sondern

auch fernliegend. Insofern sei eine Meidung der großflächigen Vorranggebiete durch einen neuen Trassenkorridor außerhalb dieser Flächen keine zumutbare Alternative. Diese Erwägungen hätten auch die Kriterien der Variantenvergleiche im Erläuterungsbericht geprägt. Die vorstehenden Belange der Raumordnung seien also jedenfalls indirekt in die Antragsunterlagen eingeflossen. Das Vorhandensein der bestehenden Gasleitungstrassen innerhalb der Vorranggebiete zeige darüber hinaus, dass eine Gebietsverträglichkeit mit dem Bauvorhaben gegeben sei.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwiderung des Vorhabenträgers nachvollzogen und schließt sich ihr im Ergebnis an. Bei dem entscheidungsgegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den Ersatzneubau überwiegend in bestehender Trasse. Hierdurch soll die Inanspruchnahme öffentlicher sowie privater Belange auf ein Minimum gesenkt werden. Die Öffnung eines neuen Trassenkorridors außerhalb der Vorranggebiete würde zu einem Verlassen des vorgegebenen Leitungsverlaufs des TENP-Leitungssystems führen. Zumutbare Alternativen bestehen insoweit nicht.

- *Das Fehlen von zumutbaren außergebietlichen Alternativen sei in den Antragsunterlagen nachvollziehbar darzulegen. Auf eine möglichst weitgehende Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der wertgebenden Gebietsmerkmale sei im Rahmen der Planung in näherer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde hinzuwirken.*

Die Variantenwahl wie auch der Trassenfindungsprozess sind ausführlich im Erläuterungsbericht in Kapitel 1 (vgl. Ziffer 6) abgehandelt. Eingriffsvermeidende oder eingriffsmindernde Maßnahmen sind durch die Trassenwahl, den Arbeitsstreifen (bspw. Verringerung der Breite bei Durchschneidung von Gehölzen) umgesetzt worden. Darüber hinaus wird auf den LBP (Kap. 16 der Antragsunterlagen) verwiesen, in dem weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung etwaiger Konflikte mit wertgebenden Gebietsmerkmalen dargestellt sind, sofern sie angetroffen würden.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis wurde am Verfahren beteiligt. Da es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um den Ersatzneubau einer bereits bestehenden Leitung handelt und der Korridor insoweit bereits festgelegt ist, bestehen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine zumutbaren Alternativen. Eine Variantenprüfung kleinräumiger Auslenkungen ist in den Planunterlagen enthalten. Regelungsbedarf ergibt sich insoweit nicht.

- *Zum anderen werde ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen - Zone A (PS 3.3 Abs. 1 (Z)) überlagert. Zur Abstimmung der fachtechnischen Fragen, wie ggf. der zonierte Schutzwürdigkeit Rechnung getragen werden könne, ob es sich beim Vorhaben um eine „Rohrleitungsanlage für wassergefährdende Stoffe“ handle und ob und ggf. unter welchen Maßgaben sie trotzdem im Rahmen der Einzelfallbeurteilung nach*

PS 3.3 (6) Z mit dem Ziel der Raumordnung vereinbar sei, werde gebeten, Kontakt mit der Unteren Wasserbehörde des Ortenaukreis aufzunehmen.

Der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreises wurde im Rahmen der Anhörung die Möglichkeit gegeben, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die ausführlichen Ausführungen verwiesen.

- *Ferner würden zwei Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ100-Ausnahmevorbehalt (PS 3.4 Abs. 1(Z)) überlagert. Die Maßnahmen stünden den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung hier voraussichtlich nicht entgegen. Es werde in diesem Zusammenhang jedoch auf den derzeit im Entwurf befindlichen Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) hingewiesen, dessen Aussagen sich auch auf kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung beziehe. Eine frühzeitige planerische Abstimmung werde empfohlen.*

Darüber hinaus befänden sich die Trassenvarianten nahezu vollständig innerhalb von Regionalen Grünzügen gemäß PS 3.1.1 (Z) bzw. Grünzäsuren gemäß PS 3.1.2 (Z). In den vorliegenden Fällen läge kein Zielkonflikt mit diesen Vorranggebietsfestlegungen vor.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass die beiden Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz und deren Kreuzungsbereich mit der TENP Trasse in den angefügten Grafiken dargestellt seien. Er gehe ebenfalls nicht davon aus, dass die genannten Ziele (PS 3.4 Abs. 1(Z)) dem Bauvorhaben entgegenstünden. Gleiches gelte für den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH). Den Hinweis nehme der Vorhabenträger zur Kenntnis. Im Übrigen werde auf die Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde (Referat 21 beim RP Freiburg) verwiesen. Nach dieser Stellungnahme würden zu den Belangen der Raumordnung weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

- *Zum Untersuchungsrahmen des UVP-Berichts werden darüber hinaus folgende Hinweise gegeben. Im Hinblick auf die Bestandserfassung weise man schutzgutübergreifend auf die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein (Stand 2013) hin, die unter www.rvso.de/de/planung/landschaftsrahmenplan/ abrufbar sei (bei Bedarf könnten dem Vorhabenträger auch Geodaten zur Zustandsbewertung einzelner Schutzgüter zur Verfügung gestellt werden). Aufgrund des Bezugsmaßstabs 1:25.000 bis 1:50.000 eigne sich diese Grundlage in besonderem Maße für die Beurteilung der Umweltauswirkungen raumbedeutsamer Großvorhaben sowie ihrer Wirkungen auf den großräumigen Landschaftskontext. Bezüglich des Schutzguts Kulturelles Erbe weise*

man zudem auf die vom Regionalverband zusammen mit dem Landesamt für Denkmalpflege herausgegebene Veröffentlichung „Raumbedeutsame Kulturdenkmale in der Region Südlicher Oberrhein“ hin, die voraussichtlich im April 2021 erscheinen werde.

Hierzu äußerte der Vorhabenträger, dass im UVP-Bericht die dort dargestellte Trasse beurteilt werde. Diese verlaufe weitgehend in der alten Trasse der TENP I bzw. in Parallellage zur Leitung TENP II. Es seien beim Regierungspräsidium Unterlagen zur Prüfung der Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens eingereicht worden. Auf ein Raumordnungsverfahren sei von Behördenseite gem. Beschluss des RP Freiburg vom 01.07.2020 (Az. 21 2437/2-7/31) verzichtet worden. Auf der Ebene der Raumordnung sei aufgrund der Maßstabsebene die Prüfung der Landschaftsrahmenplanung durchgeführt worden, so dass im PFV darauf verzichtet werde. Die grundsätzlichen Aspekte der Landschaftsrahmenplanung würden sich aber auch in den für diese Maßstabsebene relevanten Planwerken und Unterlagen widerspiegeln, die für den vorliegenden UVP-Bericht ausgewertet worden seien. Das Landesamt für Denkmalpflege sei zur Abgabe einer Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren aufgefordert worden.

- *Aus raumordnerischer Sicht sei die geplante Bündelung der Gasleitungstrasse mit bestehenden Stromleitungstrassen zu begrüßen. Für den Bereich Kehl-Kork weise man auf die laufende Planung von TransnetBW zum Neubau eines 380-kV-Umspannwerks im Trassennahbereich hin, die zu berücksichtigen sei.*

Die TransnetBW GmbH ist am gegenständlichen Planfeststellungsverfahren beteiligt worden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

- *Die Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein beziehe sich nur auf den im Ortenaukreis gelegenen Teilabschnitt des Vorhabens. Für den im Landkreis Rastatt gelegenen Abschnitt sei der Regionalverband Mittlerer Oberrhein zu beteiligen (im uns vorliegenden Verteiler nicht aufgeführt).*

Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist der im Regierungsbezirk Freiburg, Landkreis Ortenaukreis, gelegene Abschnitt. Der im Landkreis Rastatt gelegene Abschnitt der Gasleitung wird von der zuständigen Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe in einem gesonderten Verfahren planfestgestellt.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde den Regionalverband Südlicher Oberrhein zur Planänderung ergänzend angehört:

- *Der Regionalverband verwies zunächst auf seine Stellungnahme zum Scoping-Verfahren vom 05.03.2021 sowie zur 1. Anhörung vom 11.05.2022. Er teilte ferner mit, dass eine Auseinandersetzung mit den von ihm aufgeführten Punkten (Ziele und Grundsätze*

der Raumordnung, Untersuchungsrahmen UVP-Bericht) in den übermittelten Planunterlagen der zweiten Anhörung weiterhin nicht erkennbar sei und sei im Sinne der Rechtssicherheit zur ergänzen. Man bat um entsprechende Berichtigung der Antragsunterlagen und eine weitere Beteiligung im Verfahren.

Zur Stellungnahmen zum Scoping-Verfahren vom 05.03.2021 und zur 1. Anhörung vom 11.05.2022 ist von Seiten des Vorhabenträgers bereits ausführlich Stellung genommen worden. Das Erfordernis einer Berichtigung/ Ergänzung der Antragsunterlagen wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von regionalplanerischen oder landesplanerischen Belangen sind auch ausweislich der Bestätigung des Referats 21 des Regierungspräsidiums Freiburg vom 01.07.2020, dass von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden kann, nicht ersichtlich. Weiterer Regelungsbedarf durch die Planfeststellungsbehörde besteht daher nicht. Das Vorhaben überschneidet sich temporär zudem mit dem Projekt der Leitungseinführung beim Umspannwerk Kork der TransnetBW. Auf die Vereinbarkeit mit dieser Planung wird unter Ziffer 5.19 bei den Belangen anderer Versorgungsunternehmen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Regionalverbandes vom 11.05.2022 verwiesen.

Die Planung berücksichtigt somit die Belange der Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

5.2 Kommunale Belange

Kommunale Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

5.2.1 Stadt Rheinau

Die Stadt Rheinau hat mit Schreiben vom 25.05.2022 mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden und zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

- *Die Stadt Rheinau gehe davon aus, dass der bereits vorhandene Schutzstreifen von 15,00 m weiterhin für die bisherige Nutzung in Anspruch genommen werden könne.*

Der Vorhabenträger äußerte sich dahingehend, dass dies für den überwiegenden Teil der Trasse zutrefe. Überall dort, wo der Austausch in gleicher Trasse erfolgt, könne der bereits vorhandene Schutzstreifen genutzt werden. In Bereichen, in denen beispielsweise Infrastruktureinrichtungen zu queren seien, könne es zu Trassenauslenkungen kommen. In diesen Bereichen müsse dann ein neuer Schutzstreifen von in der Regel 10 m Breite ausgewiesen werden. Diese Bereiche seien in den Antragsunterlagen in den

Plänen zum Grundstücksverzeichnis (Kap. 10 der Planunterlagen) dargestellt. Beispielfähig werde der Plan 4121 (Kreuzung des Rench-Flutkanals) genannt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Vorhabenträgers nachvollzogen und für schlüssig erachtet. Regelungsbedarf besteht insoweit nicht.

Vor Ausführung der Bauarbeiten und nach Beendigung der Bauarbeiten sei mit dem Bauamt der Stadt Rheinau die Inanspruchnahme von Land- und Forstwirtschaftlichen Wegen abzusprechen.

Die geforderte Abstimmung wurde seitens des Vorhabenträgers zugesagt. Vonseiten der Planfeststellungsbehörde wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen. Diese ist als Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses für den Vorhabenträger verbindlich.

- *Von der Wasserversorgung der Stadt Rheinau, bestehend aus dem Zweckverband GWV Hanauerland und dem Zweckverband GWV Korkerwald, werde auf die bereits im Rahmen des Scoping-Termins ergangene Stellungnahme vom 02.03.2021 verwiesen. Das Vorhaben tangiere sowohl das Wasserschutzgebiet Rheinau-Memprechtshofen „GWV Hanauerland“ als auch das Wasserschutzgebiet Rheinau-Holzhausen „GWV Korkerwald“.*

Die Stadt Rheinau nimmt hier Bezug auf zwei Stellungnahmen der Zweckverbände Gruppenwasserversorgung Korkerwald sowie Hanauerland, beide vom 02.03.2021, aus dem vorliegendem Planfeststellungsverfahren vorausgegangenem Scopingverfahren im Jahr 2021. Vorgenannte Stellungnahmen liegen der Planfeststellungsbehörde vor. Die dort genannten Hinweise des Wassermeisters wurden in den verfügenden Teil dieses Beschlusses aufgenommen und sind somit für den Vorhabenträger verbindlich und von diesem zu beachten. Es wird von der Planfeststellungsbehörde daher davon ausgegangen, dass die Belange der Stadt Rheinau hinsichtlich der beiden Wasserschutzgebiete angemessen berücksichtigt werden.

- *Im Speziellen sei in den bereits ergangenen Stellungnahmen auch darauf hingewiesen worden, dass das Vorhaben die Transportleitung zu der vom Zweckverband GWV Korkerwald versorgten Ortschaft Kehl-Zierolshofen kreuze und dementsprechend Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen seien.*

Der Vorhabenträger sagte zu, im Zuge der Durchführung notwendige Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, die etwaige Beschädigungen oder Einschränkungen des Betriebs der Wassertransportleitung ausschließen. Vonseiten der Planfeststellungsbehörde wurde eine entsprechende, für den Vorhabenträger verbindliche Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.

- *Da die Wasserversorgung der Stadt Rheinau keine Ingenieure oder Rechtswissenschaftler in der erforderlichen Fachmaterie (z.B. Leitungsbau, Umwelt oder Wasserwirtschaft) beschäftige, könne die Stadt nicht prüfen, ob die in den Planfeststellungsunterlagen dargestellten Verfahren und Konzepte, insbesondere die Darstellungen im Konzept zur technischen Beherrschbarkeit des Risikos einer Grundwasserkontamination im Falle einer Querung von Wasserschutzgebieten (Kapitel 11 der Planfeststellungsunterlagen), ausreichend und geeignet seien, um den absolut vorrangigen Schutz des Grundwassers zu sichern.*

Diesbezüglich verweist der Vorhabenträger auf die Stellungnahme des Landratsamtes Ortenaukreis, in der ausführlich auf die Thematik eingegangen worden sei. Entsprechend verweist der Vorhabenträger auf seine dort formulierten Erwiderungen.

- *Die Stadt Rheinau gehe ferner davon aus, dass die für die Überwachung von Wasserschutzgebieten zuständige untere Wasserbehörde (WVHG § 100, § 101 und WG § 75) das zur Beurteilung geeignete Fachpersonal zur Verfügung habe bzw. im Zweifel auch zusätzliche behördlich angeordnete fachliche Prüfungen gefordert wären und aus dieser Prüfung die erforderlichen Nebenbestimmungen zum Schutz der Wasserschutzgebiete erwachsen. Sie gehe des Weiteren davon aus, dass erforderliche Berichts-, Überwachungs-, Kontroll- und Abnahmepflichten durch die untere Wasserbehörde formuliert und wahrgenommen würden.*

Die o.g. Wasserversorgungszweckverbände wirkten im Rahmen ihrer fachlichen Möglichkeiten an der Überwachung der Maßnahmen in den Wasserschutzgebieten gerne mit. Insbesondere seien Beginn und Ende der Ausführung der Baumaßnahmen in den Wasserschutzgebieten mit den o.g. Wasserversorgungszweckverbänden abzustimmen und diesen anzuzeigen. Jede Verunreinigung des Bodens mit Wasser gefährdenden Stoffen sei auch den o.g. Wasserversorgungszweckverbänden sofort zu melden. Die Arbeiten seien in diesem Fall einzustellen, bis klar sei, welche Auswirkungen die Verunreinigung auf die Wasserversorgung habe und dass die Wasserversorgung sichergestellt sei.

Die Einhaltung der vorstehenden Maßgabe wurde vom Vorhabenträger zugesagt und von der Planfeststellungsbehörde in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen.

- *Um den Notverbund zwischen den Versorgungsgebieten der beiden Wasserversorgungszweckverbände wirksam erhalten zu können, seien die Arbeiten in den beiden Wasserschutzgebieten getrennt voneinander und mit ausreichendem zeitlichen Abstand durchzuführen. Der zeitliche Abstand müsse so gewählt sein, dass angeordnete Kontrollen nach Ende der Baumaßnahmen in einem Wasserschutzgebiet sicher belegen kön-*

nen, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht erfolgt sei und die Wasserversorgung unvermindert weiter betrieben werden könne. In diesem Fall könne bei einem „Unfall“ im anderen Wasserschutzgebiet wenigstens für eine gewisse Zeit eine Wasserversorgung beider Gebiete über nur ein Wasserwerk sichergestellt werden. Die Bestimmung der Reihenfolge der Maßnahmen habe in Abstimmung mit den o.g. Wasserversorgungszweckbänden zu erfolgen.

Der Forderung werde vonseiten des Vorhabenträgers prinzipiell entsprochen. Dieser behalte sich jedoch vor, die Forderungen mit dem durch den jeweiligen Auftragnehmer noch zu erarbeitenden Bauzeitenplan abzugleichen und zu prüfen, inwieweit diese Forderung mit den projektspezifischen Terminzielen und den allgemein im Pipelinebau üblichen Bauabläufen vereinbar sei. Die sich hieraus ergebenden Sachverhalte würden zu gegebener Zeit mit den betroffenen Wasserverbänden abgestimmt werden. Hierbei solle auch geprüft werden, inwieweit ggf. zumindest terminliche Überschneidungen von bestimmten Bauaktivitäten, von denen z.B. keine unmittelbaren Gefährdungen des Grundwassers ausgehen, in mehreren Wasserschutzgebieten vertretbar sein könnten.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Damit sind die Belange der Stadt Rheinau angemessen berücksichtigt.

5.2.2 Stadt Oberkirch

Die Stadt Oberkirch hat mit Schreiben vom 07.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass seitens der Stadt Oberkirch keine Einwände gegen die dargestellte Planung bestünden. Ebenso lägen keine Planungs- und Bauabsichten vor, die Auswirkungen auf den Inhalt des Planfeststellungsverfahrens haben könnten.

Belange der Stadt Oberkirch stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

5.2.3 Stadt Renchen

Die Stadt Renchen hat mit Schreiben vom 04.07.2022 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

- *Im Zuge der Baumaßnahme würden verschiedene (Weg)Grundstücke der Stadt Renchen als Zuwegung benutzt. Die Stadt Renchen lege größten Wert darauf, dass keine übermäßige Beanspruchung der Wege erfolge, eine Schädigung des Straßennetzes gelte es in jedem Falle zu verhindern. Vor Beginn der Baumaßnahme erfolge seitens der Stadt Renchen eine Dokumentation der im „Grundstücksverzeichnis“ aufgeführten Wege. Nach Beendigung der Baumaßnahme würden die entsprechenden städtischen Grundstücke erneut begutachtet. Sofern hierbei Beschädigungen festgestellt würden, seien diese vom Vorhabenträger unmittelbar und auf eigene Kosten zu beheben.*

Der Vorhabenträger und die von ihm zur Errichtung der Gasleitung beauftragten Unternehmen würden die dargestellten Zuwegungen nicht übermäßig belasten. Das heißt, dass die Wege ausschließlich durch Fahrzeuge zur Andienung der Trasse mit Material oder Personal genutzt würden. Sofern Straßen außerhalb des Widmungsrahmens genutzt würden, werde vor der Inanspruchnahme eine Bestandsaufnahme in Form einer Fotodokumentation erstellt. Hier stünde der Vorhabenträger gerne für einen gemeinsamen Termin mit der Stadt Renchen zur Verfügung. Ursächlich auf die Errichtung der Gasleitung zurückzuführende entstandene oder später festgestellte Schäden würden derart beseitigt, dass die in Anspruch genommene Straße / der Weg nach Abschluss der Bauarbeiten mindestens einen gleichwertigen Zustand wie zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme hätten. Alle aufgegrabenen öffentlichen Verkehrsflächen würden nach den anerkannten Regeln der Technik wieder verschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage hinsichtlich der schonenden Benutzung der Zuwegungen, der Bestandsaufnahme im Falle einer Nutzung der Straßen außerhalb des Widmungsrahmens, der gemeinsamen Begutachtung der städtischen Grundstücke nach Beendigung der Baumaßnahme sowie zur Verpflichtung des Ersatzes etwaiger ursächlich auf die Errichtung der Gasleitung zurückzuführender Schäden als verbindliche Maßgabe in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- *Auf dem Grundstück Flst.-Nr. 819 (Gemarkung Tiergarten) soll ein Rohrlagerplatz errichtet werden. Das Grundstück befände sich im Eigentum der Stadt Renchen. Auf einer Teilfläche führe die Stadt Renchen eine naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahme durch (Ökokonto-Maßnahme). Dieser Bereich dürfe nicht als Rohrlagerplatz verwendet werden, der Vorhabenträger sei hierüber in Kenntnis gesetzt worden.*

Die Stellungnahme der Stadt Renchen nahm der Vorhabenträger zum Anlass, auf eine Ersatzfläche für den ursprünglich im Gemeindegebiet der Stadt Renchen zur Errichtung vorgesehenen Rohrlagerplatz 4 auszuweichen. Die Versetzung des Rohrlagerplatzes wurde mit der ersten Planänderung beantragt. Diese war Gegenstand der ergänzenden Anhörung. Eine Stellungnahme der Stadt Renchen hierauf blieb aus.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass den Forderungen der Stadt Renchen mit der Zusage des Vorhabenträgers und der geänderten Planung entsprochen wurde. Belange der Stadt Renchen stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

5.2.4 Stadt Kehl

Die Stadt Kehl hat mit Schreiben vom 03.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die betroffenen Fachabteilungen (Tiefbau, Liegenschaften, Stadtplanung / Umwelt, Technische Dienste, Verkehrswesen) sowie die Ortsverwaltungen Kork, Bodersweier, Querbach

und Zierolshofen wurden um Prüfung und Stellungnahme zu der Maßnahme gebeten. Zum Produktbereich Tiefbau hat sich die Stadt Kehl wie folgt geäußert:

- *Wie dem Lageplan mit dem Verlauf der Gasleitung zu entnehmen sei, nähere sich diese der Trasse für die Ortsumgehung Kehl – Kork. Es werde insoweit auf den beigefügten Auszug aus dem Flächennutzungsplan vom 20.01.2008 verwiesen. Die Stadt habe zwischenzeitlich eine positive Stellungnahme von Seiten des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr sowie vom RP Freiburg bezüglich der gewünschten Beseitigung der Bahnübergänge WP 9 und 10 im Zuge der DB-Strecke 4260 Appenweier - Kehl Straßburg. Ziel sei noch in diesem Jahr der Abschluss einer Planungsvereinbarung und der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung, um die nächsten Schritte gehen zu können. Der Bau einer Umgehungsstraße werde als Lösung der Planungsaufgabe vorgegeben. Um Baurecht für diese Lösung zu erlangen, werden die Beteiligten (RP, DB und Stadt) dann selbst ein Planfeststellungsverfahren starten müssen. Es sei wichtig, dass das Planfeststellungsverfahren für die Gasleitung nicht das erforderliche Planfeststellungsverfahren für die Umgehung Kork blockiere (z.B. durch Veränderungssperren). Da es jahrelang gehen könne, bis der Planfeststellungsbeschluss für die Gasleitung rechtskräftig werde, müsse die Stadt deshalb die Sicherheit haben, dass das bevorstehende Planfeststellungsverfahren für die Umgehung Kork durch dieses Verfahren nicht behindert werde.*

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass die Bauarbeiten zur Errichtung der TENP III für das Jahr 2023 geplant seien. Voraussetzung dafür sei insbesondere der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss. Die eingegangenen Stellungnahmen und privaten Einwendungen ließen aus Sicht des Vorhabenträgers keine jahrelangen Rechtsstreitigkeiten und in dessen Folge eine Blockade eines Planfeststellungsverfahrens "Ortsumgehung Kork" erwarten. Ungeachtet dessen werde darauf hingewiesen, dass die Veränderungssperre des § 44a EnWG zwischenzeitlich kraft Gesetzes eingetreten sei.

Auch die Planfeststellungsbehörde geht nicht davon aus, dass das Vorhaben die geplante Ortsumgehung behindern werde. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ersichtlich, dass die Genehmigung der hier beantragten Gasleitung zu einem Hindernis in einem zukünftigen Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung der Ortsumgehung Kehl-Kork führen könnte. Überwiegend handelt es sich bei dem das Gebiet der Stadt Kehl tangierenden Abschnitt um einen Ersatzneubau in gleicher Trasse der bereits bestehenden TENP I in Parallellage zur weiterbetriebenen TENP II mit kleinräumiger Auslenkung auf einer Länge von ca. 180 Metern zur geschlossenen Unterquerung der Bahnlinie 4260 (vgl. hierzu Erläuterungsbericht, S.102). Ungeachtet dessen ließen sich etwaige Konflikte voraussichtlich in dem späteren Verfahren zur Genehmigung der Umfahrungsstraße lösen.

- *Des Weiteren kreuze die Gasleitungstrasse die Oberfeldstraße im Eigentum der Stadt Kehl und damit auch die Zufahrtsstraße für das neue Umspannwerk. Eventuell erforderliche bauliche Sicherungsmaßnahmen zur Lastabtragung für die Gasleitung im Bereich der Oberfeldstraße, um diese vor einer möglichen Gefährdung bei Schwerlasttransporten (Trafos fürs Umspannwerk) zu schützen, seien mit den Beteiligten zu vereinbaren.*

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass die Gasleitung für eine Belastung von SLW 60 (Gesamtachslast von 600 kN) nach DIN 1072 ausgelegt sei. Sofern die Schwerlasttransporte über die Oberfeldstraße höhere Belastungen erwarten ließen, bitte der Vorhabenträger um Angabe der zu erwartenden Lasten, um entsprechende Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der TENP III vorsehen zu können.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich insoweit nicht.

- *Allgemein gelte, dass alle öffentlichen Verkehrsflächen im Eigentum der Stadt in Folge der Aufgrabung für die Gasleitung nach den anerkannten Regeln der Technik wieder zu schließen seien und vor Inanspruchnahme eine Bestandsdokumentation durchzuführen sei.*

Der Forderung werde vonseiten des Vorhabenträgers im Grundsatz entsprochen. Sofern Straßen außerhalb des Widmungsrahmens genutzt würden, werde vor der Inanspruchnahme eine Bestandsaufnahme in Form einer Fotodokumentation erstellt. Später festgestellte Schäden, die ursächlich auf die Errichtung der Gasleitung zurückzuführen seien, würden derart beseitigt, dass die in Anspruch genommene Straße / der Weg nach Abschluss der Bauarbeiten mindestens einen gleichwertigen Zustand wie zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme hätten. Alle aufgegrabenen öffentlichen Verkehrsflächen würden nach den anerkannten Regeln der Technik wieder verschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage hinsichtlich der Bestandsaufnahme im Falle einer Nutzung der Straßen außerhalb des Widmungsrahmens sowie zur Verpflichtung des Ersatzes etwaiger ursächlich auf die Errichtung der Gasleitung zurückzuführender Schäden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Zum Bereich Stadtplanung/ Umwelt hat sich die Stadt Kehl wie folgt geäußert:

- *Es werde im Erläuterungsbericht auf S. 99 auf eine unklare Formulierung im letzten Absatz „Ca. 260 m weiter süd-westlich verlässt die Antragstrasse erneut kurzfristig die best. Trasse der TENP I.“ hingewiesen und die Frage aufgeworfen, weshalb von einer erneuten Auslenkung die Rede sei. Das sei die erste Stelle auf Kehler Gemarkung, die verlegt werde. Es werde insoweit um Klarstellung gebeten.*

Der Vorhabenträger erwiderte hierauf, dass die Ausführungen zutreffend seien. Es handle sich um die erste Stelle auf Kehler Gebiet, die nicht in gleicher Trasse der TENP I verlegt werde. Die Aussage beziehe sich allerdings nicht originär auf das Kehler Gemeindegebiet, sondern auf die Gesamtrasse im Regierungsbezirk Freiburg. Daher sei es offensichtlich missverständlich aufgenommen worden.

Der Hinweis der Stadt Kehl nimmt Bezug auf den Erläuterungsbericht in der Fassung vom 22.01.2022. Vorgenannte Information betreffend die Auslenkung befindet sich nunmehr auf Seite 102 des Erläuterungsberichts vom 24.03.2023. Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwiderng des Vorhabenträgers nachvollzogen und für schlüssig erachtet. Einer weiteren Klarstellung bedarf es nicht.

- *Es werde ferner auf eine unzutreffende Formulierung auf S. 103 des Erläuterungsberichts zum Abschnitt „Gemeinde Willstätt“ hingewiesen. Das Stadtgebiet von Kehl ende erst nach dem Graben, sodass um Richtigstellung gebeten wurde.*

Den Hinweis halte der Vorhabenträger für zutreffend. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass die Trassenbeschreibung nicht derart detailgenau bzw. parzellenscharf die Gemeindegrenzen benenne. Vielmehr diene die Benennung von Blattnummern und Gliederung nach Gemeindegebieten der besseren Orientierung. Auch deshalb werde in Ziffer 6.3 Abs. 1 des Erläuterungsberichtes empfohlen, die Übersichts- und Trassierungspläne während des Lesens zur besseren Nachvollziehbarkeit zur Hilfe zu nehmen. Insofern bedürfe es aus Sicht des Vorhabenträgers keiner Richtigstellung oder Überarbeitung.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vortrag des Vorhabenträgers nachvollzogen. Sie schließt sich ihm im Ergebnis an. Einer Richtigstellung bedarf es insoweit nicht.

- *In der Planunterlage G 4168 werde das stillzulegende „LWL-Bestandskabel Gasline“ dargestellt. Eine Darstellung in der Unterlage G4167 erfolge jedoch nicht. Es werde insoweit um Prüfung und Klarstellung gebeten.*

Hierzu erwiderte der Vorhabenträger, dass der Neubau der TENP III zum überwiegenden Teil in der Trasse der TENP I erfolge. Das LWL-Kabel der Gasline sei im Schutzstreifen der TENP I verlegt worden. Bei den Tiefbauarbeiten zur Errichtung der TENP III sei eine Zerstörung dieser Kabelanlage unumgänglich. Aufgrund dessen müsse die Kabelanlage umverlegt werden auf die Seite des Rohrgrabens / Arbeitsstreifens, auf welcher die Bodenmieten des Rohrgrabenaushubs gelagert werden sollen, da hier wenig bis kein Baustellenverkehr zu erwarten sei. Zur besseren Übersichtlichkeit in den Trassierungsplänen sei grundsätzlich auf die Darstellung der aufzugebenden LWL-Kabeltrasse verzichtet worden (u.a. G 4167). Lediglich in den Bereichen, in denen

a) Abzweige zu weiteren Kabelanlagen (vgl. G 4168) oder

b) die vorhandene Kabelanlage genutzt werden soll (vgl. G 4161A),

sei die aufzugebende LWL-Kabelanlage zur Nachvollziehbarkeit im Bereich dieses Planblattes dargestellt worden.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vortrag des Vorhabenträgers nachvollzogen und für schlüssig erachtet. Eine vollständige Darstellung der aufzugebenden LWL-Kabeltrasse ist nicht erforderlich. Der einzureichende Plan besteht nach § 73 Abs. 1 S. 2 VwVfG aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Sie müssen eine Gesamtbeurteilung des Vorhabens und seiner Auswirkungen ermöglichen. Der eingereichte Plan muss dem Zweck der Auslegung genügen, die interessierte Öffentlichkeit über das beabsichtigte Vorhaben zu informieren und potentiell Betroffenen Anstoß geben, eine Berührung in eigenen Rechten oder Belangen zu prüfen. Der Planfeststellungsbehörde muss der Plan eine konkrete Entscheidungsgrundlage bieten. Erforderlich aber auch ausreichend ist insoweit die Darstellung des neu zu verlegenden Kabelschutzrohrs als Bestandteil des beantragten Gesamtvorhabens bzw. mitbeantragte notwendige Folgemaßnahme. Weiterer Klarstellungsbedarf besteht nicht.

- *In der Übersichtsliste-Grundstücke fehle Plan Nr.012 und 022 der Zuwegungsplanung. Es werde insoweit um Ergänzung gebeten.*

Der Vorhabenträger halte den Hinweis für zutreffend. In beiden Fällen seien die von der Zufahrt betroffenen Flächen vollständig auf den Plänen zum Grundstücksverzeichnis und den Trassierungsplänen (Z012 → Blatt 4159; Z022 → Blatt 4171) abgebildet. In derlei Fällen erfolge keine Doppelnennung, d.h. Angabe von Trassierungsplannummer und Zufahrtsplannummer. Lediglich in den Fällen, in denen die durch Zufahrten zu beanspruchenden Flächen außerhalb des Bildausschnittes des Planes zum Grundstücksverzeichnis / Trassierungsplanes lägen, würden die Zufahrtsnummern in das Grundstücksverzeichnis aufgenommen. Da somit die Betroffenheit erkennbar sei, wird seitens des Vorhabenträgers die Notwendigkeit zur Ergänzung der Plannummer des Zufahrtsplanes nicht gesehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vortrag des Vorhabenträgers nachvollzogen. Sie schließt sich ihm im Ergebnis an. Der einzureichende Plan besteht nach § 73 Abs. 1 S. 2 VwVfG aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Sie müssen eine Gesamtbeurteilung des Vorhabens und seiner Auswirkungen ermöglichen. Der eingereichte Plan muss dem Zweck der Auslegung genügen, die interessierte Öffentlichkeit über das beabsichtigte Vorhaben zu informieren und potentiell Betroffenen Anstoß geben, eine Berührung in eigenen Rechten oder Belangen zu prüfen. Der Plan-

feststellungsbehörde muss der Plan eine konkrete Entscheidungsgrundlage bieten. Erforderlich aber auch ausreichend ist die Darstellung der von der Zufahrt betroffenen Flächen auf den Plänen zum Grundstücksverzeichnis und den Trassierungsplänen. Eine Doppelnennung und mithin Ergänzung ist nicht erforderlich.

- *Bezüglich der Zufahrt Nr. 17 über Zufahrt Baggersee werde die Frage aufgeworfen, mit welchen Einschränkungen hierbei für die bebaute Ortslage, das Kieswerk/ den Kiesabbau bzw. während der Badesaison zu rechnen seien und um Erläuterung bzw. ausreichende Berücksichtigung während der Ausführung gebeten.*

Hierzu erwiderte der Vorhabenträger, dass grundsätzlich für die bebaute Ortslage mit einem etwas erhöhtem Verkehrsaufkommen durch die Sonderbaustrecke zur Querung von B28 und Kinzig zu rechnen sei, die auf der Ostseite über die genannte Zufahrt Nr. 17 erschlossen werde. Für das Kieswerk seien keine nennenswerten Einschränkungen zu erwarten. Bezüglich des Badesees bzw. der Badesaison könne einzig das Parken am Wegesrand der Zufahrt Nr. 17 zu Behinderungen führen. In dem Fall bestünde das Risiko, dass die Zufahrt für Transportfahrzeuge zu schmal werde. Darüber hinaus werde in der Badesaison (Mai - September) eine Einbahnstraßenregelung erfolgen. Aufgrund dessen sei mit der Stadt Kehl zur Gewährleistung aller drei Nutzungen (Kieswerk, Badesee, Baustellenzufahrt) folgende Maßnahmen getroffen worden, um die Baustelle (TENP III) zu erreichen, die Nutzung des Badesees zu ermöglichen, und auch den Betrieb des Kieswerks aufrecht zu erhalten:

- Die Einrichtung der Baustelle soll vor Beginn der Badesaison (Mai – September) und somit vor Inbetriebnahme der Einbahnstraßenregelung erfolgen.
- Materialtransporte sollen in der Badesaison (Mai – September) außerhalb der Ferien in Baden-Württemberg und Frankreich erfolgen. Gleichfalls sollen Wochenenden gemieden werden. Außerhalb der Ferienzeiten sollen Materialtransporte vorrangig bis zum Mittag (ca. 12 Uhr) erfolgen. Transporte außerhalb der vorgenannten Zeiten sollten nur in Ausnahmefällen erfolgen.
- So weit wie möglich soll die geplante Trasse für den Baustellenverkehr genutzt werden.
- Gegebenenfalls weitere Festsetzungen würden durch die Stadt Kehl im Rahmen der Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung durch das bauausführende Unternehmen erfolgen.
- Die Räumung der Baustelle soll analog zu Punkt 1 nach Möglichkeit außerhalb der Badesaison erfolgen. Für das Baden im See selber seien keine Restriktionen zu erwarten.

Mit Ausnahme der Zusage, dass die Baustelleneinrichtung noch vor Saisonbeginn (Mai-September) erfolgen werden, wurden die Maßnahmen von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich. Die Zusage des Vorhabenträgers hinsichtlich der Baustelleneinrichtung wurde noch unter Zugrundelegung eines mittlerweile überholten Zeitplans des Bauablaufs getroffen und könne so nicht mehr gehalten werden. Dem Vorhabenträger wurde auferlegt, sich diesbezüglich vor Baubeginn nochmals mit der Stadt Kehl abzustimmen, um einen möglichst reibungslose Nutzung des Badesees zu gewährleisten. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass den vorgetragenen Belangen dennoch hinreichend Rechnung getragen werde.

- *Hinsichtlich der geplanten, nach Aussage des Vorhabenträgers geklärt bei der Vorstellung des Projekts am 09. Mai 2022 im Kehler Rathaus, nur temporären Sperrung der L90 zwischen Kork und Neumühl i. V.m. Zuwegungsplanung auf Teilfläche der L90 werde um ausreichende Berücksichtigung während der Ausführung gebeten.*

Der Hinweis ziele ab auf die Überfahrt über die L90 an der Einmündung zur Bundesstraße B28 (Trassierungsplan G 4159). Der Übersetzvorgang erfahre ausreichende Berücksichtigung während der Bauausführung. Für das Übersetzen der Baufahrzeuge von der ankommenden auf die abgehende Seite der Landesstraße L90 werde die Straße zunächst abgesperrt. Um Beschädigungen der Fahrbahn durch Kettenfahrzeuge beim Übersetzvorgang auszuschließen, werde der Fahrweg mit Reifen o.ä. ausgelegt. Nach dem Übersetzen würden die Reifen wieder entfernt und die Fahrbahn kurz mit Hilfe eines Besenwagens o.ä. von dabei entstandenen Verschmutzungen gereinigt. Die Sperrung der Straße werde ca. fünf Minuten dauern. Um die Störung so gering wie möglich zu halten, werde der Übersetzvorgang in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger zur verkehrsarmen Zeit durchgeführt.

Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich. Den vorgetragenen Belangen ist damit hinreichend Rechnung getragen.

- *Bezüglich der Zuwegungen i. V.m. vorhandenen, außerörtlichen Fuß-/Radwegen mit Schnellradwegenetz zwischen Kork und Neumühl werden folgende Fragen aufgeworfen und um Erläuterung bzw. ausreichende Berücksichtigung während der Ausführung gebeten. Es werde gefragt, welche Sicherheitsvorkehrungen vorgesehen seien. Ferner frage man, was man unter der Beschreibung „Die Zufahrt von der Kreisstraße auf den Rohrlagerplatz ist im Bereich des Radweges besonders herzurichten bzw. gegen Beschädigung zu schonen“ (Erläuterung zu RLP, Dateiname 01_SE_Freiburg_Rohrlagerplaetze_Rev00*, S. 7) verstehe.*

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass die in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Zuwegungen grundsätzlich von klassifizierten Straßen abzweigen würden. In solchen Fällen sei dazu in der Regel eine verkehrsrechtliche Anordnung der Verkehrsbehörde erforderlich. Neben der Aufrechterhaltung der Leichtigkeit des Verkehrs seien darin auch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die Unfällen vorbeugen. Diese Sicherheitsvorkehrungen würden vor Beginn der Bauausführung bilateral zwischen dem bauausführenden Unternehmen und der Straßenverkehrsbehörde für jede einzelne Abzweigung abgestimmt.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Hinsichtlich der Zufahrt zu den Rohrlagerplätzen 3 und 4 erwiderte der Vorhabenträger weiter wie folgt:

Wie im gleichen Absatz der zitierten Erläuterungen beschrieben, sei der parallel zur Kreisstraße K 5312 verlaufende Radweg erst vor Kurzem erneuert worden. Demzufolge habe der Straßenbaulastträger ein nachvollziehbares Interesse daran, den guten Zustand des Radweges zu erhalten. Unter anderem deshalb habe bereits ein Ortstermin mit dem Straßenbauamt des Ortenaukreises stattgefunden. Um den Rohrlagerplatz zu erreichen, müsse der parallel verlaufende Radweg mit Baufahrzeugen überquert werden. Um einer Beschädigung der Asphaltdecke des Radweges vorzubeugen, solle die Zufahrt im Bereich des Radweges entsprechend geschützt werden. Das Straßenbauamt werde der Vorhabenträgerin Vorgaben machen, wie der Schutz des Radweges auszugestalten sei. Dabei solle auch die weitergehende Nutzung des Radweges in der Bauphase gewährleistet werden.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Im Hinblick auf das Schutzgehäuse im Bereich der geplanten Bauflächen im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kehl (Auszug Kork) i.V.m. Ortsumfahrung Kork (siehe Anlage 2 und 3) werde um Prüfung gebeten, ob eine gegebenenfalls nachträgliche Verlegung technisch möglich sei bzw. wer die Kosten für die nachträgliche Verlegung tragen würde.*

Der Vorhabenträger hat hierzu vorgetragen, dass Gashochdruckleitungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 GasHDrLtGv gegen Außen- und soweit erforderlich Innenkorrosion zu schützen seien. Aufgrund dessen seien u.a. aktive Schutzmaßnahmen (kathodischer Korrosionsschutz; vgl. Kap. 1, Ziffer 4.4 und 4.5) erforderlich. Das Schutzstromgerät werde an verschiedenen Punkten der Trasse (vgl. Kapitel 1, Tab. 3) in einem Schutzgehäuse untergebracht, welches als Leitungszubehör in der Regel im Schutzstreifen der

Gasleitung errichtet werde. Sollte die Positionierung im gegenständlichen Fall (Trassierungsplan G 4159) aufgrund der geplanten Ortsumfahrung stören, sei aus Sicht des Vorhabenträgers die Abstimmung eines alternativen Standortes vor Beginn der Bauarbeiten zielführend. Eine nachträgliche Verlegung sei technisch auch möglich, aber mit deutlich höherem Aufwand verbunden und daher nicht anzustreben. Bezüglich der Kosten sei zu sagen, dass zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, nicht Gegenstand der Planfeststellung (vgl. BVerwG, Urteil vom 7.7.2004, Az.9 A 21/03, NVwZ 2004, 1358) seien.

- *Es werde darauf hingewiesen, dass das Flurstück Nr. 1325 Gemarkung Kork (Stadt Kehl) auf S. 6 der Kreuzungsliste kein Wirtschaftsweg, sondern ein Radweg sei und um Richtigstellung und ausreichende Berücksichtigung während der Ausführung gebeten.*

Der Vorhabenträger sagte dies zu. Die Zusage wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Hinsichtlich der vorhabenbedingten Betroffenheit des FFH-Gebiets 7313 341 „Westliches Hanauer Land“ werde darauf hingewiesen, dass im Trassierungsplan G 4145A der Entlastungsgraben des Rinnbachs nicht als FFH-Gebiet aufgeführt sei und insoweit um Prüfung und ggf. Anpassung gebeten.*

Hierauf erwiderte der Vorhabenträger, dass der Entlastungsgraben auf Blatt 4145A nicht Teil des FFH-Gebietes sei, lediglich der eigentliche Rinnbach (Querung auf Blatt 4144, direkt südwestlich der K 5364). Der Rinnbach sei dementsprechend auch in Kapitel 18 (FFH-Verträglichkeitsprüfung) mit einbezogen worden.

Auch eine von der Planfeststellungsbehörde eigens durchgeführte Abfrage mittels der von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten Kartendienste hat ergeben, dass der Entlastungsgraben des Rinnbachs nicht Teil des FFH-Gebietes ist und somit in den Planunterlagen korrekt dargestellt wird. Anpassungsbedarf besteht daher nicht.

- *Die Arbeitsstreifen innerhalb von Schutzgebieten (z.B. Vogelschutzgebiete Kammbach-Niederung, Westliches Hanauerland, Kinzig-Schutter-Niederung) und gesetzlich geschützter Biotop (z.B. Naturmaher Abschnitt der alten Schutter SO Sundheim, Biotopnummer 174133173093 auf Flurstücken 3682, 3691/9, 3691/10) sollen so schmal wie möglich gehalten werden, d.h. maximal 25,1m, entsprechend der Breite der Arbeitsstreifen im Wald. Es werde um ausreichende Berücksichtigung während der Ausführung gebeten.*

Der Forderung werde vonseiten des Vorhabenträgers nicht entsprochen. Insbesondere aus Gründen des Bodenschutzes (u.a. getrennte Lagerung der Bodenmieten) werde an den beantragten Arbeitsstreifenbreiten festgehalten. Darüber hinaus käme die FFH-

Verträglichkeitsprüfung zum Ergebnis, dass nach menschlichem Ermessen nicht mit einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-RL und der Arten nach Anhang I der VRL zu rechnen sei. Insofern bestünde keine Notwendigkeit zu einer Reduzierung der Arbeitsstreifenbreiten.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vortrag des Vorhabenträgers nachvollzogen. Sie schließt sich ihm im Ergebnis an. Im Übrigen verweist sie auf ihre Ausführungen zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes.

- *Bei für die Arbeiten notwendiger Grundwasserabsenkung sei sicherzustellen, dass anliegende Gewässer mit ihrer (Flora und) Fauna nicht negativ beeinträchtigt werden. Es werde um ausreichende Berücksichtigung während der Ausführung gebeten.*

Der Vorhabenträger sagte dies zu. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Sämtliche Kreuzungspunkte mit Straßen, Radwegen, Wirtschaftswegen, Gräben, Fließgewässern, usw. seien nach Beendigung der Baumaßnahme fachgerecht und angepasst an die örtlichen Gegebenheiten wiederherzustellen bzw. zu renaturieren, inkl. vollständiger Erneuerung der bestehenden Drainagesysteme auf den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen.*

Der Vorhabenträger sagte dies zu. Die Zusage umfasse auch die Wiederherstellung der Drainagefunktion betroffener landwirtschaftlicher Flächen, sofern die Drainagesysteme in Folge der Arbeiten zur Errichtung der TENP III beschädigt wurden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage hinsichtlich der Wiederherstellung sämtlicher Kreuzungspunkte sowie der Drainagefunktion betroffener landwirtschaftlicher Flächen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- *Es werde der Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kehl mit den dargestellten Erweiterungsflächen sowie die aktuelle Entwurfsplanung zu den Erweiterungsflächen mit Ortsumfahrung Kork für diesen Bereich vorgelegt, mit der Bitte um Berücksichtigung bei den TENP III-Planungen und der entsprechenden Leitungsführung, ggf. mit angepasster Trassenführung bzw. geändertem Standort für das geplante Schutzgehäuse sowie mit der Bitte um Aufnahme in die Planfeststellungsunterlagen.*

Der Vorhabenträger nahm die Hinweise zur Kenntnis. Die Leitungsführung werde wie beantragt beibehalten. Hinsichtlich des Schutzgehäuses werde auf obige Ausführungen verwiesen.

Zum Bereich Verkehrswesen hat die Stadt Kehl weiter wie folgt Stellung genommen:

- *Sofern öffentlicher Verkehrsraum beansprucht werde, sei die bauausführende Firma auf eine rechtszeitige Beantragung (mind. 2 Wochen vor Baubeginn!) der Genehmigung zur Absicherung der Arbeitsstelle hinzuweisen.*

Der Vorhabenträger sagte dies zu. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Die Technischen Dienste Kehl (TDK) nahmen zum Vorhaben wie folgt Stellung:

- *Als Wasserver- und Abwasserentsorger der Stadt Kehl und den dazugehörigen Ortsteilen könne die TDK der in den Unterlagen dargestellten Maßnahmen nur unter bestimmten Bedingungen zustimmen. Es werde auf die beigefügte Anlage - Bestandspläne – hingewiesen. Für alle unten genannten Kreuzungspunkte gelte Folgendes:*
 - *Schriftliche Mitteilung an die Technischen Dienste Kehl, wann am jeweiligen Kreuzungspunkt die Arbeiten beginnen, siehe unten, mindestens 14 Tage vorher.*
 - *Vereinbarung eines Ortstermins zur Besichtigung des jeweiligen Kreuzungspunktes. Beachtung der beigefügten Bestandspläne im Anhang.*
 - *Beachtung der beigefügten Fotos bzgl. Wasserleitungsverlegung im Anhang.*
 - *Es ist ein lichter Abstand von 0,50 m zwischen den sich kreuzenden Kanal- bzw. Wasserleitungen und der Gasleitung jeweils einzuhalten.*
 - *Unbedingte Durchführung von Suchschlitzen mit Handaushub vorsehen, um bzgl. der Position der Schmutzwasserdruckleitung bzw. Wasserversorgungsleitung sichere Kenntnis zu erlangen und so eine Beschädigung und Havarie durch Beschädigung auszuschließen.*
 - *Im Bereich der geplanten Gasleitungstrasse gibt es seitens der Technischen Dienste Kehl verschiedene bei denen die neu zu verlegende Gasleitung eine oder mehrere Wasserleitungen bzw. Schmutzwasserkanäle quert.*

Der Vorhabenträger sagte die Umsetzung der Forderungen zu. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Die Kreuzungs- und Konfliktpunkte bezüglich Trassierungsplan G 4145 (Zierolshofen) seien:*

Hier liege in den Flurstücken 1193 und 1194 eine SW-Druckleitung, vgl. Anhang 4. Ein Suchgraben mit Handschachtung sei zwingend vorzusehen um die Tiefenlage sicher zu ermitteln.

Der Vorhabenträger sagte zu, einen Suchgraben mit Handschachtung vorzusehen. Die entsprechende Nebenbestimmung ist als Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses für den Vorhabenträger verbindlich.

- *Die Kreuzungs- und Konfliktpunkte bezüglich Trassierungsplan G 4155 (Querbach) seien:*

Hier liege westlich der Flurstücke 2724, 2726 und 2729 im vorhandenen Weg eine Wasserversorgungsleitung (DN 150). Beachtung der vorgenannten Punkte, vgl. Anlage 4!

Der Vorhabenträger sagte dies zu. Die entsprechende Nebenbestimmung ist als Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses für den Vorhabenträger verbindlich

- *Die Kreuzungs- und Konfliktpunkte bezüglich Trassierungsplan G 4159 (Kork) seien:*

Hier liege im Flurstück 1306 ein Schmutzwasserkanal DN 500, Stb. Sowie im Flurstück 1440 eine Wasserversorgungshauptleitung DN 300, vgl. Anlage 4. Hier sei jeweils besondere Vorsicht und äußerste Sorgfalt geboten!

Vor Beginn der Arbeiten sei die TDK rechtzeitig zu informieren, mindestens jedoch 14 Tage vorher. Es seien zwingend Suchschürfe mit Handschachtung durchzuführen, um eine Beschädigung der genannten Leitungen auszuschließen. Es sei ein lichter Abstand von 0,50 m zwischen den sich kreuzenden Kanal- und Wasserleitungen und der Gasleitung einzuhalten.

Der Vorhabenträger sagte dies zu. Die entsprechenden Nebenbestimmungen sind als Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses für den Vorhabenträger verbindlich

- *Die Kreuzungs- und Konfliktpunkte bezüglich Trassierungsplan G 4166 (Kehl-Sundheim) seien:*

Hier lägen in den Flurstücken 3691/8 und 3691/9 zwei Wasserversorgungsleitungen (DN 300 und DN 500), querend zur geplanten neuen Gastrasse. Diese zwei Leitungen seien Hauptversorgungsleitungen der Technischen Dienste Kehl, vgl. Anlage 4. Hier sei besondere Vorsicht und Sorgfalt geboten! Es sei jeweils ein lichter Abstand von 0,50 m zwischen der sich kreuzenden Wasserleitungen und der Gasleitung einzuhalten. Suchgräben mit Handschachtung seien unbedingt vorzusehen! Es werde um Beachtung der beigefügten Fotos gebeten, vgl. Anlage 5!

Der Vorhabenträger sagte dies zu. Die entsprechenden Nebenbestimmungen sind als Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses für den Vorhabenträger verbindlich

- *Der Baubeginn sei dem Kanalaufseher sowie dem Wassermeister vorab anzuzeigen.*

Die Einhaltung dieser Vorgaben hat der Vorhabenträger ebenfalls zugesagt und die Planfeststellungsbehörde hat diese als verbindliche Maßgaben in den Beschluss aufgenommen.

Die Belange der Stadt Kehl sind damit angemessen berücksichtigt.

5.2.5 Ergänzende Anhörung der Gebietskörperschaften

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Städte Achern, Kehl, Oberkirch, Renchen und Rheinau sowie die Gemeinde Willstätt ergänzend angehört. Die Stadt Achern teilte mit, zu dem Vorhaben weiterhin keine Bedenken oder Anregungen zu haben. Die Stadt Kehl teilte mit, es bei der bereits zur ersten Anhörung abgegebenen Stellungnahme zu belassen und keine erneute Stellungnahme abzugeben. Auch die Stadt Rheinau verwies auf ihre erste Stellungnahme vom 25.05.2022 und gab an, dass es hierzu keiner Ergänzungen bedarf. Der Vorhabenträger nahm dies jeweils zur Kenntnis. Die Städte Oberkirch und Renchen sowie die Gemeinde Willstätt gaben keine Stellungnahmen ab.

5.3

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

Die Frage der Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen während der Bauphase ist in § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG geregelt. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Schutzvorkehrungen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Hierbei muss es sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der Ortsüblichkeit solcher Beeinträchtigungen i.S.v. § 908 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise nicht mehr zumutbar sind. Als solche unzumutbaren Belastungen kommen auch Beeinträchtigungen während der Bauzeit in Betracht. Auch wenn Beeinträchtigungen nicht so gravierend sind, dass sie Anordnungen gem. § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG erforderlich machen, sind sie jedenfalls bei der Abwägung der Belange zu berücksichtigen.

Die Baustelle ist so zu betreiben, dass während der Bauphasen alle schädlichen Umwelteinwirkungen, wie Emissionen von Lärm, Schwingungen und Luftschadstoffen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden. Die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Für die Frage, wann konkret die Schwelle der Unzumutbarkeit beginnt, sind die Richtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm v. 19.08.1970) anwendbar. Diese ist nach § 66 Abs. 2 BImSchG immer noch maßgebend. Zwar kann die AVV Baulärm nicht mehr angewandt werden, soweit sie durch gesi-

cherte neue Erkenntnisse z.B. zur Geräuschermittlung überholt ist, anzuwenden sind jedoch in jedem Fall die in der AVV Baulärm vorgesehenen Immissionsrichtwerte. Die Einhaltung der Richtwerte der AVV-Baulärm wurde als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, ebenso ein Entscheidungsvorbehalt über Entschädigungen für den Fall, dass die Richtwerte nicht eingehalten werden können.

Durch das Vorhaben sind Belastungen, die das im Rahmen des Üblichen durch Baumaßnahmen hinzunehmende Maß an Beeinträchtigungen übersteigen, nicht zu erwarten. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass Dauer, Intensität und Umfang der Beeinträchtigungen kein unzumutbares Ausmaß erreichen. Demnach müssen dem Vorhabenträger nach § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG weitergehende Schutzvorkehrungen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, nicht aufgegeben werden.

Den Belangen des Immissionsschutzes während der Bauzeit wurde somit insgesamt hinreichend Rechnung getragen.

5.4 Klimaschutz

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ist am 18.12.2019 in Kraft getreten mit dem nationalen Ziel ein Rahmengesetz zu schaffen, in dem die Prinzipien des Klimaschutzes gesetzlich verankert werden. In § 13 Abs. 1 KSG ist ein Berücksichtigungsgebot für die Träger öffentlicher Aufgaben statuiert, die bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zur Erfüllung festgelegten Ziele berücksichtigen müssen.

Am 11.02.2023 ist zudem das sog. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) in Kraft getreten. Es bezweckt den Schutz des Klimas durch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis hin zur Treibhausgasneutralität und eine gleichzeitige Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels im Land (§ 1 KlimaG BW). Gemäß § 7 S. 1 KlimaG BW hat die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen.

Beide Vorschriften sind somit inhaltlich vergleichbar und werden hier daher einheitlich betrachtet.

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung lösen die Regelungen zwar eine Berücksichtigungspflicht aus, sind aber nicht als Optimierungsgebot zu verstehen. Das heißt, das Klimaschutzgebot und die damit verbundenen Emissionsziele haben trotz ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen. Ein solcher Vorrang

kann weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG abgeleitet werden, wobei das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunimmt.

Klimaschutzbelange können demnach zugunsten anderer Belange in den Hintergrund treten. Sie stellen jedoch bei der Entscheidungsfindung einen wichtigen Belang dar, der in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

Vorteile eines Vorhabens können etwa die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie eines sicheren Netzbetriebes sein.

Wie bereits ausführlich erläutert (vgl. Gliederungspunkt 3) verfolgt der Vorhabenträger mit dem geplanten Ersatzneubau der Gasversorgungsleitung eben diese Ziele. Das Vorhaben dient dem Zweck des § 1 EnWG und mithin einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas.

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig keine konkretisierenden Vorgaben. Zur Erfüllung der Anforderungen des Berücksichtigungsgebots des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG muss die Planfeststellungsbehörde mithin mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben. Die entsprechende Ermittlung ist unter Ziffer 4.3.2.5.1 dieses Beschlusses dargestellt. Mit dem Vorhaben sind geringe, aber unvermeidbare bau- und betriebsbedingte CO₂-Immissionen verbunden. Die durch den Verbrauch des mit der Leitung transportierten Gases verbundenen CO₂-Immissionen sind dem Vorhaben dagegen nicht zurechenbar.

Die insgesamt als unwesentlich einzustufenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Globalklima stellen die Planrechtfertigung des Vorhabens im Ergebnis somit nicht in Frage. Hiervon abgesehen kommt der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele im Vergleich zum mit dem Vorhaben verfolgten Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas kein absoluter Vorrang zu. Die mit dem Vorhaben verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Der Sicherstellung der Energieversorgung kommt in der Abwägung kein von vornherein geringeres Gewicht zu.

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das Vorhaben mit den nach Artikel 20a GG i.V.m § 13 Abs. 1 S.1 KSG bzw. § 7 Abs. 1 KlimaGBW in die Abwägung einzustellenden Belangen des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit vereinbar ist.

5.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Im Hinblick auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes kommt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass die Planung

- nicht zu Eingriffen führt, die aufgrund von Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze nicht gestattet werden dürften (5.5.1) und
- den Anforderungen der Eingriffsregelung der §§ 13 ff BNatSchG entspricht (5.5.2).

5.5.1 ***Beachtung der Verbotstatbestände der Naturschutzgesetze***

Das Vorhaben widerspricht nicht Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, da es gegen diese nicht verstößt bzw. die Verstöße im Rahmen einer Befreiung oder Ausnahme zugelassen werden können.

Die Planung wurde insbesondere im Hinblick auf folgende Verbotstatbestände überprüft:

- Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (5.5.1.1)
- Verbot der in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (5.5.1.2)

5.5.1.1 **Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG**

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen führen können. Im Trassenverlauf der Gasleitung befinden sich zahlreiche Biotopstrukturen. Diese werden in Anlage 8.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans detailliert dargestellt.

Im Arbeitsstreifen der Leitung befinden sich die folgenden gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope:

Code	Kurzbeschreibung	Fläche im AS, m²
12.12.	Naturnaher Abschnitt eines Flachlandbachs	222
12.21	Mäßig ausgebauter Bachabschnitt	1705

13.20	Tümpel oder Hüle	18
34.52	Land-Schilfröhricht	1546
35.11	Nitrophytische Saumvegetation	123
35.63	Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte	17
41.10	Feldgehölze	2025
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	1849
42.31	Grauweiden- oder Ohrweiden-Feuchtbüsch	540
43.11	Brombeer-Gestrüpp	1905

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG können Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Im Fall einer behördlichen Gestattung wie hier durch Planfeststellungsbeschluss ersetzt diese die Ausnahme, wenn sie im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt wird (§ 33 Abs. 3 S. 2 NatSchG).

Eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die im Arbeitsstreifen liegenden gesetzlich geschützten Biotop befinden sich nur zu einem kleinen Teil im tatsächlich gehölzfrei zu haltenden Streifen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich die Vegetation im Arbeitsstreifen wieder entsprechend entwickelt, sodass angesichts des geringen Verlusts keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die ausgeglichen werden müsste. Insofern wird ist eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht erforderlich.

Dennoch handelt es sich hierbei um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG, der im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen ist. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 5.5.2 verwiesen.

5.5.1.2

Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (Artenschutz)

Dem Vorhaben stehen auch nicht die besonderen Verbotstatbestände des Artenschutzes entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote nach folgenden Maßgaben:

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatz 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Zur Beurteilung, ob die Verbotstatbestände des Artenschutzes durch das Vorhaben beachtet werden, legen der Planfeststellungsbehörde der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, der Landschaftspflegerische Begleitplan und die FFH-Verträglichkeitsprüfung, jeweils in ihrer nach der ersten Anhörung überarbeiteten Form sowie Stellungnahmen der Naturschutzverwaltung und der Naturschutzverbände vor. Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurden die streng und besonders geschützten Arten erfasst und ihre Betroffenheit dar-

gestellt bzw. dies nachgeholt. Nach der im Verfahren erfolgten Überarbeitung und Ergänzung von Unterlagen bestehen keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der dort benannten Arten. Sie wurden deshalb in ihrer letzten Fassung von den Naturschutzbehörden als korrekt angesehen.

Im Fachbeitrag Artenschutz werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt. Der Fachbeitrag Artenschutz betrachtet Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Säugetiere (Wildkatze, Biber, Haselmaus, Fledermäuse), Amphibien (Bergmolch, Erdkröte, Fadenmolch, Grasfrosch, Seefrosch, Springfrosch, Teichfrosch und Teichmolch), Reptilien (Mauereidechse, Ringelnatter, Waldeidechse und Zauneidechse), Libellen, Tagfalter und Widderchen, altholzbewohnende Käferarten, Wildbienen, Fische und Krebse, Vögel, Baumhöhlen und Spaltenquartiere sowie Heu- und Fanschrecken. Für folgende Arten oder Gruppen kann eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

5.5.1.2.1 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet konnten zahlreichen Arten erfasst werden. Es konnten pro Standort bis zu acht Arten unterschieden werden. Insgesamt konnte entlang der gesamten Strecke eine hohe Vielfalt an Fledermausarten festgestellt werden. Die nachgewiesenen Fledermausarten konnten aufgrund ihrer Raumnutzung in Waldbewohner, die in Waldhabitaten Quartier beziehen und Gebäudebewohner, die Waldhabitat, Vegetationsränder, Obstbaumwiesen usw. hauptsächlich im Zuge ihres Beuteerwerbes aufsuchen, eingeteilt werden. Die Trasse und deren Offenlandbereiche dienen vor allem als Jagd- oder Transferlebensraum zwischen Jagdgebieten oder zwischen Quartier- und Jagdgebieten. Hinweise auf Wochenstubenquartiere konnten keine gefunden werden. Trotzdem sind Einzelquartiere, sogenannte Männchenquartiere, in kleinsten Höhlungen, Zwieseln, Rissen oder unter Rindenabplatzern nicht sicher auszuschließen.

Im Ergebnis wird keine baubedingte Beeinträchtigung erwartet, da mögliche Eingriffe nur punktuell stattfinden. Jagd- und Transfergebiete sind regelmäßig nicht als Fortpflanzungs- und Ruhstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu bewerten.

Für die kartierten Arten ist bei den gebäudebewohnenden Arten nicht vom Eintritt der Zugriffsverbote auszugehen. Eine Betroffenheit gehölbewohnender Arten ist nicht vollständig auszuschließen. Zur Vermeidung erfolgt der Einrieb der kartierten Höhlen- und Habitatbäume in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der ökologischen Bauleitung.

5.5.1.2.2 Amphibien

Es wurden insgesamt acht Amphibienarten erfasst, wobei der Nachweis des streng geschützten Springfrosches hervorzuheben ist. Insbesondere das FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ bietet mit seinem Feucht- und Nassgrünland eine hohe Wertigkeit für Amphibien.

Die Bereiche des Vorkommens von Springfrosch, Teichfrosch und Seefrosch sind vor Beginn der Baumaßnahme auf Vorkommen dieser Arten zu kontrollieren. Bei Vorkommen sind die Exemplare abzusammeln. An den Rändern sind vorab Amphibienzäune zu errichten. Aufgrund der Erfassungsergebnisse sind keine über die Vermeidungsmaßnahme hinausgehenden weiteren artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen erforderlich. Die Zugriffsverbote gemäß BNatSchG treten nicht ein.

5.5.1.2.3 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurden vier Reptilienarten nachgewiesen, darunter die beiden streng geschützten Arten Zauneidechse und Mauereidechse.

Bereits durch die Wahl des Arbeitsstreifens wird eine Beeinträchtigung der beiden streng geschützten Eidechsenarten vermieden. Um das Eintreten des Tötungstatbestandes zu verhindern, sieht die Planung die Vergrämung durch intensive Mahd im Frühjahr vor. Zusätzlich werden am äußersten Rand des Arbeitsstreifens Steinhäufen angelegt, um dort zusätzliche Strukturen zu schaffen und die Attraktivität der Flächen zu erhöhen. Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen treten die Zugriffsverbote gemäß BNatSchG nicht ein.

5.5.1.2.4 Fischfauna

Im Bereich der Kreuzungsstellen des Rittergrabens und der weiteren gekreuzten Gewässer wurden zahlreiche Fisch- und Krebsarten erfasst. Insbesondere die besonders geschützten Arten Bachneunauge und Steinkrebs wurden vorgefunden.

Zum Schutz der Fischfauna, der Krebse und Muscheln sieht die Planung ein umfangreiches Maßnahmenkonzept vor, bei dessen Einhaltung die Zugriffsverbote gemäß BNatSchG nicht eintreten.

5.5.1.2.5 Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden zahlreiche Vogelarten nachgewiesen. Hierunter wurde auch ein Vorkommen der streng geschützten Arten Grauspecht, Großer Brachvogel, Grünspecht, Kiebitz, Mäusebussard, Nachtigall, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Turmfalke und Weißstorch ermittelt. Auch einige Brutpaare konnten im oder in einem Abstand von bis zu 50 Metern zum Arbeitsstreifen ermittelt werden.

Durch das Vorhaben kommt es zu Auswirkungen durch die baubedingten Eingriffe, welche jedoch auf die Bauzeit beschränkt sind. Zum anderen ist in den Gehölzbereichen ein Streifen von 2,5 Metern rechts und links der Leitung dauerhaft gehölzfrei zu halten. Horstbäume wurden ausschließlich außerhalb des Arbeitsstreifens ermittelt.

Im angrenzenden 50 Meter- Streifen wurden insbesondere 5 Brutreviere der Feldlerche ermittelt. Aufgrund der vorgesehenen Bauzeitenbeschränkung, die ein Aussetzen der Bauarbeiten von März bis Juli vorsieht, ist hinsichtlich zweier Brutreviere von keiner Beeinträchtigung der Bruttätigkeit der Feldlerche auszugehen. Um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen (§ 44 Abs. 5 Satz 2), ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme), auf einer Fläche von ca. 2,52 ha die Anlage von Blühstreifen vorgesehen. Die Lage dieser Blühstreifen wurde im Verfahren ausgewählt, aufgrund von Anregungen der Naturschutzbehörden optimiert und festgesetzt.

Insgesamt ist bezogen auf die Vogelarten festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen der Erhaltungszustand der Population erhalten bleibt. Die Zugriffsverbote gemäß BNatSchG treten nicht ein.

5.5.1.2.6 Ergebnis zum Artenschutz

Das Vorhaben ist mit dem Artenschutz vereinbar. Bei Einhaltung der vorgesehenen und dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Maßnahmen ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten werden.

5.5.2

Zulässigkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Nach Prüfung der genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind:

- Das Vorhaben führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft (5.5.2.1),
- vermeidet aber soweit möglich erhebliche Beeinträchtigungen (5.5.2.2) und
- kompensiert nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (5.5.2.3 u. 5.5.2.4).

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nehmen auch ausreichend Rücksicht auf land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie auf private Grundstücksrechte.

Im Einzelnen wird auf die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 16 der Planunterlagen) verwiesen. Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen.

5.5.2.1

Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Ersatzneubau der Gasversorgungsleitung zwischen Schwarzach und Eckartsweier stellt aufgrund der Beeinträchtigung maßgeblicher Schutzgüter einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Das Vorhaben führt bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Durch den Bau der Gasleitung kommt es insbesondere zu baubedingten Auswirkungen. Während des Ausbaus der alten Leitung und Verlegung der neuen Leitung werden im Arbeitsstreifen die Biotopstrukturen und Nutzungen beseitigt. Hier kommt es insbesondere auch zu Beeinträchtigungen des Bodens infolge der Umlagerung und Verdichtung. Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen zählen die Veränderung des Bodengefüges und die Existenz der Gasleitung unter der Geländeoberfläche. Betriebsbedingte Auswirkungen gehen aufgrund des Ersatzneubaus einer bereits bestehenden Leitung nicht über das bisherige Maß hinaus.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan hat die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Baus der Antragstrasse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Erheblichkeit ausführlich dargestellt. Gleichzeitig wurde zur Ermittlung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen die Intensität der einzelnen Eingriffswirkungen beurteilt.

Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und zutreffend. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen.

5.5.2.2

Unterlassung vermeidbarer Eingriffe

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen ist darauf gerichtet, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild durch das Vorhaben selbst möglichst gering zu halten, indem diese vermieden bzw. minimiert werden. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind, § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG. Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nur Maßnahmen, die keine erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätten und deshalb bei objektiver Betrachtung noch als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden können (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003 - 9 A 33/02).

Maßnahmen, die zu einem zumindest partiell anderen Vorhaben führen (z.B. eine andere räumliche Ausführungsvariante), sind keine Vermeidungsmaßnahmen, sondern sind im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung zu prüfen (u.a. BVerwG aaO).

Die Planung entspricht diesem naturschutzrechtlichen Gebot. Der Vorhabenträger hat Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit als möglich und zumutbar ausgeschöpft. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Kapitel 4 dargestellt. Im Wesentlichen sind zur Verminderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Wahl der Trasse unter dem Gesichtspunkt, dass wertvolle Landschaftsbestandteile von vornherein in weiten Teilen geschont werden;
- Trassenbündelung und Austausch in gleicher Trasse,
- Beschränkung der Arbeitsstreifenbreite, vor allem auch im Wald und bei Gehölzstreifen,
- weitestgehende Erhaltung von vorhandenen wertvollen Vegetationselementen im Bereich der Leitungstrasse,
- schnellstmögliche und ausreichende Bepflanzung sowie Einsaat zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
- Wiederherstellung und Optimierung der Funktionszusammenhänge im Landschaftsraum,
- Orientierung der Ersatzmaßnahmen für die Biotopentwicklungsfläche an landschaftsraumtypischen und repräsentativen Biotoptypen,
- zum Schutz faunistischer Lebensräume werden die erforderlichen Rodungsarbeiten gemäß den rechtlichen Vorgaben durchgeführt,
- Ökologische Baubegleitung.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht ferner noch zahlreiche weitere, schutzgutbezogene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vor. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf. Anhaltspunkte für weitere mögliche und verhältnismäßige, aber nicht vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen sind nicht gegeben. Die Verwirklichung des Ersatzneubaus der Gasleitung kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden. Eine weitergehende Reduzierung der Beeinträchtigung ist zur Verwirklichung des verfolgten Zweckes nicht möglich. Das Vermeidungskonzept entspricht daher den Anforderungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

5.5.2.3

Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen sieht das Kompensationskonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) insbesondere folgende Ausgleichsmaßnahmen vor:

- Rekultivierung des Arbeitsstreifens nach Rohrverlegung.
- restlose Entfernung der temporären Verrohrung und aller eventuell eingebrachten Fremdmaterialien aus den Gewässern,
- profulgerechte Wiederherstellung des Gewässerbetts,
- Herstellung des vorherigen Zustandes landwirtschaftlicher Flächen,
- Andeckung des gelagerten Oberbodens,
- Profilierung der Flächen entsprechend des vorgefundenen Zustandes,
- Ausgleichspflanzungen der eingeschlagenen Sträucher und Bäume (mit Ausnahme des gehölzfrei zu haltenden Streifens),
- Gleichartige Wiederherstellung von Gärten, Grünanlagen und Freizeitanlagen,
- Anlage von Blühstreifen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

Im Einzelnen wird hierzu auf die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen (Kapitel 5 des LBP).

5.5.2.4

Kompensation nicht ausgleichbarer Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen

Mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können nicht alle der durch das Vorhaben zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild kompensiert werden.

Als Alternative zu Ausgleichsmaßnahmen ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG die Durchführung von Ersatzmaßnahmen möglich. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3).

Die gehölzgeprägten Biotoptypen im Bereich des holzfrei zu haltenden Streifens sind nicht wiederherstellbar. Diese Flächen weisen daher auch nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen eine nicht zu vermeidende Wertminderung auf, die nicht ausgleichbar ist. Sie ist daher durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Es verbleibt ein Defizit von 113.828 Punkten. Dieses Defizit soll durch den Erwerb einer entsprechenden Anzahl von Ökopunkten aus einer anerkannten Ökokonto-Maßnahme der Flächenagentur Baden-Württemberg abgegolten werden. Es handelt sich um den Maßnahmenkomplex mit dem Aktenzeichen 317.02.072 und der Bezeichnung „4684 Hohnhurst 0372+73 "Riedschlag".

Die Kompensation des erforderlichen Bedarfes von 26.832 Ökopunkten für den Wirkungsbereich „Boden“ wird über ein Ökokonto im Naturraum „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“ kompensiert (4662 Urloffen 7318+19, 7373+74, 7379- 81 "Rüttmatt", "Eichnerst" Wiesenknopf-Silgenwiesen).

Im Einzelnen wird hierzu auf die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen (Kapitel 5 des LBP).

Unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen kommt der Landschaftspflegerische Begleitplan zu dem Ergebnis, dass durch diese Maßnahmen insgesamt eine Vollkompensation der Eingriffe erreicht wird (Seite 62). Den im Laufe des Verfahrens geäußerten Bedenken der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde wurde vom Vorhabenträger durch Planänderungen und Ergänzung der Planunterlagen Rechnung getragen. Die Änderungen wurden von den beteiligten Naturschutzbehörden geprüft und diesen als ausreichend zugestimmt.

Im Ergebnis sieht die Planfeststellungsbehörde die Aussagen des LBP als zutreffend an. Die durch das Vorhaben entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch diese Maßnahmen vollständig kompensiert. Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum werden in gleichartiger bzw.

gleichwertiger Weise wiederhergestellt und das Landschaftsbild gleichermaßen landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet.

5.5.2.5

Ergebnis zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen kommt der Landschaftspflegerische Begleitplan zu dem Ergebnis, dass insgesamt eine Vollkompensation der Eingriffe erreicht wird (S. 62).

Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG durch die vorgesehenen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ausreichendem und angemessenem Umfang entsprochen wurde.

Durch Planänderungen und -ergänzungen sowie die im Planfeststellungsbeschluss festgehaltenen Zusagen und Auflagen konnten noch einmal Verbesserungen gegenüber der ursprünglichen Planung erreicht werden. Das abschließende Ergebnis des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, wonach die Bilanz zwischen Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen ist, wird deshalb von der Planfeststellungsbehörde bestätigt.

5.5.3

Referat 55 Naturschutz, Recht

Die Höhere Naturschutzbehörde beim RP Freiburg (Referat 55, Naturschutz, Recht) hat mit Schreiben vom 30.05.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Dabei ging sie davon aus, dass die Untere Naturschutzbehörde des Ortenaukreises am Verfahren beteiligt wurde und dass die von dort zu vertretenden Belange von dieser geltend gemacht wurden. Ungeachtet dessen erfolgte zu einzelnen Punkten, die bei der Prüfung der Unterlagen aufgefallen seien, nachfolgende Hinweise und Empfehlungen. Zunächst stellte das Referat 55 fest, dass Naturschutzgebiete von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen sind. Aus dem ASP Vögel erteilte die Höhere Naturschutzbehörde ferner die folgenden Hinweise:

- *Bei Sichtung der im LBP dargestellten Vermeidungsmaßnahmen falle auf, dass die Maßnahme V 9 „Bauzeitenbeschränkung aufgrund möglicher Vorkommen von Kiebitz und Brachvogel im Zeitraum von Anfang März bis Ende Juli“ die Vorkommen des Kiebitzes - ggf. auch des Großen Brachvogels - nicht in ausreichendem Maße berücksichtige (der Kiebitz besiedele vornehmlich ackerbaulich geprägte Bereiche). Zudem könne die Lage der Kiebitz-Brutreviere in Abhängigkeit der angebauten Feldfrüchte jährlich stark variieren und damit von den ermittelten Kartiererergebnissen erheblich abweichen. Das ausgearbeitete Maßnahmenkonzept für die Offenlandarten lasse in dieser Hinsicht einige Darstellungslücken erkennen. Hier sei von Seiten des Vorhabenträgers eine Nachbesserung erforderlich.*

Um sicherzugehen, dass bezüglich der streng geschützten Arten Kiebitz und Großer Brachvogel keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden, sei es erforderlich, möglichst genaue Kenntnisse über die Lage der Brutstandorte und die räumliche Verteilung der Brutreviere zum Zeitpunkt der Bauausführung zu erhalten. Der Ökologischen Baubegleitung werde daher empfohlen, vor Beginn der Baumaßnahmen mit dem vom Regierungspräsidium Freiburg, Referat 56, beauftragten Umsetzer des ASP Vögel diesbezüglich Rücksprache zu halten. Gegebenenfalls wären in Abhängigkeit von Lage und Verteilung der Brutreviere die Abschnitte für die Bauzeitenbeschränkung (s. Maßnahme V9 im LBP) anschließend an die aktuellen Verhältnisse entsprechend anzupassen.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu zunächst, dass auf der Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens die faunistischen Kartierungen als Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt worden seien. Dabei seien keine Vorkommen von Kiebitz und Brachvogel kartiert worden können. Zusätzlich seien aufgrund der bekannten Fluktuation der Brutstandorte bei beiden Arten bei Herrn Dr. Martin Boschert die Daten der Brachvogel- und Kiebitzkartierungen zwischen 2015 und 2020 abgefragt worden. Die Auswertung hätte ergeben, dass es keine Vorkommen bis zum Jahr 2020 in diesem Bereich gebe. Insofern ergebe sich zum Zeitpunkt der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kein Maßnahmen-Handlungsbedarf hinsichtlich der beiden Arten.

Die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde sowie infolgedessen durchgeführte weitere Abstimmungen mit den Fachbehörden nahm der Vorhabenträger zum Anlass, ergänzende Daten zum Vorkommen von Brachvogel, Kiebitz, Feldlerche und weiterer Offenlandarten einzuholen. Die Daten weisen nunmehr einen Stand bis zum Jahr 2022 auf und wurden ergänzend in die Planunterlagen eingearbeitet (vgl. Kapitel 17 der Planunterlagen). Auf Grundlage der aktualisierten Daten wurden die Maßnahmen zum Schutz wertgebender Vogelarten angepasst und im Rahmen der 1. Planänderung in das Planfeststellungsverfahren eingebracht. Aufgrund aktualisierter und dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellter Daten mit Stand 2022 wurde die Bauzeitenbeschränkung von Anfang März bis Ende Juli räumlich ausgeweitet. Diese Änderung war u.a. Gegenstand der 1. Planänderung. Hierzu wurde auch die Höhere Naturschutzbehörde beim RP Freiburg (Referat 55, Naturschutz, Recht) angehört. Mit Schreiben vom 10.05.2023 äußerte diese ergänzend, dass sie die Entscheidung, die in der Stellungnahme vom 30.05.2022 gegebenen Hinweise zur Bauzeitenbeschränkung in den geänderten Planunterlagen zu berücksichtigen, begrüße. Darüberhinausgehende Anmerkungen hatte sie nicht vorzutragen. Anhaltspunkte für eine verbleibende Beeinträchtigung der besonders geschützten Arten Kiebitz und Großer Brachvogel sind ausweislich der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde nicht ersichtlich. Weiterer Regelungsbedarf durch die Planfeststellungsbehörde besteht daher nicht.

5.5.4 Landratsamt Ortenaukreis, Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis hat mit Schreiben vom 01.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

- *Zum Artenschutz wies die Untere Naturschutzbehörde zunächst darauf hin, dass in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Büros Environment und Böhm+Frasch vom 01.02.2022 Auswirkungen und auszuführenden Maßnahmen in Bezug auf die vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten erläutert seien. Neben einigen europäischen Vogelarten seien Fledermausarten, Reptilien, Amphibien, Libellen, Tagfalter, Wildbienen, Heuschrecken sowie Fische und Krebse festgestellt worden. Sämtliche Auswirkungen und erforderlichen Maßnahmen seien im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Büros Environment und Böhm+Frasch vom 03.02.2022 zusammengefasst. Um die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, wären sowohl die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in Kapitel 4.2.1 des LBP als auch die konkreten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in Kapitel 4.2.5 des LBP (V 1 bis V 11) durchzuführen. Ebenfalls umzusetzen wären die in Kapitel 5 genannten Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A12 zur Wiederherstellung der betroffenen Biotoptypen.*

Der Vorhabenträger sagte zu, den Forderungen zu entsprechen. Die entsprechende Nebenbestimmung ist als Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses für den Vorhabenträger verbindlich.

- *In der Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung der Büros Environment und Böhm+Frasch vom 02.02.2022 seien die möglichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und -lebensraumtypen im Umfeld des Vorhabens untersucht worden. Die in Kapitel 3 genannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung seien durchzuführen. Bei Berücksichtigung sämtlicher Maßnahmen seien keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die oben aufgeführten Natura 2000 - Gebiete zu erwarten.*

Der Vorhabenträger sagte zu, die Maßnahmen umzusetzen. Der Zusage des Vorhabenträgers entsprechend wurde diesem verbindlich auferlegt, die in Kapitel 3 der Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung der Büros Environment und Böhm+Frasch vom 02.02.2022 genannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung der möglichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und -lebensraumtypen im Umfeld des Vorhabens durchzuführen.

- *Neben einer Vielzahl an Offenlandbiotopen seien auch einige FFH-Mähwiesen durch die Planung betroffen. Seit dem 01.03.2022 gälten FFH-Mähwiesen gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG ebenfalls als gesetzlich geschützte Biotope. Daher sei es verboten, diese*

erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Eine Ausnahme könne in Aussicht gestellt werden, sofern die Beeinträchtigung gleichartig ausgeglichen werden könne.

Es ist aufgrund der umfangreichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (siehe Kapitel 16 der Unterlagen) sowie der Maßnahmen zum Bodenschutz davon auszugehen, dass die FFH-Mähwiesen nach Beendigung der Baumaßnahme gleichartig wiederhergestellt werden können und die Flächen sich kurzfristig wieder vollständig regenerieren würden.

Im Rahmen eines Abstimmungstermins am 26.09.2022, an dem sowohl Vertreter der Unteren sowie Höheren Naturschutzbehörden der Regierungspräsidien Freiburg und Karlsruhe, die Planfeststellungsbehörde der beiden vorgenannten Regierungspräsidien und der Vorhabenträger teilnahmen, wurde unter anderem auch die Thematik des Biotopschutzes abgehandelt. Im Anschluss teilte die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis schriftlich folgendes mit:

- *Nach interner Rücksprache sowie nochmaliger Prüfung der Unterlagen sei man bezüglich des gesetzlichen geschützten Biotoptyps zu folgender Einschätzung gekommen:*

Neben dem genannten Biotoptyp 42.31 Ohrweiden-Feuchtgebüsch lägen noch weitere gesetzlich geschützte Biotoptypen im Arbeitsstreifen. Jedoch lägen diese meist nur zu einem kleinen Teil im tatsächlich gehölzfrei zu haltenden Streifen. Darüber hinaus sei davon auszugehen, dass die Gehölze und Vegetation sich wieder entsprechend entwickeln. Gehe man dann lediglich vom Verlust durch den gehölzfrei zu haltenden Streifen aus, so handele es sich bei keinem der Biotope um eine erhebliche Beeinträchtigung. Insofern sei keine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich.

Dennoch handele es sich dabei um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG, weshalb eine Berücksichtigung der Biotoptypen im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erforderlich sei. Daher sei auch der darin vorgeschlagene Ausgleich durch eine Ökokontomaßnahme aus naturschutzfachlicher Sicht plausibel.

Die Sichtweise wurde anschließend auch dem Vorhabenträger mitgeteilt sowie im Rahmen der ergänzenden Anhörung nochmals schriftlich vorgebracht. Angesichts der vorgenannten überzeugenden Gründe kommt die Planfeststellungsbehörde im Einklang mit den Fachbehörden zu dem Ergebnis, dass eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht erforderlich ist. Weitere Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich nicht.

Mit Schreiben vom 01.06.2022 wurde zu dem Vorhaben dann wie folgt weiter vorgetragen:

- *Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Büros Environment und Böhm+Frasch vom 03.02.2022 dargestellte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sei nachvollziehbar. Es entstünde ein rechnerisches Ausgleichsdefizit von 111.790 ÖP in Schutzgut Boden*

sowie Tiere/Pflanzen, das auszugleichen sei. Dadurch werde der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §15 Abs. 2 BNatSchG ausreichend kompensiert.

Der Hinweis entspricht den Inhalten des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Kapitel 16 der PFV-Unterlagen).

- *Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des Vorhabens teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass die Auswirkungen des Vorhabens im UVP-Bericht der Büros Environment und Böhm+Frasch vom 03.02.2022 dargestellt seien. Bei Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sei die Umweltverträglichkeit gegeben.*

Der Hinweis entspricht den Inhalten des UVP-Berichtes und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

- *Die Untere Naturschutzbehörde komme zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestünden.*

Der Vorhabenträger sagte zu, die Maßnahmen umzusetzen. Die Zusage wurde als Maßnahme in den verfügbaren Teil dieser Entscheidung aufgenommen.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Untere Naturschutzbehörde zur Planänderung ergänzend angehört. Diese wies hinsichtlich des Artenschutzes zunächst darauf hin, dass die mit dem Vorhabenträger sowie der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Brutvogelarten, CEF-Flächen Feldlerche) in den geänderten Planunterlagen vom 23.03.2023 berücksichtigt worden seien. Im Weiteren wiederholte sie ihr Vorbringen hinsichtlich der von dem Vorhaben betroffenen gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Im Ergebnis bestünden bei Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (OGE, 23.03.2023) genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zum Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht keine weiteren Bedenken. Sollten sich erneut Änderungen ergeben und ggfs. weitere Maßnahmen erforderlich werden, seien diese mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Belange der Unteren Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der bereits mit der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen, der Zusagen des Vorhabenträgers und der weiteren diesem verbindlich auferlegten Nebenbestimmungen angemessen berücksichtigt worden sind.

5.5.5 Vorbringen der Naturschutzverbände

NABU Bezirk Südbaden/ Ortenau

Der Naturschutzbund Deutschland e.V. Bezirk Südbaden/ Ortenau hat mit Schreiben vom 11.04.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

- *Wenn Habitatbäume beseitigt würden, so solle dieser Verlust durch geeignete künstliche Quartiere in unmittelbarer Nähe ausgeglichen werden. Spechthöhlen etwa könnten auch Fledermausquartiere sein. Der Ausgleich solle 1:10 erfolgen, um die Chancen einer Annahme zu verbessern (Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen).*

Der Forderung wird vonseiten des Vorhabenträgers in Teilen entsprochen. Der Arbeitsbereich befände sich weitgehend im alten Arbeitsstreifen der TENP I / TENP II und somit im gehölzfreien Streifen der Bestandsleitungen. Eine Betroffenheit von Höhlenbäumen sei nur vereinzelt zu erwarten und werde von der ökologischen Baubegleitung überwacht. In dem Fall eines Verlustes von Höhlenbäumen würden in Abstimmung mit den zuständigen Behörden in einer angemessenen Anzahl und an geeigneter Stelle künstliche Quartiere angebracht. Der Vorhabenträgerin sei sich der Problematik der fehlenden Annahme bzw. des Wechsels der künstlichen Quartiere bewusst. Vor diesem Hintergrund würden üblicherweise Kästen in einem Verhältnis von 1:5 (5 Kästen pro verlorenem Quartier) angebracht.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Den vorgebrachten Belangen des Habitatschutzes ist damit hinreichend Rechnung getragen.

5.5.6

Ergebnis zu den Belangen des Naturschutzes

Unter Berücksichtigung der von der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und den weiteren dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Auflagen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass den von den Naturschutzbehörden und dem Naturschutzverband vorgetragene Gesichtspunkten ausreichend Rechnung getragen wurde.

5.6

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

5.6.1 Landratsamt Ortenaukreis, Untere Wasserschutzbehörde

Die Untere Wasserwirtschaft- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis hat mit Schreiben vom 01.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und äußerte sich

dahingehend, dass den mit Schreiben vom 9. März 2022 übersandten Planfeststellungsunterlagen in der vorliegenden Form noch nicht zugestimmt werden könne.

Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde nahm der Vorhabenträger zum Anlass, die Planunterlagen nochmals durch weitere Angaben zu ergänzen und mit der ersten Planänderung einzureichen. Hierzu wurde auch die Untere Wasserbehörde angehört. Diese nahm mit ergänzender Stellungnahme vom 11.05.23 nochmals Stellung. Zur besseren Verständlichkeit werden die beiden Stellungnahmen im Nachfolgenden thematisch behandelt. Im Ergebnis konnte die Untere Wasserbehörde nach Vorlage der nachgeforderten Angaben, Ergänzungen und Unterlagen zum geplanten Vorhaben abschließend Stellung nehmen. Sie teilte ferner mit, dass den mit Schreiben vom 04. April 2023 übersandten Planfeststellungsunterlagen in der vorliegenden Form unter Berücksichtigung der nachfolgend von ihr genannten Vorgaben zugestimmt werden könnte.

Im Einzelnen wurde zu den Themen Wasserwirtschaft und Bodenschutz wie folgt Stellung genommen:

- *Im Hinblick auf die Zuständigkeit werde darauf hingewiesen, dass gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1a Wassergesetz für Baden- Württemberg (WG) die höhere Wasserbehörde sachlich zuständig sei, bei Gewässerbenutzungen und Vorhaben für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser, wenn die zu nutzende Wassermenge fünf Millionen Kubikmeter pro Jahr übersteigt. Dies sehe man beim vorliegenden Antrag als gegeben an.*

Von Seiten des Vorhabenträgers werde den Ausführungen gemäß des aufgeführten Paragraphen zugestimmt.

Auch die Planfeststellungsbehörde hält die Ausführungen zur sachlichen Zuständigkeit der Höheren Wasserbehörde für zutreffend. Diese wurde sowohl im Rahmen der ersten als auch der ergänzenden Anhörung beteiligt. Diese äußerte sich zustimmend und schloss sich im Ergebnis den fundierten Ausführungen der Unteren Wasserbehörde an. Auf die Stellungnahme der Höheren Wasserbehörde wird zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle verwiesen.

Zum Themenkomplex **Grundwasserschutz** äußerte sich die Untere Wasserbehörde im Rahmen der fachtechnischen Stellungnahme zunächst einleitend wie folgt:

- *Die vorgelegten Antragsunterlagen mit Vordimensionierungen von Grundwasserhaltungen würden als Grundlage für die entsprechende wasserrechtliche Genehmigung dienen. In den Antragsunterlagen werde erläutert, dass die Grundwasserhaltungsabschnitte durch Baufirmen im Einzelnen zu optimieren und hydraulisch zu bemessen seien. Dem spreche grundsätzlich aus fachlicher Sicht nichts entgegen.*

Allerdings müsse der vorliegende Antrag bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung in ausreichender Genauigkeit alle berührten Belange betrachten, die von den Grundwasserhaltungen betroffen sein können, um nachteilige Auswirkungen zu minimieren oder zu verhindern. Sollten die zu optimierenden Grundwasserhaltungen (durch Baufirmen) z.B. höhere Grundwasserentnahmen, Reichweiten etc. zum Ergebnis haben, müssten durch den Antragsteller aufwendige Änderungsanträge gestellt werden. Dieser Umstand solle mit den folgenden Nachforderungen ausgeschlossen werden.

Eine abschließende fachtechnische Stellungnahme sei zum gegebenen Zeitpunkt nicht möglich. Es seien Ergänzungen und Korrekturen in den Antragsunterlagen notwendig.

Der Vorhabenträger erwiderte hierauf, dass die Annahmen der Vordimensionierungen auf Basis der Erfahrung mit dem Projektgebiet und der eigens dafür durchgeführten Baugrunderkundung getroffen worden seien. Sollte abweichend von den getroffenen Angaben eine Optimierung seitens der Bauunternehmen durchgeführt werden, sei diese grundsätzlich grundwasserschonend auszuführen. Empfohlen werde hierzu beispielsweise eine quantitative Erhöhung der Brunnen mit geringerer Eintauchtiefe in das Grundwasser vorzusehen, anstatt die vorhandenen Brunnen tiefer zu führen.

Zum Themenkomplex des Grundwasserschutzes wies die Untere Wasserschutzbehörde mit ergänzender Stellungnahme vom 11.05.23 zunächst nochmals auf die Zuständigkeit der Höheren Wasserbehörde gemäß § 82 Abs. 2 Nr.1a Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) hin. Der Vorhabenträger erwiderte, die Einschätzung hinsichtlich der Zuständigkeit der höheren Wasserbehörde zu teilen, da die zu nutzende Wassermenge deutlich über der Bemessungsgrenze von fünf Millionen Kubikmeter liege. Die Untere Wasserschutzbehörde nahm zunächst zum allgemeinen Bauablauf auf freier Trasse Stellung. Anschließend nahm sie zu den geänderten Planunterlagen fachtechnisch wie folgt ergänzend Stellung:

- *Die vorgelegten Antragsunterlagen mit Vordimensionierungen von Grundwasserhaltungen sollen als Grundlage für die entsprechende wasserrechtliche Genehmigung dienen. Weiterhin seien Betrachtungen zur Reinfiltration getätigt worden. In den Antragsunterlagen werde erläutert, dass die endgültigen Grundwasserhaltungsabschnitte und Reinfiltrationsbereiche durch die auszuführende Baufirma oder ein beauftragtes Fachbüro festzulegen seien. Dem spreche grundsätzlich aus fachlicher Sicht nichts entgegen. Sollten hierbei im Ergebnis z.B. höhere Grundwasserentnahmen die Folge sein, müssten durch den Antragsteller Änderungsanträge gestellt werden. Auf diesen Umstand weise man ausdrücklich hin.*

Der Vorhabenträger sagte dies zu. Sofern abzusehen ist, dass höhere Grundwasserentnahmemengen anfallen, wird der Vorhabenträger mit der Unteren Wasserbehörde Kon-

takt aufnehmen und entsprechende Änderungsanträge stellen. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Im Hinblick auf die Themen Grundwasserentnahmemengen und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wies die Untere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 01.06.2022 auf noch zu klärende Fragestellungen/ Themenpunkte hin. Insbesondere wies sie darauf hin, dass die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme „Versickerung“ im Antrag nicht konsequent verfolgt werde und noch weitere Angaben zu treffen seien. Da das Wasser gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz sparsam zu wenden sei, sei zu prüfen und darzustellen, welche geeignete Alternativen es zu der geplanten Grundwasserhaltung gebe und ob Alternativen zu einer Einleitung des Grundwassers in Oberflächengewässer bestünden (z. B. Versickerung des Grundwassers, ggf. auch nur auf Teilabschnitten).

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass die aufgeführten Wasserhaltungsmaßnahmen aufgrund des relativ hoch anstehenden Grundwasserspiegels aus bautechnischer Sicht erforderlich seien, um den Bau der Erdgasleitung überhaupt durchführen zu können. Entnahmeverfahren wie z.B. Vakuumfilterlanzen oder Horizontaldrainagen seien im vorliegenden Baugrund nicht ausreichend leistungsstark oder bautechnisch aufgrund der groben Körnung der anstehenden Böden nur mit stark erhöhtem Aufwand herstellbar. Die Wiedereinleitung des Grundwassers in ein Oberflächengewässer könne den Wasserspiegel durch die Infiltration des Wassers in den umliegenden Porengrundwasserleiter nach der Entnahme ggf. wieder ansteigen lassen. Da die Vielzahl der kreuzenden Gewässer für eine Einleitung ungeeignet erscheine, hätten nur vergleichbar wenige Einleitstellen favorisiert werden können. Das Wasser werde daher durch die Einleitung zum Teil räumlich verlagert.

Zur ursprünglich vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme „Versickerung“ erwiderte der Vorhabenträger, dass eine oberflächige Versickerung des Grundwassers verschiedene Risiken berge. Da es sich bei dem Großteil der Flächen um landwirtschaftliche Nutzflächen handele, sei dies zum einen mit den jeweiligen Grundeigentümern und ggf. deren Pächtern abzustimmen und zum anderen mit der Mobilisierung auf den Flächen vorhandener Pestizide und Nährstoffe verbunden. Auch seien die Böden zuoberst aufgrund der anstehenden Auenlehme meist bindig, wodurch das Wasser nicht sofort versickern könne. Das Wasser flute aller Voraussicht nach zunächst die Flächen. Hierbei sei mit großflächigen Schäden zu rechnen. Eine Rückversickerung sei nur bei kleinräumigen Arbeiten im Schutz einer offenen Wasserhaltung denkbar, da hier die Wassermengen entsprechend gering ausfallen. Im Besprechungstermin am 21.07.2022 sei dies auch entsprechend kommuniziert worden. Stattdessen werde weiterhin grundsätzlich daran festgehalten, das Wasser mittels Vorflutleitungen und ggf. erforderlichen Druckerhöhungsstationen bis zur nächs-

ten geeigneten Vorflut zu fördern. Anstelle der „Versickerung“ werde nunmehr konzeptionell die Reinfiltration von Teilmengen des entnommenen Grundwassers über die Brunnen verfolgt. Dies trage bei zur Reduzierung der Einleitmengen in die Oberflächengewässer und zur Rückführung von Teilen des entnommenen Grundwassers in der „Nachbarschaft“ der Entnahmestelle. Dabei werde auf die entsprechenden Planänderungsunterlagen verwiesen. Die zu entnehmenden Wassermengen lägen nunmehr bei einer Wassermenge in Höhe von ca. 47.012.000 m³ (ein Leitungsabschnitt sei im ursprünglichen Antrag versehentlich nicht berücksichtigt worden), jedoch würden ca. 14.104.000 m³ davon reinfiltriert und somit nur noch ca. 32.900.000 m³ über die acht Einleitstellen im Ortenaukreis in Oberflächengewässer eingeleitet. Die angeführte oberflächige Versickerungsfläche sei ein Relikt der Planungsphase und entfalle im Rahmen des hier vorliegenden Antrags gänzlich. Entsprechende Angaben würden zurückgenommen. Entsprechend der Ausführungen des Vorhabenträgers wurden die Planunterlagen geändert. Die Versickerung des entnommenen Grundwassers ist nunmehr nicht vorgesehen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die untenstehenden Ausführungen der Unteren Wasserbehörde zur den geänderten Planunterlagen verwiesen. Zu den beantragten Grundwasserentnahmemengen nahm die Untere Wasserbehörde wie folgt Stellung:

- *Bezüglich der beantragten Grundwasserentnahmemengen sei in den Antragsunterlagen vermerkt, dass die Arbeiten vor allem in den Sommermonaten ausgeführt werden sollen (vgl. S.19 Wasserrechtlicher Antrag). Erfahrungsgemäß seien in diesem Zeitraum niedrigere Grundwasserstände zu erwarten.*

Aus diesem Grund werde um eine Prüfung und zusätzliche Darstellung der Grundwasserentnahmemenge bei mittleren Grundwasserständen gebeten. Unabhängig davon, könne der Ansatz Grundwasserentnahmemengen zu beantragen, die bei höheren Grundwasserständen anfallen, beibehalten werden. Hierdurch werde eine sichere und störungsfreie Baudurchführung gewährleistet.

Der Vorhabenträger erwiderte hierauf, dass die Vordimensionierung der Grundwasserhaltung auf Basis der im Februar 2021 erkundeten Grundwasserstände erstellt worden sei. Entsprechend der in den Sommermonaten erwarteten niedrigeren Grundwasserstände (~0,5 m), sei in diesem Zeitraum auch mit niedrigeren Grundwasserentnahmemengen zu rechnen. Aus diesem Grund sei kein zusätzlicher Sicherheitsfaktor angesetzt worden. Die Berechnung beinhalte jedoch grundsätzliche Annahmen, wie bspw. die Profiluntergrundlässigkeit des anstehenden Bodens, welche über die Länge der Trasse schwanken könne. Dementsprechend könnten die zu entnehmenden Wassermengen lokal größer, aber auch kleiner ausfallen. Aus diesem Grund sei – auf der sicheren Seite liegend – mit den höheren Grundwasserständen gearbeitet worden. Unab-

hängig davon sei dem Wunsch des Ortenaukreises gefolgt worden. Die im Rahmen mittlerer Grundwasserstände zu erwarteten Gesamtwassermengen sind berechnet und in Kapitel 11, Anl. 3.1 ergänzt worden.

Zu den nunmehr geänderten Planunterlagen nahm die Untere Wasserbehörde hinsichtlich der Thematik Grundwasserentnahmemengen und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit Schreiben vom 11.05.23 ergänzend Stellung und äußerte zur nunmehr vorgesehenen Reinfiltration des Grundwassers, dass die geplante Rückführung von rund 30 % des entnommenen Grundwassers auf freier Rohrgrabenstrecke und nahezu 100 % in den beiden Wasserschutzgebieten als adäquate Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme angesehen werde. Nachteilige Auswirkungen durch die Rückführung des Grundwassers in den örtlichen Grundwasserleiter seien aktuell nicht ersichtlich. Die entsprechenden Nebenbestimmungen seien einzuhalten. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen wurden vom Vorhabenträger überwiegend zugesagt. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich. Sofern der Vorhabenträger die Einhaltung einzelner Forderungen nicht vollständig zugesagt hat, wird hierauf an entsprechender Stelle eingegangen.

Bezüglich der Thematik Vordimensionierung Wasserhaltungen nahm die Untere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 01.06.2022 wie folgt Stellung:

- *Der Anlage 3.1 zum Wasserrechtlichen Antrag könnten der angesetzte Flurabstand des Grundwassers, geplante Absenktiefe, Entnahmemengen, generelle Bauzeiten, max. Reichweiten der GW-Absenkungen und Abschnittslängen mit gleichem Flurabstand entnommen werden.*

In Bezug auf Absenktiefen, max. Reichweiten, Grundwasserhaltungsabschnitte und Dauer seien in Verbindung mit den weiteren Unterlagen des Antrages Widersprüche aufgefallen.

- *Die Absenktiefen betragen bis zu 3,8 m (vgl. Anlage 3.1 Wasserrechtlicher Antrag). Im Fachbeitrag WRRL werde von Absenktiefen von bis zu ca. 3,5 m berichtet.*
- *Die max. Reichweiten der GW-Absenkungen seien im Fachbeitrag WRRL mit bis zu ca. 575 m angegeben worden. In der Anlage 3.1 des Wasserrechtlichen Antrages seien rechnerisch max. Reichweiten bis zu 624 m angegeben. Diese seien im Wasserrechtlichen Antrag genannt.*

Die Angaben des wasserrechtlichen Antrags sind hier maßgebend. Entlang nahezu der gesamten Trasse sind Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Demnach entspricht die unter „Bereich / Strecke [m]“ angegebenen Länge der jeweiligen Haltungsabschnitte auf einem jedem Trassierungsplan. Die zeitliche Baudauer je Teilabschnitt wird nach

Vorgabe des Vorhabenträgers mit 16 kontinuierlichen Tagen im Rahmen des Leitungsneubaus angenommen. Im Rahmen des Ausbaus sind 8 Tage angesetzt worden. Die genannte Dauer berücksichtige bereits die benötigte Dauer zum Erreichen des Absenkt Richters. Im Rahmen der ersten Planänderungen wurden insbesondere die Unterlagen der Kapitel 11 (Wasserrechtliche Belange) und Kapitel 12 (Fachbeitrag WRRL) umfassend angepasst und ergänzt. Auch die vorgenannten Widersprüche wurden in diesem Zusammenhang ausgeräumt. Hinsichtlich der nunmehr beantragten Absenktiefen und Reichweiten der Grundwasserabsenkungen wird auf die festgestellten Unterlagen sowie die ergänzende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde verwiesen. Es wird von der Planfeststellungsbehörde daher davon ausgegangen, dass sich vorgenannter Einwand erledigt hat und zudem weiterer Regelungsbedarf nicht besteht.

- *Die zeitlichen Angaben und die geplanten Haltungsabschnitte für die Grundwasserhaltungen seien nicht vollkommen nachvollziehbar beschrieben. Im LBP könne die Angabe entnommen werden, dass die Trassenabschnitte etwa 100 m betragen. In Anlage 3.1 zum Wasserrechtlichen Antrag seien Strecken der Grundwasserhaltungen mit gleichen Bauwasserständen angegeben worden, für welche für den Ausbau 8 Tage und den Einbau 16 Tage angesetzt würden. Die Strecken seien jedoch im Überwiegenden Fall länger als die vorab genannten 100 m. Zusätzlich könne an unterschiedlichen Stellen der Antragsunterlagen die Angabe entnommen werden, dass bereits 5 - 7 Tage vor Beginn der Arbeiten die Wasserhaltungsanlagen in Betrieb genommen würden. Dem UVP-Bericht könne beispielsweise die Angabe auf S. 35 entnommen werden, dass eine kurze Dauer der Wasserhaltungen von etwa zwei Wochen angestrebt werde. Auf Seite 39 des UVP-Berichtes und Erläuterungsbericht WRRL S. 33 werde beschrieben, dass lediglich eine kurzfristige Wasserhaltung im Rohrgraben erforderlich sei, die in der Regel etwa eine Woche andauere. Anhand dieser Beispiele sei ersichtlich, dass die Angaben in den Unterlagen nicht konsistent zueinander seien. Es werde gebeten, diese inhaltlich anzugleichen.*

Der Vorhabenträger äußerte hierzu, dass zur Berechnung der Wasserhaltungen zunächst 100 m lange Trassenabschnitte mit verschiedenen Absenkbeträgen berechnet worden seien – dies sei der Anlage 4 der wasserrechtlichen Antragsunterlagen zu entnehmen. In Anlage 3 seien die aus Anlage 4 berechneten Wassermengen in l/s bzw. m³/h entsprechend der auf dem Teilabschnitt dominierenden Flurabstand und damit erforderlichen Absenkbetrag übertragen und mit der tatsächlichen Trassenlänge des Teilabschnittes verrechnet worden. Zur Verdeutlichung ein Beispiel mit dem 1. Wasserhaltungsabschnitt zwischen Blatt 4111 und 4113. Hier werde auf Basis der Baugrunderkundung davon ausgegangen, dass der Grundwasserspiegel rund 1,5 m abgesenkt werden müsse. Nach der Berechnung Anl. 4.2.1 – 4.2.5 sei bei diesem Absenkbetrag mit 79,28 l/s je 100 m zu rechnen. Der Wasserhaltungsteilabschnitt sei hier in Summe jedoch

503,05 m lang. Demnach seien hier insgesamt 398,82 l/s, d.h. 1.435,75 m³/h zu erwarten. Bei einer Neubaudauer von 16 d entspreche dies den angegebenen 551.326,1 m³.

Im Rahmen der ersten Planänderungen wurden insbesondere die Unterlagen der Kapitel 11 (Wasserrechtliche Belange) und Kapitel 12 (Fachbeitrag WRRL) umfassend angepasst und ergänzt. Auch die vorgenannten Widersprüche wurden in diesem Zusammenhang ausgeräumt. Es wird insoweit auf die festgestellten Unterlagen sowie die ergänzende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde verwiesen. Es wird von der Planfeststellungsbehörde daher davon ausgegangen, dass sich vorgenannter Einwand erledigt hat und zudem weiterer Regelungsbedarf nicht besteht.

- *Außerdem bestünde ein Informationsmangel in Bezug auf mögliche Unterschreitungen der örtlich niedrigsten Grundwasserverhältnisse mit deren Reichweite.*

Der Vorhabenträger erwiderte hierauf, dass sich im Regelfall die Absenkungen innerhalb der natürlichen Grundwasserschwankungsbreiten bewögen, da die Rohrgrabensohle im Regelfall bei 2 m u. GOK liegen werde. Lokal seien Tieferführungen notwendig, in deren Bereich der Grundwasserspiegel auch unter den Bereich der natürlichen Grundwasserschwankungsbreite abgesenkt werden müssen. Es sei dabei anzumerken, dass der Verlauf der Absenkung asymptotisch verlaufe, d.h. nach ca. 1/3 der Reichweite sei auch nur noch 1/3 des Absenkbetrags unmittelbar an der Baugrube vorhanden, so dass in den meisten Fällen auch hier schon wieder der natürliche Grundwasserschwankungsbereich erreicht werde. Aufgrund der hohen Durchlässigkeit des Grundwasseraquifers werde sich der kurzzeitig entstehende Absenktrichter rasch wieder füllen, auch wegen der gegebenen hohen Grundwasserneubildungsrate. Gemäß dem Besprechungstermin vom 21.07.2022 solle auf den Lageplänen kenntlich gemacht werden, wo die niedrigsten Grundwasserstände durch die Grundwasserabsenkung unterschritten würden. Die Ergebnisse seien Teil der Planänderungsunterlagen (Anl. 6, Übersichtslagepläne im Maßstab 1:5.000).

Auch der geltend gemachte Informationsmangel wurde mit den im Rahmen der ersten Planänderung eingereichten geänderten Planunterlagen behoben. Zu den entsprechenden Planänderungsunterlagen äußerte die Untere Wasserbehörde hinsichtlich der Vordimensionierung der Grundwasserhaltungen mit Stellungnahme vom 23.05.23 zunächst ergänzend, dass die Angaben in den Unterlagen plausibel seien. Das Entnehmen von Grundwasser und dessen Ableitung (Reinfiltration) im Rahmen des Vorhabens würden nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG eine Benutzung darstellen und bedürfen somit nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Unter Einhaltung der beiliegenden Nebenbestimmungen bestünden aus Sicht des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz keine Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse. Die Planfeststellungsbe-

hörde nimmt das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde hinsichtlich der erlaubnispflichtigen geplanten Entnahme von Grundwasser und dessen Ableitung zur Kenntnis. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wurde dem Vorhabenträger im Rahmen dieser Entscheidung auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 und 2 WHG erteilt, vgl. Ziffer III dieser Entscheidung.

Zur Thematik Grundwasserstände äußerte sich die Untere Wasserschutzbehörde mit Schreiben vom 01.06.2022 wie folgt:

- *Grundsätzlich werde in den Antragsunterlagen die Aussage getätigt, dass hohe Grundwasserstände von Februar 2021 für die Betrachtung der Grundwasserhaltungen herangezogen worden seien.*

Es sei jedoch nicht vollkommen ersichtlich und nachprüfbar, welche Datenquellen herangezogen wurden. Es stelle sich die Frage, ob Grundwasserstände von den getätigten Erkundungsbohrungen und/ oder vom Verdichtungsmessnetz der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg für die Ermittlung des Bauwasserstandes genutzt worden seien.

Weiterhin bestünden unterschiedliche Angaben in den Antragsunterlagen.

Im Fachbeitrag WRRL werde berichtet, dass sich die Grundwasserstände im Mittel bei ca. 1 m u. GOK, mit einer Varianz zwischen ca. 0,5 m und 3,5 m u. GOK bewegen. Im Wasserrechtlichen Antrag werde der Grundwasserstand aufgrund der Baugrunduntersuchungen im Mittel mit 1,7 m unter GOK verortet. Die Schwankungsbreite werde mit 0,3 m bis 3,4 m angegeben. Die unterschiedlichen Angaben seien auszuräumen. Bezüglich der verwendeten Grundwasserstandsdaten seien konkretere Angaben zu tätigen und aufzulisten: Es stelle sich die Frage, für welche Abschnitte welche Wasserstände an Erkundungsbohrungen oder amtlichen Messstellen verwendet worden sind.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass zwischen Rheinbischofsheim und Eckartsweier zwischen Januar bis Mai 2021 eine vollständige Baugrunderkundung durchgeführt worden sei. Hierbei seien Kleinrammbohrungen, Rammsondierungen und Pegel ausgebaut worden. Im nördlichen Leitungsabschnitt zwischen Schwarzach und Rheinbischofsheim seien ergänzend zu vorhandenen Daten einer Baugrunderkundung aus dem Monat August 1993 ebenfalls im Jahr 2021 Grundwasserpegel ausgebaut worden. Die Grundwasserstände seien demnach in den Bohrlöchern der Kleinrammbohrungen und innerhalb der Pegel gemessen worden. Die geloteten Wasserstände seien in gesonderten Baugrundgutachten (Streckengutachten) festgehalten. Hierbei sei festgestellt worden, dass zwischen Schwarzach und Rheinbischofsheim der Grundwasserstand zwischen 0,3 m und maximal 3,4 m unter GOK – im Mittel bei 1,7 m – und zwischen Rheinbischofsheim und Eckartsweier zwischen 0,5 m und max. 2,7 m unter GOK – im Mittel

bei 1,35 m – anstehe. Zusätzlich seien die Messdaten im Umkreis der Leitungstrasse vorhandener amtlicher Messstellen, soweit öffentlich zugänglich, ausgelesen und ebenfalls aufgeführt worden. Die erhobenen Daten im Rahmen der Baugrunderkundung und der langjährig gemessenen Messstellen stimmten grundsätzlich überein.

Im Rahmen der ersten Planänderungen wurden insbesondere die Unterlagen der Kapitel 11 (Wasserrechtliche Belange) und Kapitel 12 (Fachbeitrag WRRL) umfassend angepasst und ergänzt. Auch die vorgenannten Widersprüche wurden in diesem Zusammenhang ausgeräumt. Ferner wurden die Unterlagen nunmehr um vorgenannte Angaben zu den beiden Grundwasserständen ergänzt. Es wird insoweit auf die festgestellten Unterlagen sowie die ergänzende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde verwiesen. Es wird von der Planfeststellungsbehörde daher davon ausgegangen, dass sich vorgenannter Einwand erledigt hat und mithin weiterer Regelungsbedarf nicht besteht.

Zu den geplanten Querungen von Infrastruktur und Oberflächengewässer nahm die Untere Wasserschutzbehörde mit Stellungnahme vom 01.06.2022 wie folgt Stellung:

- *Nach Anlage 3.1 Wasserrechtlicher Antrag könne folgendes entnommen werden: Für folgende Querungen würden wasserdichte Baugruben eingesetzt, für welche keine Grundwasserhaltungen erforderlich seien (Querung Rench Flutkanal, Querung Kinzig, Querung Schutter, Querung L90 und Schiffweggraben). Für andere Querungen würden Start- und Zielgruben eingesetzt, an welchen Wasserhaltungen erforderlich seien (Querung K5372, Querung L87, Querung K5317, Querung DB 4260, Querung B28). Dem Erläuterungsbericht Wasserrechtliche Erlaubnisse könne dementsprechend auf S. 18 entnommen werden, dass für Querungen (Querung Rench Flutkanal, Querung Kinzig, Querung Schutter, Querung L90 und Schiffweggraben) ebenfalls Grundwasserhaltungen erforderlich seien. Den zugehörigen Plänen könnten z.B. keine Start- und Zielgruben entnommen werden. Die Widersprüche seien auszuräumen.*

Hierzu äußerte der Vorhabenträger, dass entgegen den eingereichten Unterlagen, nunmehr zur Querung des Rench-Flutkanals als auch der gemeinsamen Querung der Kinzig und B28 wasserdichte Verbaue eingesetzt würden, wodurch keine bauzeitliche geschlossene Wasserhaltung, wie sie auf S. 18 der wasserrechtlichen Antragsunterlagen bzw. in den zugehörigen Anl. 3.1 und 4.8 bis 4.10 aufgeführt seien, benötigt würden. Die Baugruben müssten dennoch einmalig gelenzt werden, wodurch das Volumen der vier Baugruben einmalig anfalle. Zur Querung der nachstehenden Infrastrukturen und Oberflächengewässer seien nach wie vor geschlossene Wasserhaltungen vorgesehen:

- Kreisstraße K5372 (G4115),
- Landstraße L87 (G4125),
- Kreisstraße K5317 (G4135),

- DB-Strecke 4260 (G4158),
- Landstraße L90, Bundesstraße B28 & Schiffweggraben (G4159) und
- Schutter (G4165).

Die erforderlichen Baugrubendimensionen würden durch das bauausführende Unternehmen in Abstimmung mit der Bauleitung des Vorhabenträgers abgestimmt. Die Baugruben könnten vorab nur in Anlehnung an die technische Mitteilung des Merkblattes DVGW GW 304 und auf Basis von Erfahrungswerten angenommen werden. Geschlossene Infrastrukturkreuzungen seien auf den Lageplänen durch lokal unterbrochene Arbeitsstreifen zu erkennen.

Im Rahmen der ersten Planänderungen wurden insbesondere die Unterlagen der Kapitel 11 (Wasserrechtliche Belange) und Kapitel 12 (Fachbeitrag WRRL) umfassend angepasst und ergänzt. Auch die vorgenannten Widersprüche wurden in diesem Zusammenhang ausgeräumt. Es wird insoweit auf die festgestellten Unterlagen sowie die ergänzende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde verwiesen. Es wird von der Planfeststellungsbehörde daher davon ausgegangen, dass sich vorgenannter Einwand erledigt hat und mithin weiterer Regelungsbedarf nicht besteht.

Bezüglich des Niederbringens von Bohrungen äußerte sich die Untere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 01.06.2022 folgendermaßen:

- *Es werde darauf hingewiesen, dass nach § 43 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) für Bohrungen eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig sei, wenn Bohrungen in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen. Dies betreffe die geplanten ca. 3600 Brunnen für die Grundwasserhaltung, Grundwasserbeobachtungspegel und Tiefenerder. Der Wasserrechtliche Antrag sei dahingehend zu ergänzen.*

Die erforderlichen Bohrungen zur Herstellung der Entnahmebrunnen sowie zusätzliche Beobachtungspegel seien aus Sicht des Vorhabenträgers bereits Teil der vorliegenden Unterlagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis. Die angegebenen Wassermengen bezögen sich schließlich auf die Nutzung dieser 3.300 Brunnen zur geschlossenen Wasserhaltung im Rahmen des gesamten Bauverfahrens. Entgegen der Darstellung unter Ziffer 4.5.1 des technischen Erläuterungsberichtes (Kapitel 1) würden die Erder nicht als gebohrte Tiefenerder sondern als Doppelbänderer ausgeführt. Somit würden zu Zwecken des Korrosionsschutzes und der Hochspannungsbeeinflussung keine Bohrungen vorgenommen, welche in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen würden. Folglich sei dahingehend eine Ergänzung des wasserrechtlichen Antrags nicht erforderlich.

Im Rahmen der ersten Planänderungen wurden insbesondere die Unterlagen der Kapitel 11 (Wasserrechtliche Belange) und Kapitel 12 (Fachbeitrag WRRL) umfassend angepasst und ergänzt. Ergänzend zu den vorgelegten Antragsunterlagen wurde gemäß § 43 Abs. 2 S. 2 WG BW i.V.m. §§ 8 Abs.1, 19 Abs. 1 WHG der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis der Durchführung der Bohrarbeiten innerhalb der Grundwasserleiter bei Unterquerungen von Straßen/ Wegen/ Gewässern gestellt (vgl. Erläuterungsbericht Wasserrecht, Kapitel 11 der Planunterlagen). Eines Antrags hinsichtlich der geplanten Erdermaßnahmen hat es nicht mehr bedurft, nachdem diese nunmehr nicht mehr als gebohrte Tiefenerder sondern als Doppelbänderer ausgeführt werden. Es wird insoweit auf die festgestellten Unterlagen sowie die ergänzende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde verwiesen. Es wird von der Planfeststellungsbehörde daher davon ausgegangen, dass sich vorgenannter Einwand erledigt hat und mithin weiterer Regelungsbedarf nicht besteht.

Hinsichtlich den Auswirkungen der Grundwasserhaltungsmaßnahmen teilte die Untere Wasserschutzbehörde folgendes mit:

- *Die Fachplaner berichteten, dass im gesamten Verlauf der geplanten TENP III zahlreiche Bauwerke in Form von Wohnbebauung, Straßenkörper, Eisenbahnanlagen vorhanden seien. Die Lagepläne in der Anlage 2 gäben eine Übersicht über den Verlauf der Trasse. In den Anlagen 1.1 bis 1.4 seien die max. Reichweiten der Wasserhaltungen dargestellt. Weiterhin werde beschrieben, dass sich einige Straßen, Gebäude und Bahnanlagen im Einflussbereich der Wasserhaltung (im ersten Drittel des Absenktrichters) befänden. Eine Einschränkung der Fachplaner erfolgt in folgender Form: „Ausgenommen von kleineren Straßen, Wegen und Gebäuden sind folgende Bebauungen im Einflussbereich der Wasserhaltung“ (siehe Abschnitt 2.3.4 Wasserrechtlicher Antrag S. 15):*
 - *Teile von Oberkirch, Stadt Oberkirch, LK Ortenaukreis;*
 - *Teile von Holzhausen, Stadt Rheinau, LK Ortenaukreis;*
 - *Teile von Zierolshofen, Stadt Kehl, LK Ortenaukreis;*
 - *Teile von Kork, Stadt Kehl, LK Ortenaukreis;*
 - *Teile von Sundheim, Stadt Kehl, LK Ortenaukreis;*
 - *Einzelne wenige landwirtschaftliche Höfe im LK Ortenaukreis.*

Der Vorhabenträger bestätigt, dass dies den eingereichten Unterlagen entspreche. Der Großteil der Bebauung liege im äußeren Drittel des maximalen Absenktrichters, in dem nur noch geringe Absenkbeträge erzeugt würden. Schäden infolge von Setzungen auf Grund der Wasserhaltungen seien an Gebäuden, Straßen und sonstigen Infrastrukturen auf Grund des geringen Zeitraumes der Wasserhaltung nicht zu besorgen. Im Rahmen

des Besprechungstermins vom 21.07.2022 sei seitens der unteren Wasserbehörde gefordert worden, dass auf Lageplänen gekennzeichnet werden soll, wenn rechnerisch vorab erwartet wird, dass der Grundwasserspiegel in Folge der geschlossenen Wasserhaltung die lokal niedrigste Grundwasserspiegelhöhe unterschreite. Die Ergebnisse fänden sich nunmehr im Planänderungsdokument und seien grafisch als neue Anlage 6 beigelegt worden. Das Amt beabsichtige diese zur Risikoabschätzung heranzuziehen. Es werde darauf hingewiesen, die nach CHRISTOW 1969 erwarteten Setzungen auf Basis der geplanten Grundwasserabsenkung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der ersten Planänderungen wurden insbesondere die Unterlagen der Kapitel 11 (Wasserrechtliche Belange) und Kapitel 12 (Fachbeitrag WRRL) umfassend angepasst und ergänzt. Unter anderem wurden die Unterlagen um die Lagepläne „Hydrologie“ (vgl. Anlage 6, Kapitel 11 der Planunterlagen) ergänzt. Die Bereiche, in denen der abgesenkte Wasserspiegel die niedrigsten aufgezeichneten Grundwasserspiegel unterschreitet, wurden in den Plänen grafisch hinterlegt. Es wird insoweit auf die festgestellten Unterlagen sowie die ergänzende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 11.05.2023 verwiesen.

Mit ihrer Stellungnahme vom 01.06.2022 äußerte die Untere Wasserbehörde im weiteren, dass die Angaben zu möglichen Setzungsgefährdungen in Abschnitt 3.2.3 des wasserrechtlichen Antrags zu allgemein formuliert seien. Der Vorhabenträger verwies hierzu auf die Planänderung. Im Rahmen dieser sei die im Rahmen der Grundwasserabsenkung erwartete Setzung nach Christow 1969 berechnet worden. Diese werde in Relation zu den im wassertechnischen Fachbericht vorgelegten Absenkbeträgen mit steigender Weite von der Wasserhaltung (Setzung im Bereich der Absenkung, mit einer Entfernung von einem Drittel und zwei Drittel des maximalen Absenktrichters), tabellarisch aufgeführt. Zur Risikoabschätzung der Gebäude müsse hierbei zusätzlich auf die ebenfalls im Rahmen der Planänderung hergestellten Lagepläne des Maßstabes 1:5.000 zurückgegriffen werden. Auf den Plänen würden, auf Basis der durch die Behörde übermittelten Daten umliegender Grundwassermessstellen, die Bereiche grafisch gekennzeichnet, in denen die Absenkung voraussichtlich die niedrigsten gemessenen unterschreitet. Die Absenkbeträge lägen rechnerisch bei 1/3 des maximalen Absenktrichters zwischen 0,3 und 1,1 m und somit im Rahmen regionaler Grundwasserspiegelschwankungen – der Großteil der Setzungen werde demnach bereits vorweggenommen. Die betroffenen Gebäude würden im Rahmen einer Beweissicherung untersucht werden – der hierzu erforderliche Umfang werde im Zuge der Bauausführung festgelegt. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Im Rahmen der ergänzenden Anhörung konnte die Untere Wasserbehörde auch zu den angekündigten Planänderungen Stellung nehmen. Auf die ergänzende Stellungnahme vom 11.05.2023 wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Untere Wasserbehörde bat mit Stellungnahme vom 01.06.2022 im Weiteren um Konkretisierung weiterer Angaben. Dieser Bitte kam der Vorhabenträger mit Vorlage der geänderten Planunterlagen nach. Zu den mit der ersten Planänderung ergänzend eingereichten Planunterlagen nahm die Untere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 11.05.2023 hinsichtlich der Auswirkungen der Grundwasserhaltungsmaßnahmen ergänzend Stellung und wiederholte sowie vertiefte ihr Vorbringen aus der ersten Stellungnahme. In den Anlagen 1.2 und 6.1 bis 6.12 seien nunmehr die Absenktrichter und Reichweiten der Wasserhaltungen dargestellt. Es seien durch das Fachbüro weitere Berechnungen und Ergänzungen durchgeführt worden, die auch in die Planunterlagen Eingang fanden. Sie wies darauf hin, dass der durchgeführte und beschriebene Vorgang zur Ermittlung möglicher Unterschreitungen der örtlich niedrigsten Grundwasserstände in den Unterlagen beschrieben sei. Eine genaue Überprüfung durch das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, sei nicht möglich. Grund hierfür sei der Einsatz spezieller Programme, deren Berechnungswege unbekannt seien. Am 08.05.2023 seien aus diesem Grund in einem Gespräch zwischen Vorhabenträger, Fachbüro Dr. Spang und Landratsamt Ortenaukreis die eingegangenen Parameter und die Ermittlung für die Bereiche mit Unterschreitung des natürlichen Grundwasserschwankungsbereiches besprochen worden. Durch das Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, seien innerhalb der Besprechung Unterlagen nachgefordert worden. Diese beträfen Betrachtungen und Ergänzungen in Bezug auf die möglichen Unterschreitungen des natürlichen Grundwasserschwankungsbereiches in Bereichen mit geringen Abständen zu bestehender Wohnbebauung. Am 09.05.2023 seien die Anlagen 6.1 bis 6.12 in überarbeiteter Form dem Landratsamt übermittelt worden. Im Ergebnis könne festgehalten werden, dass die Bereiche mit Unterschreitung des Grundwasserschwankungsbereiches an Ausdehnung zugenommen haben. In diesem Zusammenhang sei aufgefallen, dass die Bereiche der Querung der L 90 bei Kehl-Kork und die Querung der alten Schutter bei Kehl-Sundheim (beide mit Start und Zielgrube) augenscheinlich nicht betrachtet worden seien. Entsprechende Nachforderungen seien am 09.05.2023 formuliert worden. Am 10.05.2023 seien erneut Unterlagen (Anlagen 6.1 bis 6.12) übermittelt worden. Diese erschienen plausibel. Anschließend wies die Untere Wasserbehörde noch darauf hin, dass die getätigten Aussagen bzgl. Setzungen und deren Auswirkungen eine gutachterliche Bewertung darstellen. Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, bewerte in diesem Zusammenhang keine möglichen Setzungen und deren Auswirkungen auf Gebäude und Infrastrukturanlagen. Die Planfeststellungsbehörde nimmt die zustimmende Äußerung der Unteren Wasserbehörde zur Kenntnis. Die vorgenannten Ergänzungen wurden auch der Planfeststellungsbehörde vorgelegt und sind mithin Bestandteil dieser Entscheidung, vgl. hierzu Ziffer 2.3 dieser Entscheidung.

Zu den Maßnahmen gegen nachteilige Auswirkungen der Wasserhaltung trug die Untere Wasserbehörde ergänzend vor, dass die angeführten Betrachtungen und Empfehlungen aus den geänderten Planunterlagen schlüssig seien. Insgesamt halte die Untere Wasserbehörde es für erforderlich, die empfohlenen Beweissicherungen bis 1/3 der Reichweite der Grundwasserabsenkung durchzuführen. Auch für die Reinfiltration seien die Beweissicherungen heranzuziehen. Die Grundwasserbeobachtungspegel seien ebenfalls verpflichtend zu setzen. Um Schäden an naheliegender Wohnbebauung, Infrastruktur usw. auszuschließen, seien die beigefügten Nebenbestimmungen einzuhalten. Sie wies zudem darauf hin, dass in dem Abstimmungsgespräch mit dem Fachbüro, Vorhabenträger, Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, und Regierungspräsidium Freiburg mit Bezug auf Infrastruktureinrichtungen (Hochspannungsmasten, Bahnanlage) der Antragsteller den anwesenden Behördenvertretern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Deutschen Bahn bzw. des Betreibers der Bahnstrecke DB 4260 zugesichert habe. Setzungsberechnungen bzgl. der Bahnstrecke oder der Hochspannungsmasten seien nicht vorgelegt worden und seien nicht Teil der Unterlagen. Man gehe davon aus, dass das Regierungspräsidium Freiburg, die Anhörung und Beteiligung der Betreiber/ Eigentümer von Infrastruktureinrichtungen (z.B. Hochspannungsleitungstrassen, Bahnanlage DB 4260 und Tanklager auf Gemarkung Kehl-Bodersweier) durchgeführt habe und die jeweiligen Stellungnahmen bei der Zulassung des Vorhabens berücksichtigt würden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Eigentümer bzw. Betreiber betroffener Infrastruktureinrichtungen am Verfahren beteiligt, vgl. Ziffer 2.1.1 dieser Entscheidung. Im Übrigen erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen sowie die Ausmärkerbenachrichtigung, die allen potentiell Betroffenen die Möglichkeit geben soll, von dem Vorhaben Kenntnis zu erlangen und Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Es wurden die jeweils eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen berücksichtigt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen. Hinsichtlich der Bahnanlage DB 4260 sagte der Vorhabenträger zu, einen Kreuzungsvertrag mit der DB Netz AG zu schließen und sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werden. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

Zu der geplanten Errichtung von Grundwasserbeobachtungspegeln äußerte die Untere Wasserbehörde mit ergänzender Stellungnahme, dass sie dieser Maßnahme grundsätzlich zustimme. Ein genereller wasserrechtlicher Antrag sei den Unterlagen zu entnehmen. Es fehlten jedoch genaue Angaben zu Anzahl, Positionen, Niederbringungsverfahren und geplanten Ausbau. Aus Sicht des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz könne das Regierungspräsidium Freiburg eine generelle wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung

von Grundwasserpegeln in unbestimmter Anzahl erteilen. Die Position der Grundwasserbeobachtungspegel sei durch ein Fachbüro festzulegen. Die Positionen und die Anzahl der Pegel seien so zu wählen, dass nachteilige Auswirkungen auf Dritte bzgl. der Grundwasserabsenkungen und Reinfiltrationen vermieden werden. Vor Errichtung der Pegel seien dem Regierungspräsidium Freiburg - höhere Wasserbehörde - und dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Informationen zu den Pegeln durch den Antragsteller zu übermitteln. Man verweise auf die Nebenbestimmungen.

Angesichts der Ausführungen der Unteren Wasserbehörde in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 11.05.2023 wird von der Planfeststellungsbehörde ausgegangen, dass den Belangen hinsichtlich der Auswirkungen der Grundwasserhaltungsmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Setzungsgefährdung mit den mit der ersten Planänderung ergänzend eingereichten Planunterlagen, in der Fassung, in der sie am 10.05.2023 vorgelegt wurden, ausreichend Rechnung getragen wurde. Der Vorhabenträger hat die von der Unteren Wasserbehörde mitgeteilten Nebenbestimmungen überwiegend zugesagt. Die Zusagen wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich. Soweit der Vorhabenträger einzelnen Forderungen nicht vollständig entsprochen hat, wird hierauf noch im Folgenden eingegangen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen.

Zur Betroffenheit von Wasserschutzgebieten wurde mit Schreiben vom 01.06.2022 zunächst auf § 8 der Schutzgebietsverordnungen „*Rheinau Memprechtshofen - GWV Hanauerland*“ und „*Rheinau Holzhausen - GWV Korkerwald*“ hingewiesen und um eine Alternativenprüfung zur Grundwasserhaltung in den Wasserschutzgebieten gebeten.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird insoweit auf die ergänzende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zur den mit der ersten Planänderung eingereichten Unterlagen verwiesen. Im Ergebnis stünden die o.g. Schutzgebietsbestimmungen dem Bau der Gasleitung nicht entgegen und es seien auch keine Befreiungen für diese erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass sich o.g. Einwand zwischenzeitlich erledigt hat. Weiter trug die Untere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 01.06.2022 wie folgt vor:

- *In den Antragsunterlagen (UVP-Bericht) wünsche man konkretere Aussagen bezüglich der mögliche Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Trinkwasserfassungen in den Wasserschutzgebieten.*

Hierzu äußerte der Vorhabenträger, dass Trinkwasserfassungen von Wasserschutzgebieten durch die Baumaßnahmen nicht tangiert seien. Der Leitungsverlauf quere ausschließlich die Wasserschutzgebiets-Zonen III, IIIA und IIIB der betroffenen Wasserschutzgebiete (siehe Tab. 6 in Kap. 4.2.2 des UVP-Berichts). Die Betreiber der Wasser-

schutzgebiete Rheinau-Memprechtshofen „GWV Hanauerland“ und Rheinau-Holzhausen „GWV Korkerwald“ seien bezüglich der Filterstreckenlänge und –tiefe sowie der Fördertiefe schriftlich angefragt worden – eine konkrete Antwort sei derzeit ausstehend. Nach telefonischer Rücksprache vorab lägen die Filterstrecken bei ca. 60 m Tiefe. Die Pumpe fördere jedoch aus schätzungsweise 8 bis 10 m Tiefe. Für das Wasserschutzgebiet „Kehl-Süd“ sei in Erfahrung gebracht worden, dass die Wasserentnahme in ca. 60 m unter Gelände erfolge (Technische-Dienste-Kehl.de). Im Planänderungsdokument werde nochmals erörtert, wieso kein Einfluss der bauzeitlichen Grundwasserhaltung auf die Trinkwasserfassungen der drei Wasserschutzgebiete zu erwarten sei. In Kap. 5.4.1 des UVP-Berichts werde dargelegt, dass bei der Trassenführung in Wasserschutzgebieten im Normalfall durch den Leitungsbau keine relevanten Beeinträchtigungen verursacht werden. Dahingehend werde auf die weitergehenden Angaben in Kap. 11. der Unterlagen verwiesen (wasserrechtliche Belange). Gemäß dem Besprechungstermin vom 21.07.2022 würden ca. 30 % des entnommenen Grundwassers in den ausgebauten Brunnen wieder reinfiltiert (im Trinkwasserschutzgebiet Korkerwald zu 100 %).

Der Vorhabenträger ist dem Wunsch der Unteren Wasserbehörde nach Konkretisierung bezüglich möglicher Auswirkungen auf die Trinkwasserfassungen in den Wasserschutzgebieten ausreichend nachgekommen. Weiterer Regelungsbedarf besteht insoweit nicht.

Darüber hinaus nahm die Untere Wasserschutzbehörde mit Schreiben vom 11.05.2023 zur Betroffenheit der Wasserschutzgebiete wie folgt ergänzend Stellung:

- *In den Antragunterlagen (Erläuterungsbericht - Netzausbau TENP III Projekt Schwarzach - Eckartsweier, Planfeststellungsabschnitt Freiburg) werde plausibel dargelegt, dass aufgrund des Bündelungsgebots (best. TENP II und Stromtrasse) und der trassengleichen Verlegung der TENP III Gasleitung in der Trasse der rückgebauten TENP I Gasleitung keine geeigneteren alternativen Trassen außerhalb der Wasserschutzgebiete bestünden bzw. nicht zielführend seien. Des Weiteren könne aufgrund der erforderlichen Tiefenlage zur Einhaltung der Mindestüberdeckung und der vorhandenen Grundwasserhältnisse nicht auf die Grundwasserhaltung verzichtet werden. Aufgrund der zwingenden Verlegung der Gasleitung durch die Wasserschutzgebiete seien in den Antragunterlagen ("Konzept zur technischen Beherrschbarkeit des Risikos einer Grundwasserkontamination im Falle einer Querung von Wasserschutzgebieten" Kapitel 11) nachfolgende relevante Schutzbestimmungen (Verbote) der betroffenen Wasserschutzgebiete betrachtet:*
 - *Anlegen oder Erweitern von Drainagen oder Vorflutgräben,*
 - *Kettenschmieröle für Motorsägen,*

- *Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von §25 WG,*
- *Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau,*
- *Bohrungen,*
- *Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalölen.*

Bei Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen dargestellten technischen und organisatorische Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung bzw. -minimierung sowie bei Beachtung der Nebenbestimmungen stünden die o.g. Schutzgebietsbestimmungen dem Bau der Gasleitung nicht entgegen und es seien auch keine Befreiungen für diese erforderlich.

Gemäß den § 8 der Schutzgebietsverordnungen „Rheinau Membrechtshofen der Gruppenwasserversorgung Hanauerland“ und „Rheinau Holzhausen der Gruppenwasserversorgung Korkerwald“ seien in der Zone IIIA und IIIB Maßnahmen verboten, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben, sowie das Erschließen von Grundwasser. Durch die vorgesehene Reinfiltration von nahezu 100 % des geförderten Grundwassers sei von keiner wesentlichen Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots auszugehen. Jedoch sei die temporäre Grundwasserabsenkung dem Erschließen von Grundwasser zuzuordnen. In den Antragsunterlagen sei hierfür eine Befreiung nach § 10 Abs. 1 der jeweiligen Schutzgebietsverordnung beantragt. Das Landratsamt Ortenaukreis könne auf Antrag von den Verboten der Rechtsverordnung Befreiung erteilen, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung erfordern. In den Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht - zu den Antragsunterlagen für die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die wasserwirtschaftliche Beweissicherung) werde plausibel dargelegt, dass die Verlegung der TENP III und des Kabelschutzrohres für das LWL-Kabel dem Wohl der Allgemeinheit diene, da die Verlegung der TENP III und des Kabelschutzrohres für das LWL-Kabel zwingende Voraussetzung für die Durchführung der Gesamtmaßnahme „Ersatzneubau der TENP III im Abschnitt Schwarzach-Eckartsweier“ sei. Die Gesamtmaßnahme wiederum diene der sicheren Energieversorgung nach § 1 Abs. 1 EnWG. Die Versorgung der Allgemeinheit mit Energie stelle eine öffentliche Aufgabe dar und gehöre zum Bereich der Daseinsvorsorge, da sie eine Leistung sei, derer die Bürger zur Sicherstellung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedürfen (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 04.03.1984, Az. 1 BvL 28/82, in: BVerfGE 66, 248, 258). Die Energieversorgungssicherheit sei ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges und die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft, weshalb es sich bei der Energieversorgungssicherheit unabhängig von der jeweiligen Politik des Gemeinwesens um ein >absolutes< Gemeinschaftsgut handelt (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 16.03.1971, Az. 1 BvR 665/66.)

Daher seien bei Beachtung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung bzw. -minimierung der Antragsunterlagen und bei Beachtung den Nebenbestimmungen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Verbot nach § 8 Ziffer 1 der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen Rheinau-Memprechtshofen der Gruppenwasserversorgung Hanauerland und Rheinau-Holzhausen der Gruppenwasserversorgung Korckerwald gegeben.

Angesichts der vorgenannten überzeugenden Gründe und der mit der 1. Planänderung eingereichten ergänzten Planunterlagen kommt die Planfeststellungsbehörde im Einklang mit der Fachbehörde zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Verbot nach § 8 Ziffer 1 der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen Rheinau-Memprechtshofen der Gruppenwasserversorgung Hanauerland und Rheinau-Holzhausen der Gruppenwasserversorgung Korckerwald gegeben sind. Die Befreiung konnte daher im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens erteilt werden.

Die Untere Wasserbehörde wies mit ihrer Stellungnahme vom 01.06.2022 auf die folgenden sonstigen Belange hin:

- *In der wasserrechtlichen Erlaubnis würden Rahmenbedingungen für die Grundwasserhaltungen festgeschrieben werden. Aus diesem Grund sei es wichtig, genaue Angaben in Bezug auf geplante Bauabschnittsgrößen mit Durchführungsdauer und Entnahmemengen zu erhalten. Die Bauabschnitte sollten in den Planunterlagen z.B. in den Lageplänen der Anlage 2 des wasserrechtlichen Antrages kenntlich eingetragen werden (die in den Lageplänen der Anlage 2 des wasserrechtlichen Antrages eingezeichneten Grundwasserhaltungsstrecken entsprechen der in Anlage 3.1 zum wasserrechtlichen Antrag aufgeführten Haltungsstrecken. Diese seien in dieser Form zur Ermittlung der anfallenden Wassermengen dargestellt).*

Der Vorhabenträger verweist auf die Einwendung in Kap. 1.2: Dort werde die Berechnung der Gesamtwassermengen über exemplarische Absenkbeträge (entsprechend der erkundeten Flurabstände) in Bezug auf repräsentative 100 m lange Haltungslängen erklärt. Tatsächliche Bauabschnittslängen könnten erst durch das bauausführende Unternehmen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger und der Fachbauleitung festgelegt werden. Die Darstellung des Einwands sei richtig: In den Lageplänen der Anl. 2.1 der wasserrechtlichen Antragsunterlagen seien die Bereiche unterschiedlicher Absenkbeträge durch senkrechte blaue Striche getrennt. Dies entspreche den Haltungslängen je Blatt, die zur Berechnung in Anl. 3.1 verwendet wurden. Die Tabelle der Anl. 3.1, den wasserrechtlichen Antragsunterlagen zugehörig, sei gemäß dem Besprechungstermin vom 21.07.2022 im Ortenaukreis nochmals angepasst worden. Auch sei ein zuvor vergessener Teilabschnitt (Blatt G4111) hinzugefügt und berechnet worden. Die entsprechende Anpassung sei dem beiliegenden Planänderungsdokument zu entnehmen.

Mit Einreichung der Planänderungsunterlagen ist der Vorhabenträger der Forderung hinreichend nachgekommen. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich nicht.

- *Die geplanten Versickerungsflächen sollten in den Plänen dargestellt werden.*

Der Vorhabenträger äußerte hierzu, dass anstelle der „Versickerung“ nunmehr konzeptuell die Reinfiltration von Teilmengen des entnommenen Grundwassers über die Brunnen verfolgt werde. Dies trage bei zur Reduzierung der Einleitmengen in die Oberflächengewässer und zur Rückführung von Teilen des entnommenen Grundwassers in der „Nachbarschaft“ der Entnahmestelle. Dabei werde auf die entsprechenden Planänderungsunterlagen verwiesen. Die geplante Versickerungsfläche entfalle somit.

Die entnommenen Wassermengen sollen nunmehr reinfiltrierte werden. Versickerungsflächen sind ausweislich der Planung in der Fassung der 1. Planänderung nicht mehr vorgesehen. Die Forderung der Unteren Wasserbehörde hat sich somit erledigt.

- *In Blatt 4115 sei kein Wasserschutzgebiet eingetragen. Es fehle die entsprechende Darstellung.*

Der Vorhabenträger erwiderte hierauf, dass in den Lageplänen zur besseren Übersichtlichkeit die Wasserschutzgebiete nur dort dargestellt worden seien, wo die Trasse in die Wasserschutzgebiete eintritt und sie diese wieder verlässt. Die Darstellung der Gesamtheit der Wasserschutzgebiete erfolge in den Übersichtsplänen (Kapitel 11, Anlage 1) und in den Abbildungen 1 und 2 des Konzeptes zur technischen Beherrschbarkeit des Risikos einer Grundwasserkontamination im Falle einer Querung von Wasserschutzgebieten (vgl. Kapitel 11). Gemäß dem Besprechungstermin vom 21.07.2022 sei vereinbart worden, die Wasserschutzgebiete durchgängig in den Lageplänen darzustellen. Die Lagepläne seien Bestandteil der Planänderung. Die Wasserschutzgebiete seien nun sowohl den Lageplänen des Maßstabes 1:1.000 (Anl. 2.1 der wasserrechtlichen Antragsunterlagen) als auch den neuen Übersichtslageplänen des Maßstabes 1:5.000 (Anl. 6) zu entnehmen.

Entsprechend der Forderung sowie der mit der Fachbehörde getroffenen Vereinbarung wurden mit den Planunterlagen in der Fassung der 1. Planunterlagen die Wasserschutzgebiete durchgängig in den Lageplänen eingetragen.

- *In Blatt 4111 würden Angaben (Absenktiefe etc.) getätigt, die nicht vollkommen zu der Anlage 3.1 Wasserrechtlicher Antrag passen.*

Der Hinweis werde vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Die Unterlage werde korrigiert. Bei der Bearbeitung habe sich herausgestellt, dass der erste Leitungsschnitt im Ortenaukreis (ca. 116 m Trassenlänge) unberücksichtigt blieb. Die Zeile sei zuoberst in der Tabelle der Anlage 3.1 der wasserrechtlichen Antragsunterlagen ergänzt worden. Die Gesamtwassermenge erhöhe sich hieraus auf 47.012.000 m³.

Darüber hinaus nahm die Untere Wasserschutzbehörde mit Schreiben vom 11.05.2023 wie folgt zum Themenkomplex Grundwasserschutz ergänzend Stellung:

- *In der Regel erfolge die Erdung der Gasleitung als Doppelbanderdung. In einigen Fällen seien Hilfserdungen erforderlich. Diese würden als geschlagene Tiefenerdungen ausgeführt (Durchmesser 20 mm und eine Segmentlänge von 1,5 m). In der Tabelle 3 im Technischen Erläuterungsbericht seien die geplanten Tiefenerdungen mit ihren geplanten Tiefen aufgeführt. Danach sollten die Erdungen bis in eine Tiefe von ca. 13 m ausgeführt werden. Aufgrund der vorhandenen hydrogeologischen Verhältnisse und der erforderlichen Mindestüberdeckung von einem Meter werde die TENP III Gasleitung in fast allen Bereichen bis in Grundwasser reichen. Das Einbringen von Baustoffen ins Grundwasser für den Bau der Gasleitung und den Bau der Hilfserdungen stelle nach § 9 (1) Nr. 4 W HG eine Benutzung dar und bedürfe somit nach § 8 (1) WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Unter Einhaltung der beiliegenden Nebenbestimmungen bestünden aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.*

Die Planfeststellungsbehörde nimmt das Einverständnis der Unteren Wasserbehörde zur Kenntnis. Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 und 2 WHG wird dem Vorhabenträger im Einverständnis mit der zuständigen Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 WHG für das Einbringen von Baustoffen ins Grundwasser für den Bau der Gasleitung und den Bau der Hilfserdungen erteilt.

Zum geplanten Horizontalbohrungen-Kreuzungsverfahren in geschlossener Bauweise, den eingereichten Bauanträgen für die Stationen Rheinbischofsheim und Eckartsweier und den geplanten Rohrlagerplätzen äußerte sich die Untere Wasserbehörde ergänzend wie folgt:

- *Im Rahmen der Verlegung der TENP III Gasleitung und des parallel zu verlegenden LWL-Kabels der GasLine in einem Kabelschutzrohr kämen bei Kreuzungen von Infrastruktureinrichtungen, Gewässern und sensiblen Bereichen offene und geschlossene Verfahren zum Einsatz. In Kapitel 8 der Antragsunterlagen sei ein Kreuzungsverzeichnis enthalten, in dem vermerkt sei, ob die Kreuzungen in offener oder geschlossener Bauweise erfolgen soll. Das Kapitel 7 beinhalte Sonderlängenschnitte mit technischen Detail- und Höhenangaben von bestimmten Kreuzungsbereichen. Dies betreffe Kreuzungen der geplanten Leitung mit klassifizierten Straßen (Autobahnen, Bundes-, Landes-, Kreisstraßen), Gewässern II. und höherer Ordnung sowie Bahnlinien. Bei der Verlegung der Kabelschutzrohre der GasLINE komme bei vielen Kreuzungen das Horizontalpülbohrungen (HDD-Verfahren) zum Einsatz. Im Bereich der Kreuzung der Kinzig und der B28 erfolge die Kreuzung in Microtunnelingbauweise. Hierbei werde ein DN 1400 Stahlbetonrohr als Schutzrohr in den Untergrund eingebracht, in welches dann die TENP III Gasleitung und das Kabelschutzrohr der GasLINE eingebracht werde. Bei den*

vorliegenden Bohrungen sei davon auszugehen, dass diese in den Grundwasserleiter eindringen. Daher sei nach § 43 Abs. 2 Wassergesetz für die Bohrungen eine Erlaubnis erforderlich. Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestünden bei Beachtung der Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die geplanten Bohrungen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde zur Kenntnis. Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 und 2 WHG wird dem Vorhabenträger im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis für die Bohrungen nach § 43 Abs. 2 Wassergesetz erteilt.

- *Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestünden keine Bedenken gegen die eingereichten Bauanträge für die Stationen Rheinbischofsheim und Eckartsweier.*

Die geplanten Rohrlagerplätze lägen außerhalb von Wasserschutzgebieten. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestünden keine Bedenken gegen die Errichtung von temporären Rohrlagerplätzen.

Abschließende erteile man noch folgende Hinweise:

Im Rahmen der Planung seien umfangreiche Untersuchungen durchgeführt worden. Neben einem Umweltverträglichkeitsbericht seien ein Fachbeitrag bezüglich der Einhaltung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt worden. Im Ergebnis würden bei plangemäßer Durchführung bei Bau und Betrieb des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. Die Ausführungen in den Berichten seien von der Unteren Wasserbehörde geprüft und für plausibel erachtet worden. Aus Sicht des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - allg. Grundwasserschutz - könnten vorbehaltlich der Zustimmung der nach § 82 Abs. 2 Nr. 1a Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) sachlich zuständigen höheren Wasserbehörde die beantragten und erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt werden. Für die wasserrechtliche Erlaubnis schlagen wir die beiliegenden Nebenbestimmungen vor.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die im Ergebnis zustimmenden Ausführungen der Unteren Wasserbehörde hinsichtlich des Grundwasserschutzes zur Kenntnis. Die Höhere Wasserbehörde hat die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde nachvollzogen und schließt sich ihr an. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen der Höheren Wasserbehörde verwiesen. Im Ergebnis liegt das Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde für die Erteilung der vom Vorhabenträger beantragten Erlaubnisse und Bewilligungen zur Gewässerbenutzung vor, sodass hierüber zugunsten des Vorhabenträgers entschieden werden konnte.

Hinsichtlich der Themen Abwasserentsorgung / Oberflächenentwässerung wurden auch im Rahmen der ergänzenden Anhörung keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

Der Vorhabenträger nahm im Weiteren Stellung zu den vom Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landratsamtes Ortenaukreis vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen zum Grundwasserschutz. Größtenteils wurde die Beachtung der Auflagen vonseiten des Vorhabenträgers zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Hinsichtlich der folgenden Auflagen und Bedingungen, deren Einhaltung vom Vorhabenträger nicht vollständig zugesagt worden ist, äußerte sich dieser wie folgt:

- *Für die Bebauung auf Flst. 3682/5 und 3682/7 der Gemarkung Kehl und der Bebauung auf Flst. 1310 der Gemarkung Kehl-Kork sei anhand von Setzungsbetrachtungen nachzuweisen, dass die Grundwasserabsenkung schadlos sei. Sollte kein schadloser Nachweis erbracht werden können, seien entsprechende bautechnische Gegenmaßnahmen aufzuzeigen und festzulegen. Die Ergebnisse seien mindestens zwei Wochen vor Baubeginn dem Regierungspräsidiums Freiburg - Höhere Wasserbehörde und dem Landratsamt Ortenaukreis, Untere Wasserbehörde, vorzulegen.*

Der Forderung werde vom Vorhabenträger im Grundsatz entsprochen. Für die Bebauung auf Flurstück 3682/5 und 3682/7 der Gemarkung Kehl (Trassierungsplan 4166 und 4167) und der Bebauung auf Flurstück 1310 der Gemarkung Kehl-Kork (Trassierungsplan 4159; Übersichtslageplan DGK 5 Blatt 14; Sportlerheim SV Kork) werde anhand von Setzungsbetrachtungen nachgewiesen, dass die Grundwasserabsenkung schadlos sei. Sollte kein schadloser Nachweis erbracht werden können, würden entsprechende bautechnische Gegenmaßnahmen aufgezeigt und festgelegt. Die Ergebnisse würden unmittelbar nach Vorliegen und vor Baubeginn dem Regierungspräsidiums Freiburg - Höhere Wasserbehörde und dem Landratsamt Ortenaukreis, Untere Wasserbehörde, vorgelegt.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Das Lenzwasser der wasserdichten Baugruben dürfe nicht über Brunnen reinfiltrierte werden, sondern sei abzureinigen und breitflächig zu versickern oder in Vorfluter abzuleiten.*

Der Forderung werde vonseiten des Vorhabenträgers im Grundsatz entsprochen. Das Lenzwasser der wasserdichten Baugruben werde nicht über Brunnen reinfiltrierte, sondern abgereinigt und in Vorfluter abgeleitet.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Auch zur vorhabendigten Betroffenheit **oberirdischer Fließgewässer** nahm die Untere Wasserschutzbehörde Stellung und äußerte sich zunächst unter Darlegung des Sachstandes zur Thematik Gewässerrandstreifen mit ihrer Stellungnahme vom 01.06.2022 wie folgt:

- *Durch die Maßnahme würden die Gewässerrandstreifen mehrerer Gewässer berührt. Die Gewässerrandstreifen würden nach § 29 Wassergesetz (WG) im Innenbereich grundsätzlich eine Breite von mindestens 5 Metern ab Uferböschungs-Oberkante umfassen. Im Außenbereich seien es 10 Meter.*

Gewässerrandstreifen erfüllten gemäß § 38 Abs. 1 WHG folgende Funktionen: Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, Wasserspeicherung, Sicherung des Wasserabflusses und Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. In den Gewässerrandstreifen sei gemäß § 38 Abs. 4 WHG i.V.m. § 29 Abs. 2 und 3WG verboten:

- *die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,*
- *die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind,*
- *das Entfernen von Bäumen und Sträuchern, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder im Wald im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erfolgt,*
- *das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,*
- *der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen.*

Gemäß § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) könne eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot zu einer unbilligen Härte führt. Zudem dürften keine Alternativen für die Errichtung bestehen. Hierfür sei ein Antrag auf Befreiung der zuständigen Behörde einzureichen. In dem Antrag sei zu erläutern, warum die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient oder das Verbot zu einer unbilligen Härte führe. Außerdem seien Alternativlösungen zu betrachten.

Hieran anknüpfend gab die Untere Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 01.06.2022 eine fachtechnische Stellungnahme ab. Die nachfolgenden Hinweise und Nachforderungen der unteren Wasserbehörde nahm der Vorhabenträger zum Anlass, die eingereichten Planunterlagen zu ergänzen. Zu der mit der 1. Planänderung eingereichten Fassung der Planung wurde auch die untere Wasserbehörde ergänzend angehört. Zum besseren Verständnis werden die beiden Stellungnahmen im Folgenden thematisch in chronologischer Reihenfolge abgehandelt. Mit Stellungnahme vom 01.06.2022 äußerte sie sich zunächst wie folgt:

- *Anhand der Unterlagen sei nicht direkt ersichtlich, wo Gewässerrandstreifen durch die Maßnahme berührt würden. Diese Informationen gelte es noch nachzureichen (tabellarisch). Die Gewässerrandstreifen seien in die Lagepläne einzuzeichnen.*

Der Forderung werde vonseiten des Vorhabenträgers entsprochen. Die Gewässerrandstreifen werden in die Planunterlagen übernommen. Die Planänderungsunterlage enthalte eine tabellarische Auflistung aller Gewässer, wo Gewässerrandstreifen durch die Maßnahme berührt werden.

- *Außerdem seien im Falle einer Betroffenheit die genaue Lage der Uferböschungsoberkante in den Plänen darzustellen.*

Der Verlauf der Uferböschungsoberkante ist bereits in den Lageplänen dargestellt.

- *Bei der Trassenverlegung handele es sich um die Erneuerung einer bestehenden Gasleitung, deshalb werde durch die Leitung selbst keine Verschlechterung der Funktionen der betroffenen Gewässerrandstreifen erwartet. Auch sei eine Alternativenprüfung hier nicht notwendig, da die Trassenführung durch die vorhandene Gasleitung vorgegeben werde. Es könne somit eine Befreiung für die Trasse von den Verboten im Gewässerrandstreifen nach Einreichung der geforderten Unterlagen in Aussicht gestellt werden. Der Antrag auf Befreiung sei bei der zuständigen Behörde einzureichen. In dem Antrag sollte kurz erläutert werden, dass die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit diene und warum keine Alternativen zur geplanten Maßnahme bestehen. Dem Antrag seien Lagepläne mit den Gewässerrandstreifen und der Böschungsoberkante sowie Querschnitte mit den Abständen zum Gewässer beizufügen.*

Der Vorhabenträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis und sagt zu, die Planunterlagen entsprechend zu ergänzen. Der Antrag auf Befreiung für die Trasse von den Verboten im Gewässerrandstreifen wurde mit der Planänderung vorgelegt.

- *Auch bei den beiden Bauanträgen (Kapitel 13) würden die betroffenen Grundstücke von Gewässern begrenzt. Nach erster Einschätzung seien die Gewässerrandstreifen hier nicht von den Bauvorhaben berührt. Um den Sachstand abschließend beurteilen zu können, sei jedoch noch die Gewässerrandstreifen in die Planunterlagen einzuzeichnen.*

Der Forderung wurde vom Vorhabenträger entsprochen. Die Planunterlagen sind dahingehend ergänzt worden. Die Gewässerrandstreifen sind nun in den Lageplänen (Kap. 11, Anlage 2) enthalten.

- *Eine temporäre Nutzung der Gewässerrandstreifen während des Bauablaufs gelte es ebenfalls zu vermeiden. Es sei darauf zu achten, dass temporäre Lagerungen von baulichen und sonstigen Anlagen (wie auch Bodenmieten, Baugeräte usw.) bestenfalls außerhalb vom Gewässerrandstreifen errichtet werden. Sei dies nicht möglich, so wäre*

eine Erläuterung des Bauablaufs und Begründung den Unterlagen beizufügen. Nach Bauablauf sei der ursprüngliche Zustand der Gewässerrandstreifen wiederherzustellen.

Der Forderung werde vonseiten des Vorhabenträgers im Grundsatz entsprochen. Es werde darauf geachtet, dass temporäre Lagerungen von baulichen und sonstigen Anlagen (wie auch Bodenmieten, Baugeräte usw.) bestenfalls außerhalb vom Gewässerrandstreifen (5 m gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers) errichtet werden. Im Zuge der Rekultivierung werde der ursprüngliche Zustand des Gewässerrandstreifens wiederhergestellt.

Ergänzend wies der Vorhabenträger in seiner Erwiderung auf die ergänzende Stellungnahme des Landratsamtes allerdings darauf hin, dass eine kurzzeitige Lagerung des Rohgabenaushubs unumgänglich sei. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf untenstehende Ausführungen verwiesen.

Mit ergänzender Stellungnahme vom 11.05.2023 nahm die Untere Wasserbehörde sodann zunächst allgemein zur vorhabenbedingten Betroffenheit oberirdischer Fließgewässer sowie im Besonderen zur Thematik Gewässerrandstreifen wie folgt ergänzend Stellung:

- *Unter Einbezug der Ergänzungen, die am 10.05.2023 per Mail (TENP 3 SE Planänderungen Ortenaukreis) zugesandt wurden, könne dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Vorgaben zugestimmt werden. Man verweise hierbei nochmals auf die Auflagen und Bedingungen „Gewässer“, insbesondere auf das Einrichten eines Bereitschaftsdienstes, der außerhalb der Dienstzeiten (Wochenende, Feiertage, nachts bei entsprechender Wetterlage etc.) die Wasserstandsentwicklung verfolge und im Hochwasserfall oder bei sich ankündigenden Starkregen Maßnahmen einleiten könne.*

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die zustimmende Äußerung der Unteren Wasserbehörde zur Kenntnis. Die vorgenannten Ergänzungen wurden auch der Planfeststellungsbehörde vorgelegt und sind mithin Bestandteil dieser Entscheidung, vgl. hierzu Ziffer 2.3 dieser Entscheidung.

- *Die aktuellen Unterlagen seien dahingehend ergänzt worden, dass nun unter Kapitel 11 Anlage 2 Lagepläne mit eingezeichneten Gewässerrandstreifen aufgeführt seien. Auch seien die Querschnitte um die Angabe zu den Gewässerrandstreifen ergänzt worden. Außerdem werde in 3.2.4 Gewässerrandstreifen im Erläuterungsbericht zu den Wasserrechtlichen Belangen (Kapitel 11 der Planunterlagen) eine Befreiung der Verbotstatbestände (Bauen im Gewässerrandstreifen) gemäß § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Bei der Trassenverlegung handele es sich um die Erneuerung einer bestehenden Gasleitung, deshalb werde durch die Leitung selbst keine Verschlechte-*

rung der Funktionen der betroffenen Gewässerrandstreifen erwartet. Das geplante Bauvorhaben diene der langfristigen Versorgungssicherheit des Landes und somit dem Allgemeinwohl. Man könne somit das Einvernehmen für eine Befreiung für die Trasse von den Verboten im Gewässerrandstreifen geben.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser fachlichen Einschätzung an und macht sie sich zu eigen. Von den Verboten des § 29 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 WG BW war insbesondere angesichts des mit dem Vorhaben verfolgten Ziels, der langfristigen Versorgungssicherheit des Landes und mithin aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung zu erteilen. Dementsprechend konnte die beantragte Befreiung erteilt werden (vgl. Teil III. dieser Entscheidung).

- *Wie in den Antragsunterlagen beschrieben, sei eine temporäre Nutzung der Gewässerrandstreifen während des Bauablaufes zu vermeiden und darauf zu achten, dass weder bauliche noch sonstige Anlagen (z.B. Bodenmieten, Baugeräte, usw.) innerhalb der Gewässerrandstreifen (= innerorts 5 m und außerorts 10 m von der Böschungsoberkante des Gewässers) lagern. Im Zuge der Rekultivierung sei der ursprüngliche Zustand des Gewässerrandstreifens wiederherzustellen. Für die Thematik „Gewässerrandstreifen“ seien keine weiteren Ergänzungen notwendig.*

Die Einhaltung der Auflagen zur Lagerung von "sonstigen Anlagen" wurde vom Vorhabenträger im Grundsatz zugesagt. Eine dauerhafte Lagerung von Bodenmieten (insbesondere Mutterbodenmieten) oder Baumaterialien erfolgt außerhalb der Gewässerrandstreifen. Allerdings sei die kurzzeitige (ca. 5 Tage) Lagerung des Rohrgrabenaushubs in den Gewässerrandstreifen unumgänglich. Dabei werde aber von Seiten der Vorhabenträger darauf geachtet, dass keine Hochwasserereignisse angesagt bzw. zu erwarten sind. Im Zuge der Rekultivierung werde der ursprüngliche Zustand des Gewässerrandstreifens wiederhergestellt.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Entsprechend seiner nachvollziehbaren Ausführungen zum Erfordernis einer kurzzeitigen Lagerung des Rohgrabenaushubs und einer Rückmeldung der zuständigen Wasserbehörde, dass diesbezüglich keine Bedenken bestünden, wurde diese hiervon ausgenommen.

Zum Themenkomplex der Gewässerkreuzungen stellte die Untere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 01.06.2022 unter Darstellung des Sachstandes zunächst Nachforderungen zu den Planunterlagen. Der Vorhabenträger erwiderte hierzu jeweils, dass die nachgeforderten Angaben bereits in den Planunterlagen enthalten seien. Sowohl die geforderte Angabe zur Tiefe der Überdeckung als auch die Angabe der Kreuzungsart größerer Fließgewässer ist bereits den ursprünglichen Planunterlagen zu entnehmen. Hierauf wird im Folgenden näher eingegangen. Mit ihrer Stellungnahme vom 01.06.2022

gab die Untere Wasserschutzbehörde hierzu im Weiteren folgende fachtechnische Stellungnahme ab:

- *Um eine abschließende Stellungnahme abgeben zu können, seien weitere Angaben notwendig:*
 - *Planunterlagen für jede Gewässerkreuzung,*
 - *Lageplan mit Gasleitung und Gewässer,*
 - *Gewässerprofil mit Lage der Gasleitung und geplanter Überdeckung von Rohroberkante zur Gewässersohle (Mindestanforderung 1 m bei kleineren Gewässern; 1,5 m bei größeren Gewässern),*
 - *Angabe der Überdeckung je Gewässerkreuzungen.*

Die geforderten Planunterlagen sind bereits Gegenstand des Antrags. Der Lageplan mit Darstellung von Gasleitung und Gewässer ist Gegenstand von Kapitel 6 / "Trassierungspläne" und Kapitel 11 / Wasserrechtliche Belange / Berichte und Anlagen / Anlage 2 / "Lagepläne mit Wasserhaltung". Das Gewässerprofil sowie die Angabe der Überdeckungen der Gewässerkreuzungen ist Gegenstand von Kapitel 7 "Sonderlängenschnitte".

- *Beschreibung Bauablauf für jede Gewässerkreuzung,*
- *Trockenschnitt, Nassbaggern oder geschlossene Bauweise,*
- *Darstellung in Lageplan und Gewässerprofil,*
- *Zeit und Dauer der Maßnahmenausführung,*
- *Bei Trockenschnitt Angabe der Dimensionierung (Durchmesser und Länge) der Verrohrung für den Wasserabfluss,*
- *Mögliche Maßnahmen im Hochwasserfall während der Bauzeit.*

Hierauf erwiderte der Vorhabenträger, dass die verschiedenen möglichen Verfahren im Falle von Gewässerkreuzungen bereits in den Antragsunterlagen beschrieben und seien hier zum Teil zitiert worden seien. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt könne allerdings lediglich festgelegt werden, welche Gewässer in geschlossener Bauweise (vgl. Kreuzungsliste) gekreuzt werden müssen. Die übrigen Gewässerkreuzungen erfolgten in offener Bauweise. Das genaue Verfahren (Trockenschnitt/ Nassbaggern) bei der offenen Bauweise sei maßgeblich vom Wasserstand zum Zeitpunkt der Bauausführung abhängig. Demzufolge könne auch dann erst die genaue Dimensionierung der Verrohrung für den Wasserabfluss erfolgen. In der Regel würden hier Rohre mit einem Durchmesser von 0,8 m bis zu 1,0 m eingesetzt. In jedem Fall werde der ungehinderte Wasserfluss gewährleistet und dementsprechend die erforderliche Anzahl an Rohren temporär verbaut. Die Rohre seien in der Regel mindestens 8,0 m lang, so dass auch eine Überfahrt über

das Gewässer errichtet werden könnte. Da das Vergabeverfahren zur Ausführung der Rohr- und Tiefbauarbeiten noch nicht abgeschlossen sei, könne darüber hinaus kein belastbarer Zeitpunkt für die Querung einzelner Gewässer genannt werden. Im Hochwasserfall (Vollfüllung der Gräben/ Vorfluter) würden die Bauarbeiten lokal eingestellt. Der Vorhabenträger gewährleiste davon abgesehen, dass im Fall eines drohenden Hochwasserereignisses kurzfristig die entsprechenden technischen und logistischen Maßnahmen ergriffen werden würden (Entfernen von Baufahrzeugen aus dem Überflutungsbereich, keine Lagerung wassergefährdender Bau- oder Betriebsstoffe im Hochwasserbereich etc.). Hierzu werde das Baustellenpersonal für die Arbeiten in Hochwasser gefährdeten Bereichen sensibilisiert und Meldekettten, Notfallpläne und Sofortmaßnahmen, analog zu Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten, aufgestellt.

Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich nicht.

- *Der Eintrag von Sedimenten ins Gewässer sei zu vermeiden. Es werde darauf hingewiesen, dass bei ausreichender Dimensionierung der Länge als auch des Durchmessers der Rohre und fachgerechter Anbringung in das Gewässer ein Eintrag von Sedimenten aus der Baugrube in das Gewässer verhindert werden könne.*

Der Vorhabenträger sei bestrebt, den Eintrag von Sedimenten in das Gewässer zu vermeiden. Die Dimensionierung der Rohre wie auch die fachgerechte Einbringung in das Gewässer werden daher mit großer Sorgfalt erfolgen. Vor der Einleitung des geförderten Wassers in die Vorflut werden geeignete technische Maßnahmen zur Herabsetzung der Schwebstoff-Fracht (Absetzcontainer, Absetzbecken, Strohfiterbarrieren etc.) ergriffen.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Es werde darauf hingewiesen, dass das Regierungspräsidium Freiburg die zuständige Dienststelle des Hochwasserschutzdamms u.a. an der Kinzig und Rench sei, weshalb eine Dammquerung mit dem RP Freiburg abzustimmen sei.*

Die Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg zur Querung der Dämme ist bereits erfolgt und dessen Ergebnis ist Gegenstand des Planfeststellungsantrages für die genannten Bereiche.

Ergänzend äußerte sich die Untere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 11.05.2023 zunächst nochmals zum Sachstand. Insbesondere äußerte sie sich dabei wie folgt:

- *Bei einer Querung in offener Bauweise werde laut aktuellen Antragsunterlagen zusätzlich immer auch bauzeitliche Überfahrten angelegt (Kapitel 11 Erläuterungsbericht Ab-*

schnitt 3.1.2). Dies ginge aus den bisherigen Unterlagen nicht hervor. Sowohl das genaue Verfahren zur Herstellung der Überfahrt als auch der angrenzenden Leitungsverlegung bei der offenen Bauweise sei laut Antragsunterlagen maßgeblich vom Wasserstand zum Zeitpunkt der Bauausführung abhängig und werde deshalb in den aktuellen Planunterlagen nicht weiter erläutert. Auch sei nicht bekannt, wie lange die Rohre im Gewässer verbleiben. Laut Antragsteller (Mail vom 10.05.2023) werde die Dimensionierung entsprechend der Gewässerbreite vorgenommen. Der Arbeitsstreifen werde hierbei gleichzeitig als Baustraße verwendet, sodass die Überfahrten (Verdolungen) von Beginn bis Ende der Baumaßnahme dort verbleiben müssten. Die Verdolungsrohre sollen so dimensioniert werden, dass bei länger anhaltendem Regen und damit verbundenem höheren Wasserdrang die Wassermengen in der Regel bewältigt werden könnten.

Der Antragsteller biete an, für jede Gewässerüberfahrt eine tabellarische Aufstellung zur Verfügung zu stellen, in welcher folgende Daten enthalten seien:

- Plannummer,
- Gewässername,
- Gewässerbreite,
- Fotos,
- Angaben zu Dimension und Anzahl der verbauten Rohre.

Mit den Arbeiten solle laut telefonischer Rücksprache mit dem Antragsteller am 10.05.2023 in der Woche nach den Pfingstfeiertagen begonnen werden.

Die Ausführungen zum Sachstand halte der Vorhabenträger für zutreffend. Allerdings nehme der Vorhabenträger Abstand vom ursprünglichen Plan, die für die Hauptbaumaßnahmen erforderlichen dauerhaften Gewässerüberfahrten mittels Verdolung bereits im Zuge der Vorabumverlegung des Kabelschutzrohres der Gasline (nach Pfingsten) vorzunehmen. Hintergrund sei dabei Folgendes:

Der geforderte Nachweis der Aufrechterhaltung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Gewässer könne in der Kürze der Zeit nicht erbracht werden. Darüber hinaus seien Ansatz und Herangehensweise mit dem Landratsamt abzustimmen. Zur Verlegung der KSR-Anlage werde nur ein Bruchteil des späteren (Hauptbauphase) Personals und Maschineneinsatzes benötigt. Folglich könne das Monitoring, d.h. das Überwachen der intakten Überfahrten und das Ergreifen etwaiger Maßnahmen bei Hochwasserereignissen nicht gewährleistet werden. Daher werde der Vorhabenträger entgegen erster Absichten keine dauerhaften Gewässerüberfahrten im Zuge der Vorabumverlegung der KSR-Anlage errichten.

Im Weiterern gab die Untere Wasserbehörde hierzu ergänzende, abschließende fachtechnische Beurteilung ab:

- *Unter Vorbehalt, dass die Verdolungen so dimensioniert werden, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers (Vergleich zu Ober- und Unterstrom) erhalten bleibt und die Nachweise vor Einbau der Wasserhaltung erbracht werden, könne der Unterkreuzung der Gewässer und der temporären Errichtung von bauzeitlichen Überfahrten zugestimmt werden. Die hydraulischen Nachweise hierzu seien 4 Wochen vor Einbau dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz digital vorzulegen. Außerdem sei die Dokumentation der Gewässerüberfahrten mit den in der Mail vom 10.05.2023 beschriebenen Angaben und Unterlagen direkt nach der Anbringung der Wasserhaltung (innerhalb einer Woche) an die in der Stellungnahme genannte Mailadresse zu senden. Der Eintrag von Sedimenten ins Gewässer sei zu vermeiden. Man verweise hierbei nochmal auf die Auflagen und Bedingungen „Gewässer“, insbesondere auf das Einrichten eines Bereitschaftsdienstes, der außerhalb der Dienstzeiten (Wochenende, Feiertage, nachts bei entsprechender Wetterlage etc.) die Wasserstandsentwicklung verfolge und Maßnahmen einleiten könne.*

Den Forderungen werde vom Vorhabenträger im Grundsatz entsprochen.

- Die Verdolungen würden so dimensioniert, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers (Vergleich zu Ober- und Unterstrom) weitestgehend erhalten bleibe und die Nachweise vor Einbau der Überfahrten erbracht würden. Die hydraulischen Nachweise würden dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens zwei Wochen) digital vorgelegt. Hinweis: Die Herangehensweise sowie der Ansatz seien dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz mit Mail vom 31.05.2023 bereits übermittelt worden.
- Die Dokumentation der Gewässerüberfahrten mit den in der Mail vom 10.05.2023 beschriebenen Angaben und Unterlagen würden nach der Errichtung der Gewässerüberfahrten regelmäßig (mindestens zweiwöchentlich) an die genannte Mailadresse gesendet.
- Der Eintrag von Sedimenten ins Gewässer werde durch Einsatz der in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen grundsätzlich vermieden.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Es werde darauf hingewiesen, dass das Regierungspräsidium Freiburg, Landesbetrieb Gewässer, die zuständige Dienststelle für die Hochwasserschutzdämme u.a. an der Kinzig und Rench sei, weshalb eine Dammquerung mit dem RP Freiburg abzustimmen sei.*

Der Hinweis werde vom Vorhabenträger berücksichtigt. Die Querung der Hochwasserschutzdämme an der Kinzig und dem Rench-Flutkanal werden mit dem RP Freiburg abgestimmt.

Die Fachaufgaben des Landesbetriebes Gewässer werden wahrgenommen von den Referaten 53.1 Gewässer I. Ordnung Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau, 53.2 Gewässer I. Ordnung Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Betrieb und Unterhaltung und 53.3 Integriertes Rheinprogramm (IRP) des Regierungspräsidiums Freiburg. Diese wurden angehört und gaben zum Teil eine Stellungnahme ab. Hierauf wird verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Belange des Gewässerschutzes hinsichtlich der geplanten Gewässerkreuzungen unter Berücksichtigung der bereits mit der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen, der Zusagen des Vorhabenträgers und der weiteren diesem verbindlich auferlegten Nebenbestimmungen angemessen berücksichtigt sind.

Hinsichtlich der Thematik Überschwemmungsgebiete und von extremen Hochwassern betroffene Gebiete legte die Untere Wasserschutzbehörde zunächst mit Schreiben vom 01.06.2022 sowie ergänzend mit Schreiben vom 11.05.2023 den Sachstand dar. Mit Stellungnahme vom 01.06.2022 wies die Untere Wasserbehörde zunächst auf das Erfordernis eines Antrags auf Bauen in Überschwemmungsgebieten, der in den ursprünglichen Planunterlagen noch nicht enthalten war, mit der 1. Planänderung jedoch Eingang in die Planunterlagen fand. Darüber hinaus äußerte sie sich wie folgt:

- *Das gesamte Grundstück in Eckartsweier (Flst.Nr. 1050) sei schon bei einem 10-jährlichen Hochwasser überflutet. Auch liege die Zufahrtsstraße zu der Anlage im Überschwemmungsgebiet. Hier sollten nach Möglichkeit Alternativstandorte in Erwägung gezogen werden, da im Hochwasserfall die Zugänglichkeit zum Schalthaus schon bei einem 10jährigen Hochwasser nicht gewährleistet ist. Informationen zu den Überflutungsflächen seien unter <http://www.hochwasser-bw.de>) Bereich „interaktive Karten“: Gefahrenkarte zu finden. Bei anstehendem Hochwasser oder vorhergesagten Starkregenereignissen seien die Gegenstände und Anlagen bei Bauarbeiten innerhalb von Überschwemmungsgebieten vor Abtrieb zu sichern. Die „Auflagen für hochwassergefährdete Gebiete“ sowie das „Merkblatt - Bauen in Überschwemmungsgebieten“ in der Anlage seien zu beachten. Die überfluteten Flächen bei einem 100-jährigen Hochwasser und bei einem extremen Hochwasser seien in den zeichnerischen Planunterlagen sowohl für die Trassenführung als auch für die Bauvorhaben aufzunehmen.*

Der Vorhabenträger nahm die Hinweise zum Anlass, die wasserrechtlichen Planunterlagen zu ergänzen.

Nach Vorlage der geänderten Planunterlagen äußerte sich die Untere Wasserbehörde so dann ergänzend wie folgt:

- *Für die Maßnahme in Eckartsweier seien der Antrag auf „Bauen im Überschwemmungsgebiet“ den Antragsunterlagen und die Planunterlagen für den Ausgleich beigefügt. Informationen zu den Überflutungsflächen seien unter <http://www.hochwasser-bw.de>) Bereich „interaktive Karten“: Gefahrenkarte zu finden. Die Überschwemmungsgebiete, die von der Trassenplanung tangiert werden, seien in den Lageplänen dargestellt, die mit der Mail vom 10.05.2023 nachgereicht wurden (TK 25 Blatt O1 04 HQextr HQ100). Bei anstehendem Hochwasser oder vorhergesagten Starkregenereignissen seien die Gegenstände und Anlagen bei Bauarbeiten innerhalb von Überschwemmungsgebieten vor Abtrieb zu sichern. Die „Auflagen für hochwassergefährdete Gebiete“ sowie das „Merkblatt - Bauen in Überschwemmungsgebieten“ in der Anlage seien zu beachten.*

Der Vorhabenträger sagte dies zu. Die genannten Lagepläne wurden auch der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Sie sind Bestandteil dieser Entscheidung. Die Zusage des Vorhabenträgers, die „Auflagen für hochwassergefährdete Gebiete“ sowie das „Merkblatt - Bauen in Überschwemmungsgebieten“ zu beachten, wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Zum Themenkomplex Einleitungen (Wasserhaltung/Drainagen) nahm die Untere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 01.06.2022 zunächst wie folgt Stellung:

- *Die Unterlagen zu den Einleitungen seien für eine abschließende Stellungnahme derzeit zu ungenau. Jedoch erscheine es äußerst unrealistisch, dass die angegebenen maximalen Einleitmengen durch die angegebenen Vorfluter abgeführt werden könnten, da die Vorfluter in ihrer Leistungsfähigkeit begrenzt seien.*

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass bei der Planung der Einleitstellen sowie bei dem Betrieb der Wasserhaltung die jeweiligen Einleitmengen so bemessen bzw. reguliert würden, dass keine hydraulische Überlastung der Vorfluter zu besorgen sei. Die maximalen Einleitmengen seien auf Basis des letzten gemeinsamen Besprechungstermins vom 21.07.2022 nochmals reduziert worden, da nunmehr ca. 30 % des entnommenen Wassers über eine Reinfiltration (über die selbigen Brunnen zur Grundwasserentnahme) dem Grundwasserkörper wieder zugeführt werden solle (im Trinkwasserschutzgebiet Korkerwald zu 100 %).

- *Für eine abschließende Stellungnahme benötige man folgende Unterlagen und Angaben:*
 - *Lageplan zu den Einleitstellen,*

- *Genauere Lage der Einleitstelle mit Koordinaten - evtl. ist eine Aufteilung auf mehrere Einleitstellen möglich/vorgesehen,*
- *Angabe der zeitgleich maximal beantragten Einleitabflüsse pro Einleitstelle und in Summe pro Vorfluter (Gewässer),*
- *Dauer der Einleitungen je Einleitstelle.*

Der Vorhabenträger beabsichtigt nicht, gesonderte Lagepläne zu den 8 innerhalb des Ortenaukreises geplanten Einleitstellen zu erstellen. Die Einleitstellen liegen größtenteils innerhalb des beantragten (gelben) Arbeitsstreifens. Sofern die Einleitstellen außerhalb des Arbeitsstreifens liegen, würden die für die Einleitung in Anspruch genommenen Fläche mit blau straffierten Flächen zum jeweiligen Gewässer hin kenntlich gemacht. Dies sei auf Blatt G4121, G4128A/B und G4129, G4162-G4163 und G4165 der Fall. Die Koordinaten dieser 8 Einleitstellen seien nachstehend aufgeführt (UTM-WGS84):

- ES 4 Acher (Feldbach): 32U E 427537 N 5392360
- ES 5 Rench-Flutkanal: östliche Seite: 32U E 424901 N 5390104
- ES 5 Rench-Flutkanal: westliche Seite: 32U E 424885 N 539009
- ES 6 Schwiebergraben: 32U E 423419 N 5389751
- ES 7 Schwiebergraben: 32U E 422669 N 5388914
- ES 8 Kammbach: 32U E 421552 N 5387911
- ES 9 Plaelbach: 32U E 416399 N 5381098
- ES 10 Kinzig: östliche Seite: 32U E 415696 N 5378919
- ES 10 Kinzig: westliche Seite: 32U E 415672 N 5378909
- ES 11 Schutter: östliche Seite: 32U E 414879 N 5378320
- ES 11 Schutter: Westliche Seite: 32U E 414870 N 5378322

Im Planänderungsdokument finde sich eine Tabelle, welche die Einleitstellen mit ihren vorstehenden Koordinaten und entsprechenden Blattnummern wiedergebe. Die Einleitstellen seien ergänzend grafisch auf den Lageplänen der Anl. 2.1 der wasserrechtlichen Antragsunterlagen ergänzt. Die maximal erwarteten zeitgleich anfallenden Wassermengen je Einleitstelle seien in den Lageplänen M. = 1:25.000 in l/s eingezeichnet worden. Der erste grafisch in Anl. 1.1 der wasserrechtlichen Antragsunterlagen dargestellte Absenktrichter sei auf Grund des vergessenen Teilabschnittes der nun auch rechnerisch ergänzt wurde, überarbeitet worden. Diese Angabe könne zudem der Anl. 3.1 entnommen werden. Der einzige Vorfluter der ggf. gleichzeitig an zwei Einleitstellen beansprucht werde, sei der Schwiebergraben. Hier würden nach Anl. 3.1 im Bereich ES 6

maximal 1.015 l/s und im Bereich ES 7 maximal 840 l/s, d.h. in Summe 1.855 l/s angenommen. Es handele sich hierbei um eine „worst-case“ Betrachtung. Bautechnisch würden solch lange Abschnitte über mehrere Trassenpläne hinweg nicht gleichzeitig, sondern viel mehr nacheinander gebaut und damit wassertechnisch gehalten. Ein konkretisierender Bauzeitenplan könne jedoch erst nach erfolgreichem Planfeststellungsverfahren durch die dann beauftragten Bauunternehmen aufgestellt werden. Zur Dauer der Einleitung je Einleitstelle: Auch diese Angabe könne erst durch den Bauzeitenplan der derzeit noch nicht beauftragten bauausführenden Unternehmen konkretisiert werden. Die Planung der Einleitstellen wie auch der Betrieb der Wasserhaltung gewährleiste, dass keine hydraulische Überlastung der Vorfluter zu erwarten sei.

- *Es werde zudem auch die Einreichung der folgenden Unterlagen und Angaben gefordert:*
 - *Hydraulischer Nachweis, dass die einzuleitende maximale Wassermenge vom Gewässer abgeführt werden kann und keine nachteiligen Auswirkungen für Unterlieger entstehen,*
 - *Nachweis der hydromorphologischen Unschädlichkeit (keine schädlichen Veränderungen der Gewässermorphologie durch die Einleitungen),*
 - *Beschreibung der Schutzvorrichtungen für das Gewässer,*
 - *Lage und Aufbau,*
 - *Mögliche Maßnahmen im Hochwasserfall.*

Der Vorhabenträger erwiderte hierauf, dass die Auswahl der Gewässer, in welche eingeleitet werden soll, auf der Basis von deren hydraulischer Leistungsfähigkeit erfolgt sei. Daher würden auch nur relativ wenige Vorfluter in Anspruch genommen, um gezielt die geringe Leistungsfähigkeit der kleineren Gewässer nicht zu überschreiten. Ohne Schutzvorrichtung an und in den Gewässern müsse von morphologischen Veränderungen dieser ausgegangen werden. Daher würden an allen Einleitstellen Schutzmaßnahmen getroffen werden, die auf S. 20 des wasserrechtlichen Antrags aufgeführt seien. Der Betrieb der Wasserhaltung und insbesondere die technische Ausgestaltung der Einleitstellen würden sicherstellen, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Veränderungen der Gewässermorphologie zu besorgen seien. Sohl- und Böschungserosionen und Sedimenteinträge etc. würden vermeiden.

Im Hochwasserfall (Vollfüllung der Gräben / Vorfluter) würden die Bauarbeiten eingestellt. Der Vorhabenträger gewährleiste davon abgesehen, dass im Fall eines drohenden Hochwasserereignisses kurzfristig die entsprechenden technischen und logistischen

Maßnahmen ergriffen würden (Entfernen von Baufahrzeugen aus dem Überflutungsbereich, keine Lagerung wassergefährdender Bau- oder Betriebsstoffe im Hochwasserbereich etc.).

Die Zusagen des Vorhabenträgers für den Hochwasserfall bzw. den Fall eines drohenden Hochwasserereignisses wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

- *Auch erscheine die aus den Antragsunterlagen entnommene Schutzvorrichtung gegen Erosionen im Verhältnis zur Größe der einzuleitenden Abflüsse als ungenügend. Hier seien Lösungsvorschläge zu erarbeiten, um die Erosionswirkung zu vermindern. Diese seien den Unterlagen beizufügen.*

Hierzu äußerte der Vorhabenträger, dass im Rahmen der Einleitung am Gewässer- bzw. Grabenkopf und über die Böschung und Sohle des Gewässers eine mit Wasserbausteinen beschwerte > 2 mm starke Folie über 5 m Länge aufgebracht werde, um Aufwirbelungen zu verhindern. Zudem durchlaufe das Wasser einen Stroh- o. Sandfilter, um vorhandene Schwebfracht zu filtern. Hierdurch fließe das Wasser flächig über die Folie in das Gewässer. Neben den genannten Maßnahmen kämen je nach örtlichem Erfordernis (Gewässermorphologie, Einleitmengen pro Zeiteinheit etc.) weitere technische Einrichtungen zur Herabsetzung der Strömungsgeschwindigkeit und des Schwebstoffgehaltes des einzuleitenden Wassers (Absetzcontainer mit Prallblechen, Sandfänge, erdausgebauete Absetzbecken bei großen Einleitmengen etc. Erosionsschutzvliese, Kaskadeneinleitung, etc.) zum Einsatz. Sollten darüber hinaus anderweitige Maßnahmen getroffen werden sollen, werde um Konkretisierung dieser gebeten.

Die Untere Wasserbehörde gab im Rahmen der ergänzenden Anhörung zu den mit der 1. Planänderung vorgelegten Planunterlagen im Hinblick auf die geplanten Einleitungen folgende ergänzende Stellungnahme ab:

- *Das Grundwasser aus den Wasserhaltungen solle zum Teil in die in Tabelle 1-2 (Bericht zu den wasserrechtlichen Belangen (Kapitel 11)) aufgeführten Vorfluter eingeleitet werden. Die Einleitstellen seien mit Koordinaten benannt und die maximalen Einleitungen (Tabelle 3.2.2-1) angegeben. Bei den Szenarien handele es sich laut Antragsunterlagen um eine Worst-Case-Betrachtung, die nur bei sehr hohen Grundwasserständen aufträten. Die Hydraulik und somit die Leistungsfähigkeit der Gewässer seien nicht betrachtet worden. Jedoch erscheine es aufgrund der Vorort-Kenntnisse, bei den als Vorfluter vorhergesehenen Gewässern äußerst unrealistisch, dass die angegebenen maximalen Einleitmengen kontinuierlich abgeführt werden könnten, da ihre Leistungsfähigkeiten stark begrenzt seien.*

Der Antragsteller sei auf die begrenzten Leistungsfähigkeiten der Vorfluter in Vorbesprechungen und vorherigen Stellungnahmen hingewiesen worden. In den aktualisierten Antragsunterlagen seien für den Plaelbach und Schwiebergraben deshalb alternative Gewässer zur Abführung benannt. Dadurch könne auf andere Gewässer ausgewichen werden, sollte die maximale Leistungsfähigkeit der für die Einleitung vorgesehenen Gewässer erreicht werden. Alternativen seien jedoch auch für die Schutter und den Kammbach zu ermitteln, da diese ebenfalls in ihrer aktuellen Leistungsfähigkeit eventuell stark begrenzt seien. In der Mail vom 10.05.23 führt der Antragsteller auf, dass die Planung bauseits derart erfolgen werde, dass „die zu öffnenden Trassenbereiche und die dafür erforderliche Wasserhaltung grundsätzlich so bemessen bzw. reguliert wird, dass im Rahmen der Einleitung keine hydraulische Überlastung der Vorfluter zu besorgen ist (vgl. auch Erläuterungsbericht Kapitel 11, S.31 Abs. 2). Dies gilt auch für Kammbach und Schutter.“ Außerdem bestätige der Antragsteller, dass der Hinweis auf die begrenzte Leistungsfähigkeit im Rahmen der Bauausführungsplanung berücksichtigt werde. Voraussetzung für eine Zustimmung zur Einleitung von Grundwasser aus der Wasserhaltung in die aufgeführten Gewässer, sei, dass sobald erkennbar ist, dass die zusätzliche Einleitung nicht durch den Vorfluter abgeführt werden kann, die Einleitungsmengen unverzüglich zu reduzieren und Alternativen zu nutzen seien. Die Alternativen seien für alle Gewässer vor Baubeginn zu benennen. Im Hochwasserfall sind die Einleitungen komplett zu stoppen. In Anbetracht, dass es sich um die hier beantragten Einleitungsmengen um eine „Worst-Case“-Betrachtung handele und die Einleitungen so bemessen und reguliert würden, dass keine hydraulische Überlastung der Vorfluter erfolge und dass es sich um temporäre Einleitungen von geringer Dauer handele, könne unter Einhaltung der benannten Vorgaben, dem Vorhaben zugestimmt werden. Vor Einleitung in das Gewässer sei das Grundwasser wie in den Antragsunterlagen beschrieben sachgerecht aufzubereiten.

Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechende Nebenbestimmungen zum Schutz der für die Einleitung vorgesehenen Gewässer in den verfügenden Teil dieser Entscheidung aufgenommen. Auch die Zusage des Vorhabenträgers, die begrenzte Leistungsfähigkeit der Vorfluter im Rahmen der Bauausführungsplanung zu berücksichtigen, wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Vor diesem Hintergrund erteilt die Planfeststellungsbehörde im vorgenannten Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Grundwassers aus den Wasserhaltungen, vgl. Ziff. III.

- *Es werde darauf hingewiesen, dass im Planungsgebiet im selben Zeitraum der Neubau des Umspannwerkes Kehl Kork ausgeführt werden solle. Hierbei sollten ebenfalls Grundwasserhaltungen durchgeführt werden und das Grundwasser nach Aufbereitung in die umgebenden Gewässer eingeleitet werden. Dem Regierungspräsidium Freiburg*

sei dieses Infrastrukturprojekt bekannt. In diesem Zusammenhang bitte man das Regierungspräsidium Freiburg, entsprechende Nebenbestimmungen bzgl. einer notwendigen Absprache zwischen den Antragstellern zu erlassen, damit sich die Vorhabenumsetzungen bezüglich der einzuleitenden Grundwassermengen nicht entgegenstellen.

Mit der Vorhabenträgerin zum Neubau des Umspannwerks Kork finden aktuell intensive Abstimmungsgespräche zur gleichzeitigen Realisierung beider Bauvorhaben statt. Die Grundwasserhaltung werde dabei mit einbezogen.

Entsprechend der Zusage des Vorhabenträgers wurde diesem von der Planfeststellungsbehörde auferlegt, sich noch vor Baubeginn mit der TransnetBW GmbH hinsichtlich der Durchführung der Grundwasserhaltung bei gleichzeitiger Realisierung der beiden Bauvorhaben abzustimmen. Die entsprechende Nebenbestimmung ist als Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses für den Vorhabenträger verbindlich.

Zur Gewässerökologie/ WRRL - in Bezug auf Makrozoobenthos äußerte man sich wie folgt:

- *Durch die Verlegung der Gasleitung würden die Arten des Makrozoobenthos vorübergehend durch die Bautätigkeit an Gewässerkreuzungen stark beeinträchtigt. Eine bleibende Verschlechterung des Gewässerzustands sei dennoch weder lokal noch auf Wasserkörperebene zu befürchten, da sich das Makrozoobenthos aus den oberhalb liegenden intakten Lebensräumen nach Abschluss der Bauarbeiten schnell ausbreiten werde und sich der ursprüngliche Zustand wiedereinstellen werde. Die Wirkung auf die anderen, möglicherweise geschützten Arten der Gewässerfauna wie Fische, Muscheln usw. werde durch die Staatliche Fischereiaufsicht und die Untere Naturschutzbehörde beurteilt. Es werde auf deren Stellungnahme verwiesen.*

Die Planfeststellungsbehörde hat sowohl die Staatliche Fischeraufsicht als auch die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der ersten sowie der ergänzenden Anhörung beteiligt. Auf die hierauf eingegangenen Stellungnahmen wird insoweit verwiesen. Im Ergebnis konnte dem Vorhaben bei Berücksichtigung der dem Vorhabenträger auferlegten Nebenbestimmungen auch hinsichtlich der aquatischen Fauna zugestimmt werden.

Hinsichtlich der vorgesehenen Entnahme von Druckprobenwasser aus dem Rensch-Flutkanal und der Kinzig wurde folgendes vorgebracht:

- *Insgesamt werde eine Wasserentnahme von ca. 29.400 m³ aus Kinzig und Rensch-Flutkanal (inklusive eines 30 prozentigen Zuschlags) beantragt, um Druckprüfungen an 3-4 Abschnitten durchzuführen. Die Lage der Abschnitte könne den Antragsunterlagen nicht entnommen werden. Im Erläuterungsbericht zu den wasserrechtlichen Belangen (Kapitel 11) werde beschrieben, dass ca. 7.500 m³ aus dem Rensch-Flutkanal entnommen wer-*

den sollen. Die Ableitung wieder zurück in den Rench-Flutkanal solle entweder direkt oder über einen Abzugsgraben an der Station Schwarzach erfolgen. Bei der Kinzig werde das Wasser wieder direkt in die Kinzig eingeleitet. Weitere Angaben seien nicht gemacht worden.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass das abschließende Druckprüfungskonzept erst mit der Bauausführung endgültig festgelegt werde. Entscheidend sei die Festlegung der Entnahme- und Einleitungsstellen sowie der Wassermengen. Gegebenenfalls könne durch Überleitung von Wasser innerhalb der Druckprüfungsabschnitte die benötigte Wassermenge noch reduziert werden – dies ergebe sich aus dem Bauablauf heraus.

- *Einer Wasserentnahme aus den Gewässern könne nur zugestimmt werden, wenn der Lebensraum Gewässer nicht gefährdet werde.*

Der Vorhabenträger sagte dies zu. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Folgende Informationen und Unterlagen seien für die Beurteilung der Wasserentnahme aus Rench-Flutkanal und Kinzig notwendig:*
 - *Alternativenprüfung - Möglichkeiten der Wassergewinnung aus anderen Quellen,*
 - *Maximale Entnahmerate,*
 - *Lageplan zu den Entnahmestellen mit Koordinaten,*
 - *Angabe der zeitgleich maximal beantragten Entnahme pro Entnahmestelle und in Summe pro Gewässer,*
 - *Entnahmedauer,*
 - *Informationen über die Kennwerte des Gewässers im Niedrigwasserfall (mittlerer Niedrigwasserabfluss),*
 - *Wiedereinleitung - zeitlicher und räumlicher Abstand, Einleitungsmenge (Vorgaben aus 1.4. Einleitungen).*

Hierzu erwiderte der Vorhabenträger, dass im Umfeld der Trasse mit Ausnahme der beiden genannten Fließgewässer nur kaum leistungsstarke Oberflächengewässer bestünden, aus denen eine ausreichende Wasserentnahme erfolgen könne. Die Gewässer würden im Vorfeld der Erstellung der wasserrechtlichen Anträge aus ökologischer Sicht untersucht. Es sei nicht beabsichtigt, gesonderte Lagepläne zu den beiden innerhalb des Ortenaukreises geplanten Entnahmestellen zu erstellen. Die Entnahmestellen lägen

angrenzend des beantragten Arbeitsstreifens. Die für die Einleitung in Anspruch genommenen Flächen seien auf den Lageplänen G4121 (Rench-Flutkanal) und G4162 (Kinzig) blau straffiert dargestellt worden. Es handele sich um die Koordinaten:

- Rench-Flutkanal: östliche Seite: 32U E 424901 N 5390104,
- Rench-Flutkanal: westliche Seite: 32U E 424885 N 5390098,
- Kinzig: östliche Seite: 32U E 415696 N 5378919,
- Kinzig: westliche Seite: 32U E 415672 N 5378909.

Erfahrungsgemäß liege die maximale Wasserentnahmerate zur Füllung der Druckprüfungsabschnitte zwischen 100 bis 200 m³/h, d.h. ca. 28 l/s bis 56 l/s. Die Abschnitte würden nacheinander geprüft, teilweise werde das Wasser auch in Abschnitte überführt. Demnach werde keine Summe je Gewässer erstellt. Unter der Annahme, dass maximal 8 km Leitung an einem Stück geprüft werden (gemäß S. 23 des wasserrechtlichen Antrags) und der zuvor abgeschätzten maximalen Entnahmemenge von 200 m³/h, betrage die Entnahmedauer bis zur Vollenfüllung der Leitung DN 1000 ohne Berücksichtigung des gegebenenfalls erforderlichen Vorwassers und von möglichen Pausen maximal ca. 31,5 h.

$$V = \pi \cdot r^2 \cdot l = \pi \cdot 0,5 \text{ m}^2 \cdot 8.000 \text{ m} = 6.283,16 \text{ m}^3$$

$$6.283,16 \text{ m}^3 / 200 \text{ m}^3/\text{h} = 31,42 \text{ h.}$$

Nach erfolgreicher Druckprüfung werde das Wasser gedrosselt und kontinuierlich wieder in die genannten Gewässer eingeleitet. Die im Ortenaukreis liegenden Einleitstellen seien weiter oben verortet.

Ergänzend führte die Untere Wasserschutzbehörde zu den mit der ersten Planänderung eingereichten Unterlagen ferner wie folgt aus:

- *Insgesamt werde eine Wasserentnahme von ca. 29.400 m³ aus Kinzig und Rench-Flutkanal (inklusive eines 30 prozentigen Zuschlags) beantragt, um Druckprüfungen an 3-4 Abschnitten durchzuführen. Erfahrungsgemäß liege laut Antragsunterlagen die maximale Wasserentnahmerate zur Füllung der Druckprüfungsabschnitte zwischen 100 bis 200 m³/h, d.h. ca. 28 l/s bis 56 l/s und dauere nach aktueller Schätzung ca. 32 Stunden ohne die Berücksichtigung eventueller Pausen. Im Erläuterungsbericht zu den wasserrechtlichen Belangen (Kapitel 11 der Planunterlagen) werde beschrieben, dass ca. 7.500 m³ aus dem Rench-Flutkanal entnommen werden sollen. Die Ableitung wieder zurück in den Rench-Flutkanal solle entweder direkt oder über einen Abzugsgraben an der Station Schwarzach erfolgen. Bei der Kinzig werde das Wasser wieder direkt in die Kinzig eingeleitet. Dem in dem Erläuterungsbericht benannten Vorgehen zur Entnahme und Wiedereinleitung von Druckprobenwasser könne so zugestimmt werden.*

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die zustimmenden Ausführungen der Unteren Wasserbehörde hinsichtlich der geplanten Entnahme und Wiedereinleitung des Druckprobenwassers zur Kenntnis. Hinsichtlich der beantragten Entnahme aus dem Rensch-Flutkanal kommt die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der Fischereibehörde zu dem Ergebnis, dass eine umwelt- und vor allem artenschonende Entnahme aus dem Rensch-Flutkanal schwer umsetzbar sein wird, sodass die Erlaubnis hierfür nicht erteilt wird.

Mit E-Mail vom 26.07.2023 teilte der Vorhabenträger nunmehr mit, das für die Druckprobe benötigte Wasser in Höhe von insgesamt 7.500 m³ ausschließlich aus der Kinzig zu entnehmen. Er teilte ferner die genaue Entnahmestelle aus der Kinzig sowie die maximale Entnahmerate von 56 l/s (201,6m³/h) mit. Er sagte ferner zu, dass sofern zum vorgesehenen Zeitpunkt der Entnahme eine Niedrigwasserphase herrsche, die Entnahme auf mehrere Tage gestreckt werde, um die Entnahmemenge im Verhältnis zur Entnahmezeit (m³/s) auf ein unbedenkliches Maß zu reduzieren.

Angesichts des von der Unteren Wasserbehörde erteilten Einvernehmens zur geplanten Entnahme des Druckprobenwassers aus der Kinzig konnte dem Vorhabenträger die erforderliche Erlaubnis zur Entnahme des benötigten Druckprobenwassers aus der Kinzig (ES 10) und Einleitung des Druckprobenwassers in den Rensch-Flutkanal (ES 5) sowie die Kinzig (ES 10) zum Zwecke einer Druckprüfung im Landkreis Ortenaukreis erteilt werden.

Der Vorhabenträger nahm im Weiteren Stellung zu den vom Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landratsamtes Ortenaukreis vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen zum Schutz der Gewässer. Größtenteils wurde die Beachtung der Auflagen vonseiten des Vorhabenträgers zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Hinsichtlich der folgenden Auflagen und Bedingungen, deren Einhaltung vom Vorhabenträger nicht vollständig zugesagt worden ist, äußerte sich dieser wie folgt:

- *Die Fischpächter der betreffenden Gewässerstrecke seien rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, schriftlich über das Vorhaben zu unterrichten. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden seien im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.*

Der Forderung wurde vom Vorhabenträger teilweise entsprochen. Die Fischpächter der betreffenden Gewässerstrecke werden - soweit diese vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz benannt werden - rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Baubeginn (Eingriff ins Gewässer), schriftlich über das Vorhaben unter-

richtet. Sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden - über die in den Antragsunterlagen ohnehin dargestellten Maßnahmen hinaus - erforderlich werden, werden diese Maßnahmen mit den Fischpächtern abgestimmt. Kann eine Einigung im Hinblick auf etwaige erforderliche Maßnahmen mit den Fischpächtern nicht erzielt werden, wird das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz in die Abstimmungen einbezogen.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Es wurde dem Vorhabenträger insoweit auferlegt, sich bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis nach den jeweiligen Fischpächtern zu erkundigen.

- *In Zeiten ohne Baubetrieb müsse das Abflussprofil von Baumaterialien, Maschinen und sonstigen Abflusshindernissen geräumt werden.*

Der Forderung wird vonseiten des Vorhabenträgers im Grundsatz entsprochen. In Zeiten ohne Baubetrieb wird das Abflussprofil (ausgenommen der genehmigten und mit dem Landratsamt abgestimmten Gewässerüberfahrten) von Baumaterialien, Maschinen und sonstigen Abflusshindernissen geräumt.

Der Vorhabenträger nimmt Bezug auf zwischen ihm und der Unteren Wasserbehörde erfolgten Abstimmungen im Laufe des Verfahrens. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde, äußerte die Untere Wasserbehörde, dass bezüglich einer Ausnahme hinsichtlich der genehmigten und abgestimmten Gewässerüberfahrten keine Bedenken bestehen. Die entsprechende Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Gegenstände und Anlagen seien bei anstehendem Hochwasser oder vorhergesagten Starkregenereignissen aus dem Gewässer zu entfernen und außerhalb des Gewässerbettes vor Abtrieb zu sichern.*

Der Vorhabenträger sagte die Einhaltung der Forderung im Grundsatz zu. Gegenstände und Anlagen (ausgenommen der genehmigten und mit dem Landratsamt abgestimmten Gewässerüberfahrten) werden bei anstehendem Hochwasser oder vorhergesagten Starkregenereignissen aus dem Gewässer entfernt und außerhalb des Gewässerbettes vor Abtrieb gesichert.

Der Vorhabenträger nimmt Bezug auf zwischen ihm und der Unteren Wasserbehörde erfolgten Abstimmungen im Laufe des Verfahrens. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde, äußerte die Untere Wasserbehörde, dass bezüglich einer Ausnahme hinsichtlich der genehmigten und abgestimmten Gewässerüberfahrten keine Bedenken bestehen.

den. Die entsprechende Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Durch die Gewässerquerungen dürfe die Leistungsfähigkeit der Gewässer nicht vermindert werden. Nachweise seien hierfür 4 Wochen vor Einbau der zugehörigen Wasserhaltung beim Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz einzureichen. Die Dokumentation der Gewässerüberfahrten (Plannummer; Gewässername; Gewässerbreite; Fotos; Angaben zu Dimension und Anzahl der verbauten Rohre) sei direkt nach der Anbringung der Wasserhaltung (innerhalb einer Woche) an das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz per Mail zu senden.*

Der Vorhabenträger sagte die Einhaltung der Forderungen im Grundsatz zu. Die Verdolungen werden so dimensioniert, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers weitestgehend erhalten bleibt und die Nachweise vor Einbau der Überfahrten erbracht. Die hydraulischen Nachweise werden dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens zwei Wochen) digital vorgelegt. Die Herangehensweise sowie der Ansatz sind dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz mit Mail vom 31.05.2023 bereits übermittelt worden. Die Dokumentation der Gewässerüberfahrten mit den in der Mail vom 10.05.2023 beschriebenen Angaben und Unterlagen werden nach der Errichtung der Gewässerüberfahrten regelmäßig (mindestens zweiwöchentlich) an das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landratsamtes Ortenaukreis gesendet.

Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

- *Die Baustelle sei bei Hochwasser einzustellen. Gegenstände und Anlagen im Gewässer seien bei Hochwasser zu entfernen. Die Wasserhaltung im Gewässer sei zu entfernen, wenn absehbar ist, dass bei steigenden Wasserständen die Wasserhaltung den Abfluss nicht mehr fassen kann. Schweres Gerät sei während der gesamten Bauzeit vorzuhalten.*

Der Vorhabenträger sagte die Einhaltung der Forderungen im Grundsatz zu. Die Baustelle wird bei Hochwasser in den gefährdeten Bereichen eingestellt. Schweres Gerät wird während der gesamten Bauzeit vorgehalten. Gegenstände und Anlagen (ausgenommen der genehmigten und mit dem Landratsamt abgestimmten Gewässerüberfahrten) im Gewässer werden bei Hochwasser entfernt. Die Wasserhaltung im Gewässer wird entfernt, wenn absehbar sei, dass bei steigenden Wasserständen die Wasserhaltung den Abfluss nicht mehr fassen kann.

Der Vorhabenträger nimmt Bezug auf zwischen ihm und der Unteren Wasserbehörde erfolgten Abstimmungen im Laufe des Verfahrens. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde, äußerte die Untere Wasserbehörde, dass bezüglich einer Ausnahme hinsichtlich der genehmigten und abgestimmten Gewässerüberfahrten keine Bedenken bestünden. Die entsprechende Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Vorhaben die Belange der Unteren Wasserbehörde im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt.

5.6.2 Regierungspräsidium Freiburg, Referat 52, Gewässer und Boden; Referat 51, Recht und Verwaltung

Das Referat 52 des Regierungspräsidiums Freiburg hat mit Schreiben vom 31.05.2022 zunächst mitgeteilt, dass zu dem Vorhaben keine Bedenken oder Anregungen bestünden. Darüber hinaus nahm die Höhere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 02.05.2023 ergänzend wie folgt Stellung und äußerte, dass zu den Themen Bodenschutz und Oberflächengewässer nichts anzumerken sei. Ergänzend äußerte sie sich wie folgt:

- *Die geänderten Planunterlagen betreffen auch Aspekte des Grundwasserschutzes. Am 26.01.2023 fand ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Vorhabenträger OGE, dem Landratsamt Ortenaukreis und dem Regierungspräsidium Freiburg (Referate 24,51 und 52) statt. Dabei seien von Seiten des Landratsamtes Ortenaukreis zahlreiche Änderungen bzw. Anpassungen der Planunterlagen gefordert worden. Diese Forderungen bzw. Absprachen haben mittlerweile Eingang in die geänderten Plandokumente gefunden, insbesondere zu:*
 - *der Aufgabe der Planung, entnommenes Grundwasser breitflächig zu versickern,*
 - *der Planung einer Reinfiltration des Grundwassers über die Entnahmebrunnen (30% außerhalb WSG, 100 % innerhalb WSG),*
 - *der detaillierten Beschreibung der Absenktrichter und Reichweiten der Wasserhaltung (Anlagen 6.1 - 6.12),*
 - *der Darstellung der Flächen mit Unterschreitung der niedrigsten gemessenen Grundwasserstände und der damit verbundenen Setzungsgefährdungen in bebauten Gebieten (Kap. 3.2.3.1),*
 - *der Vorgehensweise zur Beweissicherung,*
 - *der zusätzlichen Berechnung der Entnahmemengen auf der Basis mittlerer Grundwasserstände (als Vergleich zur vorgelegten Berechnung auf Basis hoher Grundwasserstände),*

- *detaillierten Erläuterungen zur Berechnung der Wasserhaltungen im Laufe des Baufortschritts,*
- *der Verkürzung der geöffneten Gräben auf maximal 100 m in Wasserschutzgebieten.*

Von Seiten des Referats 52 des RP Freiburg seien daher - vorbehaltlich anderslautender Einschätzungen in der noch ausstehenden Stellungnahme des Landratsamtes Ortenaukreis - keine weiteren Nachforderungen an den Vorhabenträger zu stellen. Die Belange des Bodenschutzes würden in eigener Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vertreten.

Mit weiterer ergänzender Stellungnahme vom 15.05.2023 äußerte sich das Referat 51 des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Wasserbehörde in Abstimmung mit dem Referat 52 des Regierungspräsidiums Freiburg ferner wie folgt:

- *Dem Vorhaben könne wasserrechtlich und fachlich zugestimmt werden. Der Vorhabenträger habe gut nachvollziehbar die berührten wasserrechtlichen Zulassungstatbestände mit den entsprechenden fachlichen Aussagen dargestellt. Das Landratsamt Ortenaukreis habe eine fundierte Stellungnahme abgegeben, der man sich anschließe.*

Nach den Unterlagen sei die Errichtung einer unbestimmten Zahl von Pegeln vorgesehen. Diese Angaben seien nach Möglichkeit noch zu präzisieren mit geschätzter voraussichtlicher Zahl der Pegel und ungefährender Lage. Es werde davon ausgegangen, dass durch die Errichtung der Pegel keine Betroffenheiten zu Lasten Dritter ausgelöst würden. Der Vorhabenträger habe dafür entsprechende Vorsorge zu treffen. Die endgültige Lage der Pegel sei mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Einer Beteiligung des Regierungspräsidiums als höherer Wasserbehörde bedürfe es hier nicht.

Der Vorhabenträger gab hierzu an, dass zur Kontrolle des erreichten Absenkziels entlang der beantragten Trasse und ausschließlich im Bereich des geplanten Arbeitsstreifens und im Nahbereich der geplanten Rohrgräben und Baugruben 1 ¼“ bis 2“ Beobachtungspegel hergestellt werden sollten. Die Pegel würden aller Voraussicht nach als Rammpegel hergestellt und Tiefen zwischen 5 m und 10 m aufweisen. Die Tiefe der Pegel entlang der Rohrgräben sei gegenüber denen in Kreuzungsbereichen geringer. Durch die Errichtung der Pegel würden keine Betroffenheiten zu Lasten Dritter ausgelöst, da die Pegel mit Beendigung der Baumaßnahme zurückgebaut werden würden. Die Lage der Pegel werde mit dem bauausführenden Unternehmen erarbeitet und seitens des Vorhabenträgers mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich hier nicht.

- *Auf Seite 24 der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde gebe es redaktionelle Unklarheiten:*

1. Absatz: „...werden nun auch Unterschreitungen des natürlichen Grundwasserschwankungsbereichs unter bestehender Wohnbebauung ersichtlich (nicht: Grundwasserstand),

3. Absatz: Das Fachbüro kommt zu dem Ergebnis, dass bei 1/3 R die Setzungsbeträge (nicht: Absenkbeträge) zwischen 0,3 cm (nicht 0,3 m) und 1,1 cm (nicht 1,1 m) liegen werden.

Im Absatz oberhalb werde aber der Sachstand korrekt beschrieben. Es ändere sich daher nichts an der Bewertung.

Der Vorhabenträger bestätigt, dass die redaktionellen Unklarheiten korrekt interpretiert wurden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt zusammenfassend fest, dass hinsichtlich der mit der Planung gestellten wasserrechtlichen Anträge das Einvernehmen der jeweils zuständigen Wasserbehörde vorliegt. Unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger getätigten Zusagen und der diesem verbindlich auferlegten Nebenbestimmungen sind die Belange des Gewässerschutzes angemessen berücksichtigt.

5.6.3 Landratsamt Ortenaukreis, Untere Boden- und Altlastenbehörde

Die Untere Boden- und Altlastenbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis hat sich in ihrer Stellungnahme vom 01.06.2022 zunächst zum Sachstand geäußert. Darüber hinaus teilte sie mit, dass aus Sicht des Bodenschutzes der geplanten Verlegung der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline III (TENP III) im Bereich des Ortenaukreises keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstünden. Hinsichtlich der Themen „Wasserversorgung“ und „Abwasserentsorgung“ seien keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich. Im Weiteren äußerte sie sich wie folgt:

- *Bezüglich der Schadstoffsituation werde unter Punkt 4.4.4 des Bodenschutzkonzepts verwiesen, dass auf den Gemarkungen Kehl-Zierolshofen und Kehl-Querbach zwei Altablagerungsflächen von der Rohrleitungstrasse tangiert würden. In dem entsprechenden Flächenbereich anfallende Aushubmassen sollten ohne Zwischenlagerung auf zugelassene Deponien verbracht werden. Entgegen der Aussagen im Bodenschutzkonzept, wonach im Vorhabenbereich keine geogen erhöhten Schadstoffgehalte vorlägen, seien nach den eigenen Erhebungen des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, in den Auenböden südlich der Bahnlinie Kehl - Appenweier bis in Höhe der Station Eckhartsweier anthropogen bedingt erhöhte Bleigehalte zu verzeichnen (> 70 mg Blei/kg TS Boden). Ursache hierfür seien mittelalterliche bis frühneuzeitige*

Bergbau- und Verhüttungstätigkeiten in den Einzugsgebieten der Kinzig und Schutter. Darüber hinaus seien in den Auenböden der Rheinebene häufig geogen bedingt erhöhte Arsengehalte zu verzeichnen, die die Obergrenzen der nach VwV Boden (Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial) geltenden Einbauklasse Z 0 überschreiten würden. Die erhöhten Arsengehalte könnten dabei - insbesondere im Bereich reduzierter Grundwasserverhältnisse - im Kapillarsaum des Grundwassers (bodenkundlich Go-Horizont) konzentriert sein. Andererseits könnten immer wieder höhere Arsenkonzentrationen auch in wenig bis kaum von Grundwasser beeinflussten Bodenhorizonten festgestellt werden. Letztere gingen wahrscheinlich auf geologische Substrate zurück, die im Bereich der den Oberrheingraben begleitenden Vorbergzone anstehen/anstanden, und von dort abgetragen und in der Rheinebene wiederholt umgelagert worden seien (vgl. Bodenzustandsbericht Ortenaukreis, <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/85762>). Einer fachgerechten Entsorgung solle laut Bodenschutzkonzept gegebenenfalls auch Bettungsmaterial zugeführt werden, dass gegebenenfalls durch abgeplatzte Umhüllungsstücke der TENP I verunreinigt ist (vgl. Punkt 10, Kapitel 3.1 des Bodenschutzkonzepts).

Der Vorhabenträger hat die Einhaltung der Forderungen zugesagt. Alle Arbeiten und notwendigen Verfahrensschritte bei dem Antreffen belasteter Böden und/ oder Altlasten werden durch die bodenkundliche Baubegleitung begleitet und dokumentiert. Nicht wieder einzubauendes Bodenmaterial wird vor der Verwertung/ Entsorgung nach LAGA TR Boden bzw. BBodSchV untersucht. Dabei werden erhöhte Schadstoffgehalte erkannt und das Bodenmaterial einer entsprechenden Einbauklasse zugeordnet. Boden mit dem genannten Bleigehalt von 70 mg Blei/kg TS Boden sei nach BBodSchV noch für Kinderspielflächen geeignet (Prüfwert hier 200 mg/kg) und nach LAGA TR Boden der Zuordnungsklasse Z0 (bei Schluff und Ton) bzw. Z0* (bei Sand) zuzuordnen.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Im Hinblick auf die bei physikalischen Beanspruchungen potenziell zu besorgende erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG genannten natürlichen Bodenfunktionen durch Bodenverdichtungen sei im vorgenannten Bodenschutzkonzept die Verdichtungsempfindlichkeit der im Bereich der Rohrleitungstrasse anstehenden Böden überschlägig eingeschätzt worden. Für diese überschlägige Einschätzung der Verdichtungsempfindlichkeit der Böden seien die vorliegenden Bodendaten der vom Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, Abt. 9, Regierungspräsidium Freiburg) herausgegebenen Bodenkarte BK 50 herangezogen, und nach einer von der Ingenieurgesellschaft Dr. Spang eigens entwickelten Methodik eingestuft worden. Diese Methodik, die lediglich zwischen besonders und nicht besonders*

verdichtungsempfindliche Böden unterscheidet, solle sich an den Angaben der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen) sowie einem vom Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalens entwickelten Ableitungsschlüssel zur Bestimmung der Verdichtungsempfindlichkeit, der zwischen sehr geringer, geringer, mittlerer, hoher, sehr hoher und extrem hoher Verdichtungsempfindlichkeit unterscheidet, orientieren. Die Ingenieurgesellschaft Dr. Spang komme zum Ergebnis, dass im Bereich von ca. 70% der zur Beanspruchung vorgesehenen Fläche der Rohrleitungstrasse besonders verdichtungsempfindliche Böden vorlägen.

Der Vorhabenträger erachtet die vorliegende Klassifizierung als für bautechnische Zwecke ausreichend (vgl. auch Erwiderung Nr. 94). Die Bauarbeiten würden durch eine qualifizierte bodenkundliche Bauleitung begleitet, welche auch die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit in Abhängigkeit von der Bodenfeuchte bewerte. Trassenabschnitte mit verdichtungsempfindlichen Böden (nach Einschätzung der bodenkundlichen Baubegleitung anhand der Bedingungen vor Ort) würden zur Gewährleistung eines reibungslosen Bauablaufes durch lastverteilende Maßnahmen (Baustraßen etc.) gegen Schadverdichtungen geschützt. Sollten sich witterungsbedingt kritische Bodenfeuchtezustände (insbesondere bei bindigen Böden) einstellen, werde die bodenkundliche Baubegleitung die OGE Bauleitung hinsichtlich einer vorübergehenden Einstellung der Bauarbeiten bzw. einzelner Gewerke beraten.

Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

- *Auf den verbleibenden ca. 30 % der Fläche sollten nach der von der Ingenieurgesellschaft entwickelten Methodik die Böden nicht besonders verdichtungsempfindlich sein, wozu u. a. auch vom Grundwasser beeinflusste Parabraunerden, Braunerden und Braune Auenböden zählten (also Gley-Parabraunerden, Gley-Braunerden und Auengley-Braune Auenböden). Die Richtigkeit dieser zweistufigen Einschätzung sei aus bodenkundlicher Sicht jedoch in Zweifel zu ziehen, da wichtige Ausführungen sowohl in Kapitel 5.3.1 der DIN 19639, wonach - mit Ausnahme von Böden mit > 85 Gew.-% Sandanteil und Böden mit > 75 Gew.-% an Grobboden - alle Böden durch Baumaßnahmen mehr oder weniger verdichtungsgefährdet seien, als auch im vorgenannten Ableitungsschlüssel des Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalens, wonach die Verdichtungsempfindlichkeit unter anderem von Böden mit > 25 Gew.-% Ton- und Schluffanteil bei Grundwasserstufe 3 (Grundwasser 8 - 13 dm unter GOK) als hoch eingestuft werde, von der Ingenieurgesellschaft Dr. Spang offensichtlich nicht adäquat berücksichtigt worden seien. Bezogen auf die beispielhafte Einstufung der vom Grundwasser beeinflussten Bodentypen Gley-Parabraunerden, Gley-Braunerden und Auengley-Braune Auenböden sei*

zu vermuten, dass der Ingenieurgesellschaft Dr. Spang die beim LGRB verwendete Nomenklatur zur Benennung der Bodentypen nicht bekannt sei. Vom kapillar aufsteigenden Grundwasser geprägte Parabraunerden, Braunerden und Braune Auenböden würden dort als Gley-Parabraunerden, Gley-Braunerden und Auengley- Braune Auenböden bezeichnet, wenn der vom kapillar aufsteigenden Grundwasser geprägte Go-Horizont in maximal 8 dm Bodentiefe beginnt.

Hierauf erwiderte der Vorhabenträger, dass die Bezeichnung „nicht besonders verdichtungsempfindlich“ bewusst gewählt worden sei, um deutlich zu machen, dass auch diese Böden in gewissem Maße verdichtungsempfindlich seien. Diese Einstufung als nicht besonders verdichtungsempfindlicher Boden solle also keineswegs implizieren, dass hier keine Schutzmaßnahmen erforderlich seien. Stattdessen gälten die meisten Schutzmaßnahmen (z. B. M2 „Beachtung einer geeigneten Bodenfeuchte bei der Ausführung von Bodenarbeiten“) für alle Böden. Eine Einteilung in (zwei) verschiedene Verdichtungsempfindlichkeiten sei jedoch sinnvoll, damit die besonders kritischen Böden hervorgehoben würden, um auf die Besonderheiten dort aufmerksam zu machen. So erfolge z. B. die vorläufige Planung der Baustraßen nach diesem Kriterium (schlussendlich würden diese je nach den Bedingungen vor Ort angelegt). Eine Einteilung in mehrere Stufen sei jedoch in der Bauausführung nochmals komplizierter zu handhaben, sodass auf eine solche verzichtet worden sei. Die Definitionsgrenzen der Gley-Parabraunerden, Gley-Braunerden und Auengley-Braune Auenböden seien der Dr. Spang GmbH durchaus bekannt. Die Einteilung erfolge jedoch vor allem anhand der in der Bodenkarte 1:50.000 angegebenen Grundwasserstände bzw. Staunässestufen (in der WMS-Version angegeben in den Spalten GRUUSTAWR (Grund- und Stauwasser bis 1 m Tiefe) und GRUWR12 (Grund- und Stauwasser in 1-2 m Tiefe)). Für die o. g., als nicht besonders verdichtungsempfindlich bezeichneten Böden, sei bis 1 m Tiefe kein Grundwasser angegeben und in 1-2 m Tiefe lediglich „zeitweise Grundwasser“. Es sei daher davon auszugehen, dass der Gr-Horizont nach diesen Angaben erst unterhalb von 2 m Tiefe beginne, da dieser an über 300 Tagen im Jahr nass sei (vgl. KA5). Wenn der Gr-Horizont allerdings erst unterhalb von 2 m Tiefe beginne, sei es unwahrscheinlich, dass der Go-Horizont bereits bei 8 dm Tiefe beginnt, zudem sei hier die Angabe „zeitweise Grundwasser“ im Raum bis 1 m Tiefe zu erwarten. Die Angaben in der Bodenkarte 1:50.000 schienen daher zum Teil etwas widersprüchlich zu sein, da die Grundwasserstände nicht zu den angegebenen Bodentypen passten. Da die Bearbeitbarkeit des Bodens bei der Bauausführung aber wie oben beschrieben anhand der vor Ort vorgefundenen Bedingungen eingeschätzt werde und viele der Maßnahmen für alle Böden gälten, seien leichte Abweichungen zwischen der vorab ermittelten und der tatsächlichen Verdichtungsempfindlichkeit aus Sicht des Vorhabenträgers nicht problematisch. Um die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit einzuschätzen und daraus unter anderem den Einsatz

lastverteilender Maßnahmen abzuleiten, werde der Vorhabenträger dies durch den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung sicherstellen. Die bodenkundliche Baubegleitung werde unabhängig vom Vorliegen spezifischer Bodentypen bei ungünstigen Bodenfeuchtezuständen die Empfehlung zur vorübergehenden Einstellung der Bauarbeiten aussprechen. Diese werde durch die Bauleitung als entsprechende Anweisung an den Unternehmer weitergegeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vortrag des Vorhabenträgers nachvollzogen. Die Zusagen des Vorhabenträgers, die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit durch den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung sicherzustellen sowie der an die bodenkundliche Baubegleitung adressierten Anweisung, bei ungünstigen Bodenfeuchtezuständen eine Empfehlung zur vorübergehenden Einstellung der Bauarbeiten auszusprechen, wurden als verbindliche Maßgabe in diesen Beschluss mitaufgenommen worden ist. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Bodenschutz hierdurch ausreichend Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

- *Unter Kapitel 6.4 des Bodenschutzkonzepts würden gegen baubedingte Einschränkung der Bodenfunktionen (Bodenverdichtungen) beispielhaft unterschiedliche Maßnahmen genannt, die Tiefenlockerungen (30 cm bis größer 100 cm) und Oberbodenlockerungen sowie Drainagemaßnahmen sowie Bodenaustausch umfassten. In dem Erläuterungsbericht Fachbeitrag Boden werde ausgeführt, dass durch die im Bodenschutzkonzept genannten standortangepassten Maßnahmen die Bodenfunktionen nach Beendigung der Baumaßnahme vollständig wiederhergestellt würden und mögliche Verdichtungen bei konsequenter Umsetzung der im Bodenschutzkonzept aufgezeigten Maßnahmen (z. B. Tieflockerung im Zuge der Trassenrekultivierung) nahezu ausgeschlossen sein sollten. Die temporäre Inanspruchnahme der Böden im Bereich der geplanten Rohrlagerplätze werde in diesem Zusammenhang nicht thematisiert. Dennoch werde im entsprechenden Erläuterungsbericht im Hinblick auf die Quantifizierung des Eingriffs in den Bodenbestand auf Grundlage der von der LUBW Baden- Württemberg herausgegebenen Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ mit Hinweis auf die dortigen Ausführungen zu Bodenverdichtungen bei Baumaßnahmen pauschal ein Verlust der ursprünglichen Leistungsfähigkeit von 10 % angesetzt. Dieser 10%-ige Verlust der Leistungsfähigkeit werde - entgegen der als bekannt (weil zitiert) voraussetzenden Arbeitshilfe - jedoch nicht in Ökopunkten beziffert. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sei bezüglich der Kompensation des Eingriffs in den Bodenbestand lediglich vermerkt, dass die für die Kompensation von Eingriffen in hochwertige oder kurz- und mittelfristig nicht wiederherstellbare Biotope (Kompensationsdefizit: 111.790 Ökopunkte) beschriebenen Extensivierungsmaßnahmen auch Auswirkungen auf den Bodenschutz hätten, und somit als Maßnahme auch für den kleinflächigen Verlust von*

schutzwürdigen Böden eingestuft würden (vgl. Kapitel 5.2 des Erläuterungsberichts zum Landschaftspflegerischen Begleitplan).

Der Vorhabenträger erwiderte hierauf, dass die Vorgehensweise hinsichtlich der Bewertung des Eingriffes in den Boden (Kapitel 7.1 des Fachbeitrages Boden) mit dem Referat 52 - Gewässer und Boden des RP Freiburg abgestimmt sei. Die Leitung werde nahezu vollständig im alten Rohrgraben der TENP I verlegt, so dass hier überwiegend vorbelastete Böden beansprucht würden. Insofern werde auch hier die Vorgehensweise über die Flächenermittlung und nicht über die Punktermittlung gewählt. Über die Multifunktionalität der Kompensationsmaßnahmen sei eine mehr als ausreichende Kompensation des Bodeneingriffs gewährleistet. Zum Punkt Rohrlagerplätze sei unter Punkt 7.1 im Fachbeitrag Bodenschutz ausgeführt: "Im Bereich der Rohrlagerplätze werden durch die im Bodenschutzkonzept beschriebenen Vorsorgemaßnahmen sowie die beschriebenen standortangepassten Maßnahmen zur Rekultivierung die Bodenfunktionen nach Beendigung der Baumaßnahme vollständig wiederhergestellt. Mögliche Verdichtungen sind auch auf diesen Flächen bei konsequenter Umsetzung der im Bodenschutzkonzept aufgezeigten Bodenschutz und Rekultivierungsmaßnahmen nahezu ausgeschlossen." Zum aktuellen Zeitpunkt könnten keine Beeinträchtigungen im Bereich der Rohrlagerplätze hinsichtlich der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen festgestellt werden.

Dem Vorhabenträger wurde insoweit auferlegt, den Verlust der ursprünglichen Leistungsfähigkeit der anstehenden Böden in Ökopunkten zu beziffern, soweit Bodenschadverdichtungen, die baubedingt im Bereich der Rohrlagerplätze erzeugt werden, nicht durch Tiefenlockerungsmaßnahmen behoben werden können. Grundlage hierfür wird die bodenkundliche Kartierung sein. Ferner wurde ihm auferlegt, einen gegebenenfalls in Ökopunkten bezifferten Verlust der ursprünglichen Leistungsfähigkeit durch geeignete Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auszugleichen. Es wird insoweit auf die Auflagen Ziffern 156 und 157 verwiesen.

Die fachtechnische Beurteilung fiel sodann wie folgt aus:

- *In Bezug auf die von der Ingenieurgesellschaft Dr. Spang vorgenommene Einschätzung der Verdichtungsempfindlichkeit natürlich vorkommender Bodentypen werde auf die Ausführungen in Kapitel 4.4.2 des Bodenschutzkonzepts verwiesen, wonach im Bereich der bestehenden TENP I wegen bereits vorhandener anthropogener Veränderungen (Vorverdichtungen, durch Umlagerung gestörter natürlicher Bodenaufbau) keine verlässliche Einschätzung der Verdichtungsempfindlichkeit möglich sei. Unter Kapitel 4.3 des Bodenschutzkonzeptes sei zudem vermerkt, dass: „auf diversen Luftbildern verschiedener Jahre [...] zudem zu erkennen [ist], dass im Bereich des Rohrgrabens der TENP I die Acker- und Grünland-Vegetation in den Sommermonaten weniger grün ist als die*

umgebende Vegetation“ und „dies [...] auf einen Wassermangel und / oder Nährstoffmangel, mutmaßlich in Folge der Verdichtungen bzw. Beschädigung des Bodengefüges beim Wiedereinbau des Bodens, schließen [lässt].“

Hierzu erwiderte der Vorhabenträger, dass durch den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Baustraßen etc.) ein bodenschonendes Arbeiten gewährleistet werde. Unabhängig von der jeweiligen bodentypologischen Ausgangssituation und der Vorbelastung der Böden werde die bodenkundliche Baubegleitung aus der örtlichen Bewertung der Bodenempfindlichkeit entsprechende weitergehende Maßnahmen bis hin zur vorübergehenden Einstellung der Bauarbeiten bei ungünstigen Feuchtezuständen erarbeiten und entsprechende Empfehlungen an die Bauleitung aussprechen.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich insoweit nicht.

- *Die vorgenannten Ausführungen sowie die anhand von Luftbildern nach wie vor verifizierbaren Beobachtungen bestätigten, dass von der Ingenieurgesellschaft Dr. Spang vorgenommenen Einschätzung der Verdichtungsempfindlichkeit aus bodenkundlicher Sicht in Frage zu stellen sei bzw. keine verlässlichen Rückschlüsse auf die bei den Witterungsverhältnissen tatsächlich gegebenen Verdichtungsempfindlichkeit zulasse. Vorverdichtungen hätten stattgefunden, und weitergehende Verdichtungen im Zuge der Verlegung der TENP III daher auch nicht ausgeschlossen würden. Vor diesem Hintergrund könne die tatsächlich gegebene Verdichtungsempfindlichkeit der von der physikalischen Inanspruchnahme betroffenen Böden gemäß DIN 19639 (Kapitel 5.3.2) nur anhand*
 - *des aktuell herrschenden Bodenfeuchtezustands (Wasserspannung in cbar),*
 - *dem Gesamtgewicht und*
 - *der Flächenpressung (Kontaktflächendruck kg/cm²) der eingesetzten Baumaschinen*

beurteilt werden, um erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG genannten natürlichen Bodenfunktionen durch Bodenverdichtungen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang werde darauf aufmerksam gemacht, dass die Befahrbarkeit von Böden im Sinne der DIN 19639 nach den bisherigen Erfahrungen im Ortenaukreis bei Niederschlagsereignissen > 10 mm/d zumindest für 1 - 2 Tage eingeschränkt sei (Aufzeichnungen installierter Bodenfeuchtestationen).

Der Vorhabenträger erwiderte, dass die Beachtung einer geeigneten Bodenfeuchte bei der Ausführung von Bodenarbeiten inklusive der Beachtung des Kontaktflächendrucks

als Maßnahme M2 im Bodenschutzkonzept vorgesehen sei. Zudem würden, wo nötig, Baustraßen genutzt, um Bodenverdichtungen zu verhindern (vgl. Maßnahme M7). Es werde darauf hingewiesen, dass beim Bau der TENP I im Jahr 1973 u. U. weniger auf Bodenschutzbelange und insbesondere die Vermeidung von Verdichtungen geachtet wurde. Bei der Verlegung der TENP III sei daher unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen mit geringeren Auswirkungen auf den Boden zu rechnen. Davon abgesehen werde der Vorhabenträger durch den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung sowie durch den Einsatz lastverteilernder Maßnahmen als Vermeidungsmaßnahme ein grundsätzlich bodenschonendes Arbeiten sicherstellen. Die bodenkundliche Baubegleitung werde unabhängig vom Vorliegen spezifischer Bodentypen bei ungünstigen Bodenfeuchtezuständen die Empfehlung zur vorübergehenden Einstellung der Bauarbeiten aussprechen. Diese werde durch die Bauleitung als entsprechende Anweisung an den Unternehmer weitergegeben.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich auch angesichts der bereits von der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht.

- *Auf Grundlage der Erfahrungen des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, mit erheblichen und nachhaltigen Verschlechterung natürlicher Bodenfunktionen infolge Bodenschadverdichtungen werde ergänzend darauf aufmerksam gemacht, dass diese auch mit größerem Aufwand (Tiefenlockerung, langjährigem Anbau tiefwurzelnder Pflanzen) kaum wieder zu beheben seien. Zu lockernde Unterböden müssten bis über die Ausrollgrenze abgetrocknet sein (Wasserspannung $pF > 2,7$), um überhaupt eine befriedigende Lockerungswirkung erreichen zu können. Diese Anforderung werde auf grund- und/oder stauwasserbeeinflussten Böden in niederschlagsreichen Witterungsperioden oft nicht erfüllt, so dass der eingesetzte Aufwand in keinem akzeptablen Verhältnis zur tatsächlich erzielten Lockerungswirkung stünde.*

Auch der Vorhabenträger äußerte, dass Bodenschadverdichtungen so weit wie möglich vermieden werden müssten. Bei der Bauausführung werde der Bodenschutz primär unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf den Boden praktiziert. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung von Schadverdichtungen würden - wie alle anderen Erd- und Rekultivierungsarbeiten - ausschließlich bei dafür geeigneten Bodenfeuchtezuständen ausgeführt. Davon abgesehen werde der Vorhabenträger durch den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung sowie durch den Einsatz lastverteilernder Maßnahmen als Vermeidungsmaßnahme ein grundsätzlich bodenschonendes Arbeiten sicherstellen. Die bodenkundliche Baubegleitung werde un-

abhängig vom Vorliegen spezifischer Bodentypen bei ungünstigen Bodenfeuchtezuständen die Empfehlung zur vorübergehenden Einstellung der Bauarbeiten aussprechen. Diese werde durch die Bauleitung als entsprechende Anweisung an den Unternehmer weitergegeben.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich auch angesichts der bereits von der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht.

- *Im vorgenannten Zusammenhang werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Ausführungen zum Bodenwertverlust im Flächenbereich der Rohrleitungsgräben sowie der beiderseitigen Arbeitsstreifen (pauschal ein Verlust der ursprünglichen Leistungsfähigkeit von 10 %) nur akzeptabel seien, wenn im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahmen Bodenschadverdichtungen erfolgreich vermieden bzw. im Rahmen standortangepasster Maßnahmen nach Beendigung der Baumaßnahme vollständig wiederhergestellt werden. Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit der Böden im Bereich der Rohrlagerplätze seien, sofern sie nicht durch Tiefenlockerungsmaßnahmen etc. behoben werden können, durch gesondert zu benennende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.*

Der Vorhabenträger sagte die Einhaltung der Forderungen zu. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich nicht.

- *Aus den vorgenannten Gründen sowie im Hinblick auf die in § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz genannte Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG genannte Forderung, wonach Böden so zu erhalten seien, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen könnten, müssten bei der Umsetzung der Baumaßnahmen aus Vorsorgegründen zwingend die beigefügten „Auflagen zum Bodenschutz im Rahmen der Verlegung Trans-Europa- Naturgas-Pipeline III (TENP III) im Ortenaukreis“ beachtet werden.*

Darüber hinaus nahm die Untere Bodenschutzbehörde im Rahmen der ergänzenden Anhörung mit Schreiben vom 11.05.2023 ergänzend Stellung. Im Wesentlichen gab sie an, dass die in der Stellungnahme vom 01.06.2022 enthaltenen Ausführungen unverändert fortgelten. Der Vorhabenträger nahm im Weiteren Stellung zu den vom Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landratsamtes Ortenaukreis vorgeschlagenen „Auflagen zum Bodenschutz im Rahmen der Verlegung Trans-Europa-Naturgas-Pipeline III (TENP III) im Ortenaukreis“. Im Rahmen der ergänzenden Anhörung wurden diese teilweise nochmals geändert bzw. präzisiert. Es wurde um Aufnahme der aktualisierten Fassung der Auflagen

gebeten, sodass im Folgenden auch ausschließlich auf die aktualisierten Auflagen eingegangen wird. Größtenteils wurde die Beachtung der Auflagen vonseiten des Vorhabenträgers zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Hinsichtlich der folgenden allgemeinen Auflagen zum Bodenschutz sowie zur Umsetzung der im Bodenschutzkonzept unter Kapitel 6 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, dessen Einhaltung vom Vorhabenträger nicht vollständig zugesagt worden ist, äußerte sich dieser wie folgt:

- *Die Zwischenlagerung des ausgebauten humosen Oberbodens (Mutterboden) habe in maximal 2 Meter hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen seien. Die Zwischenlagerung des ausgebauten Unterbodens habe in maximal 3 Meter hohen Mieten zu erfolgen, die durch Abdeckung mit Folien vor Austrocknung bzw. Vernässung durch Niederschläge zu schützen seien. Höhere Mieten seien in Einzelfällen nur bei Befolgung der Empfehlungen der bzw. des mit der Bodenkundlichen Baubegleitung Gutachters bzw. Ingenieurbüros möglich. Die Mieten humosen Oberbodens und Unterbodens dürften nicht befahren werden. Bei Lagerungszeiten von mehr als 2 Monaten seien die Mieten durch Einsaat geeigneter Pflanzen zu begrünen.*

Der Vorhabenträger sagte die Einhaltung der Forderung in Teilen zu. Die Zwischenlagerung des ausgebauten humosen Oberbodens (Mutterboden) erfolgt in maximal 2 Meter hohen Mieten, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Die Zwischenlagerung des ausgebauten Unterbodens erfolgt in maximal 3 Meter hohen Mieten. Eine grundsätzliche Abdeckung des Unterbodens mit Folien zum Schutz vor Austrocknung bzw. Vernässung durch Niederschläge hingegen wurde abgelehnt. Eine Abdeckung der Unterbodenmieten sei nicht üblich, generell nicht sinnvoll und auch nicht in der DIN 19639 gefordert. Ausgenommen davon seien allerdings organische (moorig, anmoorig) oder sulfatsaure Böden, für die ein solches Vorgehen angedacht und bei Antreffen auch umgesetzt wird. Höhere Mieten seien in Einzelfällen nur bei Befolgung der Empfehlungen der bzw. des mit der Bodenkundlichen Baubegleitung Gutachters bzw. Ingenieurbüros möglich. Die Mieten humosen Oberbodens und Unterbodens werden nicht befahren. Bei Lagerungszeiten von mehr als 2 Monaten werden die Mieten durch Einsaat geeigneter Pflanzen begrünt.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vortrag des Vorhabenträgers nachvollzogen und für plausibel erachtet. Entsprechend der Zusage des Vorhabenträgers wurde diesem verbindlich auferlegt, den Unterboden bei Antreffen organischer (moorig, anmoorig) bzw. sulfatsaurer Böden abzudecken. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich insoweit nicht.

- *Die Bodenauftragsarbeiten dürften grundsätzlich nur im Streifenverfahren erfolgen, wobei der aufgetragene Boden nicht überfahren werden dürfe. Zur Herstellung des Planums sei der Einsatz von schiebenden Fahrzeugen (z. B. Planierraupen) zulässig, wenn gemäß DIN 19639, Tabelle 2, eine geringe bis mittlere Verdichtungsempfindlichkeit gegeben sei.*

Die Einhaltung der Forderung wurde vom Vorhabenträger grundsätzlich zugesagt. Der Einsatz von Schieberaupen in der Rekultivierung sei jedoch unbedingt empfehlenswert. Sie würden bei der Unterbodenlockerung und bei dem nachfolgenden Abziehen des gelockerten Planums eingesetzt, sodass eine saubere Horizontgrenze zum nachfolgenden Oberbodenauftrag entstünde und ein Volumenverlust des Oberbodens durch Versackung von Oberbodenmaterial in den Lockerungsrinnen vermieden werde. Auch nach erfolgtem Oberbodenabtrag habe es sich zur Erzeugung einer gleichmäßigen Horizontmächtigkeit des Oberbodens bewährt, den Arbeitsstreifen mit der Schieberaupe bei abgesenktem Schild rückwärtsfahrend abzuziehen.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Hinsichtlich der folgenden speziellen Auflagen zur Umsetzung der im Bodenschutzkonzept unter Kapitel 6 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, dessen Einhaltung vom Vorhabenträger nicht vollständig zugesagt worden ist, äußerte sich dieser wie folgt:

- *Nach abgeschlossenem Wiederauftrag des humosen Oberbodens ('Mutterboden') seien von der bodenkundlichen Baubegleitung auf jeweils 2 Kilometer Länge der Rohrleitungsstrecke sowie für jeden Rohrlagerplatz Ortstermine mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu vereinbaren, um die betreffenden Flächen auf das Vorliegen von Bodenverdichtungen zu überprüfen. Hierzu sei das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, per E-Mail vom abgeschlossenem Wiederauftrag des humosen Oberbodens zu informieren.*

Die Einhaltung der Forderung wurde vom Vorhabenträger grundsätzlich zugesagt. Allerdings werde empfohlen, die Ortstermine nicht nach starren Längenmaßen durchzuführen, sondern nach sinnvoll ausgewählten Trassenabschnitten mit vergleichbaren Bodenverhältnissen. Die Prüfung des Verdichtungsgrades des Bodens erfolge i.d.R. ohnehin regelmäßig baubegleitend durch die bodenkundliche Baubegleitung. Die Ergebnisse der Feldversuche würden dokumentiert und i.d.R. mit den Wochenberichten der bodenkundlichen Baubegleitung an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Darüber hinaus werde das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, per E-Mail vom Baufortschritt in Bezug auf den Wiederauftrag des humosen Oberbodens informiert werden.

Entsprechend der Empfehlung des Vorhabenträgers, wurde dessen grundsätzlichen Zusage, nach sinnvoll ausgewählten Trassenabschnitten mit vergleichbaren Bodenverhältnissen Ortstermine mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen als Maßgabe in den Beschluss aufgenommen. Dem Vorhabenträger wurde diesbezüglich auferlegt, sich hinsichtlich der Auswahl der jeweiligen Trassenabschnitte mit der Unteren Bodenschutzbehörde vorzeitig abzustimmen. Vor diesem Hintergrund besteht kein ergänzender Regelungsbedarf.

- *Auf bodenphysikalische Untersuchungen könne nur verzichtet werden, wenn der Vorhabenträger innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Begehung (vgl. Auflage 3.5) schriftlich erkläre, dass die entsprechenden Bodenflächen bei niederschlagsfreier Witterung und bei ausreichend abgetrockneten Bodenzustand mit geeigneten Geräten gelockert werden, und wer diese Tätigkeiten durchführen wird. Diese schriftlichen Erklärungen müssten die Lockerungstiefe und die eingesetzten Geräte benennen. Die Böden seien zur Lockerung ausreichend abgetrocknet, wenn die Böden bis in den zu lockernden Tiefenbereich (Wasserspannungen) $> pF 2,7$ aufweisen (Messungen mit Tensiometern). Die Wirksamkeit durchgeführter Lockerungsmaßnahmen sei anhand stichpunktartig angelegter Bodenprofile zu belegen. Die Art und Weise der landwirtschaftlichen Folgenutzung (Zwischenbewirtschaftung im Sinne der DIN 19639, Anhang H) sei im jeweiligen Einzelfall zwischen Bodenkundlicher Baubegleitung und dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, festzulegen und schriftlich zu dokumentieren.*

Die Einhaltung der Forderung wurde vom Vorhabenträger grundsätzlich zugesagt. Auf bodenphysikalische Untersuchungen werde verzichtet, wenn der Vorhabenträger innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Begehung (vgl. Auflage 3.5) schriftlich erklärt, dass die entsprechenden Bodenflächen bei niederschlagsfreier Witterung und bei ausreichend abgetrockneten Bodenzustand mit geeigneten Geräten gelockert werden, und wer diese Tätigkeiten durchführen wird. Diese schriftlichen Erklärungen müssten die Lockerungstiefe und die eingesetzten Geräte benennen. Die Böden seien zur Lockerung ausreichend abgetrocknet, wenn die Böden bis in den zu lockernden Tiefenbereich (Wasserspannungen) $> pF 2,7$ aufweisen (Messungen mit Tensiometern). Die Wirksamkeit durchgeführter Lockerungsmaßnahmen sei anhand stichpunktartig angelegter Bodenprofile zu belegen.

Der Forderung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Folgenutzung könne nicht entsprochen werden. Die landwirtschaftliche Folgenutzung (Zwischenbewirtschaftung) werde

den Landwirten von der Vorhabenträgerin angeboten und empfohlen. Die Entscheidungshoheit über die Zwischenbewirtschaftung und deren Art und Weise läge hier allerdings beim Landwirt selber. Werde die Zwischenbewirtschaftung von der Vorhabenträgerin empfohlen und vom Landwirt abgelehnt, sei dies schriftlich von der bodenkundlichen Baubegleitung zu dokumentieren. Stimme der Landwirt hingegen der Zwischenbewirtschaftung zu, könne im Einvernehmen mit dem Landwirt die Art und Weise der landwirtschaftlichen Folgenutzung (Zwischenbewirtschaftung im Sinne der DIN 19639, Anhang H) im jeweiligen Einzelfall zwischen bodenkundlicher Baubegleitung und dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, festgelegt und schriftlich dokumentiert werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vortrag des Vorhabenträgers nachvollzogen und schließt sich ihm im Ergebnis an. Entsprechend den Ausführungen des Vorhabenträgers wurde die Auflage insoweit in den verfügbaren Teil des Beschlusses aufgenommen, dass die Art und Weise der landwirtschaftlichen Folgenutzung (u. a. Zwischenbewirtschaftung im Sinne der DIN 19639, Anhang H) im jeweiligen Einzelfall zwischen Vorhabenträger, dem jeweils bewirtschaftendem Landwirt und dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, festzulegen und schriftlich zu dokumentieren ist.

- *Würden im Zuge bodenphysikalischer Untersuchungen schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz festgestellt (Luftkapazität (5 Vol.-%, kf-Wert < 10 cm/d, vgl. DIN 19639, Anhang F), sei seitens des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, über Art und Weise zeitlich weitreichender Rekultivierungstätigkeiten zu entscheiden (z. B. kombinierte Lockerungstätigkeiten mit anschließendem mehrjährigen Anbau von tiefwurzelnden Pflanzen). Ein Anbau von Mais oder anderen Reihenkulturen müsse in diesem Fall unterbleiben.*

Hierzu erwiderte der Vorhabenträger, dass durch den Einsatz der bodenkundlichen Baubegleitung in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung Naturschutz Landwirtschaft und Forsten der OGE jederzeit gewährleistet werde, dass ein den jeweiligen Erfordernissen (einschließlich der Belange der Bewirtschafter) optimal angepasstes Rekultivierungskonzept einschließlich Lockerung, ggf. chemisch-physikalischer Gefügestabilisierung, Folgebewirtschaftung etc. erarbeitet und umgesetzt würde.

Der Vorhabenträger habe mit den Antragsunterlagen ein Bodenschutzkonzept vorgelegt und gehe davon aus, dass dieses die Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG sicherstelle. Sollten wider Erwarten ursächlich durch die Errichtung des Vorhabens schädliche Bodenveränderungen auf Grundstücken Dritter entstehen, werde der Vorhabenträger deren Behebung gerne in Abstimmung mit dem

Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz sowie den jeweils betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern abstimmen. Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger Rekultivierungsmaßnahmen grundsätzlich nur in Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern treffen könne und zudem keinen Einfluss auf die folgende Nutzung des Grundstücks durch den Grundstückseigentümer/ Bewirtschafter habe und etwaige damit verbundene (zusätzliche) schädliche Einflüsse auf den Boden der Vorhabenträgerin nicht zuzurechnen seien. Die Nebenbestimmung werde vor diesem Hintergrund in der derzeitigen Form abgelehnt. Stimme der Grundstückseigentümer/Bewirtschafter den vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz vorgeschlagenen Rekultivierungsmaßnahmen nicht zu, könnten diese nur dann durch das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz angeordnet werden, wenn gegenüber Grundstückseigentümer/ Bewirtschafter zugleich eine Duldungspflicht angeordnet werde. Im Hinblick auf die Folgenutzung durch den Grundstückseigentümer/ Bewirtschafter (z.B. Verbot des Anbaus von Mais), sei diese ebenfalls direkt gegenüber dem Grundstückseigentümer/ Bewirtschafter anzuordnen und damit nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwiderng des Vorhabenträger nachvollzogen und schließt sich ihm im Ergebnis an. Entsprechend wurde in den verfügenden Teil aufgenommen, dass sofern schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, seitens des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, in Abstimmung mit dem Vorhabenträger und dem jeweils bewirtschaftenden Landwirt über Art und Weise zeitlich weitreichender Rekultivierungstätigkeiten zu entscheiden ist. Diese können – wie in der Rahmenvereinbarung des Vorhabenträgers gegenüber den Landwirten empfohlen - z. B. kombinierte Lockerungstätigkeiten mit anschließendem mehrjährigen Anbau von tiefwurzelnden Pflanzen, Verzicht auf einen Anbau von Mais oder anderen Reihenkulturen sein. Sollte dies nicht im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bewirtschafter möglich sein, hat das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz die erforderlichen Anordnungen gegenüber diesen zu treffen.

- *Alle nicht näher durch Auflagen definierte Maßnahmen (für die Zwischenbewirtschaftung sowie bei Funktionseinschränkungen etc.) seien entsprechend dem erstellten Bodenschutzkonzept und unter Einhaltung der in DIN 19639 genannten Anforderungen durchzuführen und von der Bodenkundlichen Baubegleitung zu dokumentieren.*

Hierzu erwiderte der Vorhabenträger, dass der Forderung nur entsprochen werden könne, wenn der Landwirt der Zwischenbewirtschaftung zugestimmt hat. Bezüglich der Zwischenbewirtschaftung wird auf obige Ausführungen verwiesen.

Die Auflagen zur gegebenenfalls erforderlichen Kompensation von baubedingten Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Bereich der Rohrlagerflächen, die Auflagen zu Anlieferung und Einbau externer Bodenmaterialien sowie zum Umgang mit anstehenden erhöht schadstoffhaltigen bzw. anderweitig verunreinigten Bodenmaterialien wurden von dem Vorhabenträger vollständig zugesagt und die Einhaltung diesem von der Planfeststellungsbehörde verbindlich auferlegt, sodass auf eine vollständige Wiedergabe verzichtet wird.

Zu dem vom Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landratsamtes Ortenaukreis vorgeschlagenen Merkblatt „Bauen in Überschwemmungsgebieten“ äußerte der Vorhabenträger, dass von den dort genannten Regelungen die Station Eckartsweier (Kleinschalt- haus) betroffen sei. Die Abhandlung sowie die erforderlichen Anträge seien Bestandteil der Planänderung.

Die Zusage des Vorhabenträgers, das Merkblatt „Bauen in Überschwemmungsgebieten“ zu beachten, wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich hieraus nicht.

Im Ergebnis sind die Belange des Bodenschutzes somit angemessen berücksichtigt.

5.7

Belange des Baus und der Unterhaltung von Gewässern

Referat 53.2, Gewässer 1.Ordnung

Das Regierungspräsidium Freiburg Referat 53.2 (Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau) hat mit Schreiben vom 13.05.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und zunächst mitgeteilt, dass die folgende Stellungnahme für den gesamten Landesbetrieb abgegeben worden sei. Der Landesbetrieb Gewässer sei mit Referat 53.2 vom Verfahren betroffen. Die Referate 53.1 und 53.3 seien nicht betroffen und müssten im weiteren Verfahren nicht weiter beteiligt werden. Das Referat 53.2 sei mit Betrieb und Unterhaltung an den G.I.O Kinzig und Renchflutkanal, sowie den G.II O (AREKO-Gewässern) Rittgraben, Plaelbach, Alte Rench und Rehlach betroffen. Hinsichtlich der geplanten Bauweise zur Kreuzung der Kinzig (vgl. Blatt Nr. 4162) wurde wie folgt Stellung genommen:

- *Der beschriebenen geschlossenen Bauweise für die Kreuzung der Kinzig werde zugestimmt. Die Mindestüberdeckung zur Sohle von 170 cm sei ausreichend. Gegen die Einleitung des geförderten Grundwassers in die Kinzig bestünden keine Bedenken. Gleiches gelte für die Entnahme des Wassers aus der Kinzig für die Druckprüfung der Leitung.*

Für die Kreuzung der Kinzig sei ein Gestattungsvertrag mit dem Land abzuschließen. Hierfür seien neben einer kurzen Beschreibung des Vorhabens mit der Art der Betroffenheit der Grundstücke auf welcher Gemarkung, einen Übersichtslageplan (möglichst DIN-A4) des lokalen Vorhabens (darauf sollten alle betroffenen Grundstücke einschl. deren Flurstücksnr. erkennbar sein), einen Detailplan (möglichst DIN-A4) mit Darstellung der Maßnahme (z.B. Verlauf + Ausdehnung Leitung auf den Grundstücken), sowie Infos zur bestehenden Genehmigung des lokalen Vorhabens (z.B. Hinweis auf Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes xy _... vom ...), auf die in der Vereinbarung Bezug genommen werden kann.

Hierzu äußerte der Vorhabenträger, dass zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, nicht Gegenstand der Planfeststellung (vgl. BVerwG, Urteil vom 7.7.2004, Az. 9 21/03, NVwZ 2004, 1358) seien. Unabhängig davon sei der Antrag auf Gestattung bereits mit dem Ziel gestellt worden, eine angemessene Vereinbarung abzuschließen. Die entsprechenden Planunterlagen lägen dem Referat 53.2 vor.

Soweit der Landesbetrieb Gewässer auf ein Erfordernis zivilrechtlicher Verträge hinweist, sind diese nicht Gegenstand der Planfeststellung. Etwaigen Regelungsbedarf hat der Vorhabenträger außerhalb des Verfahrens zu beachten. Die Planfeststellung insgesamt wird durch solchen Regelungsbedarf nicht in Frage gestellt.

Im Hinblick auf die geplante Bauweise zur Kreuzung des Renchflutkanals (vgl. Blatt Nr. 4121) wurde wie folgt Stellung genommen:

- *Der beschriebenen geschlossenen Bauweise für die Kreuzung des Renchflutkanals werde zugestimmt. Die Mindestüberdeckung zur Sohle von 170 cm sei ausreichend. Gegen die Einleitung des geförderten Grundwassers in den Renchflutkanals bestünden keine Bedenken.*

*Gegenüber der Entnahme des Wassers aus dem Renchflutkanal für die Druckprüfung der Leitung bestünden größere Bedenken. Im Renchflutkanal sei eines der bedeutendsten Vorkommen der Kleinen Flussmuscheln (*Unio crassus*) und wichtiger FFH-Lebensraum. Je nachdem wie schnell die geplante Wassermenge entnommen wird, sei ein Trockenfallen des Gewässers zu befürchten. Für eine abschließende Zustimmung, solle eine Angabe erfolgen, wieviel Liter/s entnommen werden sollen.*

Auch die Untere Wasserbehörde sowie die Staatliche Fischeraufsicht äußerten Bedenken hinsichtlich der Entnahme des Wassers aus dem Renchflutkanal für die Druckprüfung der Leitung. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass auf die Entnahme aus dem

Rench-Flutkanal verzichtet wird. Das Vorgehen wurde dem Vorhabenträger durch entsprechende Nebenbestimmung auferlegt und ist damit verbindlich.

- *Für die Kreuzung des Renchflutkanals sei ein Gestattungsvertrag mit dem Land abzuschließen. Die hierfür notwendigen Planunterlagen lägen dem LBG bereits vor. Die noch ausstehende Genehmigung sei Teil der Gestattung.*

Hierzu äußerte der Vorhabenträger, dass zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, nicht Gegenstand der Planfeststellung (vgl. BVerwG, Urteil vom 7.7.2004, Az. 9 21/03, NVwZ 2004, 1358) seien. Unabhängig davon sei der Antrag auf Gestattung bereits mit dem Ziel gestellt worden, eine angemessene Vereinbarung abzuschließen.

Soweit der Landesbetrieb Gewässer auf ein Erfordernis zivilrechtlicher Verträge hinweist, sind diese nicht Gegenstand der Planfeststellung. Etwaigen Regelungsbedarf hat der Vorhabenträger außerhalb des Verfahrens zu beachten. Die Planfeststellung insgesamt wird durch solchen Regelungsbedarf nicht in Frage gestellt. Dessen ungeachtet wurde ein entsprechender Hinweis in diesen Beschluss aufgenommen.

Bezüglich der geplanten Bauweise zur Kreuzung des Rittgrabens (vgl. Blatt Nr. 4116) wurde im Weiteren wie folgt Stellung genommen:

- *Der beschriebenen offenen Bauweise werde zugestimmt. Die Mindestüberdeckung von 150 cm sei ausreichend. Der genaue Ausführungszeitraum müsse rechtzeitig der Betriebsleitung des Betriebshof Wagshurst mitgeteilt werden. Nach Ende der Baumaßnahme, solle der feste Uferverbau aus Flussbausteinen nur auf der Wegseite wiederhergestellt werden, auf der Waldseite solle die Böschung im Verhältnis 1:2 modelliert werden. Beide Böschungen seien mit autochthonem Saatgut wieder zu begrünen. Vor Räumung der Baustelle habe mit der Betriebsleitung eine Abnahme zu erfolgen.*

Der Vorhabenträger sagte die Einhaltung der Forderungen zu. Der genaue Ausführungszeitraum wird der Betriebsleitung des Betriebshof Wagshurst mitgeteilt. Nach Ende der Baumaßnahme wird der feste Uferverbau aus Flussbausteinen nur auf der Wegseite wiederhergestellt. Auf der Waldseite wird die Böschung im Verhältnis 1:2 modelliert. Beide Böschungen würden mit autochthonem Saatgut wieder begrünt. Vor Räumung der Baustelle erfolgt eine Abnahme mit der vorgenannten Betriebsleitung.

Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

Im Hinblick auf die geplante Bauweise zur Kreuzung des Plaelbachs/Schwellengrabens (vgl. Blatt Nr. 4119) äußerte man sich wie folgt:

- *Der beschriebenen offenen Bauweise werde zugestimmt. Die Mindestüberdeckung von 150 cm sei ausreichend. Der genaue Ausführungszeitraum müsse rechtzeitig der Betriebsleitung des Betriebshof Wagshurst mitgeteilt werden.*

Der Vorhabenträger sagte die Einhaltung der Forderung zu. Der genaue Ausführungszeitraum wird der Betriebsleitung des Betriebshof Wagshurst rechtzeitig mitgeteilt.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Entlang des Ackers verlaufe am Plaelbach/Schwellengraben ein 5 m breiter Gewässerstrandstreifen als Brachestreifen. Nach Ende der Baumaßnahme solle der feste Uferverbau aus Flussbausteinen nur auf der Wegseite wiederhergestellt werden, auf der Ackerseite solle die Böschung im Verhältnis 1:2 modelliert werden. Beide Böschungen seien mit autochthonem Saatgut wieder zu begrünen. Vor Räumung der Baustelle habe mit der Betriebsleitung eine Abnahme zu erfolgen.*

Der Vorhabenträger sagte die Einhaltung der Forderungen zu. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

Zur geplanten offenen Bauweise zur Kreuzung der Alte(n) Rench (vgl. Blatt Nr. 4120) wurden mit Stellungnahme vom 13.05.2022 ursprünglich Bedenken geäußert, worauf der Vorhabenträger erwiderte, an der offenen Bauweise weiterhin festzuhalten. Die Erwidernng des Vorhabenträgers wurde dem Referat 53.2 mit Schreiben vom 16.05.23 zur Verfügung gestellt. Das Referat 53.2 nahm dies zum Anlass sich hinsichtlich der offenen Bauweise zur Kreuzung des „Alten Rench“ ergänzend wie folgt zu äußern:

- *Wenn die hierfür notwendigen Forderungen der Fischerei erfüllt werden, stimme man der offenen Bauweise unter nachfolgenden Auflagen zu:*
 - *Die Mindestüberdeckung von 150cm sei ausreichend.*
 - *Der Ausführungszeitraum müsse rechtzeitig der Betriebsleitung des Betriebshof Wagshurst mitgeteilt werden.*
 - *Der vorhandene Unterhaltungsweg sei wiederherzustellen.*
 - *Eventuell vorhandener fester Uferverbau solle entfernt werden und nicht wieder eingebaut werden. Notwendige Sicherungsmaßnahmen seien als ingenieurbioologischen Bauweisen in Lebendbauweise auszuführen.*
 - *Die verbleibenden Böschungen seien mit autochthonem Saatgut wieder zu begrünen.*
 - *Vor Räumung der Baustelle habe eine Abnahme mit der Betriebsleitung zu erfolgen.*

- *Im Hochwasserfall sei für einen schadlosen Abfluss im Bereich des Baufeldes zu sorgen. Notwendiges Sicherungsmaterial sei vorzuhalten. In der Regel sei hier bei Hochwasser mit einem Abfluss von 5-6m³/s zu rechnen, bei HQ100 könne der Gewässerabschnitt mit bis zu 20m³/s beaufschlagt werden.*

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die vorstehenden Anforderungen einzuhalten.

Diese wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich somit nicht.

Zur geplanten Kreuzung des Schwiebergrabens/ Rehlachs (vgl. Blätter 4125-4127) äußerte man sich wie folgt:

- *Auf den Blättern 4125 und 4126 werde ein ausreichender Abstand zum Gewässer eingehalten. Der auf Blatt 4127 beschriebenen offenen Bauweise werde zugestimmt. Die Mindestüberdeckung von 150 cm sei ausreichend. Der genaue Ausführungszeitraum müsse rechtzeitig der Betriebsleitung des Betriebshof Wagshurst mitgeteilt werden. Nach Ende der Baumaßnahme, solle der feste Uferverbau aus Flussbausteinen nicht wiederhergestellt werden. Die Böschungen sollten im Verhältnis 1:2 modelliert werden. Beide Böschungen seien mit autochthonem Saatgut wieder zu begrünen. Vor Räumung der Baustelle habe mit der Betriebsleitung eine Abnahme zu erfolgen.*

Der Vorhabenträger sagte die Einhaltung der Forderungen zu. Der genaue Ausführungszeitraum wird der Betriebsleitung des Betriebshof Wagshurst rechtzeitig mitgeteilt. Nach Ende der Baumaßnahme wird der feste Uferverbau aus Flussbausteinen nicht wiederhergestellt. Die Böschungen werden im Verhältnis 1:2 modelliert. Beide Böschungen werden mit autochthonem Saatgut wieder begrünt. Vor Räumung der Baustelle erfolgt eine Abnahme mit der vorgenannten Betriebsleitung.

Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

Damit sind die Belange des Baus und der Unterhaltung von Gewässern angemessen berücksichtigt.

5.8 Landwirtschaft

Das Landratsamt Ortenaukreis (Untere Landwirtschaftsbehörde) hat mit Schreiben vom 01.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

- *Wie bereits aus dem Besprechungsprotokoll vom 30.07.2020 zum Thema „TENP III- Abschnitt Schwarzach- Eckartsweier/ Projektvorstellung“ hervorgehe, befänden sich im Ortenaukreis vorrangig landwirtschaftlich hochwertige Böden. Die Wertigkeit dieser Böden*

wiederherzustellen, sei erklärtes Ziel der OGE. Es werde darauf hingewiesen, an diesem Ziel festzuhalten.

Der Vorhabenträger sagte zu, an dem Ziel des Erhaltens der Wertigkeit der Böden festzuhalten.

- *Die beabsichtigte Freilegung und Erneuerung der TENP I Gasleitung beeinträchtigt die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und habe mit hoher Wahrscheinlichkeit Ertragsausfälle zur Folge. Das sei ein Ertragsausfall durch eine ausfallende Ernte im Wirtschaftsjahr der Ausgrabung und mittelfristige Ertragsausfälle durch verminderte Erträge infolge von Bodenschäden durch Grabung. Weiterhin müsse der Landwirt bei einem nur temporären Flächenentzug, der mehr als 14 Tage andauert, die Beantragung der betroffenen Fläche aus dem Gemeinsamen Antrag zurücknehmen. Aus landwirtschaftlicher Sicht seien sämtliche Ertragsausfälle zu entschädigen. Auch ein Prämienentzug sei zu entschädigen. Eine möglichst kurzzeitige Durchführung der Maßnahmen sei anzustreben. Das Betreten der Grundstücke müsse mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen im Vorfeld abgesprochen werden. Soweit möglich müssten für die Zufahrt zu den Grabungsstellen vorhandene Straßen und Wege genutzt werden. Wegeschäden müssten erfasst und in Absprache mit den Betroffenen erstattet bzw. beschädigte Wege wiederhergestellt werden. Weitere Anregungen und Bedenken beständen zu den vorgelegten Planungen derzeit nicht.*

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass es sich bei Fragen der Entschädigung nicht um Themenkomplexe die Gegenstand der Planfeststellung seien handle. Ungeachtet dessen weise der Vorhabenträger darauf hin, dass die Entschädigung der direkten und gegebenenfalls in Zukunft zu erwartenden Ertragsausfälle einschließlich der Ersatz von Prämien in der Rahmenvereinbarung mit dem BWV geregelt sei. Die Größe der im jeweiligen Baujahr aus der Nutzung zu nehmenden Flächen werde den zuständigen Förderbehörden im Vorfeld gemeldet.

Die Planfeststellung stimmt dem zu. Ergänzend werde darauf hingewiesen, dass soweit eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen über die Entschädigung nicht zustande kommt, eine Entscheidung hierüber einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die zuständige Enteignungsbehörde vorbehalten bleibt.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Untere Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis zur Planänderung ergänzend angehört. Diese hat mit Schreiben vom 11.05.2023 wie folgt ergänzend vorgetragen:

- *Aus landwirtschaftlicher Sicht beständen keine weiteren wesentlichen Anregungen und Bedenken zu den vorgelegten Planungen. In den Nebenbestimmungen sei die vom Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz geforderte Überwachung des Vorhabens durch*

einen für die bodenkundliche Baubegleitung zertifizierten Gutachter bzw. Ingenieurbüro aufgenommen worden. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestünde gegebenenfalls noch Nachbesserungsbedarf bei der Rekultivierung der Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen. Eine Erörterung dazu sei im laufenden Verfahren möglich.

Bilaterale Abstimmungen in Bezug auf die Rekultivierung könnten während der Bauausführung zwischen dem Amt für Landwirtschaft und der bodenkundlichen Baubegleitung fortlaufend durchgeführt werden. Im Übrigen werde die Rekultivierung mit den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Bewirtschaftern abgestimmt.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Den Belangen der Landwirtschaft ist damit hinreichend Rechnung getragen.

5.9 Flurbereinigung

Untere Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörde

Die Untere Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis hat mit Schreiben vom 01.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass das Plangebiet nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuerordnungsverfahrens läge und insoweit von Seiten der Unteren Flurneuerordnungsbehörde keine Bedenken oder Anregungen bestünden. Die Untere Vermessungsbehörde wies insbesondere im Weiteren auf Änderungen des Liegenschaftskatasters hin. Der Vorhabenträger sagte diesbezüglich zu, für die genannten Flurstücke im Planungsbereich, die eine Änderung des Liegenschaftskatasters erfahren haben, die aktuellen Daten zu beschaffen und die Unterlagen zu aktualisieren. *Außerdem wurde auf folgendes hingewiesen:*

- *Bei der unteren Vermessungsbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur müsse gebührenpflichtig eine Grenzfeststellung beantragt werden, wenn durch die Baumaßnahmen Grenzzeichen beschädigt oder entfernt werden. Bei Fragen zum Grenzfeststellungen könnte man gerne beraten und unterstützen.*

Die Einhaltung dieser Vorgaben hat der Vorhabenträger ebenfalls zugesagt und die Planfeststellungsbehörde hat diese als verbindliche Maßgaben in den Beschluss aufgenommen.

Mit der 1. Planänderung wurden der Unteren Vermessungsbehörde die aktualisierten Unterlagen vorgelegt. Diese äußerte sich mit Schreiben vom 11.05.2023 ergänzend dahingehend, dass die zeichnerische Darstellung und Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbe-

reich mit dem Liegenschaftskataster übereinstimme. Zudem liege das Plangebiet nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestünden keine Bedenken oder Anregungen.

Den Belangen der unteren Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörde wurde vorliegend mit der Aktualisierung der Unterlagen hinsichtlich Änderungen des Liegenschaftskatasters hinreichend Rechnung getragen. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich insoweit nicht.

5.10 Fischerei

Das Referat 33 des Regierungspräsidiums Freiburg (Fischereibehörde) hat mit Schreiben vom 23.05.2022 sowie vom 22.05.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, die vorgeschlagene Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung (öBB) ausdrücklich zu begrüßen. Weiter nahm sie wie folgt Stellung:

- *Die Fischbestandsuntersuchungen (Kapitel 12 Anlage 3) seien sehr sorgfältig durchgeführt worden; der besondere Wert der überplanten Fließgewässer sei dokumentiert, und es seien geeignete Maßnahmen zum Schutz der Gewässer sowie der aquatischen Fauna dargestellt.*

*Bei der vorgesehenen Unterquerung von Fließgewässern im Bohrspülverfahren seien fischereifachliche Belange nicht betroffen. Diese Vorgehensweise werde daher insbesondere auch bei den Kreuzungen von Gewässern, in denen die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Kleine Flußmuschel (*Unio crassus*) vorkommt, aus fischereifachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt. Vor allem in größeren Gewässern, bei denen eine Muschelbestandsbergung technisch schwierig würde, wie z. B. im Falle von Kinzig, Rench, Rench-Flutkanal und Schutter, könnten auf diese Weise Schäden an den Großmuscheln vermieden werden.*

Im Hinblick auf die geplante Einleitung von gefördertem Grundwasser weise man darauf hin, dass die einzuleitenden Wassermengen in Schwiebergraben (1,6 m³/s), Kammbach (1,6 m³/s) und Acher (2,5 m³/s) groß im Verhältnis zum mittleren Abfluß dieser Gewässer seien. Dadurch könne es zu hydraulischem Stress für die aquatische Fauna kommen. Da Grundwasser zwar kühl, aber in der Regel sauerstoffarm sei, halte man die geplante Sauerstoffanreicherung (s. Kapitel 11, S. 20/25) für erforderlich. Man gehe davon aus, dass eine Einleitung über Lochbleche o.ä. ausreichend für die Sauerstoffanreicherung sei.

Der Forderung werde vonseiten des Vorhabenträgers entsprochen. Zur Sauerstoffanreicherung erfolge die Ableitung an den Gewässern Schwiebergraben, Kammbach und Acher über Lochbleche, Lufteinblaspumpen oder ähnlichem.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde als Nebenbestimmung verbindlich in den verfügbaren Teil dieser Entscheidung aufgenommen.

- *Bezüglich der geplanten Entnahme von 7.500 m³ Wasser aus dem Rensch-Flutkanal für die Druckprüfung der Leitung weise man darauf hin, dass der Rensch-Flutkanal außerhalb von Hochwasserentlastungen lediglich durch Grundwasser gespeist werde und daher in diesen Zeiten nur über einen geringen Abfluß verfüge. Die Entnahme von 7.500 m³ Wasser aus dem Rensch-Flutkanal sehe man daher grundsätzlich kritisch, auch wenn in den Antragsunterlagen keine Entnahmerate (in l/s) angegeben sei. Man weise darauf hin, dass der Rensch-Flutkanal über einen außerordentlich hohen Bestand der Kleinen Flußmuschel verfüge. Es werde daher vorgeschlagen, an Stelle von Wasser aus dem Rensch-Flutkanal einen Teil des reichlich geförderten Grundwassers für die Druckprüfung zu verwenden.*

Die ökologische Wertigkeit des Renschflutkanals werde von dem Vorhabenträger gesehen. Im Rahmen der durchgeführten gewässerökologischen Untersuchungen am Renschflutkanal sei als FFH-Fischart neben dem Bachneunauge der Bitterling nachgewiesen worden. Dies sei ein Hinweis auf das auch durch Expertenbefragung bestätigte und damit sicher diagnostizierte Muschelvorkommen. Die Entnahmemenge in m³/s müsse dahingehend in einer verträglichen Relation zur Wasserführung stehen, um Beeinträchtigungen der schützenswerten Artvorkommen im Gewässer auszuschließen. Gegebenenfalls werde die Entnahme dazu auf mehrere Tage gestreckt, um die Entnahmemenge im Verhältnis zur Entnahmezeit (m³/s) auf ein unbedenkliches Maß zu reduzieren. Ein Trockenfallen des Gewässers durch die Entnahme von Wasser zur Druckprüfung könne gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Erwiderung des Vorhabenträgers wurde der Fischereibehörde mit Schreiben vom 12.05.23 übermittelt. Dies nahm diese zum Anlass sich mit Schreiben vom 22.05.2023 ergänzend wie folgt zur Thematik der geplanten Entnahme von 7.5000 m³ Wasser aus dem Rensch-Flutkanal für die Druckprüfung der Leitung zu äußern:

- *Der Vorhabenträger mache weiterhin keine Angaben zu den geplanten Entnahmeraten. Die Formulierung „Die Entnahmemenge in m³/s muss dahingehend in einer verträglichen Relation zur Wasserführung stehen, ...“ lasse darauf schließen, dass die Wasserführung des Rensch-Flutkanals drastisch überschätzt werde. Realistisch sei selbst eine Entnahme von 10 l/s nicht immer umweltverträglich möglich, und es sei davon auszugehen, dass selbst damit der Entnahmevorgang für das benötigte Volumen von 7.500 m³ mindestens 8 bis 9 Tage dauern würde.*

Dem Vorhabenträger sei bewusst, dass der Rensch-Flutkanal nicht regelhaft über ausreichende Wassermengen verfüge. Daher werde auch die Möglichkeit des Überschleusens

von einem Druckprobenabschnitt zum Nächsten in den Planänderungsunterlagen erläutert (vgl. Ziffer 5, Erläuterungsbericht Wasserrecht, Abs. 4 und 5; Kapitel 11 der Planunterlagen). Im „Worst Case“, d.h. der Rench-Flutkanal und die Kinzig verfügen nicht über genügend Wasser, sei darüber hinaus auch die Entnahme der benötigten Menge aus dem Trinkwassernetz möglich.

Die Planfeststellungsbehörde kommt in Übereinstimmung mit der Fischereibehörde zu dem Ergebnis, dass eine Entnahme aus dem Rench-Flutkanal in umweltverträglicher und vor allem artenschonender Weise schwer umsetzbar sein wird. Zum Schutz der dort lebenden Arten wird dem Vorhabenträger auferlegt, das Druckprobenwasser nicht aus dem Rench-Flutkanal zu entnehmen.

Mit E-Mail vom 26.07.2023 teilte der Vorhabenträger nunmehr mit, das für die Druckprobe benötigte Wasser in Höhe von insgesamt 7.500 m³ ausschließlich aus der Kinzig zu entnehmen. Er teilte ferner die genaue Entnahmestelle aus der Kinzig sowie die maximale Entnahmerate von 56 l/s (201,6m³/h) mit. Er sagte ferner zu, dass sofern zum vorgesehenen Zeitpunkt der Entnahme eine Niedrigwasserphase herrsche, die Entnahme auf mehrere Tage gestreckt werde, um die Entnahmemenge im Verhältnis zur Entnahmezeit (m³/s) auf ein unbedenkliches Maß zu reduzieren. Es wurde diesbezüglich zugesagt, sich für diesen Fall mit der Fischereibehörde abzustimmen. Mit E-Mail vom 27.07.2023 teilte die Fischereibehörde hierzu mit, dass der vorgenannten Vorgehensweise aus fischereifachlicher Sicht zugestimmt werden könnte.

Damit wurde die Frage einer Klärung zugeführt. Sie bedarf keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.

Ebenfalls zur Klärung geführt, wurde die Frage der geplanten Einleitung des entnommenen Druckwassers. Einer Einleitung des Wassers in den Rench-Flutkanal stünden aus fischereifachlicher Sicht keine Bedenken entgegen, sofern der Vorhabenträger die maximale Einleitmenge von 56 l/s einhält und hydraulischen Stress vermeidet. Dieses Vorgehen wurde auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde vom Vorhabenträger zugesagt. Die Zusage wurde als Maßgabe in den Beschluss aufgenommen.

Angesichts des von der Unteren Wasserschutzbehörde erteilten Einvernehmens zur geplanten Entnahme des Druckprobenwassers aus der Kinzig und Einleitung in den Rench-Flutkanal und die Kinzig konnte dem Vorhabenträger die erforderliche Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung des benötigten Druckprobenwassers aus bzw. in der/ die Kinzig (ES 10) sowie in den Rench-Flutkanal (ES5) zum Zwecke einer Druckprüfung im Landkreis Ortenaukreis erteilt werden. Die Zusage des Vorhabenträgers, die Entnahme in Abstimmung mit der Fischereibehörde auf mehrere Tage zu strecken, um die Entnahmemenge im Verhältnis zur Entnahmezeit auf ein unbedenkliches Maß zu reduzieren, sofern zum Zeitpunkt

der Entnahme eine Niedrigwasserphase herrscht, wurde von der Planfeststellungsbehörde als Maßgabe in den Beschluss aufgenommen.

- *Bezüglich der geplanten Ausgleichsmaßnahme „Wiesentümpel“ in der Schutterniederung (s. Kapitel 16 S. 55/58 und Anhang 8.3) weist man darauf hin, dass zur Speisung des Tümpels kein Wasser aus Oberflächengewässern entnommen werden dürfe.*

Hierzu erwiderte der Vorhabenträger, dass das verbleibende Defizit an Ökopunkten durch den Erwerb einer entsprechenden Anzahl von Ökopunkten aus einer anerkannten Ökokonto-Maßnahme, vermittelt durch die Flächenagentur Baden-Württemberg, abgegolten werde. Die Maßnahme sei in Text und Karte in der Anlage zum LBP (Punkt 8.3) beschrieben. Es handele sich um den Maßnahmenkomplex mit dem Aktenzeichen 317.02.072 und der Bezeichnung „4684 Hohnhurst 0372+73 "Riedschlag"“. Da es sich um eine anerkannte Maßnahme handelt, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der Hinweis, dass zur Speisung des Tümpels kein Wasser aus Oberflächengewässern entnommen werden dürfe, im Rahmen des Anerkennungsverfahrens des Ökokontos geklärt worden ist.

Zusammenfassend bestünden aus fischereifachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich des Vorhabens. Zum Schutz der bedeutenden aquatischen Fauna in einigen der überplanten Fließgewässer könne dem Vorhaben aus fischereifachlicher Sicht jedoch nur unter Beachtung folgender Hinweise, Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden:

- *Die gewässerbaulichen Maßnahmen erfolge im Rahmen einer permanenten ökologischen Baubegleitung (öBB). Name und Mobilfunknummer des Verantwortlichen seien der Fischereibehörde beim RP Freiburg vor Baubeginn mitzuteilen und die Erreichbarkeit des Verantwortlichen sicherzustellen. Die nachfolgenden Hinweise, Auflagen und Bedingungen seien dem bestellten ökologischen Bauleiter vor Baubeginn gegen Unterschrift auszuhändigen.*

Der Vorhabenträger hat dies zugesagt. Vonseiten der Planfeststellungsbehörde wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.

- *Aus mehrmaligem Anlass weist man auf die besondere Schädlichkeit von Zementabwässern für die gesamte aquatische Fauna hin.*

Der Hinweis wurde vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Eine Ableitung gewässerschädlicher Stoffe werde durch entsprechende Vorkehrungen vermieden. Der Hinweis wurde wunschgemäß in die Maßgaben zu diesem Beschluss aufgenommen.

- *Das gegebenenfalls aus Baugruben geförderte Wasser dürfe nur chemisch unverändert (pH-Wert!) in die Vorfluter eingeleitet werden. Gegebenenfalls sei eine Neutralisationsanlage vor der Einleitung zu betreiben. Der pH-Wert müsse zwischen 6,5 und 8,5 liegen.*

Der Hinweis wurde vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Die Wässer aus den Baugruben würden i.d.R. chemisch nicht verändert. Gegebenenfalls werden Enteisenungen vorgenommen (z.B. durch Sauerstoffanreicherung) oder Schwebstoffe gefiltert (z.B. durch StrohfILTER), eine weitere Behandlung erfolge i.d.R. nicht. Vonseiten der Planfeststellungsbehörde wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.

- *Es dürfe kein Wasser aus dem Rench-Flutkanal entnommen werden.*

Diesbezüglich wird auf die bereits ergangenen Ausführungen verwiesen. Dem Vorhabenträger wurde vorliegend auferlegt, auf die Entnahme des Druckprobenwassers aus dem Rench-Flutkanal zu verzichten. Hierdurch konnte den fischereifachlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen werden. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich nicht.

- *Für die Entnahme von Wasser aus der Kinzig sei vor der Ansaugstelle eine geeignete Vorrichtung zu installieren und zu betreiben, die ein Einsaugen von Fischen verhindere.*

Der Vorhabenträger hat die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen zugesagt. Entsprechende Hinweise wurden wunschgemäß in die Maßgaben zu diesem Beschluss aufgenommen.

- *Der ordnungsgemäße Wasserabfluss müsse auch während der Bauzeit gewährleistet sein, insbesondere dürfe kein Wasser in Stauhaltungen zurückgehalten und stoßweise abgelassen oder ein vollständiger Abschlag der Gewässer vorgenommen werden.*

Der Vorhabenträger hat dies zugesagt. Vonseiten der Planfeststellungsbehörde wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.

- *In gegebenenfalls trocken zu legenden Gewässerabschnitten (Wasserhaltung) sowie vor Eingriffen in die Gewässer (Behelfsüberfahrten) müsse eine Fischbestandsbergung (Fische und Neunaugen - „Fische“ im rechtlichen Sinne) per Elektrobefischung auf Kosten der Antragstellerin durchgeführt werden. Die dort vorkommenden Großmuscheln müssten von Hand geborgen werden.*

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass die Entnahmemenge in m^3/s in verträglicher Relation zur Wasserführung stehen müsse, um Beeinträchtigungen der schützenswerten Artvorkommen im Gewässer auszuschließen. Gegebenenfalls werde die Entnahme dazu auf mehrere Tage gestreckt, um die Entnahmemenge im Verhältnis zur Entnahmekzeit (m^3/s) auf ein unbedenkliches Maß zu reduzieren. Ein gänzlichliches Trockenfallen von Gewässerabschnitten sei nicht zu befürchten. Die Behelfsüberfahrten hätten eine nur geringe Auswirkung auf den Fischbestand. Vor Eingriffen in die Gewässer (Behelfsüberfahrten) werde eine Fischbestandsbergung (Fische und Neunaugen - „Fische“ im rechtlichen Sinne) per Elektrobefischung durchgeführt. Die dort vorkommenden Großmuscheln würden von Hand geborgen werden.

Die Zusage wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Der Antragsteller haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden und Nachteile, die durch den Bau, Betrieb oder Bestand der Maßnahme entstünden.*

Der Vorhabenträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Sollten wider Erwarten nachweislich Schäden durch Errichtung/Betrieb der TENP III entstehen, werde der Vorhabenträger diese Schäden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben regulieren.

Die entsprechende Nebenbestimmung ist als Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses für den Vorhabenträger verbindlich.

- *Der Fischereiberechtigte bzw. bei Verpachtung der Fischpächter der betroffenen Gewässerstrecke sei frühzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn schriftlich über das Vorhaben zu unterrichten. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden seien im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.*

Die Einhaltung der Forderung sagte der Vorhabenträger im Grundsatz zu. Fischereiberechtigte bzw. bei Verpachtung der Fischpächter der betroffenen Gewässerstrecke werden frühzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn schriftlich über das Vorhaben unterrichtet. Der Vorhabenträger sei bestrebt gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Fischereiberechtigten bzw. bei Verpachtung mit dem Fischpächter der betroffenen Gewässerstrecke festzulegen.

Die Zusage des Vorhabenträgers Fischereiberechtigte bzw. Fischpächter frühzeitig zu informieren und sich hinsichtlich gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden mit diesen abzustimmen, wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Zementabwässer, Betonabbruch, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien, dürften nicht ins Gewässer oder Grundwasser gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten seien daher die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrages erforderlichen Maßnahmen zu treffen.*

Die Einhaltung der Forderung sagte der Vorhabenträger zu. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung eines Schadstoffeintrages in Gewässer oder ins Grundwasser getroffen.

Die Zusage wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Die Planfeststellungsbehörde kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der dem Vorhabenträger auferlegten Nebenbestimmungen mit den fischereifachlichen Belangen vereinbar ist.

5.11 Forstwirtschaft

Höhere Forstbehörde und Landratsamt Ortenaukreis, Untere Forstbehörde

Die Höhere Forstbehörde sowie das Amt für Waldwirtschaft des Landratsamtes Ortenaukreis haben mit Schreiben vom 12.04.2022 und vom 01.06.2022 folgende abgestimmte Stellungnahme abgegeben und sich hinsichtlich einer forstrechtlichen Betroffenheit zunächst dahingehend geäußert, dass *gemäß der in Anlage 1 zum Forstrecht - „Flächenzusammenstellung“ aufgeführten Waldeingriffe bei der Umsetzung des Vorhabens eine befristete Umwandlung nach § 11 LWaldG für eine Fläche von ca. 4.163 m² erforderlich werde. Hierfür sei die Zustimmung durch die Höhere Forstbehörde erforderlich. Für den zusätzlich zum bestehenden Schutzstreifen dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Erweiterungstreifen würden rd. 430 m² Wald beansprucht. Nach § 9, Abs. 7 LWaldG sei der Schutzstreifen als Leitungstrasse weiterhin Wald i. S. des § 2 LWaldG. Hierfür sei erst ab einer Flächengröße von 1 Hektar eine Genehmigung der Forstbehörde erforderlich. Dies sei hier nicht der Fall. Die im Arbeitsstreifen in Anspruch genommene Waldbestände würden bis auf den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen wieder aktiv aufgeforstet bzw. über Naturverjüngung wieder bestockt. Nach Beendigung der Baumaßnahme könne eine Wiederbestockung bis auf einen Abstand von 2,5 m zu den Leitungen erfolgen. Grundsätzlich habe das Planfeststellungsverfahren Konzentrationswirkung und beinhalte somit auch die Genehmigung der Waldumwandlung nach § 11 LWaldG. Folgende forstrechtliche Bewertung und Abwägung wurde vonseiten der Forstbehörden abgegeben:*

- *Der forstrechtliche Eingriff werde unter dem Aspekt einer befristeten Waldumwandlung nach § 11 LWaldG beurteilt. Bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag seien die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen könne dem Antrag mit Nebenbestimmungen stattgegeben werden. Ausschlaggebende Gründe für die Entscheidung seien:*
 - *Das Vorhaben liege im öffentlichen Interesse.*
 - *Alternativen schieden durch den Austausch innerhalb der Bestandstrasse aus.*
 - *Die ca. 0,42 ha befristet in Anspruch genommenen Waldflächen sollten nach Ende der Bauphase ordnungsgemäß rekultiviert und wiederbewaldet werden.*

- *Andere öffentliche Interessen im Sinne des § 9 Abs. 2 LWaldG stünden der beantragten Waldinanspruchnahme nicht entgegen bzw. seien diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen.*

Der befristeten Umwandlung der nachfolgend aufgeführten Waldflächen zur Einrichtung eines Arbeitsstreifens und von Bauhilfsflächen zur Verlegung der TENP III - Gasversorgungsleitung sowie als temporäre Lagerfläche für Bodenaushub mit anschließender Rekultivierung und Wiederbewaldung, werde gemäß § 11 LWaldG unter den genannten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Lage Gemeinde / Gemarkung / Flurstücke	Erweiterung des dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens (m²) (nachrichtlich)	Nach § 11 LWaldG befristet umzuwandelnder Arbeitsstreifen (m²)
Rheinau-Memprechtshofen, 1498	168	-
Achern-Gamshurst, 3453, 3451	-	177
Achern-Gamshurst, 3480	122	961
Rheinau-Freistett, 5001	-	-
Rheinau-Freistett, 4876, 5019	-	1.205
Rheinau-Rheinbischofsheim, 2714, 2717	140	1.680
Kehl-Kork, 855	-	140
Willstätt, Legelshurst, 5389/1	-	-
Summe	430 m²	4.163 m²

Die Zustimmung der betroffenen Waldeigentümer werde vorausgesetzt.

Nachfolgende Nebenbestimmung, unter deren Vorbehalt dem Vorhaben zugestimmt würde, bitte man im Zuge des Planfeststellungsbeschlusses zu berücksichtigen und bei Ausfertigung der Genehmigung aufzunehmen:

- *Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und der Wiederbewaldung nach dem Stand der Technik sei der Vorhabenträger bzw. sein Rechtsnachfolger verantwortlich.*

Zur Thematik Bodenrekultivierung erwiderte der Vorhabenträger, dass diese als Teil der Baumaßnahmen in der Verantwortung des Vorhabenträgers sei. Hinsichtlich der Wiederaufforstung habe der Vorhabenträger als Genehmigungsnehmer die Verantwortung zur Durchführung einer Wiederbewaldung zur Erfüllung der forstrechtlichen Vorgaben nach dem Landeswaldgesetz und den Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss. Dies sei dem Vorhabenträger bereits mit Nebenbestimmung auferlegt worden. Der Vorhabenträger sei nicht Eigentümer der Grundstücke und habe lediglich ein dinglich gesichertes Recht zum Leitungsbau und zum Betrieb der Leitung. Die Dienstbarkeit sei darüber hinaus schonend auszuüben. In der Konsequenz sehe der Vorhabenträger nicht die Möglichkeit zur Durchsetzung einer Wiederaufforstung in einer bestimmten Art („nach dem Stand der Technik“), wenn sich der Eigentümer dem entgegenstellt.

Angesichts der vorgenannten überzeugenden Gründe und der Auflage der Nebenbestimmungen, in der dem Vorhabenträger auferlegt wurde, die befristet umgewandelte Waldfläche in Abstimmung mit der örtliche zuständigen unteren Forstbehörde unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu rekultivieren und zu bewalden, wurde der Hinweis aufgenommen, dass der Vorhabenträger bzw. sein Rechtsnachfolger für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und der Wiederbewaldung verantwortlich sei. Weiterer Regelungsbedarf besteht insoweit nicht.

Der Vorhabenträger hat die Einhaltung der übrigen von der Höheren Forstbehörde sowie Unteren Forstbehörde geforderten Nebenbestimmungen zugesagt. Da diese unverändert in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen wurden, wird zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle auf eine erneute Wiedergabe verzichtet.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde sowohl die Höhere Forstbehörde als auch die Untere Forstbehörde zur Planänderung ergänzend angehört. Die Untere Forstbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis teilte mit Schreiben vom 11.05.2023 mit, dass aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planänderung sprächen. Man verweise auf die damalige Stellungnahme vom April 2022. An den Flurstücknummern und den Flächenangaben zu den befristet umzuwandelnden Arbeitsstreifen habe sich keine Änderung ergeben. Die in der zweiten Anhörung mitgeteilten drei neuen Karten (Forstrecht Kapitel 19) ergäben keine neuen forstrechtlichen Sachlagen. Die Hinweise wurden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Regelungsbedarf ergibt sich aus der ergänzenden Stellungnahme insoweit nicht.

5.12 Straßenplanung

5.12.1

Landratsamt Ortenaukreis, Bereich Straßenplanung und -bau

Das Straßenbauamt des Landratsamtes Ortenaukreis hat mit Schreiben vom 01.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

- *Von dem Netzausbau seien teilweise klassifizierte Straßen betroffen. Es bestünden hierzu keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Querungen der Landesstraße 90 und der Bundesstraße 28 seien separate Nutzungsverträge zu schließen. Dazu sei beim Landratsamt Ortenaukreis Straßenbauamt ein formloser Antrag mit Angaben über Anzahl der Leitungen bzw. Kabel, Dimensionen, Verlegetiefe und Material, sowie Verlegeart vorzulegen. Dem Antrag seien Lagepläne 3-fach beizufügen.*

Hierzu erwiderte der Vorhabenträger, dass für die Querungen der Landesstraße 90 und der Bundesstraße 28 entsprechende Anträge gestellt worden seien.

Soweit das Straßenbauamt auf ein Erfordernis zivilrechtlicher Verträge hinweist, sind diese nicht Gegenstand der Planfeststellung. Etwaigen Regelungsbedarf hat der Vorhabenträger außerhalb des Verfahrens zu beachten. Die Planfeststellung insgesamt wird durch solchen Regelungsbedarf nicht in Frage gestellt.

- Für den Neubau der Zufahrt des neuen Standorts der Station Eckartsweier im Zuge der K5324 sei ein neues Planungsverfahren zu eröffnen.

Gemäß § 18 Straßengesetz BW handelt es sich bei der Anlage einer Zufahrt zu einer Kreisstraße um eine Sondernutzung. Die Zufahrt ist unter anderem in dem Trassierungsplan Blatt G 4170 (Kapitel 6 der Antragsunterlagen) wie auch im Lageplan der Bauantragsunterlagen zur Station Eckartsweier (Kapitel 13 der Antragsunterlagen) dargestellt. Insofern bedarf es keines gesonderten Planverfahrens, da die Sondernutzungserlaubnis im gegenständlichen Fall von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst ist. Auf Nachfrage beim Straßenbauamt des Landratsamtes Ortenaukreis äußerte man sich mit Mail vom 19.07.2022 zwar dahingehend, dass bei der Planung einer Zufahrt so viele Details zu beachten seien und diese Detailplanung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmt werden müsse. Die Detailplanung habe nichts mit der grundsätzlichen Genehmigung zu tun. Möglicherweise sei der Begriff „Planungsverfahren“ etwas missverständlich gewählt worden. Es sei dem Straßenbauamt im Grunde darum gegangen, Hinweise für den Vorhabenträger zu geben, auf welche Details dieser noch im Nachgang zu achten habe. Zumal habe die Detailplanung auch schon mit dem zuständigen Straßenbauamt und dem Vorhabenträger stattgefunden. Dementsprechend hat die Planfeststellungsbehörde unter Teil III dieser Entscheidung die erforderliche Sondernutzungserlaubnis für den Neubau der Zufahrt des neuen Standorts der Station Eckartsweier zur K5324 nach §§ 8 Abs. 1 und 8a Abs. 1 FStrG sowie gemäß §§ 16 Abs. 1 und 18 Abs. 1 StrG BW erteilt.

Darüber hinaus nahm das Straßenbauamt des Landratsamtes Ortenaukreis mit Schreiben vom 11.05.2023 ergänzend wie folgt Stellung:

- *Der Maßnahme werde grundsätzlich zugestimmt. Nachfolgende Punkte seien in den weiteren Planungsschritten zu berücksichtigen:*
 - *Bei Eingriffen im Bereich des klassifizierten Straßennetzes (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sei das Straßenbauamt in die weiteren Planungsschritte einzubeziehen.*
 - *Für Änderungen oder Verlegungen von Leitungen im Straßenkörper von klassifizierten Straßen sei mit dem Straßenbauamt eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Dies gelte auch für straßenbegleitende Radwege.*

Der Vorhabenträger sagte zu, bei Eingriffen im Bereich des klassifizierten Straßennetzes (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) das Straßenbauamt über die weiteren Planungsschritte zu informieren. Weitere einzuholende Erlaubnisse (z. Bsp. verkehrsrechtliche Anordnung) werden rechtzeitig vor Bauausführung beantragt. Für die Verlegung der TENP III im Straßenkörper von klassifizierten Straßen (inkl. begleitender Radwege) seien entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen worden.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Soweit das Straßenbauamt auf ein Erfordernis zivilrechtlicher Verträge hinweist, sind diese nicht Gegenstand der Planfeststellung. Etwaigen Regelungsbedarf hat der Vorhabenträger außerhalb des Verfahrens zu beachten. Die Planfeststellung insgesamt wird durch solchen Regelungsbedarf nicht in Frage gestellt.

5.12.2 *Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4, Mobilität, Verkehr, Straßen*

Die einzelnen Referate der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Freiburg - Mobilität, Verkehr, Straßen - als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen haben mit Schreiben vom 23.05.2022 zu dem Vorhaben jeweils wie folgt Stellung genommen.

Das Referat 41 – Recht und Verwaltung, Grunderwerb äußerte sich wie folgt:

- *Man stimme den Planunterlagen grundsätzlich zu. Was die Kreuzung von Bundes- und Landesstraßen betreffe, sei die Stellungnahme der betroffenen Bau- und Planungsreferate maßgeblich.*

Insofern von den Arbeiten landwirtschaftlich genutzte, verpachtete Grundstücke betroffen sind, werde darauf hingewiesen, dass die Pächter und Bewirtschafter der Grundstücke zu entschädigen seien und die Flächen nach Beendigung der Arbeiten ggf. fachgerecht zu rekultivieren und in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen seien. Entsprechendes gelte für Flächen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen oder LBP-Maßnahmen angelegt sind. Flurschäden seien zu beheben.

Hierzu erwiderte der Vorhabenträger, dass es sich hierbei um zivilrechtliche Vereinbarungen, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens seien, handeln würde. Ungeachtet dessen werde mitgeteilt, dass eine Rahmenvereinbarung geschlossen und Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern/ Bewirtschaftern aufgenommen worden seien.

Das Referat 45 – Regionales Mobilitätsmanagement äußerte sich wie folgt:

- *Sollte bei der Durchführung der Bauarbeiten der Radverkehr vorübergehend nicht auf der gewohnten und ausgeschilderten Strecke geführt werden können, so sei eine geeignete Umleitung während der Bauphase auszuschildern. Es werde gebeten, hierbei den „Leitfaden Baustellen - Führung von Fuß- und Radverkehr im Baustellenbereich mit Vollzugsempfehlungen“ (agfk Baden-Württemberg) <https://www.agfk-bw.de/baustellenleitfaden/> beachten.*

Der Hinweis werde vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Die Baufelder seien im Bereich der Bundes- und Landesstraßen so angelegt, dass die Radwege auch während der Durchführung der Bauarbeiten zur Errichtung der TENP III wie gewohnt nutzbar seien. Die Einrichtung von Umleitungen zum Zeitpunkt der Bauausführung sei daher nach jetzigem Stand der Planungen nicht erforderlich.

Das Referat 47.1 - Baureferat Nord nahm zum Vorhaben wie folgt Stellung.

- *Von der geplanten Maßnahme seien die B 28, L 87 und L 90 betroffen. Im Bereich der geschlossenen Bauweise stimme man den Plänen zu. Vor Baubeginn sei die Straßenmeisterei Offenburg (L 90, B 28) zu informieren. Die Ausführungsplanung im Bereich der Kreuzungen müsse mit dem Straßenbauamt Ortenaukreis abgestimmt werden.*

Der Vorhabenträger sagte die Einhaltung der Forderung zu. Rechtzeitig vor Baubeginn wird die Straßenmeisterei Offenburg (L 90, B 28) informiert. Die Abstimmung mit dem Straßenbauamt Ortenaukreis sei weitestgehend erfolgt. Letzte Details würden rechtzeitig vor Baubeginn abschließend abgestimmt.

- *An der L 90 zwischen Kehl-Kork und Kehl-Querbach werde die Leitung in offener Bauweise hergestellt. Der Bauweise stimme man zu. Der Verkehr sei entsprechend umzuleiten. Die Umleitung sei mit der Verkehrsbehörde, Polizei und Straßenmeisterei abzustimmen. Die Straße müsse gemäß RStO 12 wiederhergestellt werden. Die Ausführungspläne seien mit dem Straßenbauamt Ortenaukreis und dem RP Freiburg, Referat 47.1 Dienstsitz Offenburg, abzustimmen.*

Die Einhaltung der Forderungen sagte der Vorhabenträger im Grundsatz zu. Die erforderliche Umleitung wird mit der Verkehrsbehörde, der Polizei und der Straßenmeisterei abgestimmt. Die Wiederherstellung der Straße erfolgt gemäß RStO 12. Die Ausführung erfolgt gemäß der in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen im Trassierungsplan (Kapitel 6, Blatt 4153) und des Sonderlängenschnittes gleicher Blattnummer (Kapitel 7, SL L90).

Die Referate 42, 43, 44 und 46 des Regierungspräsidiums Freiburg gaben an, dass sie nicht betroffen seien bzw. ihrerseits bezüglich des Vorhabens keine Anregungen oder Bedenken bestünden.

Die Belange der Straßenplanung sind damit angemessen berücksichtigt.

5.13 Baurecht

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Baurechtsbehörde

Die Untere Baurechtsbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis hat mit Schreiben vom 01.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und äußerte sich dahingehend, dass es sich bauplanungsrechtlich um ein gem. § 35 Abs.1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich zulässiges, privilegiertes Vorhaben handeln würde. Das Vorhaben unterliege gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 LBO nicht dem Anwendungsbereich der Landesbauordnung. Eine Baugenehmigung sei somit nicht erforderlich. Gleiches gelte auch für die auf Flurstück Nr. 1050 geplante Station, Gemarkung Willstätt, die kein Gebäude i.S.d. § 2 Abs. 2 LBO beinhalte. Auch hier sei die LBO nicht anwendbar, da es sich nicht um Leitungen auf einem Baugrundstück handle, das zur Bebauung vorgesehen ist. Auch handle es sich nicht um Leitungen, die direkt der Versorgung eines geplanten Gebäudes dienen würden. Aus baurechtlicher Sicht bestünden gegen die geplante Ausführung des Vorhabens keine Bedenken. Nebenbestimmungen bzw. Auflagen seien keine erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass baurechtliche Belange nicht betroffen sind.

5.14 Denkmalschutz

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 19.05.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Zur Darstellung des Schutzgutes und fachlichen Erläuterung der archäologischen Sachlage äußerte man sich wie folgt:

- *Im Bereich des betreffenden Trassenabschnittes lägen nach gegenwärtigem Kenntnisstand die im Folgenden aufgeführten Kulturdenkmale gem. DSchG:*

99376482_0	1 P	Kehl-Zierolshofen, Zierolshofen, "Fleckenhofen"	Siedlung	Mittelalter	1
99379360_0	4 §2	Kehl, Kork, "Oberfeld"	Lesefunde	Mesolithikum	4
99396988_0	2 §2	Achern, Gamshurst, "Stegmatten"	Siedlung	Urnenfelderzeit	2
99403557_0	5 §2	Rheinau, Freistett, "Maiwaldwiesen"	Siedlung	provinzial-römisch	5
99423246_0	5 §2	Kehl, Kehl, "Kälbermatt"	Siedlung	Mittelalter	5
99423371_0	4 §2	Kehl, Kehl, "Fort Kirchbach", Fort Kirchbach	Fort	Neuzeit	4
99471970_0	1 P	Willstätt, Eckartsweier, "Dahlmatt"	Siedlung	Mittelalter	1
110525058_0	110525058 §2	Kehl, Kork, "Hagenort"	Panzersperre	Neuzeit	7
110675377_0	110675377 §2	Willstätt, Legelshurst	Militärischer Schutzbau	Neuzeit	15
110676187_0	110676187 §2	Kehl, Kork	Militärischer Schutzbau	Neuzeit	16

Über die räumliche Ausdehnung all dieser Kulturdenkmale sei in der Regel nicht exakt zu urteilen. Anhaltspunkte für eine kartographische Erfassung seien nur durch oberfläch-

lich wahrnehmbare Hinweise wie z. B. Geländemerkmale, Fundstreuungen oder Luftbildbefunde gegeben. Die im Boden tatsächlich vorhandene Substanz könne sich in erheblichem Maße darüber hinaus erstrecken. Eine Beurteilung, ob sich ein im Planungskorridor bekanntes archäologisches Kulturdenkmal tatsächlich bis in den Arbeitsstreifen oder eine andere Bodeneingriffsfläche erstreckt, sei beim derzeitigen Kenntnisstand daher häufig problematisch bzw. unmöglich und bedürfe ggf. einer bauvorgreifenden Überprüfung.

Der für den Netzausbau vorgesehene Streckenabschnitt durchlaufe eine fruchtbare Alt-siedellandschaft in der sich denkmalwürdige Spuren vor- und frühgeschichtlicher Besiedlung ungewöhnlich zahlreich erhalten hätten. Aufgrund allgemeiner Erfahrung sei davon auszugehen, dass erst ein Bruchteil dieser archäologischen Hinterlassenschaft bekannt geworden sei. Darum sei abzusehen, dass Bodeneingriffe in bislang unberührten Arealen, wie sie mit dem vorliegenden Bauvorhaben einhergehen können, zur Aufdeckung weiterer, bisher unbekannter Kulturdenkmale führen würden. Auch im Falle solcher Neuentdeckungen müsse gewährleistet sein, dass die archäologischen Kulturdenkmale nicht undokumentiert zerstört werden und ggf. ein angemessener Zeitraum für die erforderlichen Rettungsmaßnahmen eingeräumt wird.

Die Hinweise würden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Mit dem Landesamt für Denkmalpflege werde aktuell ein Vorgehen abgestimmt, welches sowohl die Dokumentation angetroffener, bislang nicht bekannter Denkmäler ermöglicht, aber auch das Fortschreiten der Baumaßnahmen zur Errichtung der Gasleitung sicherstellt.

Dem Vorhabenträger wurde auferlegt, unbekannte Funde unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und den Fund und die Fundstelle bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Durch vorgenannte Auflage kann sichergestellt werden, dass die archäologischen Kulturdenkmale nicht undokumentiert zerstört werden und ein angemessener Zeitraum für die erforderlichen Rettungsmaßnahmen eingeräumt wird.

- *Die vorgesehenen Baumaßnahmen würden ggf. zur unwiederbringlichen Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale führen. Um dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmälern dennoch bestmöglich gerecht zu werden, bedürfe es ggf. vor Baubeginn archäologischer Voruntersuchungen und ggf. Rettungsgrabungen, in deren Zuge bedrohte Funde und Befunde entsprechend wissenschaftlicher Standards identifiziert und geborgen bzw. dokumentiert werden. Ziel dieser Maßnahmen sei es, wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten.*

Die Hinweise würden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Derzeit würden in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Bereiche identifiziert, welche ggfls. bereits vor Baubeginn archäologisch untersucht werden sollten. Sofern dies nicht möglich sei bzw. gelinge, werde ein entsprechendes Zeitfenster während der Bauphase eingerichtet, in dem die archäologischen Untersuchungen / Rettungsgrabungen sowie deren Dokumentation in diesen Bereichen erfolgen könnten.

Mit Schreiben vom 13.07.2023 äußerte sich das Landesamt für Denkmalpflege hierzu ergänzend, dass sich dieses bereits seit längerem in Abstimmung mit dem Vorhabenträger befinde. In der Folge gab es bereits bauvorgreifende archäologische Untersuchungen im entscheidungsgegenständlichen Abschnitt u.a. in jenen Arealen mit archäologischen Prüffällen und Kulturdenkmalen. Der Vorhabenträger konnte den Belangen des Landesamts für Denkmalpflege durch die durchgeführte Voruntersuchung bereits ausreichend Rechnung tragen. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich insoweit nicht.

Das Landesamt für Denkmalpflege nahm zur Thematik Netzausbau in Arealen archäologischer Kulturdenkmale und Verdachtsflächen wie folgt weiter Stellung:

- *Nach Lage der Dinge erfolgten die Netzausbauarbeiten in den Streckenabschnitten, die innerhalb der bekannten Kulturdenkmalflächen liegen, im Bestand. Hier sei mit einer tiefgreifenden Störung etwaiger archäologischer Befunde zu rechnen. Entsprechend könnten hier die Belange der archäologischen Denkmalpflege zurückgestellt werden. Zu berücksichtigen sei jedoch der Hinweis auf § 20 DSchG-BW zum Fund von Kulturdenkmalen: Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, seien gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) seien bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sei. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG werde hingewiesen. Das LAD habe hierbei zunächst vier Werktage Zeit, die Denkmaleigenschaft zu prüfen und ggf. festzustellen. Die bloße Feststellung der Denkmaleigenschaft könne schon eine Unterbrechung von bis zu vier Tagen verursachen. Die Bergung eines Denkmals beginne erst anschließend und sei zeitlich unbefristet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz sei entsprechend mit Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.*

Die Einhaltung der Forderungen sagte der Vorhabenträger grundsätzlich zu. Die gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit archäologischen Funden und Befunden werden beachtet. Sollten Denkmale geborgen werden müssen, erfolgen hierzu Benachrichtigung

und Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen werden beachtet.

- *Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, dass die Anlage zusätzlicher, in den Antragsunterlagen nicht ausgewiesener Bauflächen einer gesonderten Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörden bedürfe. Das Landesamt für Denkmalpflege sei zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch drei Monate vor der geplanten Anlage derartiger zusätzlicher Bauflächen, zu informieren. Dies treffe auch für den Fall zu, dass Baumaßnahmen in den betreffenden Arealen durch Dritte im Auftrag des Vorhabenträgers vorgenommen werden.*

Die Hinweise würden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Sofern zusätzliche, in den Antragsunterlagen bislang nicht ausgewiesene Bauflächen in Anspruch genommen werden sollen, erfolge umgehend eine Benachrichtigung der Denkmalschutzbehörden. Es werde jedoch auf die Konzentrationswirkung der Planfeststellung hingewiesen. Ebenso auf die hiermit einhergehende Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Abweichungen von den Planunterlagen und die Anlage zusätzlicher Bauflächen mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen und ggf. zu beantragen sind.

- *Sämtliche aufgeführten und in den beigefügten Abbildungen dargestellten archäologischen Kulturdenkmale müssten in geeignete Pläne übernommen werden. Diese Planunterlagen müssten zusammen mit den hier genannten Auflagen auch in spätere Bauverträge mit Dritten einfließen*

Die Einhaltung der Forderungen sagte der Vorhabenträger zu. Rechtzeitig vor Baubeginn werden entsprechende Baupläne mit Darstellung der bekannten Verdachtsflächen aus den beiliegenden Anlagen erstellt. Diese Baupläne werden Bestandteil von noch zu schließenden Bauverträgen mit Dritten.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Beim Vollzug der Planung könnten bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese seien unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle seien bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sei (§ 20 DSchG). Steht die Denkmaleigenschaft fest, würden spätestens am fünften Werktag nach Entdeckung weitergehende Maßnahmen, d.h. in aller*

Regel die Dokumentation und Bergung der Funde und Befunde, eingeleitet. Im Planfeststellungsbeschluss müsse festgehalten werden, dass für diese Maßnahmen ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung steht.

Der Vorhabenträger äußerte hierzu, dass das DSchG BW in § 20 keine über den 4. Werktag hinausgehende Verpflichtung des Vorhabenträgers für Zufallsfunde vorsehe. Vor diesem Hintergrund werde eine pauschale Festlegung des Umgangs mit etwaigen Zufallsfunden im Planfeststellungsbeschluss abgelehnt. Der Vorhabenträger werde sich im etwaigen Einzelfall aber gesondert mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abstimmen.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Damit wurden die Belange des Landesamts für Denkmalschutz angemessen berücksichtigt.

5.15

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Referat 91

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) teilte mit Schreiben vom 24.05.2022 mit, dass es keine rechtlichen Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen gebe, die im Regelfall nicht überwunden werden könnten. Auch seien keine eigenen Planungen und Maßnahmen des Landesamtes berührt. Weder aus bodenkundlicher, noch aus rohstoffgeologischer, bergbehördlicher oder geowissenschaftlich-naturschutzfachlicher Sicht bestünden Bedenken gegen das Vorhaben. Auch von Seiten der Landesbergdirektion bestünden keine Einwendungen. Die vorgebrachten Hinweise wurden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass den Forderungen (im Grundsatz) entsprechen werde. Die Hinweise und Zusagen wurden unter V. des verfügenden Teils aufgenommen.

Daneben empfiehlt das LGRB vorsorglich die Beachtung der folgenden geotechnischen und hydrogeologischen Hinweise:

- *Die Korridore der geplanten Erdgasleitung befänden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (meist feinkörnige Sedimente, teilweise auch Kiese und Schotter), sowie von anthropogenen Ablage-*

rungen unterschiedlicher Mächtigkeit. Die genauen lokalen geologischen Untergrundverhältnisse könnten dem vorhandenen geologischen Kartenwerk von Baden-Württemberg entnommen bzw. unter <http://maps.igrb-bw.de/> abgerufen werden.

Im gesamten Trassenverlauf sei mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Gegebenenfalls vorhandene organische Anteile könnten zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Lokal sei mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen (Verwitterungs-)Bodens bzw. mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die gegebenenfalls nicht zur Lastabtragung geeignet sind, zu rechnen.

Der Vorhabenträger erwiderte hierauf, dass im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens eine Baugrunderkundung im Bereich der geplanten Trasse durchgeführt worden sei. Das Baugrundgutachten sei ein gesondertes Werk. Gegebenenfalls zu erwartende Verhalten der anstehenden Böden würden darin erläutert.

- *Die ingenieurgeologische Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg könne, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.*

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) würden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Darin solle vor allem zur Unterfahrung von Verkehrswegen und Flüssen, zur Standsicherheit der Grabenwände sowie zur Gefahr von Setzungen Stellung genommen werden.

Dazu äußerte der Vorhabenträger, dass im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens eine Baugrunderkundung im Bereich der geplanten Trasse durchgeführt worden sei. Das Baugrundgutachten sei ein gesondertes Werk. Die aufgezählten Informationen seien darin enthalten. Entkoppelt vom Streckengutachten, welches die vollständige Trasse abdeckt, würden gesonderte Querungsgutachten für besonders anspruchsvolle geschlossene Kreuzungen (z.B. Rench-Flutkanal, B28+Kinzig, Bahnkreuzung) seitens der OGE GmbH beauftragt und durch das Ingenieurbüro Dr. Spang erstellt.

- *Auf Grund der Erfahrungen mit anderen, ähnlichen Planungen in den vergangenen Jahren, in denen schließlich Änderungsverfahren aufgrund geotechnischer Randbedingungen nötig geworden seien, werde auf die Notwendigkeit von Baugrunduntersuchungen für die gesamte Trasse zu einem frühen Planungszeitpunkt hingewiesen.*

Der Hinweis werde vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Für die gesamte Trasse seien Baugrunduntersuchungen durchgeführt und ausgewertet worden. Die Ergebnisse seien in die Planung und Konstruktion der Leitung eingeflossen.

- *Die geplante Trasse quere im nördlichsten Teil des Ortenaukreises das in den Landkreisen Ortenau und Rastatt liegende Vorranggebiet "Lichtenau" zur Sicherung von Wasservorkommen, das aktuell vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein geplant werde. Betroffen sei der Weitere Zustrombereich 2 (Zone "C").*

Im Ortenaukreis quere die Trasse die Weiteren Schutzzonen IIIA der Wasserschutzgebiete Rheinau-Memprechtshofen GWV Hanauerland und Rheinau Korkerwald. Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen zu den Wasserschutzgebieten werde verwiesen.

Der Hinweis werde vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Kapitel 11 "Wasserrechtliche Belange" beinhalte ein Konzept zur Querung genannter Wasserschutzgebiete. Die Bestimmungen der jeweiligen Rechtsverordnungen seien in diesem Konzept berücksichtigt worden.

- *Im Ortenaukreis sei zwischen Zierolshofen und Boderweier von der Trasse die Zone A eines Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen des Regionalverbands Südlicher Oberrhein betroffen. Hierdurch würden die Möglichkeiten der Trinkwassererschließung im Engeren Zustrombereich (Zone "A") u.U. eingeschränkt. Sollte die Trasse in der geplanten Form gebaut werden, sei eine Überarbeitung des Vorranggebietes notwendig. Bei dieser Überarbeitung sei zu berücksichtigen, dass es im Bereich der Gasleitung zu Grundwasserhaltungsmaßnahmen kommen kann, deren Einflussbereich zu ermitteln, darzustellen und für das Vorranggebiet zu berücksichtigen sei. Eine Abstimmung mit dem Regionalverband Südlicher Oberrhein sei zu empfehlen.*

Die Hinweise würden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeit zur Trinkwassererschließung im engeren Zustrombereich würden gegenüber dem heutigen Zustand nicht weiter eingeschränkt. Im gegenständlichen Bereich verliefen bereits heute die beiden TENP-Gasleitungen, welche auch im Raumordnungskataster verzeichnet seien. Die ältere der beiden Gasleitungen (TENP I) solle in gleicher Trasse ausgetauscht werden (vgl. Kap. 6 Trassierungspläne, Blätter 4145 - 4147). Somit ergebe sich keine Veränderung der Situation gegenüber dem heutigen Zustand. Eine Überarbeitung des Vorranggebietes sei insofern nicht erforderlich. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein sei im Planfeststellungsverfahren beteiligt worden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwiderung des Vorhabenträgers nachvollzogen und macht sich diese zu eigen. Bei dem entscheidungsgegenständlichen Vorhaben han-

delt es sich um den Austausch einer von zwei überwiegend parallel geführten Gasleitungen im Bestand. Bereits absehbare Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind Bestandteil dieser Planung. Die Auswirkungen wurden bereits ausreichend berücksichtigt. Die beiden Gasleitungen prägen den Raum bereits so wesentlich, dass der geplante Ersatzneubau hier nicht ins Gewicht fällt. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein ist im Planfeststellungsverfahren beteiligt worden. Auf die Ausführungen wird verwiesen.

- *Die aktuell geplante Trasse quert zwischen Sundheim und Willstätt nicht mehr das Wasserschutzgebiet Kehl-Süd, umrandet dies aber in geringer Entfernung westlich und nördlich des Wasserschutzgebietes. Sollten für den Trassenbau Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig werden, die hydraulisch in das Wasserschutzgebiet hineinreichen, sei vorab zu klären, ob und wie stark sich diese auf die Trinkwasserbrunnen auswirken und ob als Folge eine Beeinflussung/ Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung möglich ist. Für den Bauabschnitt in Nähe des Wasserschutzgebietes sei die Durchführung eines geeigneten Grundwassermonitorings zu empfehlen.*

Der Vorhabenträger äußerte hierzu, dass die Absenktrichter entlang des genannten Abschnittes aller Voraussicht nach nördlich geringfügig, westlich bis zu einem Drittel in das Trinkwasserschutzgebiet hineinreichen (vgl. Anlage 1.4 des wasserrechtlichen Antrags). Im Einzelnen werde nördlich mit einem maximalen Absenktrichterradius von 411 m und südlich von 575 m ausgegangen. Die Durchführung eines Monitorings, auch zwecks Beweissicherung, werde auch vonseiten des Vorhabenträgers empfohlen. Derzeit werde in den hierbei relevanten Bauplänen G4165 bis G4168 in Summe mit einer Wasserentnahme in Höhe von 1.243,95 l/s und zwischen G4168 bis G4171 mit zusätzlichen 522,46 l/s gerechnet. Das Wasser werde hierbei bei den zuerst genannten Plänen in die Kinzig und in den letzteren Plänen in die Schutter eingeleitet. Grundsätzlich könne demnach eine Infiltration stattfinden, ob diese dem Trinkwasserschutzgebiet und den dort befindlichen Trinkwasserbrunnen zukommt sei u.a. von der Lage dieser Brunnen und der Grundwasserströmungsrichtung abhängig. Die Beeinflussung dieser Brunnen sei zudem von der regionalen Grundwasserneubildungsrate abhängig.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage des Vorhabenträgers, ein Grundwassermonitoring durchzuführen in den verfügbaren Teil dieser Entscheidung aufgenommen. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich nicht.

Darüber hinaus äußerte sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau mit Schreiben vom 27.04.2023 ergänzend dahingehend, dass das Plangebiet im Rahmen der 1. Planänderung geringfügig verändert worden sei. Die grundlegenden ingenieurgeologischen Gegebenheiten blieben jedoch unverändert. Daher behielten die mit der ersten Stellungnahme mitgeteilten Hinweise und Anmerkungen weiterhin Gültigkeit. Auch die mit Stellungnahme vom 24.05.2022 aufgeführten bodenkundlichen Hinweise und Anmerkungen

umfassten das Plangebiet trotz geringfügiger Änderungen und seien weiterhin gültig. Auch die weiterhin gültige rohstoffgeologische Aussage in der Stellungnahme vom 24.05.2022 sei von den Änderungen nicht berührt. Die Berücksichtigung der vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau mit beigefügtem „Merkblatt für Planungsträger“ genannten Auflagen und Bedingungen wurden, soweit erforderlich, von dem Vorhabenträger zugesagt und die Zusage in den verfügenden Teil dieser Entscheidung aufgenommen.

Als Ergebnis ihrer Prüfung stellt die Planfeststellungsbehörde zusammenfassend fest, dass die Planung unter Berücksichtigung der verfügbaren Auflagen und gegebenen Zusagen die Belange von Geologie, Rohstoffen und Bergbau im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt.

5.16 Brand- und Katastrophenschutz

Regierungspräsidium Freiburg

Referat 16, Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 16 hat in seiner Stellungnahme vom 24.06.2022 angegeben, dass um eine effiziente Gefahrenabwehr zu ermöglichen, die Umsetzung verschiedener Forderungen notwendig sei. Die Forderungen wurde von dem Vorhabenträger teilweise zurückgewiesen. Die schriftliche Erwiderng des Vorhabenträgers wurde dem Referat 16 mit Schreiben vom 16.05.2023 zur Verfügung gestellt. Am 24.05.2023 wurde durch die Planfeststellungsbehörde ein Abstimmungstermin mit dem Referat 16 des Regierungspräsidiums Freiburg und dem Vorhabenträger zur Klärung der offenen Punkte durchgeführt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird im Folgenden jeweils unter zusammenfassender Darstellung der ursprünglichen Forderung des Referats 16, der Erwiderng des Vorhabenträgers und der abschließenden Entscheidung auf die einzelnen Forderungen eingegangen.

Unter anderem wurde die Erstellung eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans gefordert. Die Forderung wurde von dem Vorhabenträger zunächst zurückgewiesen.

Im Rahmen des Abstimmungstermins konnte bezüglich des Alarm- und Gefahrenabwehrplans folgende Einigung erzielt werden:

Der Vorhabenträger stellt dem Referat 16 des Regierungspräsidiums Freiburg bis zur Inbetriebnahme der Leitung einen „Handlungsplan Gefahrenabwehr“ zur Verfügung, in dem das Vorgehen bei Störungen oder Schadensfällen sowie die Meldekettens schematisch dargestellt werden. Die Inhalte des „Handlungsplans Gefahrenabwehr“ werden bilateral zwischen dem Vorhabenträger und dem Referat 16 des Regierungspräsidiums Freiburg abgestimmt.

Dies wurde auch als Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.

Ein erster Entwurf wurde dem Referat 16 des Regierungspräsidiums Freiburg bereits mit Schreiben vom 26.06.2023 zur Abstimmung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 15.06.2023 bat das Referat 16 des Regierungspräsidiums Freiburg ergänzend um die Aufnahme einer weiteren Auflage zur Sicherstellung der Aktualität des Handlungsplans. Diese Forderung wurde vom Vorhabenträger mit Schreiben vom 29.06.2023 unter Verweis auf das Nichtbestehen einer gesetzlichen Verpflichtung abgelehnt. In jedem Fall sehe auch der Handlungsplan eine Meldung/ Information der Zentralen Meldestelle (ZMS) der Betreiberin vor. Die Service Nummer der Betreiberin sei den Behörden vor Ort bekannt, stehe in dem Handlungsplan und sei auch auf jedem Schilderpfahl in der Örtlichkeit abgedruckt. Sollte sich, wovon nicht auszugehen sei, diese Nummer jemals ändern, erfolge die Information der relevanten Organe vor Ort.

Die Erwiderung des Vorhabenträgers wurde mit E-Mail vom 29.06.2023 auch dem Referat 16 zugeleitet. Im Ergebnis teilte das Referat 16 mit, dass dem Vorgehen so zugestimmt werden könnte. Nachdem die Frage einer Klärung zugeführt werden konnte, bedarf es hierzu keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde. Von der Aufnahme einer Auflage zur Aktualisierung des Handlungsplans wurde daher abgesehen.

Darüber hinaus wurde durch das Referat 16 des Regierungspräsidiums Freiburg mit Stellungnahme vom 24.06.2022 hinsichtlich der Durchführung von Maßnahmen des betrieblichen Notfallmanagements die Einweisung des eigenen Personals in den Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie die Durchführung von internen Notfallübungen im Abstand von zwei Jahren empfohlen. Die Forderung wurde von dem Vorhabenträger unter Verweis auf das Fehlen einer gesetzlichen Verpflichtung zurückgewiesen.

Im Rahmen des Abstimmungstermins am 24.05.2022 konnte bezüglich der Durchführung von Maßnahmen des betrieblichen Notfallmanagements eine Einigung erzielt werden. Der Zusage des Vorhabenträgers entsprechend, das eigene Personal regelmäßig jedoch mindestens einmal jährlich, entsprechend ihrem Aufgabenbereich zu unterweisen sowie durch Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen fachlich weiterzubilden und dies zu dokumentieren, wurde diese Nebenbestimmung als Maßgabe in diesen Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Die Forderung bezüglich der Durchführung von internen Notfallübungen wurde vonseiten des Referats 16 nicht mehr aufrechterhalten.

Darüber hinaus wurde durch das Referat 16 des Regierungspräsidiums Freiburg mit Stellungnahme vom 24.06.2022 hinsichtlich der Ausstattung der Feuerwehren die Beschaffung/ Unterhaltung von notwendigen Gasmessgeräten für die einzusetzenden Feuerwehren, sofern diese nicht bereits vorhanden sind, gefordert. Nach gegenwärtigem Kenntnis-

stand ging der Vorhabenträger davon aus, dass die lokalen Feuerwehren bereits mit Gasmessgeräten ausgestattet seien und insofern die Notwendigkeit der Beschaffung / Unterhaltung nicht bestünde. Darüber hinaus seien diese auf betrieblicher Seite (Open Grid Europe GmbH) in ausreichender Zahl vorhanden und könnten bei Bedarf der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen des Abstimmungstermins am 24.05.2022 konnte bezüglich der Ausstattung der Feuerwehren eine Einigung erzielt werden. Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 16, wird eine Bedarfserhebung zur Ermittlung gegebenenfalls erforderlicher Gasmessgeräte bei den lokalen Feuerwehren der betroffenen Gemeinden Achern, Kehl, Oberkirch, Renchen, Rheinau und Willstätt durchführen. Sofern diese die Notwendigkeit der Beschaffung weiterer Gasmessgeräte zum Ergebnis hat, werden diese in Abstimmung mit dem Referat 16 des Regierungspräsidiums Freiburg in ausreichender Zahl den Feuerwehren durch den Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.

Entsprechend der erzielten Einigung wurde die Bedarfsermittlung durch das Referat 16 des Regierungspräsidiums Freiburg durchgeführt. Diese hatte zum Ergebnis, dass die örtlichen Feuerwehren mit Gasmessgeräten ausgestattet sind. Von der Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung wurde daher abgesehen.

Es wurde im Weiteren die Durchführung regelmäßiger Schulungen für die Einsatzkräfte und für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben zu den Besonderheiten der Gaspipeline und zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr (5-Jahres-Rhythmus) sowie eine erstmalige Einweisung vor Aufnahme des Leitungsbetriebes gefordert. Die Forderung wurde vom Vorhabenträger unter Verweis auf das Fehlen einer gesetzlichen Pflicht zurückgewiesen. Da die geplante Leitung eine bereits vorhandene Leitung überwiegend in gleicher Trasse ersetze, ergäben sich auch keine grundsätzlich neuen Aufgaben für die Gefahrenabwehr.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwiderung des Vorhabenträgers nachvollzogen und für zutreffend erachtet. Auch vonseiten des Referats 16 des Regierungspräsidiums Freiburg werde an der Forderung nicht weiter festgehalten. Von der Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung wurde daher abgesehen.

Darüber hinaus wurde durch das Referat 16 des Regierungspräsidiums Freiburg mit Stellungnahme vom 24.06.2022 hinsichtlich der Thematik Kostentragung darauf hingewiesen, dass die Betreiberin die durch den Bestand und den Betrieb der Gasleitung verursachten Kosten zu tragen habe. Entsprechende jährliche Finanzmittel seien bereitzustellen. Dies seien insbesondere die Instandhaltung, technische Prüfung und Ersatzbeschaffung der von ihr ggf. bereitzustellenden Ausstattung.

Den Forderungen wurde vom Vorhabenträger in Teilen entsprochen. Der Vorhabenträger werde die ihm entstehenden Kosten für die Instandhaltung der TENP tragen.

Bezüglich der Kostentragung konnte festgestellt werden, dass die örtlichen Feuerwehren bereits mit Gasmessgeräten ausgestattet sind und der Punkt somit nicht mehr von Relevanz ist. Eine Aufnahme einer Nebenbestimmung ist dementsprechend nicht angezeigt.

Darüber hinaus wurde durch das Referat 16 des Regierungspräsidiums Freiburg mit Stellungnahme vom 24.06.2022 gefordert, dass temporäre Maßnahmen während der Bauzeit (z. B. Straßensperrungen, Umleitungen etc.), die den Brandschutz und die Rettung beeinflussen, frühzeitig mit dem Kreisbrandmeister des Ortenaukreises abzustimmen und auch über die Integrierte Leitstelle (ILS) Ortenau dem Rettungsdienst mitzuteilen seien. Dies wurde vom Vorhabenträger zugesagt. Die Zusage wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Im Ergebnis sind die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes somit angemessen berücksichtigt.

5.17

Gewerbeaufsicht

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde

Die Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis hat mit Schreiben vom 01.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass gegen die beantragte Planfeststellung bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der beigefügten Hinweise zum Thema Arbeitsschutz aus fachtechnischer Sicht keine Bedenken bestünden. Die Einhaltung vorgebrachter Auflagen und die Beachtung genannter Hinweise wurden vom Vorhabenträger jeweils zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusagen in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung weiterer Belange des Arbeitsschutzes haben sich im Verfahren nicht ergeben.

5.18

Eisenbahnen und Öffentlicher Nahverkehr

5.18.1 *Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1*

Das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 hat mit Schreiben vom 01.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes von der Planung berührt würden. Es werde die Eisenbahnstrecke 4260 Kehl - Appenweier,

die mittels Oberleitung und einer Spannung von 15 kV elektrifiziert ist, gekreuzt. Ferner äußerte man sich wie folgt:

- *Zur Wahrung der Belange des Eisenbahn-Bundesamtes wurde ferner um Beachtung folgender Regelung gebeten:*

Im Bereich der o.g. Eisenbahnstrecke des Bundes sei ein Kreuzungsvertrag mit der DB Netz AG, ebenfalls bereits von Ihnen kontaktiert, abzuschließen.

Der Vorhabenträger äußerte hierzu, dass zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, nicht Gegenstand der Planfeststellung seien (vgl. BVerwG, Urteil vom 7.7.2004, Az.9 A 21/03, NVwZ 2004, 1358). Unabhängig davon werde darauf hingewiesen, dass die Kreuzung der Eisenbahnstrecke 4260 Kehl-Appenweier bei der DB beantragt wurde.

- *Im Übrigen sei sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werde. Weitere Hinweise würden sich aus der Stellungnahme der DB Netz AG ergeben und seien zu beachten. Ansonsten bestünden keine Bedenken.*

Bei der Realisierung der Planung wird der Vorhabenträger dafür Sorge tragen, dass die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen und der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr nicht gefährdet werde. Zu den weiteren Hinweisen wird in der Stellungnahme der DB Netz AG Stellung genommen.

Im Ergebnis sind die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes somit angemessen berücksichtigt.

5.18.2 Deutsche Bahn AG - DB Immobilien

Die Deutsche Bahn AG – DB Immobilien hat mit Schreiben vom 20.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass gegen das Planfeststellungsverfahren bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/ Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken bestünden. *Die Zustimmung zum Baubeginn sei erst mit Abschluss des Kreuzungsvertrages gegeben. Der Antrag auf Leitungskreuzung könne auch online eingereicht werden.* Es wurde weiter wie folgt vorgetragen:

- *Wie in den eingereichten Planfeststellungsunterlagen ersichtlich, sei in Bahn-km 9,255 eine Kreuzung der Bahnstrecke 4260 Appenweier-Kehl (Gemarkung Kork) vorgesehen. Zwischen dem Antragsteller und der DB Immobilien sei rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsvertrag (Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikationsleitungen) abzuschließen. Ohne Kreuzungsvertrag dürfe nicht mit dem Bau begonnen werden. Die*

geplante Kreuzung sei bei der DB Immobilien zu beantragen und werde aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft. Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit Bahngelände seien mindestens 16 Wochen einzuplanen. Informationen zu Leitungskreuzungen, Antragstellung und dem Prüfverfahren seien im Internet unter folgender Adresse abrufbar: http://www.deutsche-bahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen.html.

Die Hinweise würden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, seien nicht Gegenstand der Planfeststellung (vgl. BVerwG, Urteil vom 7.7.2004, Az. 9 21/03, NVwZ 2004, 1358). Unabhängig davon weist der Vorhabenträger darauf hin, dass der Kreuzungsantrag zur Querung der Bahnstrecke 4260 Appenweier-Kehl in Bahn-km 9,255 bereits gestellt worden sei. Der Vorhabenträger strebe ebenfalls den Abschluss eines solchen Kreuzungsvertrages an.

Die Belange der Eisenbahnen sowie des öffentlichen Nahverkehrs sind somit angemessen berücksichtigt.

5.19 Strom-, Gas- und Wasserversorgung

5.19.1 *Netze BW GmbH*

Die Netze BW GmbH hat mit Schreiben vom 02.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass das geplante Vorhaben nach den übersandten Planunterlagen die folgenden 110-kV-Leitungen in mehreren Bereichen tangiere:

- 110-kV Leitung Bühl - Kehl Graudenzer Straße, LA 1470, Mast 082-083, 105-106,
- 110-kV Leitung Weier - Bad. Stahlwerke Kehl, LA 1600, Mast 021-025, 031-032,
- 110-kV-Leitung Weier - Kehl Graudenzer Straße, LA 1670, Mast 018-019, 022-027, 032-033,
- 110-kV-Leitung Anschluss Sundheim, LA 3671, Mast 047-048.

Die Arbeitsstreifen und die Zuwegungen des Vorhabens verliefen teilweise innerhalb der Schutzstreifen der 110-kV-Leitungen bzw. kreuzten diese. Die Lage der 110-kV-Leitungsanlage nebst Schutzstreifen gehe aus beigefügten Lageplänen hervor.

In der untenstehenden Tabelle habe man die Kreuzungen von Zuwegungen und den innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung geplanten Arbeitsstreifens des Vorhabens aufgelistet:

Pos.	Gemarkung	Weg-/ Gewann- Name	Flst.	max. Arbeits-/ Unterquerungs-höhe [m ü. GOK]	max. Arbeits-/ Unterquerungs-höhe [m ü. NN]	Leitung	Kreuzung		Bemerkung
							Mast-Nr.	Mast-Nr.	
1	Rheinbischhofsheim	Niedermatten	2690	7,42	139,28	1470	082	083	Zuwegung Kreuzung
2	Bodersweier	Oberer Bruch	513	3,49	139,68	1470	105	106	Zuwegung Kreuzung
3	Kehl	Wassermatt	3691/8	7,59	146,39	3671	047	048	Zuwegung Kreuzung, Leitungsunterquerung
4	Willstätt	Giesing	1435	4,49	143,59	1600	031	032	Zuwegung Kreuzung, Leitungsunterquerung
5	Willstätt			9,26	149,12	1670	032	033	Zuwegung Kreuzung, Leitungsunterquerung
6	Willstätt	Kageneck	1570	5,74	147,20	1600	021	022	Zuwegung Kreuzung
7	Willstätt	Bauernwört	1548	4,00	145,98	1600	022	023	Zuwegung Kreuzung
8	Willstätt	Kinzigmatt	3130	5,36	146,07	1600	024	025	Zuwegung Kreuzung
9	Willstätt	Kageneck	1571	3,91	145,80	1670	022	023	Zuwegung Kreuzung
10	Willstätt	Bauernwört	3144	5,82	147,69	1670	023	024	Zuwegung Kreuzung
11	Willstätt	Kinzigmatt	3130	4,19	145,09	1670	024	025	Zuwegung Kreuzung
12	Willstätt	Kinzigmatt	3130	6,93	147,83	1670	025	026	Zuwegung Kreuzung
13	Willstätt	Kinzigmatt	3130	12,68	153,11	1670	026	027	Zuwegung Kreuzung
14	Willstätt	Rosengarten	1755/1	6,15	148,35	1670	018	019	Zuwegung Kreuzung

Dem beantragten Vorhaben innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Leitungen könne die Netze BW GmbH nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zustimmen:

- *Im Bereich der 110-kV-Leitung sei darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten werde. Dabei sei ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Alle Beteiligten seien von dieser Notwendigkeit zu unterrichten (vgl. DIN VDE 0105 und DIN EN 50341). Die in obiger Tabelle angegebenen maximalen Arbeits- bzw. Unterquerungshöhen dürften mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen*

nicht überschritten werden. Baucontainer dürften nur in Abstimmung mit der Netze BW aufgestellt werden.

Der Vorhabenträger sagte dies zu. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Auf den Zuwegungen (Pos. 2 und 9), welche unsere 110-kV-Leitungen kreuzen, würden die erforderlichen Mindestabstände gemäß DIN VDE 0105 für Fahrzeuge nach § 32 Abs. 2 StVZO mit bis zu 4,00 m Höhe nicht eingehalten. Sollten jedoch Fahrzeuge mit einer maximalen Höhe von 4,00 m diese Zuwegung benutzen, so sei zu gewährleisten, dass bei einem Defekt eines Fahrzeugs innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung eine Reparatur auf dem Dach des Fahrzeugs nicht durchgeführt werden dürfe, da der Mindestabstand gemäß DIN VDE 0105 von 3,00 m nicht eingehalten werde und hierbei Lebensgefahr bestünde. Das defekte Fahrzeug müsse deshalb aus dem Schutzstreifen herausfahren bzw. herausgeschleppt werden.*

Bei allen sonstigen Zuwegungen würden die Mindestsicherheitsabstände für Fahrzeuge nach § 32 Abs. 2 StVZO bis zu 4,00 m Höhe eingehalten.

Der Vorhabenträger sagte dies zu. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Im Bereich des Arbeitsstreifens (Pos. 3 bis 5), welcher die 110-kV-Leitungen kreuzt, seien bei Bauarbeiten nur Baugeräte zulässig, welche eine max. Höhe von 4,00 m auch im Betrieb nicht überschreiten. Für die Bodenabtragung sei der Einsatz eines Baggers nicht, lediglich der Einsatz einer Laderaupe erlaubt, wobei die o.g. max. Höhe stets eingehalten werden müsse.*

Der Forderung könne vom Vorhabenträger nur in Teilen entsprochen werden. Innerhalb des Schutzstreifens würden die Bauarbeiten derart ausgeführt, dass die max. Höhe von 4,00 m nicht überschritten werde. Die Abtragung des Mutterbodens jedoch erfolge, wie auch im technischen Erläuterungsbericht (Kapitel 1 der Antragsunterlagen) beschrieben sei, bodenschonend mit Baggern mit Breitschaufeln. Auch zum Ausbau der bestehenden TENP I Leitung wie auch der Erstellung des Rohrgrabens zur Errichtung der TENP III seien Bagger mit Profilschaufeln unverzichtbar.

Die schriftliche Erwiderung des Vorhabenträgers wurde der Netze BW GmbH zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich dazu zu äußern. Die Netze BW GmbH hat hiervon mit Schreiben vom 28.06.2023 Gebrauch gemacht und hinsichtlich des Einsatzes von Baggern folgendes mitgeteilt:

- *Wenn die in der Stellungnahme vom 22.06.2022 dargestellten maximalen Arbeits-/ Unterquerungshöhen in den Schutzstreifen der Leitungsanlagen eingehalten würden, könnten in Absprache mit dem Auftragszentrum der Netze BW GmbH Bagger eingesetzt und Bodenmieten angelegt werden. Sollten Bodenmieten befahren werden, sei die entsprechende Verringerung der maximal möglichen Arbeits-/ Unterquerungshöhe zu berücksichtigen.*

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die ergänzenden Ausführungen zur Kenntnis. Die Einhaltung dieser Vorgaben hat der Vorhabenträger zugesagt und die Planfeststellungsbehörde hat diese als verbindliche Maßgaben in den Beschluss aufgenommen.

- *Die Anlage von Bodenmieten sei nicht oder nur eingeschränkt und nur in Abstimmung mit der Netze BW möglich. Das Be- und Entladen von Lastkraftwagen (insbesondere das Entleeren der Lademulde) sowie der Einsatz von Baggergeräten sei ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt möglich.*

Den Forderungen werde vonseiten des Vorhabenträgers nicht entsprochen. Die Lagerung der Bodenmieten auch innerhalb der Schutzstreifen der Netze BW sei planerisch vorgesehen. Die Bodenmieten würden derart angelegt, dass auch bei Wiedereinbau des Bodens die oben angegebene Höhe von max. 4,0 m mit den für den Wiedereinbau erforderlichen Baugeräten nicht überschritten werde. Die Erfahrung aus den zurückliegenden Bauprojekten zeige, dass dies grundsätzlich auch kein Problem darstelle. Weitere Abstimmungen hierzu erfolgten mit Netze BW im Rahmen der Baumaßnahmen gemeinsam mit der bauausführenden Firma. Wie zuvor bereits erwähnt, sei der Einsatz von Baggergeräten zum Ausbau der TENP I sowie zur Errichtung der TENP III unumgänglich.

Mit ergänzender Stellungnahme vom 28.06.2023 äußerte sich die Netze BW auch hinsichtlich der Anlage von Bodenmieten wie folgt:

- *Wenn die in der Stellungnahme vom 22.06.2022 dargestellten maximalen Arbeits-/ Unterquerungshöhen in den Schutzstreifen der Leitungsanlagen eingehalten würden, könnten in Absprache mit dem Auftragszentrum der Netze BW GmbH Bagger eingesetzt und Bodenmieten angelegt werden. Sollten Bodenmieten befahren werden, sei die entsprechende Verringerung der maximal möglichen Arbeits-/ Unterquerungshöhe zu berücksichtigen.*

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die ergänzenden Ausführungen zur Kenntnis. Eine entsprechende Nebenbestimmung, die die Anlage von Bodenmieten nur in Absprache mit dem Auftragszentrum der Netze BW GmbH erlaubt, wurde als verbindliche Maßgaben in den Beschluss aufgenommen. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich insoweit nicht.

- *Können beim Baugeräte-/Kraneinsatz die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden, so könne geprüft werden, ob eine arbeitstägliche Abschaltung der 110-kV-Leitung oder einzelner Stromkreise möglich sei. Eine solche Abschaltung könne nicht oder nur bedingt unter Berücksichtigung betrieblicher Belange und nur zeitweise vorgenommen werden. Aufgrund nichtbeeinflussbarer Faktoren müsse berücksichtigt werden, dass geplante Abschaltungen kurzfristig abgesagt oder verschoben werden müssen. Die Machbarkeit etwaiger Abschaltungen für einen Kraneinsatz seien mindestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit der Netze BW GmbH abzustimmen. Hierfür sei das Auftragszentrum zu kontaktieren. Zur Prüfung der Machbarkeit seien die Bauantragsunterlagen, ein Bauzeitenplan und Angaben zum geplanten Baugeräteinsatz im Schutzstreifen einzureichen. Die Kosten etwaiger Abschaltungen und möglicher Provisorien (Personal, Fahrzeuge) seien vom Bauherrn zu tragen. Man weise darauf hin, dass je Baumaßnahme für Prüfung und Umsetzung möglicher Provisorien auch Kosten von mehreren zehntausend Euro entstehenden könnten. Etwaige Abschaltungen für Baugeräte, wie mobile Kräne (Autokräne), Bagger usw. seien mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit der Betriebsstelle abzustimmen. Hierfür sei das Auftragszentrum zu kontaktieren. Die Kosten etwaiger Abschaltungen (Personal, Fahrzeuge) seien vom Bauherrn zu tragen.*

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass eine Abschaltung der 110 kV-Leitung nach gegenwärtigen Planungen nicht erforderlich sei, da genannte Sicherheitsabstände eingehalten werden könnten. Sollte wider Erwarten eine Abschaltung erforderlich sein, werde sich der Vorhabenträger hierzu rechtzeitig mit der Netze BW unter Berücksichtigung genannter Punkte abstimmen.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Der Beginn der Bauarbeiten sowie der verantwortliche Bauleiter sei der Auftragszentrum-Rheinhausen mindestens drei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen. Die Betriebsstelle werde dann den verantwortlichen Bauleiter vor Ort unterweisen. Die angehängte Information für Bauunternehmen - Schutz von Kabeln, Rohr- und elektrischen Freileitungen sei zu beachten.*

Der Vorhabenträger sagte dies zu. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Bei Parallelführungen und Kreuzungen von Infrastrukturleitungen (z. B. Rohrleitungen, Oberleitungen) mit den 110-kV-Leitungen und -Kabeln kann es zu Beeinflussungsspannungen kommen. Die Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (SfB), VDE 0845-8 oder das Regelwerk der DVGW seien zu beachten.*

Der Vorhabenträger sagte dies zu. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Im Näherungsbereich zu den 110-kV-Masten müssten Mindestabstände eingehalten werden, um unzulässige Potenzialverschleppungen und eine Personengefährdung zu vermeiden. Der Mindestabstand zwischen Mast und metallisch erdfühligem Anlagen (z.B. Straßenlampen, Gebäuden, Niederspannungsinstallationen, erdwirksamen Kabeln, Schutzplanken, Zaunanlage, Metallteile mit Berührungsmöglichkeiten) betrage 5 m. Würden diese Mindestabstände unterschritten, müsse der Einzelfall von Netze BW GmbH geprüft werden (z. B. Schutzrohr, Trenntransformator, Einbindung in die Masterdungsanlage).*

Hierzu äußerte der Vorhabenträger, dass die geplante TENP III überwiegend in der vorhandenen Leitungstrasse der TENP I errichtet werde. Auslenkungen erfolgten nur in wenigen Abschnitten. Näherungen zu Masten mit Abständen von fünf oder weniger Metern lägen nicht vor.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen, auch während der Bauzeit, sei nicht oder nur mit Zustimmung der Netze BW GmbH zulässig. Dies betreffe auch die Lagerung von leicht brennbaren Stoffen in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) innerhalb von Gebäuden.*

Die Hinweise würden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen und den Forderungen in Teilen entsprochen. Die Lagerung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen sei nicht vorgesehen. Zum Ausbau der TENP I sowie zur Errichtung der TENP III könne die Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Rechtzeitig vor Baubeginn werde sich das bauausführende Unternehmen diesbezüglich mit der Netze BW in Verbindung setzen um etwaige Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Bei Änderung oder Neuerstellung von Kreuzungen und Längsführungen durch bauliche und sonstige Anlagen und Infrastrukturen im Schutzstreifen von Versorgungsleitungen der Netze BW seien die genaue Lage und Höhe selbiger nach deren Fertigstellung durch Übergabe von aussagefähigen Plänen, welche durch ein qualifiziertes Vermessungsingenieurbüro aufgemessen und erstellt wurden, an die Netze BW nachzuweisen.*

Der Vorhabenträger sagte dies zu. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Für die Kreuzungen/ Parallelführungen zwischen der 110-kV-Leitung mit der Rohrfern-gasleitung ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.*

Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Ungeachtet dessen strebe der Vorhabenträger den Abschluss einer Gestattungsvereinbarung/ eines Kreuzungsvertrages mit der Netze BW an.

Darüber hinaus äußerte sich die Netze BW GmbH mit Schreiben vom 14.04.2023 ergänzend wie folgt:

- *Die Stellungnahme vom 02.06.2022 besitze weiterhin Gültigkeit, da durch die Planänderung keine neuen Betroffenheiten hinzugekommen seien. Man bitte, die 110-kV-Leitungsanlage in den Trassierungsplänen mit „110-kV Netze BW“ (statt Überlandwerk Mittelbaden) zu beschriften.*

Der Hinweis auf die Gültigkeit der Stellungnahme vom 02.06.2022 wurden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Die Beschriftung der 110-kV-Leitungsanlage mit „110-kV Netze BW“ (statt Überlandwerk Mittelbaden) sei in den vorgelegten geänderten Trassierungsplänen (G 4163, G 4165) bereits erfolgt.

- *Man bitte, falls noch nicht geschehen, die TransnetBW GmbH ebenfalls (auch bei künftigen Verfahren) zu beteiligen. Die TransnetBW GmbH sei für die Höchstspannungsanlagen (220- und 380-kV) und die Netze BW GmbH für die Nieder-, Mittel- und Hochspannungsanlagen (0,4-, 20- und 110-kV) zuständig.*

Im Rahmen der ersten sowie der ergänzenden Anhörung wurde auch die TransnetBW GmbH am Verfahren beteiligt. Auf die hierauf eingegangenen Stellungnahmen wird verwiesen.

Die Belange der Netze BW GmbH wurden damit angemessen berücksichtigt.

5.19.2 NetCom BW

Die NetCom BW hat mit Schreiben vom 12.05.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, zu dem Vorhaben keine Bedenken oder Anregungen zu haben und weiter wie folgt ausgeführt:

- *Im Geltungsbereich des Verfahrens befänden sich Nachrichten-kabel im Eigentum der Netze BW, welche durch die NetCom BW betrieben würden. Für Leitungsaus-künfte ver-*

weise man auf das Leitungsauskunftssystem der Netze BW GmbH. Sofern eine Umverlegung eines Bestandskabels notwendig sei, wurde gebeten, sich an die NetCom BW zu wenden.

Der Vorhabenträger nahm die Hinweise zur Kenntnis. Die Leitungsauskünfte seien bereits im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen eingeholt und nachrichtlich in diesen dargestellt worden. Eine Umverlegung des Bestandskabels sei nach dem derzeitigen Stand der Planung nicht vorgesehen.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Darüber hinaus äußerte sich die NetCom BW mit Schreiben vom 13.04.2023 ergänzend wie folgt:

- *Man betreibe in diesem Bereich TK-Infrastruktur der Netze BW. Vor Grabarbeiten müsse eine Planauskunft eingeholt werden.*

Der Vorhabenträger sagte dies zu. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Die Belange der NetCom BW wurden damit angemessen berücksichtigt.

5.19.3 *badenovaNETZE GmbH (vormals bnNetze GmbH)*

Die badenovaNETZE GmbH hat mit Schreiben vom 14.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

- *Im Plangebiet befänden sich in folgenden Trassierungsplanabschnitten Erdgasleitungen der bnNETZE GmbH: G 4159 - Kreuzung unserer Leitung HGD 4 bar da 225 PE Leitung.*

Der Betrieb dieser Leitung dürfe nicht gestört werden. Notwendige Umverlegungen oder Sicherungsmaßnahmen seien mit dem zuständigen Netzmeister mindestens 3 Monate vorab abzustimmen. Planauskünfte seien bei der Tochtergesellschaft regioDATA GmbH erhältlich.

Die Hinweise würden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Eine Störung des Betriebs der Leitung sei nicht zu besorgen. Notwendige Sicherungsmaßnahmen würden mit dem zuständigen Netzmeister mindestens 3 Monate vorher abgestimmt. Eine Umlagerung der Leitung sei nicht erforderlich. Die Planauskünfte würden bereits im Zuge der Erstellung der Antragsunterlagen eingeholt. Leitungen der bnNetze im überplanten Bereich seien nachrichtlich in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt (vgl. Trassierungsplan G 4159).

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Darüber hinaus teilte auch die badenovaNETZE GmbH ergänzend mit, dass die Stellungnahme vom 14.04.2022 weiterhin gültig sei.

Die Belange der badenovaNETZE BW GmbH wurden damit angemessen berücksichtigt.

5.19.4 Amprion GmbH

Die Amprion GmbH hat mit Schreiben vom 27.07.2022 unter Hinweis und Bezugnahme auf ein weiteres Schreiben vom 06.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. In ihrem Schreiben nimmt die Amprion GmbH Bezug auf ihre in einem gesondert von der Planfeststellungsbehörde geführten Planfeststellungsverfahren abgegebene Stellungnahme vom 06.04.2022. Hintergrund ist folgender:

Wie bereits ausgeführt, ist das entscheidungsgegenständliche Vorhaben Teil einer länderübergreifenden Gesamtmaßnahme zum Ersatzneubau der bestehenden Gasversorgungsleitung TENP I. Hiervon sind sowohl der entscheidungsgegenständliche Abschnitt „Schwarzach-Eckartsweier“ als auch der südliche Abschnitt „Hügelheim-Hüsing“ bei der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg anhängig. Die Offenlagen zu beiden Verfahren wurden mit einem Abstand von einem Monat zeitversetzt durchgeführt. Mit Stellungnahme vom 06.04.2022 nahm die Amprion GmbH zunächst zum zeitlich vorausgehenden Vorhaben „Hügelheim-Hüsing“ Stellung. Mit Schreiben vom 22.07.2022 macht sie deutlich, die Stellungnahme vom 06.04.2022 auch in dem entscheidungsgegenständlichen Abschnitt „Schwarzach-Eckartsweier“ in das Verfahren einzubringen. Dies geht insbesondere bereits aus der Betreffzeile des Schreibens vom 22.07.2022 hervor, indem dort ausdrücklich auf den Netzausbau TENP-Leitungssystem (Gasversorgungsleitung) Projekt Schwarzach – Eckartsweier; Planfeststellungsabschnitt Freiburg (TENP III) Bezug genommen wird. Sie äußerte sich wie folgt:

- *Mit Schreiben vom 06.04.2022 habe man zu dem o. g. Planfeststellungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben, in der man sich zu den von der Amprion GmbH zu vertretenden Belangen geäußert und Anregungen und Bedenken vorgebracht habe. Eine Kopie dieser Stellungnahme füge man als Anlage bei. Wie man den zur Verfügung gestellten Unterlagen entnehmen könne, habe sich an dem Planungsstand nichts verändert. Daher habe man derzeit keine weiteren Anmerkungen oder Ergänzungen vorzubringen. Die Stellungnahme vom 06.04.2022 behalte weiterhin ihre Gültigkeit.*

Die Hinweise würden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Unabhängig davon wies der Vorhabenträger darauf hin, dass die Strecke von Hügelheim nach Hüsing nicht Gegenstand des hier zu behandelnden Planfeststellungsverfahrens von Schwarzach nach Eckartsweier sei. Auf den Planfeststellungsabschnitten von Schwarzach seien

folgend genannte Blätter (TENP III) und Masten (Amprion) betroffen: im Planfeststellungsabschnitt Karlsruhe: Blatt-Nr. 4105 – 4107 die Masten 455 – 453 und Blatt-Nr. 4111 – 4111 die Masten 449 – 448 sowie im Planfeststellungsabschnitt Freiburg: Blatt-Nr.: 4111 – 4133 die Masten 449 – 427 sowie Blatt-Nr.: 4138A – 4158A die Masten 421 – 401.

Mit vorgenanntem Schreiben vom 06.04.2022 nahm die Amprion GmbH weiter wie folgt Stellung:

- *Die Erdgaspipeline TENP III (= Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG) solle nach den eingereichten Übersichtsplänen teilweise im Schutzstreifen der 380-kV-Höchstspannungsleitung von Kühmoos nach Daxlanden errichtet werden. Die Höchstspannungsfreileitung Kühmoos - Daxlanden, (Bauleitnummer 4555) sei eine derzeit aus drei Stromkreisen bestehenden Gemeinschaftsleitung der Amprion GmbH und der TransnetBW.*

Die Hinweise würden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Die 380-kV-Höchstspannungsleitung von Kühmoos nach Daxlanden verlaufe zu großen Teilen parallel zu den bereits bestehenden Leitungen TENP I und TENP II. Da die TENP III weitestgehend in der Achse der heutigen TENP I verlegt werden solle, seien in Folge der Bestandsanlagen im Bereich folgender Trassierungspläne gegenseitige Schutzstreifenüberlappungen gegenständig: Im Planfeststellungsabschnitt Karlsruhe: Blatt-Nr.: 4105 – 4107 die Masten 455 – 453 sowie Blatt-Nr.: 4111 – 4111 die Masten 449 – 448 und im Planfeststellungsabschnitt Freiburg: Blatt-Nr.: 4111 – 4133 die Masten 449 – 427 sowie Blatt-Nr.: 4138A – 4158A die Masten 421 – 401.

- *Aktuell sei auf der Leitung Kühmoos - Daxlanden die Zubeseilung eines vierten Stromkreises und eine Erhöhung des Betriebsstroms durch den witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb (WAFB) des Stromkreises „Rheingraben“ (Stromkreis Nr. 4095) geplant. Diese Netzverstärkungsmaßnahmen im Rahmen des Vorhabens Kühmoos - Daxlanden seien im Netzentwicklungsplan 2030 und 2035 von der Bundesnetzagentur (BNetzA) als besonders dringend erforderlich qualifiziert und daher als „Ad hoc - Maßnahmen“ netzplanerisch bestätigt worden. Angesichts der dadurch zum Ausdruck kommenden energiewirtschaftlichen Relevanz des Vorhabens seien etwaige Verzögerungen dieses Vorhabens durch das Vorhaben TENP III unbedingt zu vermeiden.*

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass die geplante Einführung des WAFB dem Vorhabenträger bekannt sei, jedoch nicht der Zeitpunkt der Einführung. Nach Kenntnis des Vorhabenträgers sei das Vorhaben noch nicht bei der zuständigen Genehmigungsbehörde beantragt / angezeigt worden. Somit sei eine konkrete Verzögerung des Vorhabens der Amprion durch das hier zur Planfeststellung beantragte Vorhaben TENP III nicht ersichtlich. Auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorgaben das Vorhaben der

Amprion mit Bindungswirkung für die TENP III bzw. das hier gegenständliche Planfeststellungsverfahren seien nicht ersichtlich. Im Übrigen werde darauf hingewiesen, dass auch dem TENP III-Vorhaben energierechtliche Relevanz zukomme, die im Netzentwicklungsplan Gas 2020 Ausdruck gefunden habe.

- *Zur zeitnahen Umsetzung der von der BNetzA bereits als besonders dringlich qualifizierten Netzverstärkungsmaßnahmen an der Leitung Kühmoos - Daxlanden müssten behördliche Zulassungsverfahren durchgeführt werden. Aufgrund der Größe des Vorhabens würden abschnittsweise Zulassungsverfahren durchgeführt. Zuständig für die Zulassung der einzelnen Abschnitte seien die SGD Nord, das RP Freiburg und das RP Karlsruhe. In einigen Abschnitten seien die erforderlichen Zulassungsverfahren schon erfolgreich abgeschlossen worden. Die übrigen Leitungsabschnitte befänden sich noch im oder unmittelbar vor dem Planfeststellungsverfahren.*

Die Amprion GmbH gehe davon aus, dass das TENP III - Vorhaben auf der Strecke von Hühelheim nach Hüsingern nach seiner Umsetzung erhebliche Beeinflussungen durch die bereits auf dieser Strecke errichtete Höchstspannungsleitung Kühmoos - Daxlanden erfahren werde. Die Amprion GmbH sei somit von diesem Vorhaben betroffen. Um die Interessen der Öffentlichkeit an einer zeitnahen Umsetzung der geplanten Netzverstärkungsmaßnahmen auf der Leitung Kühmoos - Daxlanden und die eigenen Interessen der Amprion GmbH als Vorhabenträgerin hinreichend zu wahren, erhebe die Amprion GmbH hiermit folgende Einwendung:

Die Amprion GmbH wendet hiermit als Betroffene ein, dass die Realisierung des beantragten TENP III - Vorhabens in der geplanten Weise vor dem Hintergrund „Hochspannungsbeeinflussung“ zu einem Hindernis im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens der Höchstspannungsfreileitung Kühmoos - Daxlanden, Bl. 4555 werden würde. Um eine unzulässige Beeinflussung zu vermeiden oder eine mögliche Wechselstromkorrosionsgefahr abzumildern müssten in erheblichem Umfang Schutzmaßnahmen an der geplanten Gashochdruckleitung errichtet werden. Die Errichtung dieser Schutzmaßnahmen müsse aus Sicht der Amprion GmbH bereits im Planfeststellungsverfahren zum TENP III - Vorhaben geregelt werden, da das Vorhaben ohne diese Schutzmaßnahmen nicht genehmigungsfähig sei. Die Schutzmaßnahmen beträfen unmittelbar die Errichtung des geplanten Vorhabens und seien damit zwingend Bestandteil eines etwaigen Planfeststellungsbeschlusses. Der Vorhabenträger des TENP III-Vorhabens müsse die oben dargelegten Netzverstärkungsmaßnahmen der Amprion GmbH auf der Leitung Kühmoos - Daxlanden bei der Planung seines Vorhabens berücksichtigen. Die Verantwortung und die Kostenlast für die Planung und Errichtung der erforderlichen Schutzvorrichtungen zur Vermeidung von grenzwertüberschreitenden Beeinflussungen durch die Höchstspannungsleitung lägen bei dem Vorhabenträger des TENP III - Vorhabens.

Die Amprion GmbH wende insoweit lediglich ein, dass Sie aufgrund etwaiger Auswirkungen auf Ihre Netzverstärkungsmaßnahmen umfassend im weiteren Verfahren beteiligt werden möchte und zeitnah über den Umfang und die Art der von der Vorhabenträger des TENP III - Vorhabens vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen unterrichtet werden möchte.

Der Vorhabenträger wies zunächst darauf hin, dass die Strecke von Hängelheim nach Hüsingingen nicht Gegenstand des hier zu behandelnden Planfeststellungsverfahrens von Schwarzach nach Eckartsweier sei.

Wie bereits zuvor dargestellt sei nach Kenntnis des Vorhabenträgers das Vorhaben der Einwenderin bisher noch nicht bei der zuständigen Genehmigungsbehörde beantragt / angezeigt worden. Für das hier gegenständliche Planfeststellungsverfahren TENP III greife dagegen die Veränderungssperre aus § 44a EnWG. Rechtliche Konsequenz hieraus sei, dass sich allenfalls das Vorhaben der Einwenderin an die TENP III anzupassen habe. Soweit Hochspannungsbeeinflussungen der TENP III durch das Vorhaben der Einwenderin hervorgerufen würden, seien diese folglich in dem künftigen Planfeststellungsverfahren der Einwenderin zu berücksichtigen, nicht umgekehrt. Bereits aus diesem Grund werde die Einwendung zurückgewiesen.

Im Übrigen werde darauf hingewiesen, dass die vorgelegte Planung der TENP III regelgerecht durchgeführt worden sei und insbesondere den Anforderungen des DVGW Regelwerks entspreche. Zu nennen seien hier insbesondere die Arbeitsblätter „GW 22 Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs – Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlage“; textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und der Technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen und „GW 28 Beurteilung der Korrosionsgefährdung durch Wechselstrom bei kathodisch geschützten Stahlrohrleitungen und Schutzmaßnahmen“; textgleich mit AfK-Empfehlung Nr. 11. Die für den Betrieb der Leitung erforderlichen Erdungsmaßnahmen seien in den Antragsunterlagen dargestellt, vgl. Ziffer 4.4 des Erläuterungsberichts, Kapitels 1 der Antragsunterlagen. Zu Letzt sei festzustellen, dass die TENP III auch deshalb nicht als Hindernis für das Vorhaben der Einwenderin eingestuft werden könne, da die Einwenderin Kenntnis vom Leitungssystem der TENP habe und relevante Angaben von der TENP zur Verfügung gestellt worden seien. Zu den Abstimmungen siehe weiter unten.

So sei bereits im Oktober 2018 sowie im Februar 2019 im Rahmen einer Leitungsauskunft / Fremdplanungsbearbeitung durch die PLEdoc nach Anfrage auf dem BIL-Portal auf das Vorhandensein des TENP Leitungssystems (TENP I und II) hingewiesen worden. Im Schreiben aus 2018 heiße es u.a.: „Die Inbetriebnahme eines weiteren, neuen

Drehstromkreises auf der Bl. 4555 stellt eine beeinflussungsrelevante bauliche Änderung der beeinflussenden Hochspannungsfreileitung dar und bedarf zwingend vorangehender Untersuchungen zur zukünftigen Beeinflussungssituation - sowie die Planung, den Bau und die Inbetriebnahme der daraus resultierenden, weiteren Schutzmaßnahmen an den Ferngasleitungen und dem Betriebskabel.“

- *Diese Einwendung basiere auf folgenden Erwägungen:*

Die geplante TENP III Gashochdruckleitung werde eine elektromagnetische Beeinflussung durch unsere Leitungsinfrastruktur erfahren. Da die Qualität der Rohrumhüllung jedoch einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf die Höhe der zu erwartenden Beeinflussungsspannung habe und diese bei Neubauleitungen im Allgemeinen deutlich höher ausfalle und somit zu höheren Beeinflussungsspannungen auf der Rohrleitung führe und damit mehr Erdungsmaßnahmen erforderlich würden, sei es Aufgabe des künftigen Betreibers der TENP III Anlage entsprechende Schutzmaßnahmen zu planen und die diesbezüglichen Kosten zu übernehmen. Denn der künftige Betreiber der TENP III Anlage treffe hier in Kenntnis der Netzverstärkungsmaßnahmen der Amprion GmbH, die dem Antragsteller bereits 2018 vorgestellt worden seien, die bewusste Entscheidung, die TENP III Leitung in unmittelbarer Nähe zur Höchstspannungsleitung der Amprion GmbH zu errichten. Die Beeinflussungsproblematik werde damit durch den Gasnetzbetreiber wissentlich hingenommen, weshalb die Bewältigung dieser Problematik auch im Rahmen des Zulassungsverfahrens vom Gasnetzbetreiber nachgewiesen werden müsse.

Der Bau und der Betrieb der Rohrleitung müsse gemäß der Technischen Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen - Ausgabe Februar 2014 - textgleich mit DVGW-Arbeitsblatt (GW22) und der AfK-Empfehlung Nr. 3 (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) und unter Berücksichtigung der geplanten Netzverstärkungsmaßnahmen (WAFB, Zubeseilungsmaßnahmen) erfolgen. Ebenfalls zu berücksichtigen seien die auf Wechselstromkorrosion bezogenen Regelwerke GW28 und der AfK-Empfehlung Nr. 11 sowie deren Beiblätter.

Das entspreche aus Sicht der Amprion GmbH dem geltenden Recht. Wenn eine Rohrleitung neben einer Höchstspannungsleitung errichtet werden soll und die Hochspannungsbeeinflussung Schutzmaßnahmen erforderlich macht, müsse die Rohrleitung bereits mit entsprechenden Schutzmaßnahmen errichtet werden, da sie sonst nach den einschlägigen Regelungen, insbesondere des EnWG (§ 49 EnWG), der Rohrfernleitungsverordnung (§§ 3 und 4 RohrFLtgV) und der Gashochdruckleitungsverordnung (§ 3 GasHDrLigV) schon nicht genehmigungsfähig sei. Die Kosten für die Schutzmaßnahmen seien daher in öffentlich-rechtlicher Hinsicht vom Rohrleitungsbetreiber zu tragen.

Die etwaig erforderlichen Schutzmaßnahmen würden in diesem Fall zu einem Bestandteil des gasleitungsrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (§ 43 ff. EnWG). Die notwendigen Schutzmaßnahmen an der Rohrleitung könnten nicht als notwendige Folgemaßnahme im Sinne von § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG qualifiziert werden. Denn unter Folgemaßnahmen in diesem Sinne seien nur Regelungen außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens zu verstehen, die andere Anlagen betreffen. Ebenso scheidet eine Einordnung als Schutzmaßnahmen im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG aus. Die Schutzmaßnahmen seien nämlich in diesem Fall nicht dazu geeignet und bestimmt, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter zu vermeiden oder zu mindern. Vielmehr beträfen die „Schutzmaßnahmen“ hier das geplante Vorhaben selbst und seien daher originärer Bestandteil der Zulassungsentscheidung.

Die Rechtsauffassung der Einwenderin werde vom Vorhabenträger zurückgewiesen. Wie bereits zuvor dargestellt, werde die Hochspannungsbeeinflussung erst durch das künftige - bisher nicht zur Planfeststellung beantragte - Vorhaben der Einwenderin ausgelöst. Dem Vorhabenträger könne die Berücksichtigung dieser etwaigen künftigen Entwicklung im Planfeststellungsverfahren für die TENP III nicht auferlegt werden. Auch der Vortrag der Einwenderin zum Vorliegen von Folgemaßnahmen gehe vor diesem Hintergrund fehl. Weiter seien auch Fragen der Kostentragung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens für die TENP III. In diesem Zusammenhang sei der Vorhabenträger gerne zur Abstimmung angemessener und sachgerechter privatrechtlicher Vereinbarungen mit der Einwenderin bereit. Solche könnten dem Vorhabenträger jedoch im Planfeststellungsverfahren - mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage - nicht durch die Planfeststellungsbehörde auferlegt werden.

- *Bislang habe der Vorhabenträger des TENP III Leitungsvorhabens der Amprion GmbH noch keine genaue Auskunft zu den erforderlichen und von ihr zu planenden und zu realisierenden Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinflussungen erteilt. Aus Sicht der Amprion GmbH könne das beantragte TENP III Vorhaben nicht planfestgestellt werden, soweit nicht feststehe, welche Schutzmaßnahmen konkret erforderlich sind und in welcher Weise diese errichtet werden.*

Die Amprion GmbH verfolge eine offene und transparente Unternehmenskultur und sei jederzeit zu Gesprächen mit der zuständigen Behörde und dem Vorhabenträger des TENP III - Vorhabens bereit. Eine zeitnahe und einvernehmliche Klärung der Beeinflussungsproblematik durch die Vorlage konkreter Pläne im Hinblick auf die Schutzmaßnahmen lege völlig im Interesse der Amprion GmbH.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass die Darstellungen nicht den bisher zwischen Amprion und TENP geführten Abstimmungen entspreche. Neben den bereits oben genannten Fremdplanungsanfragen aus 2018 und 2019 seien nach Aufforderung durch die TENP im März 2021 Gespräche begonnen und die Auswirkungen auf das Bestandsystem TENP I und TENP II im Rahmen einer von Amprion bei OGE in Auftrag gegebenen Studie beschrieben worden. Infolge weiterer Gespräche sei eine weitere Studie mit Blick auf die TENP I / III erstellt worden, in der die Hochspannungsbeeinflussung u.a. auf die hier vorgelegte Planung der TENP III beschrieben werde. Der Vorhabenträger sei weiterhin bereit, die oben skizzierten Gespräche fortzuführen.

Darüber hinaus nahm die Amprion GmbH mit Schreiben vom 02.05.2023 zu dem Vorhaben ergänzend wie folgt Stellung:

- *Zwischen Amprion und der TENP laufe derzeit die Abstimmung zu TENP III. Hier konnte bislang noch kein abschließendes Ergebnis erzielt werden. Daher werde die Stellungnahme vom 27.07.2022 mit Bezugnahme auf die dort beigefügte Stellungnahme vom 06.04.2022 aufrechterhalten.*

Die durch Amprion eingebrachten Einwendungen seien auch durch die Planänderung noch nicht ausreichend adressiert worden. Es sei dem Erläuterungsbericht nicht zu entnehmen, ob die vorgesehenen Erdungsmaßnahmen auch auf die geplante Netzverstärkung ausgelegt seien. Da zum Zeitpunkt der Antragstellung dem Vorhabenträger bereits gewesen sei, dass Amprion Änderungsmaßnahmen an der Freileitung vornehmen werde, seien die notwendigen technischen Schutzmaßnahmen aus der sich ändernden Hochspannungsbeeinflussung auch zwingend durch den Vorhabenträger im gegenständlichen Verfahren zu ermitteln und umzusetzen

Der Vorhabenträger habe bereits in den vorangegangenen Synopsen zum Ausdruck gebracht, dass nach seiner Kenntnis das Vorhaben der Einwenderin bisher noch nicht, oder zumindest zeitlich nach Antrag auf Planfeststellung zur Neuverlegung der TENP III, bei der zuständigen Genehmigungsbehörde beantragt / angezeigt worden sei. Für das hier gegenständliche Planfeststellungsverfahren TENP III greife dagegen die Veränderungssperre aus § 44a EnWG. Rechtliche Konsequenz hieraus sei, dass sich allenfalls das Vorhaben der Einwenderin an die TENP III anzupassen habe. Soweit Hochspannungsbeeinflussungen der TENP III durch das Vorhaben der Einwenderin hervorgerufen würden, wären diese folglich in dem künftigen Planfeststellungsverfahren der Einwenderin zu berücksichtigen, nicht umgekehrt. Bereits aus diesem Grund werde die Einwendung zurückgewiesen. Sofern sich der Hinweis auf die temporäre Höherauslastung ab dem 01.01.2023 unter Einsatz der Technologie des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebes (WAFB) beziehe, sei festzuhalten, dass daraus ggfls. resultierende technische

Maßnahmen bei Bedarf entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 49b EnWG seitens des Leitungsbetreibers umgesetzt werden würden.

- *Es werde daher erneut darauf hingewiesen, dass aus Sicht von Amprion das Vorhaben ohne ausreichend dimensionierte Schutzmaßnahmen zur Bewältigung der gesamten zukünftigen Beeinflussungssituation nicht genehmigungsfähig sei.*

Der Darstellung werde vonseiten des Vorhabenträgers ausdrücklich aus vorgenannten Gründen widersprochen.

Mit Schreiben vom 11.05.2023 wurde der Amprion GmbH die schriftliche Erwiderung des Vorhabenträgers zu ihren Stellungnahmen vom 06.04.2022 sowie vom 27.07.2022 zur Vorbereitung auf einen für den 23.05.2023 vorgesehenen Abstimmungstermin zwischen Vertretern der Planfeststellungsbehörden Freiburg und Karlsruhe, dem Vorhabenträger und der Amprion GmbH. Der Termin sollte den Beteiligten die Möglichkeiten geben, sich zu klärungsbedürftigen Punkten auszutauschen. Da die Sachverhalte und Stellungnahmen der Amprion GmbH in den Abschnitten der Regierungspräsidien Freiburg und Karlsruhe weitestgehend identisch sind, wurde die Abstimmung gemeinsam geführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vortrag des Vorhabenträgers nachvollzogen, schließt sich diesem im Ergebnis an und macht sich die Ausführungen zu eigen. Zwar weist die Amprion GmbH zutreffend darauf hin, dass die Rohrleitung aufgrund der einschlägigen rechtlichen Vorschriften, namentlich § 49 EnWG, unter anderem hinsichtlich einer Hochspannungsbeeinflussung ausgelegt sein muss. Der Vorhabenträger hat allerdings dargelegt, dass dies in Bezug auf die bestehende Hoch- bzw. Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH der Fall ist und dies auch nochmal im Rahmen des Besprechungstermins am 23.05.2023 im Beisein der Planfeststellungsbehörde bestätigt. Anderes legt die Amprion GmbH nicht dar; sie bezieht sich auf einen ihres Erachtens zukünftig zu erwartenden Zustand. Daher ist die Rohrleitung zum Zeitpunkt der Entscheidung über den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zulassungsfähig, auch mit Blick auf Hochspannungsbeeinflussung und Wechselstromkorrosion. Die Leitung ist unter Berücksichtigung der hinreichend bekannten Umweltsituation auf Grundlage des einschlägigen technischen Regelwerks und damit in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften bemessen.

Der Stellungnahme der Amprion GmbH ist nicht zu entnehmen, auf welche konkrete andere oder weitergehende Beeinflussung sich der Vorhabenträger einrichten könnte bzw. welche Lastfälle er seinen entsprechenden Überlegungen aus Sicht der Amprion GmbH zugrunde legen muss. Dies deckt sich mit dem Einwand des Vorhabenträgers, dass die Planung der Amprion GmbH noch nicht hinreichend verfestigt sei. Auch unabhängig davon ist der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt geworden, dass bereits konkrete technische Vorstellungen der Amprion GmbH existieren. Bei dieser Sachlage läuft die Einwendung da-

rauf hinaus, die technische Ausführung der Rohrleitung in zeitlicher Hinsicht davon abhängig zu machen, wann die Amprion GmbH entsprechende Grundlagen benennt. Das wäre unverhältnismäßig.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber – nach Ablauf der Beteiligungsfrist im vorliegenden Verfahren – die von der Amprion GmbH angesprochenen Fragen durch §§ 49a, b EnWG geregelt. Diese Vorschriften sehen für Fälle von sich ändernden Hochspannungsbeeinflussungen infolge von Änderungen eines Übertragungsnetzes ein detailliertes Verfahren zur Abstimmung unter den Beteiligten vor und regeln auch die Kostenlast. In den Anwendungsbereich der Vorschriften fallen unter anderem Zubeseilungen und Änderungen des Betriebskonzepts (§ 49a Abs. 1 Satz 1 EnWG); unter Änderungen des Betriebskonzepts versteht der Gesetzgeber unter anderem den witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb (Bundestags-Drucksache 20/3497, S. 40). Durch diese Vorschriften hat sich der von der Amprion GmbH vorgebrachte Regelungsbedarf erledigt, und die Planfeststellungsbehörde könnte wegen ihrer Gesetzesbindung keine Regelungen treffen, die in Widerspruch zu §§ 49a, b EnWG stehen.

Soweit die Amprion GmbH darauf hinweist, dass Schutzmaßnahmen an der Rohrleitung selbst nicht als notwendige Folgemaßnahmen im Sinne von § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zu qualifizieren seien, folgt daraus nicht, dass die von der Amprion GmbH für erforderlich gehaltenen Schutzmaßnahmen dem hiesigen Vorhabenträger im vorliegenden Planfeststellungsverfahren aufzuerlegen wären. Dies gilt auch hinsichtlich der ebenfalls angesprochenen Schutzmaßnahmen zugunsten Dritter. Diese wären nur einschlägig, falls die Höchstspannungsleitung eines Schutzes vor der Rohrleitung bedürfte, aber dies ist nicht der Fall und bringt die Amprion GmbH auch nicht vor.

Die übrigen Argumente der Amprion GmbH geben im Kern den Konflikt wieder, in den zwei in räumlicher Nähe nacheinander verwirklichte Vorhaben geraten können. Weder in die eine noch die andere Richtung ergibt sich daraus ein sachlich zwingender Vorrang. Die Planfeststellungsbehörde hat den Konflikt aufgrund der gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung des Vorrangs einer hinreichend verfestigten zeitlich vorlaufenden Planung aufgelöst

Es ist schließlich nicht ersichtlich, dass das Vorhaben der Amprion GmbH durch das hiesige Vorhaben unzulässig verzögert wird. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung lagen der Planfeststellungsbehörde, die auch für das Planfeststellungsverfahren der Amprion GmbH zuständig sein wird, keine Antragsunterlagen für das Vorhaben der Amprion GmbH vor. Durch die vorherige Bescheidung des hiesigen Vorhabens sind daher keine Auswirkungen auf das Planfeststellungsverfahren der Amprion GmbH zu erwarten, zumal der vorliegende Planfeststellungsbeschluss keine Regelungen in Bezug auf das Vorhaben der Amprion GmbH trifft. Etwaige Verzögerungen infolge des in §§ 49 a, b EnWG

geregelten Verfahrens wären, falls sie einträten, Konsequenz der Entscheidung des Gesetzgebers. Dies gälte auch, falls im Planfeststellungsverfahren der Amprion GmbH in Bezug auf die Rohrleitung notwendige Folgemaßnahmen gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zu regeln wären.

Eine weitergehende Beteiligung der Amprion GmbH war gesetzlich nicht geboten.

5.19.5 *TransnetBW GmbH*

Die TransnetBW GmbH hat mit Schreiben vom 15.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und hierzu vorgetragen, dass das Planfeststellungsverfahren des Netzausbaus der Erdgaspipeline TENP III für Grundstücke, welche sich teilweise im Schutzstreifen der folgenden Höchstspannungsleitungen und Netzausbauprojekte befinden, Gültigkeit erlangen solle: 380-kV-Leitung Kühmoos - Daxlanden, Anlage 7510 (Bl. 4555) Gemeinschaftsanlage Amprion GmbH; 380-kV Netzverstärkung Anl. 7110 (Teilabschnitte A, B1, B2 und B3); 380-kV Leitungseinführung UW Kork und 380-kV-Umspannwerk Kork. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das 380-kV-Umspannwerk Kork äußerte sie sich wie folgt:

- *Es werde auf das gegenwärtig im Bau befindliche 380-kV-Umspannwerk Kork verwiesen. Die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung sei am 28.07.2021 durch das Landratsamt Ortenaukreis erteilt worden (AZ: 611/TK/106.11). Nach Überprüfung der Unterlagen fände das Umspannwerk Kork offenbar keine Berücksichtigung bei dem o.g. Vorhaben. Aus Sicht der TransnetBW müssten mit Blick auf elektromagnetische und ohmsche Beeinflussungsspannungen und den Korrosionsschutz für die neue TENP III die Trassenführung geändert bzw. geeignete Maßnahmen getroffen werden. Die TransnetBW müsse im weiteren Verfahren über die genannten Schutzmaßnahmen unterrichtet werden.*

Der Vorhabenträger verwies auf die Antragsunterlagen. Diesen sei zu entnehmen, dass die TENP III nahezu vollständig in der Bestandstrasse der TENP I errichtet werde. Insofern sei in Bezug auf den Neubau des 380-kV-Umspannwerks Kork zunächst eine Berücksichtigung von Seiten der TransnetBW erforderlich. Diesbezüglich werde darauf hingewiesen, dass gemäß einer Planungsanfrage der "bugglin beßler Ingenieure GmbH" vom 14.10.2019 über das BIL-Portal von Seiten des Vorhabenträgers, in dem Fall vertreten durch die PLEdoc, mit Schreiben vom 05.12.2019 bereits darauf hingewiesen worden sei. In dem Schreiben sei auf notwendige Folgemaßnahmen wie auch auf die in Folge des Bauvorhabens entstehende Hochspannungsbeeinflussung aufmerksam gemacht worden. Die in dem Schreiben genannten Auflagen und Bedingungen besäßen weiterhin Gültigkeit.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vortrag des Vorhabenträgers nachvollzogen und macht ihn sich zu eigen. Im Ergebnis handelt es sich bei dem entscheidungsgegenständlichen Vorhaben um einen Ersatzneubau überwiegend im Bestand. Bei dem Bauvorhaben der TransnetBW GmbH hingegen handelt es sich um ein Neubauvorhaben. Das Planfeststellungsverfahren des Vorhabenträgers kann nicht zum Anlass genommen werden, die Vorgaben der TransnetBW GmbH zu erfüllen, die vor dem Ersatzneubau nicht erfüllt waren. Im Übrigen sagte der Vorhabenträger im Rahmen eines am 28.06.2023 durchgeführten Abstimmungstermins zwischen Vertretern der Planfeststellungsbehörde, des Vorhabenträgers und der TransnetBW GmbH zu, dass die Planung regelkonform bereits Erdungsanlagen entsprechend des status quo vorsieht.

- *Das Vorhaben „380-kV-Einführung Umspannwerk Kork“ befände sich seit dem 25.04.2022 in der Offenlage im Planfeststellungsverfahren. Nach Überprüfung der vorgelegenen Unterlagen habe man sowohl in den Bauflächen als auch in der zeitlichen Abwicklung eine deutliche Überschneidung beider Projekte festgestellt. In dem Zusammenhang bitte man den Vorhabenträger um die Zusendung eines detaillierten Terminplans für die bauliche Ausführung, den Unterlagen könne aktuell kein ersichtlicher Zeitplan entnommen werden. Die parallele Realisierung beider Vorhaben sei nach aktueller Planung nicht möglich. Man sehe daher einen hohen Abstimmungsbedarf und bitte um Beachtung des Vorhabens. Weiterhin möchte man darauf hinweisen, dass die Planung des eigenen Vorhabens bereits so fortgeschritten sei, dass Anpassungen von Arbeitsflächen, Abläufen usw. nicht mehr durchgeführt werden könnten. Gerne stelle man dem Vorhabenträger auf Anfrage die Daten des Umspannwerks und die dafür vorgesehene Leitungseinführung zur Verfügung.*

Die Hinweise würden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Auch in Bezug auf den Netzausbau der TENP III sei darauf hingewiesen, dass die Planung des Vorhabens bereits so fortgeschritten sei, dass Anpassungen von Arbeitsflächen, Abläufen usw. kaum noch durchgeführt werden könnten. Der Vorhabenträger werde sich aufgrund der offensichtlichen zeitlichen und räumlichen Überschneidungen bzgl. des weiteren Vorgehens um ein Abstimmungsgespräch mit der Einwenderin bemühen. Ziel des Abstimmungsgesprächs solle eine einvernehmliche Lösung zur Realisierung beider Projekte sein.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die beiden Vorhaben miteinander vereinbar sind. Im Rahmen eines am 28.06.2023 durchgeführten Abstimmungstermins zwischen Vertretern der Planfeststellungsbehörde, des Vorhabenträgers und der TransnetBW GmbH stimmte man sich auch hinsichtlich der parallelen Realisierung beider Vorhaben ab. Bereits im Vorfeld fanden Abstimmungsgespräche zwischen beiden Vorhabenträgern statt. Auch werden laufend weitere Abstimmungsgespräche zwischen

beiden Netzbetreibern geführt. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass selbst bei einer beiderseitigen Beanspruchung von Grundstücken im gleichen Zeitraum die Realisierung beider Vorhaben möglich ist. Zu den baulichen Einzelheiten zur Art und Weise werden sich die Netzbetreiber noch abstimmen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es im Ergebnis zu einer einvernehmlichen Lösung zwischen beiden Beteiligten kommen wird. Um eine abschließende Lösung zu finden, ist allerdings noch die Abstimmung weiterer Details der Baudurchführung erforderlich. Auf Antrag der TENP GmbH Co. KG oder der TransnetBW GmbH wird die Planfeststellungsbehörde über die Reihenfolge und die Nutzungsdauer einzelner Grundstücke entscheiden. Dem Vorhabenträger wird insoweit auferlegt, spätestens einen Monat vor Baubeginn einen detaillierten Zeitplan der Arbeiten auf den auch von der Transnet BW GmbH benötigten Grundstücken der Transnet BW GmbH vorzulegen. Es ist vorliegend absehbar, dass eine sachgerechte Lösung möglich ist.

- *Hiermit beziehe man sich auf die von der Amprion eingereichte Stellungnahme zu dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren und bitte, den Inhalt der Stellungnahme auch in Bezug auf die Bestandsanlage der 7510 zu berücksichtigen. Es werde ferner um nachrichtliche Information über die Erwidierungen des Vorhabenträgers gebeten.*

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Planfeststellungsbehörde insoweit auf obige Ausführungen in Ziff. 5.19.4.

- *Um dauerhaft höhere Übertragungskapazitäten im Stromnetz zu ermöglichen, wende TransnetBW das NOVA-Prinzip an. NOVA bedeute Netzoptimierung vor Verstärkung vor Ausbau. Das Prinzip beruhe darauf, das bestehende Netz bestmöglich auszunutzen bevor Netzverstärkungen oder Neubaumaßnahmen durchgeführt werden. Der witterungsabhängige Freileitungsbetrieb (WAFB) sei eines der NOVA-Werkzeuge, welches ein großes Potential zur Höherauslastung des Bestandsnetzes mit sich bringe. Das Ziel des WAFB bestünde darin, die für „Normbedingungen“ ausgelegten Freileitungen (Umgebungstemperatur 35°C, Windgeschwindigkeit 0,6 m/s) entsprechend der tatsächlich momentan herrschenden Witterung zu betreiben. Dafür würden die aktuellen Witterungsbedingungen am jeweiligen Stromkreis gemessen und im Betrieb berücksichtigt. Somit bestünde die Möglichkeit, die Leiterseile bei kaltem und windigem Wetter mit höherer Stromstärke zu belasten und zeitweise mehr Leistung zu übertragen, ohne dabei Sicherheitsbestimmungen, wie die maximal zulässige Betriebstemperatur der Leiterseile und deren Mindestabstand zum Boden oder zu Objekten, zu verletzen. Man bitte darum dies in die Beeinflussungsstudie hinsichtlich der Hochspannungsbeeinflussung aufzunehmen. Zur Prüfung des Erdungskonzeptes benötige man die Berechnungsgrundlagen und das zugehörige Beeinflussungsgutachten. Bis zum Erhalt dieser könne man keine Zustimmung zu dem Verfahren erteilen.*

Die geplante Einführung des WAFB sei dem Vorhabenträger bekannt, jedoch nicht der Zeitpunkt der Einführung. Nach Kenntnis des Vorhabenträgers wurde das Vorhaben noch nicht bei der zuständigen Genehmigungsbehörde beantragt/ angezeigt, so dass diese Netzveränderung erst dann bewertet werden könne. Bezüglich des Erdungskonzeptes obliege die Definition und Auslegung des Erdungskonzeptes einzig dem Gas-Fernleitungsnetzbetreiber. Dieser trage die Verantwortung für den sicheren Betrieb seines Assets und die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen. Für Gespräche zum Austausch von Informationen diesbezüglich stünde der Vorhabenträger gleichwohl jederzeit zur Verfügung.

Im Rahmen des Abstimmungstermins am 28.06.2023 zwischen Vertretern der Planfeststellungsbehörde, des Vorhabenträgers und der TransnetBW GmbH wurde auch die geplante Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB) durch die TransnetBW GmbH thematisiert. Hierbei handelt es sich um eine Änderung des Betriebskonzeptes. Wie bereits unter 1.19.4 dargestellt., fällt diese in den Anwendungsbereich der §§ 49a, b EnWG. Durch diese Vorschriften hat sich der von der Einwenderin vorgebrachte Regelungsbedarf erledigt, und die Planfeststellungsbehörde könnte wegen ihrer Gesetzesbindung keine Regelungen treffen, die in Widerspruch zu §§ 49a, b EnWG stehen. Es wird im Übrigen auf die Ausführungen unter 1.19.4 dieser Entscheidung verwiesen.

- *TransnetBW plane an der bestehenden 220-KV-Leitungsanlage eine überregionale Netzverstärkungsmaßnahme zwischen den Umspannwerken bei Daxlanden (Karlsruhe) und Eichstetten am Kaiserstuhl über rund 120 km. Dabei solle die Bestandsleitung zurückgebaut und durch eine neue 380-kV-Freileitung mit neuen Masten und Leiterseilen ersetzt werden. Der Gesamtprojekttitel laute „380-KV- Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten“. Die Maßnahme sei als Vorhaben Nr. 21 Teil des Bundesbedarfsplans. Die Gesamtleitung sei in mehrere Genehmigungsabschnitte unterteilt worden. Teilabschnitt A verlaufe vom Umspannwerk Daxlanden bis zur Grenze der Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe. Er befände sich im laufenden Planfeststellungsverfahren. Die TransnetBW rechne noch Mitte 2022 mit einem Planfeststellungsbeschluss. Für den darauf südlich folgenden Teilabschnitt B1 bis zum Umspannwerk Weier lege seit August 2021 ein inzwischen rechtsgültiger Planfeststellungsbeschluss vor. Im Teilabschnitt B2 vom Umspannwerk Weier bis zur Gemeindegrenze Neuried/Meißenheim sei eine Einreichung der Antragsunterlagen für Q4 dieses Jahres geplant. Für den Teilabschnitt zwischen der Gemeindegrenze zwischen Neuried und Meißenheim bis Umspannwerk Eichstetten (ca. 36 km, Teilabschnitt B3) sei die Einreichung der Planfeststellungsunterlagen für das 4. Quartal 2022 geplant. Die 380-kV-Netzverstärkungsmaßnahme müsse in der Beeinflussungsstudie Berücksichtigung finden. Im Erläuterungsbericht Kapitel 4.5*

Hochspannungsbeeinflussung (elektrische und magnetische Felder) werde auf die Beeinflussung der Gasleitung durch Höchstspannungsfreileitungsanlagen eingegangen. Die darin gemachten Aussagen seien jedoch nicht verifizierbar.

Die Hinweise auf die Genehmigungsverfahren würden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Die geplanten 380-kV-Netzverstärkungsmaßnahme Daxlanden - Eichstetten, Anlage 7110, sollten im Bereich gleichlautender Bestandsanlage erfolgen. Die Leitung verlaufe im hier gegenständlichen Trassenabschnitt von Schwarzach nach Eckartsweier östlich der Autobahn BAB 5. Der Netzausbau TENP III hingegen solle westlich der Autobahn (Abstand ca. 2 km im Planfeststellungsabschnitt Karlsruhe) erfolgen. Eine Hochspannungsbeeinflussung könne aufgrund der großen räumlichen Entfernung (>2 km) ausgeschlossen werden.

Der Vortrag des Vorhabenträgers ist nachvollziehbar. Mit Beeinträchtigungen ist nicht zu rechnen. Regelungsbedarf besteht insoweit nicht.

- *Der Bau und der Betrieb der Rohrleitung müsse gemäß der Technischen Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen -Ausgabe Februar 2014 - textgleich mit DVGW-Arbeitsblatt (GW22) und der AfK-Empfehlung Nr. 3 (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) und unter Berücksichtigung der geplanten Netzverstärkungsmaßnahmen (WAFB, Zubeseilungsmaßnahmen) erfolgen.*

Der Hinweis werde vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen und den Forderungen in Teilen entsprochen. Die vorgelegte Planung der TENP III sei regelgerecht durchgeführt worden und entspreche den Anforderungen des DVGW Regelwerks. Zu nennen seien hier insbesondere die Arbeitsblätter GW 22 Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs – Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlage; textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und der Technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen und GW 28 Beurteilung der Korrosionsgefährdung durch Wechselstrom bei kathodisch geschützten Stahlrohrleitungen und Schutzmaßnahmen; textgleich mit AfK-Empfehlung Nr. 11. Zur Netzverstärkungsmaßnahme WAFB (Zubeseilung) sei bereits vorstehend darauf hingewiesen worden, dass das Vorhaben nach Kenntnis der Vorhabenträgerin noch nicht bei der zuständigen Genehmigungsbehörde beantragt/ angezeigt worden sei und somit eine Bewertung / Berücksichtigung gegenwärtig nicht möglich sei.

- *Im Bereich der Parallelführung sei darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 10 m zum äußeren Leiterseil o.g Leitungsanlagen eingehalten werde. Der Mindestabstand begründe sich auf die Festlegungen unter 5.2.2 Parallelführungen und 5.2.3 Kreuzungen des DVGW Arbeitsblatt GW 22 (bzw. AfK-Empfehlung Nr. 3, TE 7 Technische Empfehlung Nr 7 Schiedsstelle für Beeinflussung).*

Der Forderung werde vonseiten des Vorhabenträgers im Grundsatz (mit einer Ausnahme) entsprochen. Wie den Antragsunterlagen zu entnehmen sei, solle die TENP III nahezu vollständig in der Bestandstrasse der TENP I errichtet werden. Die TENP I verlaufe hier bereits grundsätzlich in einem Abstand von 10 m zum äußeren Leiterseil. Daraus ergebe sich automatisch auch die Einhaltung des geforderten Abstandes zur TENP III. Ausnahme vom vorgenannten bilde lediglich die Kreuzung mit der Kreisstraße K 5372 von Membrechtshofen nach Gamshurst auf Trassierungsplan 4115. Hier betrage der Abstand zum äußeren Leiterseil auf einer Strecke von 40,2 m nur 8,0 m. Die Kreisstraße könne hier nach Abstimmungen mit dem Straßenbaulastträger nicht in offener Bauweise gequert werden, so dass sich der Vorhabenträger hier für eine Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes entschieden habe. Aus Sicht des Vorhabenträgers sei dies als unproblematisch zu bewerten, da sich die Hochspannungsbeeinflussung durch die geringe Annäherung von 2,0 m nicht verändere. Darüber hinaus diene der empfohlene Mindestabstand grundsätzlich eher der Unterhaltung des Leitungsbetriebes im Falle von Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten. Diese seien im konkreten Fall im Bereich der Annäherung kaum möglich, da hier die Kreisstraße K 5372 von Membrechtshofen nach Gamshurst verlaufe.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vortrag des Vorhabenträgers nachvollzogen. Auch die TransnetBW GmbH äußerte sich im Rahmen des am 28.06.2023 durchgeführten Abstimmungstermins dahingehend, dass der geforderte Mindestabstand von 10 Metern auf kurzer Strecke auf 8 Meter reduziert werden könne und die Erwiderng des Vorhabenträgers diesbezüglich nachvollziehbar sei. Die entsprechende Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Im Bereich der Näherung zum geplanten Umspannwerk sei ein Mindestabstand von 300 m zu seiner Umgrenzung einzuhalten; siehe 7.2.2 d) DVGW Arbeitsblatt GW 22 bzw. AK-Empfehlung Nr. 3, TE 7 Technische Empfehlung Nr. 7 Schiedsstelle für Beeinflussung.*

Der Vorhabenträger nehme den Hinweis zur Kenntnis. Das genannte Arbeitsblatt nenne unter 7.2.2 d lediglich den Abstand zu Kraftwerken, Schalt- und Umspannanlagen, bei dem keine Beeinflussung (unzulässige Berührungsspannung an erdverlegter Rohrleitung) zu erwarten sei, und aufgrund dessen gezielte Untersuchungen entfallen könnten. Ein Mindestabstand von 300 m, wie hier von der Einwenderin suggeriert werde, sei darin nicht vorgeschrieben bzw. werde nicht empfohlen. Darüber hinaus sei der Einwand nicht hinreichend konkret, da unklar bleibt auf welches Umspannwerk hier abgezielt werde. Sofern es sich um das Umspannwerk Kork handelt sei darauf hingewiesen, dass die PLEdoc mit Schreiben vom 05.12.2019 an das Ingenieurbüro Beßler Ingenieure GmbH

im Rahmen einer Fremdleitungsanfrage über das BIL-Portal bereits darauf hingewiesen habe, dass durch den Neubau der Umspannanlage Hochspannungsbeeinflussungen auf die TENP Leitungen I und II zu erwarten seien. Aufgrund dessen seien entsprechende technische Maßnahmen formuliert worden, die vom Errichter des Umspannwerks unter anderem aufgrund des hier zitierten Arbeitsblattes spätestens vor Inbetriebnahme des Umspannwerks umzusetzen seien.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vortrag des Vorhabenträgers nachvollzogen. Auch die TransnetBW GmbH äußerte sich im Rahmen des am 28.06.2023 durchgeführten Abstimmungstermins dahingehend, dass der geforderte Mindestabstand von 300 Metern hinsichtlich des Umspannwerks Kork nicht aufrechterhalten würde. Regelungsbedarf ergibt sich insoweit nicht.

- *Insbesondere bei längeren Parallelführungen zu Hochspannungsleitungen könnten durch induktive Einkopplungen u. U. unzulässig hohe Berührungsspannungen an erdverlegten Rohrleitungen auftreten. Eine Prüfung dieser Beeinflussungsmöglichkeit sei bei Hochspannungsleitungen ab einer Nennspannung von 110 kV erforderlich.*

Die Ausführungen halte der Vorhabenträger für zutreffend. Sämtliche prüfungsrelevante Abschnitte gemäß AfK – Empfehlung Nr.3, TE 7 Technische Empfehlung bzw. DVGW Arbeitsblatt GW 22 seien bei der Planung bewertet und die Beeinflussungssituation rechnerisch ermittelt worden. Zur Reduktion grenzwertüberschreitender Spannungswerte seien an den entsprechend notwendigen Stellen Erdungsanlagen zur Sicherstellung des Berührungsschutzes gemäß oben genannter Regelwerke vorgesehen.

- *Im Bereich der Höchstspannungsfreileitung sei darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen eingehalten werde (DIN VDE 0105-100 6.4.4.102 und Tabelle 103). Gemäß § 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel GUV-V A 3“ dürfe dieser Schutzabstand von Personen, Baugeräten (z. B. Bagger, Hebegegeräten mit seitlichem Ausleger, Kränen usw.) oder anderen Gegenständen (z. B. Rohrsegmenten) nicht erreicht werden. Dabei sei ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen.*

Der Vorhabenträger sagte zu, die Hinweise im Rahmen der Bauausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Die TransnetBW GmbH müsse in der Ausführungsplanung und vor Baubeginn für eine Baufreigabe erneut beteiligt werden. In der Baufreigabe seien alle weiteren Informationen und Sicherheitshinweise enthalten, die für Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens*

notwendig seien. Die genauen Arbeitshöhen würden ebenfalls mit der Baufreigabe übergeben.

Der Vorhabenträger sagte dies zu. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Man bitte bereits jetzt und frühzeitig um die Übergabe der Einmessungsunterlagen für den neuen Bestand der TENP III im Überschneidungsbereich mit den Höchstspannungsfreileitungsanlagen der TransnetBW. Die Vermessungsdaten sollten im Koordinatensystem ETRS 89 UTM und im Höhensystem DHHN2016 (Höhenstatus 170) als DXF/DWG bzw. als Shape Datei übergeben werden.*

Der Forderung nach Übergabe von Bestandsdaten werde vom Vorhabenträger grundsätzlich entsprochen. Es werde jedoch darauf verwiesen, dass Datengrundlagen, die im Rahmen von Planungen genutzt werden, über das BIL-Leitungsportal und somit über die von der Vorhabenträgerin entsprechend beauftragte PLEdoc eingeholt werden müssten.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Man möchte explizit darauf hinweisen, dass sichergestellt sein müsse, dass auf den jeweiligen Baustellenabschnitten, der Kenntnisstand bezüglich der Gefahren, die für Bauarbeiten im Bereich von Höchstspannungsfreileitungsanlagen relevant sind, vorhanden sei.*

Der Vorhabenträger sagte dies zu. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Besonders müsste man an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass es bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zu Höchstspannungsfreileitungsanlagen unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funkenentladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften), kommen könne. Dies bedeute für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine direkte Gefährdung bestünde aber nicht. Um Sekundärunfälle zu vermeiden, sei im Bereich der Höchstspannungsfreileitung darauf zu achten, dass sämtliche metallische Bauteile wie Geländer, Metallzäune, Rohrleitungsabschnitte und Fertigungsmittel (z.B. Bagger, Hebeegeräten mit seitlichem Ausleger, Kränen, LKW usw.) o.ä. ausreichend geerdet sein müssten, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern. Dem sei in der Ausführungsplanung Rechnung zu leisten.*

Der Vorhabenträger sagte zu, im Rahmen der Bauausführungsplanung ein entsprechendes Erdungskonzept für die durchzuführenden Arbeiten zu erstellen. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Darüber hinaus nahm die TransnetBW GmbH mit Stellungnahme vom 10.05.2023 wie folgt ergänzend Stellung:

- *Die TransnetBW stimme den allgemeinen Ausführungen des Vorhabenträgers zu. Im Trassenverlauf der 380-kV-Leitungsanlage 7510 sowie im Bereich des geplanten Umspannwerks Kork der TransnetBW GmbH würden die bestehende sowie die neu geplante Gasleitung in enger Näherung zu den Anlagen der TransnetBW GmbH verlaufen. Als Voraussetzung bitte man folgende Hinweise in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses aufzunehmen.*

Der Vorhabenträger wies auf vorstehende Erwiderng hin. Die nachfolgende Stellungnahme der TransnetBW zu Fragen, die nicht durch die Planänderung ausgelöst werden, sei verfristet. Man bitte die Planfeststellungsbehörde, dies zu berücksichtigen.

Die Ausführungen des Vorhabenträgers zielen nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde auf die Präklusionsvorschrift des § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG ab. Es kann im Ergebnis dahinstehen, ob die TransnetBW GmbH, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übernimmt, von dem Behördenbegriff im Sinne des § 73 Abs. 3a VwVfG erfasst ist, wonach gemäß § 73 Abs. 3a S. 2 VwVfG Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach § 73 Abs. 3a S. 1 VwVfG eingehen, zu berücksichtigen sind, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen berücksichtigt werden können, da jedenfalls mit der ergänzenden Stellungnahme kein neuer Sachvortrag vorgetragen worden ist. Sämtliche in der nachfolgenden ergänzenden Stellungnahme angesprochenen Punkte sowie Forderungen wurden bereits mit der Stellungnahme vom 15.03.2022 vorgebracht.

- *Aufgrund der zu erwartenden induktiven und ohmschen Beeinflussung seien gezielte Untersuchungen notwendig. Die Errichtung der Gasleitung dürfe zu keinem Hindernis für Optimierungs- und Ausbaumaßnahmen an den Anlagen der TransnetBW in diesem Bereich werden, insbesondere betreffe dies den Leitungsanschluss an das geplante Umspannwerk Kork, die Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs und den geplanten Ausbau der Leitungsanlage 7510 mit einem weiteren 380-kV-Stromkreis. Der Bedarf an Schutzmaßnahmen an der Rohrleitung (Anzahl, Standorte und Ausbreitungswiderstände der Erdungsanlagen) müsse nach dem Verursacherprinzip sowohl dem ak-*

tuellen Zustand und Betrieb sowie den genannten Bauvorhaben und Betriebsänderungen im Stromnetz angepasst werden und sei in enger Abstimmung mit den Beteiligten (hier: TransnetBW GmbH und Amprion GmbH) zu planen.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass eine Änderung der Trassenführung durch die Planänderung nicht erfolgt sei, die zu erwartenden induktiven und ohmschen Beeinflussungen seien damit keine Fragen die erstmals durch die Planänderung hervorgerufen würden. Die Stellungnahme der Transnet BW sei - soweit hiermit Forderungen über die Stellungnahme vom 15.3.22 hinaus geltend gemacht werden sollen - verfristet. Ungeachtet dessen werde hiermit nochmals (vgl. die Erwiderung auf die Stellungnahme der TransnetBW vom 15.3.22) betont:

Durch den Austausch der TENP III in gleicher Trasse der TENP I würden keine grundsätzlich anderen Sachverhalte geschaffen, da bereits die TENP I in weiten Teilen parallel zur Freileitung verlaufe. Die durch die Bestandsfreileitung auf die TENP III einwirkende induktive und ohmsche Beeinflussung werde mit der vorgelegten Planung berücksichtigt. Bei der Planung würden die Anforderungen des DVGW-Regelwerks beachtet. Zu nennen seien hier insbesondere die Arbeitsblätter:

- GW 22 Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs – Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlage; textgleich mit der AfKEmpfehlung Nr. 3 und der Technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen,
- GW 28 Beurteilung der Korrosionsgefährdung durch Wechselstrom bei kathodisch geschützten Stahlrohrleitungen und Schutzmaßnahmen; textgleich mit AfK-Empfehlung Nr. 11.

Die für den Betrieb der Leitung erforderlichen Erdungsmaßnahmen würden in den Antragsunterlagen dargestellt. Potenzielle zukünftige - von der TransnetBW in dieser Stellungnahme angedeutet, aber bisher nicht näher konkretisierte - Optimierungs- und Ausbaumaßnahmen der Freileitungsanlagen, die eine Anpassung der Schutzmaßnahmen an den Rohrleitungen erfordern, würden gleichfalls nach den DVGW Regelwerken geplant und durchgeführt. Wie dargestellt, greife hier das Verursacherprinzip. Die künftige Erforderlichkeit angepasster Schutzmaßnahmen ergäben sich dann jedoch aus den etwaigen künftigen Maßnahmen der TransnetBW und nicht aus dem hier zur Planfeststellung beantragten Ersatzneubau. Bei der Planung von Bauvorhaben oder Betriebsänderungen des Stromnetzes in Parallellagen seien, unabhängig von welcher Seite diese geplant werden, Abstimmungen zwischen den Beteiligten obligatorisch.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vortrag des Vorhabenträgers nachvollzogen. Die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke, namentlich der DVGW-Regelwerke GW 22

und GW 28 wurden dem Vorhabenträger auferlegt. Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter 1.19.4 verwiesen.

- *In der Bauphase seien wegen des geringen Abstandes zur 380-kV-Leitung voraussichtlich Freischaltungen der Leitungsanlage 7510 notwendig, die ebenfalls eng mit der TransnetBW GmbH (Bauleitplanung@transnetbw.de) abzustimmen seien. Man bitte den Vorhabenträger bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf die TransnetBW GmbH diesbezüglich zuzugehen, da Freischaltungen lange im Voraus geplant werden müssten.*

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt seien aus Sicht des Vorhabenträgers allerdings keine Freischaltungen erforderlich. Sollte sich dies ändern, werde sich der Vorhabenträger direkt mit der TransnetBW in Verbindung setzen, um entsprechende Abstimmungen / Planungen aufzunehmen.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Von den Betriebsstellen genehmigte Abschaltungen könnten netz- oder störungsbedingt kurzfristig wieder abgesagt werden. Daraus entstehende Kosten würden nicht von der TransnetBW GmbH übernommen.*

Der Hinweis darauf, dass genehmigte Abschaltungen netz- oder störungsbedingt kurzfristig wieder abgesagt werden können, werde vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Kostenfragen seien - wie alle zivilrechtlichen Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden - nicht Gegenstand der Planfeststellung (vgl. BVerwG, Urteil vom 7.7.2004, Az. 9 21/03, NVwZ 2004, 1358). Vor diesem Hintergrund nehme die Vorhabenträgerin zur Frage der Kostentragung keine Stellung, man weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass dies nicht als Zustimmung zu werten sei.

Soweit die TransnetBW GmbH auf eine Regelung zur Kostenfrage abzielt, sind diese nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die Planfeststellungsbehörde trifft keine Bestimmungen zu Kostenfragen. Der Hinweis hinsichtlich kurzfristiger Absagen genehmigter Abschaltungen wurden in den Beschluss aufgenommen. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich insoweit nicht.

- *Wie bereits in der Stellungnahme vom 15.03.2022 mitgeteilt, komme es im Bereich der Leitungseinführung des Umspannwerks Kork zu Überschneidung der Bauflächen beider Vorhaben, daher benötige die TransnetBW rechtzeitig vor Baubeginn der TENP III einen detaillierten Zeitplan der Arbeiten auf den auch von der TENP GmbH & Co. KG benötigten Grundstücken.*

Der Vorhabenträger sagte dies zu. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des am 28.06.2023 durchgeführten Abstimmungstermins auch ein von der TransnetBW GmbH im Zusammenhang mit der Bauausführung des Vorhabens „Leitungseinführung beim Umspannwerk Kork“ vorgesehenes Mastprovisorium thematisiert. Der Standort des Mastprovisoriums liege auf der Rohrleitungsachse der verfahrensgegenständlichen Gasleitung; Flurstück 2904 der Gemarkung Kork. Hinsichtlich des Mastprovisoriums wurde der TransnetBW GmbH mit gesonderter Entscheidung zur Genehmigung der „Leitungseinführung beim Umspannwerk Kork“ auferlegt, vor der Errichtung der provisorischen Maste die Zustimmung der TENP GmbH & Co, KG zur Art und Positionierung von Erdern an den Masten einzuholen. Diesbezüglich befinden sich die Beteiligten bereits in Abstimmung. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass hierdurch der sichere Bauablauf sowie Betrieb der Leitung im Ergebnis sichergestellt wird. Weiterer Regelungsbedarf besteht insoweit nicht.

Damit sind die Belange der TransnetBW GmbH angemessen berücksichtigt. Die Abstimmung der Bauausführung des entscheidungsgegenständlichen Vorhabens und des Vorhabens der TransnetBW GmbH war im Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses noch nicht abgeschlossen. Angesichts der bereits, teilweise im Beisein der Planfeststellungsbehörde, stattgefundenen Abstimmungsgespräche ist jedoch sichergestellt, dass die Umsetzung des Vorhabens der TransnetBW GmbH nicht verhindert wird. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die beiden Beteiligten eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich des Bauablaufs werden finden können. Andernfalls steht es ihnen frei, einen entsprechenden Antrag auf Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde zu stellen. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich nicht.

Im Ergebnis sind die Belange der TransnetBW GmbH angemessen berücksichtigt. Die Abstimmung der Bauausführung des hier verfahrensgegenständlichen Vorhabens und des u.a. am gleichen Ort umzusetzenden Vorhabens der TransnetBW GmbH ist zwar im Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht abgeschlossen, es ist aber sichergestellt, dass die Umsetzung des Vorhabens der TransnetBW GmbH nicht verhindert wird. Hierzu wurde in diesen Beschluss ein Entscheidungsvorbehalt aufgenommen, sodass die Planfeststellungsbehörde ggf. später über Flächen, die gleichermaßen für das entscheidungsgegenständliche Vorhaben sowie das Vorhaben der TransnetBW GmbH benötigt werden, entscheiden abschließend könnte.

5.19.6 terranets bw GmbH

Die terranets bw GmbH hat mit Schreiben vom 23.05.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

- *Auf Gemarkung Willstätt verlaufe die Erdgashochdruckleitung RTS 3 DN 400 MOP 67,5 bar und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH und würden durch diese Maßnahme direkt betroffen sein.*

Die Erdgashochdruckleitung der terranets bw sowie die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel seien gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 8,00 m Breite (je 4,00 m beiderseits der Rohrachse) verlegt.

Der Schutzstreifen sei grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Im Schutzstreifen dürften für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürften keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasfernleitung und der Kabel beeinträchtigen oder gefährden. So sei unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer transportablen Materialien im Schutzstreifenbereich nicht zulässig, sowie das Überfahren der Gasfernleitung mit Schwerlast nur unter Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

Die Hinweise würden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Ein Verstoß gegen die in dem DVGW Arbeitsblatt G 463 definierten und hier teilweise angeführten Maßgaben zum Schutzstreifen von Erdgasleitungen sei durch die Errichtung der TENP III nicht zu besorgen. So sei im Rahmen der Baumaßnahmen z.B. das DVGW Arbeitsblatt GW 315 - Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten zu berücksichtigen. Eine Überfahung der Gasfernleitung der terranets außerhalb bestehender Wege sei nicht vorgesehen. Daher seien aus Sicht des Vorhabenträgers keine zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen erforderlich. Sollte diesbezüglich aus Sicht der terranets bw im konkreten Einzelfall Abstimmungsbedarf bestehen, stehe die Vorhabenträgerin jedoch für entsprechende Gespräche zur Verfügung.

- Folgende tabellarische Übersicht über die Betroffenheit wurde mitgeteilt:

Trassierungsplan TENP III	Flst. Nr.	Betroffenheit	Bemerkung
Blatt G 4162 N 1	3096 3097 3098	temporäre Baustelleneinrichtungs- flächen Grundwasserhaltung Baustellenverkehr	Schutzstreifen 8,0 m
Blatt G 4162 N 1	3097	stillgelegte TENPI	verbleibt im Boden parallel verlaufende LWL-Kabelanlage wird weiter genutzt
Blatt G 4163 N 1	3096	Neuerrichtung TENP III temporäre Baustelleneinrichtungs- flächen Unterkreuzung (Microtunnel) Baustellenverkehr	Unterkreuzung der Anlagen der terranets bw GmbH Gestattungsvertrag neue Kreuzungsstelle
Blatt Z 019 Z 018 Z 017	1755/1 (1743/9)	Baustellenzufahrtsstraße Schwerlastüberfahung Aufrechthaltung der Zugänglichkeit zu der Armaturengruppe AG 1007/A1	Schwerlastüberfahung Zufahrt über L91 Schutzstreifen 8,0 m Formblatt T-2.22 Zugänglichkeit und Zufahrt für die Armaturengruppe AG 1007 1007/A1 AL Willstätt

Bei allen Maßnahmen bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden könnten (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen), dürfe die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. nicht überschritten werden. Die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen müsse durch einen Gutachter schriftlich bestätigt werden.

Der Forderung werde vonseiten des Vorhabenträgers im Grundsatz entsprochen. Für alle Maßnahmen, bei denen Erschütterungseinwirkungen an Fremdleitungen nicht auszuschließen seien, würden regelmäßig Schwingungsmessungen durchgeführt und durch einen Sachkundigen / Sachverständigen freigegeben werden. Die Durchführung erfolge immer in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungseigentümer oder deren Bevollmächtigten.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen weise man vorsorglich darauf hin, dass der 8,0 m breiten Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH von Bodenabtrags- / und Bodenauftragsmaßnahmen (Bodenmiete) in jedem Fall ausgespart bleiben müsse.*

Die Einhaltung der Forderungen sagte der Vorhabenträger für den konkreten Fall zu (Trassierungspläne 4162 / 4163). Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Die Zugänglichkeit zu der Armaturenguppe AG 1007/A1 Gemarkung Willstätt Flst. Nr. 1743/9 müsse während der „Baumaßnahmen TENP III“ weiterhin uneingeschränkt möglich sein.*

Der Vorhabenträger sagte dies zu. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Darüber hinaus bat die terranets bw um Beachtung weiterer von ihr genannter Auflagen und Bedingungen, deren Einhaltung vom Vorhabenträger vollständig zugesagt worden ist und von der Planfeststellungsbehörde in den verfügenden Teil dieser Entscheidung aufgenommen wurde. Die Belange der terranets bw GmbH sind damit ausreichend berücksichtigt.

5.19.7 *TelemaxX GmbH*

Die TelemaxX GmbH hat mit Schreiben vom 08.07.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und geäußert zu dem Vorhaben keine Bedenken oder Anregungen zu haben. Weiter teilte sie mit, dass sie von der Maßnahme betroffen. Sie habe eine LWL-Trasse auf der Gemarkung Kork. Diese sei bei der Planung und Ausführung zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger sagte dies zu. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Die Belange der TelemaxX GmbH sind damit angemessen berücksichtigt.

5.20 Internet-, Telefon- und TV-Versorgung

5.20.1 *Vodafone West GmbH*

Die Vodafone West GmbH hat mit Schreiben vom 03.08.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, gegen die Planung keine Einwände zu haben.

- *Neu- oder Mitverlegungen seien nicht geplant. Man weise jedoch daraufhin, dass sich im Planbereich sich Versorgungsanlagen der zuständigen Vodafone-Gesellschaft befänden und bat um Beachtung der beigefügten Kabelschutzanweisung. Ferner wurde um schnellstmögliche Kontaktaufnahme gebeten, sofern Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft notwendig werden würden.*

Der Vorhabenträger sagte die Einhaltung der Forderungen zu. Die Kabelschutzanweisung fände im Rahmen der Bauausführung Beachtung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt seien keine Änderungen am Bestandsnetz der Vodafone-Gesellschaft vorgesehen. Sofern dies wider Erwarten erforderlich werden sollte, werde sich der Vorhabenträger schnellstmöglich mit der zuständigen Vodafone-Gesellschaft in Verbindung setzen.

Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

- *In diesem Zusammenhang weise man bereits jetzt darauf hin, dass die zuständige Vodafone-Gesellschaft erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten bewirke (§ 130 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]), unabhängig davon, ob der Wegebausträger bereits Tiefbauunternehmen in o.g. Vorhaben - insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung - beauftragt habe. Hierfür sei die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebausträger und/oder sein beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung des o.g. Vorhabens zu berücksichtigen und auf Antrag der zuständigen Vodafone-Gesellschaft ihr zu gewähren und mit ihr abzustimmen habe. Ordnungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen bzw. Erläuterungen zur Ausschreibung des Wegebausträgers würden derartige Verzögerungen berücksichtigen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen hätten. Hierdurch entstehende Kosten und Ausführungszeitverlängerungen sowie Behinderungen müssten deshalb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro berücksichtigt werden. Insofern weise die zuständige Vodafone-Gesellschaft vorsorglich jede Kostenübernahme für geltend gemachte Baustillstandzeiten sowie andere Schadensersatz- und Erstattungskosten infolge eines erforderlichen Bauzeitfensters für die Umverlegung ihrer TK-Linien zurück.*

Bezüglich der Kosten wies der Vorhabenträger darauf hin, dass zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, nicht Gegenstand der Planfeststellung seien (vgl. BVerwG, Urteil vom 7.7.2004, Az. 9 21/03, NVwZ 2004, 1358).

- *Vor Baubeginn seien aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Die kostenlose Vodafone Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite <https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html>. Dort könne man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Als zusätzliches Angebot biete man den Fax-Abruf) an.*

Der Vorhabenträger sagte dies zu. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Damit sind die Belange der Vodafone West GmbH angemessen berücksichtigt.

5.20.2 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 16.03.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und darum gebeten, beim Bau die Kabelschutzanweisung der Telekom und die DIN-Normen zu beachten. Eine weitere Beteiligung der Telekom am Verfahren sei nicht notwendig.

Der Vorhabenträger sagte zu, bei Kreuzung von Anlagen der Telekom deren Kabelschutzanweisung sowie die Anwendung findenden gültigen DIN-Normen im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Mit weiterem Schreiben vom 18.03.2022 erteilte die Deutsche Telekom noch ergänzend folgenden Hinweis: Sollte bei der Baumaßnahme eine Umlegung der Telekomleitungen erforderlich sein, sei dies kostenpflichtig. Bei Störungen an den vorhandenen Telekomleitungen im Schutzstreifen müsse eine schnelle Reparatur ohne zusätzliche Kosten für die Telekom möglich sein.

Der Vorhabenträger erwiderte hierauf, dass zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, nicht Gegenstand der Planfeststellung seien (vgl. BVerwG, Urteil vom 7.7.2004, Az.9 A 21/03, NVwZ 2004, 1358). Bei Störungen an den vorhandenen Telekomleitungen in deren Schutzstreifen, ursächlich bedingt durch die Bauarbeiten zur Errichtung der TENP 3, werde der Telekom oder den von Ihr Beauftragten eine schnelle Reparatur ermöglicht.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage des Vorhabenträgers, der Telekom bei Störungen an den vorhandenen Telekomleitungen im Schutzstreifen eine schnelle Reparatur

zu ermöglichen in die Nebenbestimmungen aufgenommen. Soweit die Deutsche Telekom Technik GmbH auf ein Erfordernis zivilrechtlicher Verträge hinweist, sind diese nicht Gegenstand der Planfeststellung. Etwaigen Regelungsbedarf hat der Vorhabenträger außerhalb des Verfahrens zu beachten. Die Planfeststellung insgesamt wird durch solchen Regelungsbedarf nicht in Frage gestellt. Damit sind die Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH angemessen berücksichtigt.

5.21 Landesverteidigung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr/ Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Schreiben vom 29.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass die Produktenfernleitung Kehl- Tübingen von der geplanten Gasleitungserneuerung und der LWL Kabelverlegung der Gasline durch das Vorhaben betroffen sei. Als Anlage wurde die Stellungnahme der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft (FBG), der man sich vollumfänglich anschließen übersandt. Die Produktenfernleitung Kehl - Tübingen werde von der geplanten Gasleitungserneuerung und der LWL Kabelverlegung der Gasline auf dem Flurstück 1047 Gemarkung Zierolshofen (Lageplan 4143) gekreuzt. Die Verbindungsleitungen zur EKW Kehl (3 Produktenfernleitungen (2 davon in Betrieb gefüllt mit Kerosin, 1 (bautechnisch stillgelegt) genutzt als Schutzrohr für LWL sowie 1 Telekommunikationskabel) würden auf dem Flurstück 733, Gemarkung Bodersweier gekreuzt. Des Weiteren komme es im Zuge des Baustellenverkehrs zu Überfahrten in diesem Bereich. Der grobe Trassenverlauf der Produktenfernleitung sei bereits in den Planunterlagen dargestellt. Man habe nochmals einen Lageplan beigelegt. Des Weiteren äußerte sich die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft (FBG) wie folgt:

- *Für die Kreuzung der EKW Leitungen liege ein Schnitt vor, für die Kreuzung der Produktenfernleitung Kehl-Tübingen sei dieser noch zu fertigen. Man habe einen Schnitt der Verlegung dieser Leitung beigelegt.*

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass der Schnitt zur Kreuzung der Produktenfernleitung Kehl-Tübingen dem Antrag zur technischen Zustimmung beiliege, welcher mit Schreiben vom 19.04.2022 dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, - Referat Infra I 3 –Fontainengraben 200 53125 Bonn zugegangen sei.

Im Rahmen der ergänzenden Anhörung zur Planänderung erwiderte der Vorhabenträger ferner, dass für die Kreuzung der Produktenfernleitung Kehl-Tübingen dem Planände-

rungsverfahren bereits der geforderte Schnitt beigelegt sei. Allerdings sei hier die Höhenangabe zu der Produktenfernleitung nicht korrekt eingetragen gewesen. Der Schnitt sei auf Basis der zur Verfügung gestellten Angaben zur tatsächlichen Höhenlage nun korrigiert worden. Der aktualisierte Schnitt zur Kreuzung der Produktenfernleitung Kehl-Tübingen werde in dem Antrag zur technischen Zustimmung ausgetauscht, welcher mit Schreiben vom 19.04.2022 dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, zugegangen sei und dem Vorhabenträger zur Unterschrift vorliegt.

- *Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen seien, sei diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und könne nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden. Sollte für weitere Planungen/ Bauausführung eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitte man um Kontaktaufnahme mit der zuständigen Betriebsstelle TL Kehl. Soweit für die Planung exakte Lage- und Tiefenbestimmungen benötigt werden, seien diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. durch Querschlag, Suchschlitz) in Handschachtung unter Aufsicht unserer Betriebsstelle vor Ort zu ermitteln. Die Ortungs- und Markierungsarbeiten seien für den Veranlasser kostenfrei.*

Der Vorhabenträger hat dies zugesagt. Die Zusage wurde von der Planfeststellungsbehörde als Maßgabe in den Beschluss aufgenommen.

- *Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage sei die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) sei mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Man werde zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.*

In der Produktenfernleitung würden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie sei dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen könnten erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse sei die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimme. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürften keine Bauwerke errichtet werden

und seien alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Der Vorhabenträger hat dies zugesagt. Die Zusage wurde von der Planfeststellungsbehörde als Maßgabe in den Beschluss aufgenommen.

- *Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürften der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt und des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten seien vom Veranlasser mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag seien Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet. Der Vertrag sei formlos vom Veranlasser bei dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zu beantragen. Man bitte, sich frühzeitig mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt in dieser Sache in Verbindung zu setzen. In wieweit ein bestehender Vertrag diese Maßnahmen beinhalte, entziehe sich der Kenntnis und sei mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt abzuklären. Dieses Schreiben ersetze die Zustimmung/ vertragliche Regelung mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt nicht.*

Hierzu erwiderte der Vorhabenträger, dass derzeit Abstimmungsgespräche mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt mit dem Ziel geführt werden würden, eine entsprechende angemessene Vereinbarung abzuschließen. Zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, seien jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung (vgl. BVerwG, Urteil vom 7.7.2004, Az. 9 21/03, NVwZ 2004, 1358).

Die Planfeststellungsbehörde hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr am Anhörungsverfahren beteiligt. Dem Vorhabenträger wurde auferlegt, sich hinsichtlich der Nutzung und Inanspruchnahme des Schutzstreifens rechtzeitig mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement abzustimmen.

- *Eine Kreuzung der Produktenfernleitungen mit dieser Gasleitung bedürfe einer sicherheitstechnischen Prüfung mit abschließender gutachterlicher Stellungnahme des behördlich anerkannten Sachverständigen für die Produktenfernleitung. Das Gutachten werde nach Übersendung einer Kostenübernahmeerklärung sowie der notwendigen Unterlagen (Lageplan, Schnitt, usw.) beauftragt. Die sicherheitstechnischen Auflagen und Empfehlungen der TÜV Stellungnahme seien für die Bauausführung bindend. Arbeiten im Schutzbereich der Leitung vor Fertigstellung seien nicht gestattet. Man behalte sich vor, nach Erhalt der Stellungnahme des Sachverständigen weitere Sicherungsmaßnahmen zu fordern.*

Der Forderung werde vonseiten des Vorhabenträgers nicht entsprochen. Die Gasleitung sei gemäß dem Stand der Technik und den anerkannten technischen Regeln des DVGW geplant und konstruiert. Der planerisch vorgesehene lichte Abstand sei mehr als doppelt so hoch wie der im Arbeitsblatt G 463 (A) empfohlene Mindestabstand. Darüber hinaus sei gemäß § 5 der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) bei der Errichtung einer Gashochdruckleitung das Vorhaben mindestens acht Wochen vor dem geplanten Beginn der Errichtung der zuständigen Behörde unter Beifügung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen schriftlich anzuzeigen und zu beschreiben. Der Anzeige sei die gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen beizufügen, aus der hervorgehe, dass die angegebene Beschaffenheit der Gashochdruckleitung den Anforderungen der §§ 2 und 3 entsprechen. Insofern erfolge die sicherheitstechnische Prüfung bereits durch die Festlegungen der GasHDrLtgV. Neben dem seien zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, nicht Gegenstand der Planfeststellung (vgl. BVerwG, Urteil vom 7.7.2004, Az. 9 21/03, NVwZ 2004, 1358).

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat in einer ergänzenden Stellungnahme vom 28.04.2023 mitgeteilt, dass mit Vertrag vom 05.06.2023 (KV 13/2023) alle in der Synopse enthaltenden Punkte einvernehmlich zwischen der Bundeswehr und der Vorhabenträgerin geregelt und vereinbart worden seien. Eine Aufnahme der Forderungen in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses sei aus Sicht der Bundeswehr daher nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde hat dementsprechend darauf verzichtet eine solche Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Ein Abstimmungserfordernis vor Beginn der Baumaßnahme zwischen den Beteiligten wurde in diesen Beschluss aufgenommen.

Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt und unter Einhaltung der Auflagen des TÜV Gutachtens sowie Beachtung der mitgesandten Sicherungsmaßnahmen sei die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH mit dem Vorhaben grundsätzlich einverstanden. Die vom Vorhabenträger vollständig zugesagten Auflagen und Sicherungsmaßnahmen wurden in den verfügenden Teil dieser Entscheidung aufgenommen und dessen Einhaltung diesem verbindlich auferlegt.

Zu folgenden Auflagen und Sicherungsmaßnahmen, dessen Einhaltung vom Vorhabenträger nicht vollständig zugesagt worden ist, äußerte sich dieser wie folgt:

- *Alle Arbeiten im Schutzbereich dürften nur unter sorgfältiger Beachtung der "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden.*

Der Forderung werde vom Vorhabenträger in Teilen entsprochen. Alle Arbeiten im Schutzbereich würden unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt. Bezüglich Ziffer 2.7 werde darauf verwiesen, dass zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, nicht Gegenstand der Planfeststellung (vgl. BVerwG, Urteil vom 7.7.2004, Az. 9 21/03, NVwZ 2004, 1358) seien.

- *Ferner weise man auf die besondere Beachtung der Hinweise, Ziffern 2.2, 2.4 und 2.7 hin. Durch die Betriebsstelle müsse örtlich entschieden werden, ob im Kreuzungsbereich weitere Sicherungsmaßnahmen für die Produktenfernleitung erforderlich seien.*

Der Vorhabenträger teilte hierzu mit, dass der Forderung in Teilen entsprochen werde. Einweisung, Arbeitsfreigabe, und Bauüberwachung (Ziffer 2.2) sowie Erdarbeiten (Ziffer 2.4) erfolgen gemäß der „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitung“. Bezüglich Ziffer 2.7 wird darauf verwiesen, dass Zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, nicht Gegenstand der Planfeststellung (vgl. BVerwG, Urteil vom 7.7.2004, Az. 9 21/03, NVwZ 2004, 1358) seien.

Die Einhaltung des Hinweisblattes wurde als Nebenbestimmung dieses Beschlusses aufgenommen.

- *In Absprache mit der Betriebsstelle seien der Verlauf sowie die Tiefenlage der Produktenfernleitung im Baubereich vor Baubeginn mittels geeigneten Verfahren zweifelsfrei, ggf. durch Suchschlitz festzustellen.*

Die Einhaltung der Forderung wurde vom Vorhabenträger im Grundsatz zugesagt. In Absprache mit der Betriebsstelle wird sichergestellt, dass ein lichter Abstand der Produktenfernleitung von mindestens 0,5 m unterhalb der Rohres der TENP III gewährleistet ist. Da die Produktenfernleitung im konkreten Fall 2,2 m unterhalb der TENP III verlaufe, sei der Aufwand zur Freilegung aufgrund der Tiefenlage von ca. 5,2 m zu hoch. Details werden deshalb im konkreten Fall einvernehmlich vor Ort mit der zuständigen Betriebsstelle der FBG abgestimmt. Bei allen übrigen Kreuzungen wird der Forderung entsprochen und Verlauf sowie Tiefenlage der Leitungen im Baubereich vor Baubeginn mittels Suchschlitz festgestellt.

- *Die Kreuzung mit der Produktenfernleitung sei innerhalb des Schutzstreifens rechtwinkelig auszuführen (90° +/- 20°). Im Schutzstreifen dürfe die geplante Leitung weder Höhe noch Richtung ändern.*

Die Einhaltung der Forderung wurde vom Vorhabenträger in Teilen zugesagt. Wie in den Antragsunterlagen dargestellt, erfolge der Neubau der Gasleitung im Grundsatz durch

einen Austausch in gleicher Trasse. Dies gelte auch für die beiden Kreuzungsstellen mit den Leitungssystemen der FBG. In beiden Fällen ergäben sich, durch diesen Grundsatz wie auch der bestehenden Leitungsrechte (Grunddienstbarkeiten), die in den Trassierungsplänen abgebildeten Kreuzungswinkel. Hinsichtlich des Trassierungsplans 4143: Die Kreuzung mit der Produktenfernleitung entspreche dem geforderten Kreuzungswinkel. Eine Änderung der Lage und Höhe der Gasleitung im Schutzstreifenbereich der Produktenfernleitung sei nicht vorgesehen. Im Hinblick auf den Trassierungsplan 4147: Die Kreuzung der Gasleitung mit der Produktenfernleitung entspreche nicht den Forderungen nach rechtwinkliger Kreuzung, welche jedoch aufgrund erstgenannter Gründe abgelehnt werde. Eine Änderung der Lage und Höhe der Gasleitung im Schutzstreifenbereich der Produktenfernleitung sei nicht vorgesehen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat in einer ergänzenden Stellungnahme vom 28.04.2023 mitgeteilt, dass mit Vertrag vom 05.06.2023 (KV 13/2023) alle in der Synopse enthaltenden Punkte einvernehmlich zwischen der Bundeswehr und der Vorhabenträgerin geregelt und vereinbart worden seien. Eine Aufnahme der Forderungen in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses sei aus Sicht der Bundeswehr daher nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde hat dementsprechend ein Abstimmungserfordernis zwischen den Beteiligten in diesen Beschluss aufgenommen.

- *Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen bei eventuellen Reparaturen sei die jeweils obenliegende Leitung im Kreuzungsbereich auf einer Länge von wenigstens 3 m mit Betonplatten oder Halbschalen abzudecken. Außerdem sei die Verlegung eines Trassenwarnbandes ca. 0,5 Meter über dem Leitungsscheitel erforderlich.*

Die Einhaltung der Forderung wurde vom Vorhabenträger in Teilen zugesagt. In beiden Fällen unterquere die Gasleitung die Anlagen der FBG. Insofern sei von Seiten des Vorhabenträgers kein mechanischer Schutz aufzubringen. Sofern dieser jedoch bereits vorhanden sein sollte, wird er wie vorgefunden wiederhergestellt. Der Verlegung eines Trassenwarnbandes ca. 0,5 Meter über dem Rohrleitungsscheitel wird zugestimmt.

Die Planfeststellungsbehörde hat dementsprechend darauf verzichtet, eine Nebenbestimmung hinsichtlich der geforderten Überdeckung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Die Zustimmung des Vorhabenträgers zur Verlegung eines Trassenwarnbandes ca. 0,5 Meter über dem Rohrleitungsscheitel wurde als Nebenbestimmung in den Beschluss mitaufgenommen.

- *Zur Begrenzung der Druck-Volumen-Energie bei einem Bruch der geplanten Gasleitung sei die Einhaltung des geltenden Regelwerks (Gas HL-VO, DVGW G 463, DIN 2470-2)*

und im Übrigen der Stand der Technik zu berücksichtigen. Für den Bereich der Kreuzung mit der Produktenfernleitung bitte man um entsprechende Beachtung dieser Regelwerke und um Gewährleistung einer intensiven Bauprüfung/Bauüberwachung.

Die Einhaltung der Forderung wurde vom Vorhabenträger in Teilen zugesagt. Die Gashochdruckleitungsverordnung – GasHDrItgV und die Technische Regel - Arbeitsblatt G463 (A), wie auch der Stand der Technik seien bei Planung der Trasse und Konstruktion der Gasleitung berücksichtigt worden. Die DIN 2470-2 sei nicht mehr gültig und finde daher keine Berücksichtigung. Die Bauausführung wird in eigenem Interesse intensiv überwacht.

Die Beachtung des Stands der Technik und der geltenden Regelwerke ist als Nebenbestimmung dieses Beschlusses festgehalten.

- *Im Kreuzungsbereich sei eine Messstelle zur Messung der gegenseitigen Beeinflussung auf der Gasleitung vorzusehen. Gleichzeitig sei im Zuge der Bauarbeiten eine solche Messstelle auf der Produktenfernleitung durch den Vorhabenträger aufzubringen. Die genauen Modalitäten seien frühzeitig mit der Fachabteilung abzustimmen.*

Der Forderung werde vonseiten des Vorhabenträgers nicht entsprochen. Beeinflussungsm

essungen seien gem. AfK Empfehlung Nr. 2, Ziffer 6, nicht erforderlich, wenn mindestens für eine der betrachteten Rohrleitungen Fehlstellenfreiheit der Umhüllung nachgewiesen ist. Die Fehlstellenfreiheit der TENP Leitung werde baubegleitend geprüft und nachgewiesen. Die Einrichtung einer Kreuzungsmessstelle sei für diesen Fall nicht erforderlich. Die Einrichtung einer Kreuzungsmessstelle zur Durchführung von Beeinflussungsmessungen sei regelwerksseitig nicht notwendig.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat in einer ergänzenden Stellungnahme vom 28.04.2023 mitgeteilt, dass mit Vertrag vom 05.06.2023 (KV 13/2023) alle in der Synopse enthaltenden Punkte einvernehmlich zwischen der Bundeswehr und der Vorhabenträgerin geregelt und vereinbart worden seien. Eine Aufnahme der Forderungen in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses sei aus Sicht der Bundeswehr daher nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde hat dementsprechend darauf verzichtet eine solche Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Ein Abstimmungserfordernis vor Beginn der Baumaßnahme zwischen den Beteiligten wurde in diesen Beschluss aufgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die baubegleitende Prüfung auf Fehlstellenfreiheit und Übermittlung des Nachweises an die Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung dieses Beschlusses aufgenommen.

- *Die Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfe in jedem Falle der Zustimmung und des Abschlusses eines Vertrages mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt. Eine Kreuzung ohne vorliegenden Vertrag sei nicht erlaubt.*

Hierzu erwiderte der Vorhabenträger, dass zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, nicht Gegenstand der Planfeststellung seien (vgl. BVerwG, Urteil vom 7.7.2004, Az. 9 21/03, NVwZ 2004, 1358). Unabhängig davon würden derzeit Abstimmungsgespräche mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt mit dem Ziel geführt, eine entsprechende angemessene Vereinbarung abzuschließen.

Dem Vorhabenträger wurde auferlegt, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen des Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement hinsichtlich der Nutzung und Inanspruchnahme des Schutzstreifens abzustimmen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat in einer ergänzenden Stellungnahme vom 28.04.2023 insofern mitgeteilt, dass mit Vertrag vom 05.06.2023 (KV 13/2023) alle in der Synopse enthaltenden Punkte einvernehmlich zwischen der Bundeswehr und der Vorhabenträgerin geregelt und vereinbart worden seien.

- *Man weise darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen seien.*

Zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH zur Planänderung ergänzend angehört. Mit Schreiben vom 28.04.2023 übersandte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr die ergänzende Stellungnahme der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH und teilte mit, sich dieser vollumfänglich anzuschließen. Mit Schreiben vom 27.04.2023 nahm diese ergänzend wie folgt Stellung:

- *Im Bereich der zwei Kreuzungen der Produktenfernleitung Kehl-Tübingen (Plan 4143) und der drei Verbindungsleitungen zur EKW Anlage (Plan 4147) sei es zu keinen Planänderungen gekommen. Es lägen zu den Kreuzungen neue/ ergänzte Planunterlagen der Beteiligung bei.*

Zur Kreuzung der Produktenfernleitung Kehl - Tübingen läge ein Längsschnitt der geplanten Leitung der TENP bei. Hier sei auch die geplante Kreuzung mit der Leerrohrtrasse als HDD Bohrung zu erkennen. Die eingetragene Höhenlage im Kreuzungsbereich der TENP sei falsch dargestellt. Zur Zeit werde die bestehende Leitung der TENP von der Produktenfernleitung unterkreuzt. „Auch die Höhenlage im Kreuzungsbereich der Leerrohrtrasse solle anhand der beiliegenden Höhenpläne der Produktenfernleitung geprüft und ggfs. geändert werden.

Zu Blatt 4143 führte der Vorhabenträger aus, dass zur Höhenlage der Produktenfernleitung Kehl - Tübingen zum Zeitpunkt der Erstellung des Schnittes keine detaillierten Angaben vorgelegen haben. Der Vorhabenträger habe die Lage geprüft und gemäß beigefügter Unterlagen den Schnitt korrigiert. Der aktualisierte Schnitt zur Kreuzung der Produktenfernleitung Kehl-Tübingen würde in dem Antrag zur technischen Zustimmung ausgetauscht werden, welcher mit Schreiben vom 19.04.2022 dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, zugegangen sei und dem Vorhabenträger zur Unterschrift vorläge. Dieser werde Bestandteil des mit der Bundeswehr zu schließenden Kreuzungsvertrages, so dass die Berücksichtigung der korrekten Höhenlage gewährleistet sei. Hinsichtlich Blatt 4147 lägen zur Höhenlage im Kreuzungsbereich der Leerrohrtrasse entgegen der Darstellung keine Höhenangaben vor. Sofern diese seitens der Einwenderin vorgelegt werden, würde die Höhenlage analog zum Vorgehen auf Blatt 4143 zunächst geprüft und bei Bedarf der zugehörige Schnitt angepasst und Bestandteil des Kreuzungsvertrages mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

- *Im Längsschnitt zur Kreuzung der EKW Verbindungsleitungen sei die geplante Verlegung der Leerrohrtrasse ebenfalls als HDD Bohrung ergänzt worden. Aufgrund der Kreuzung der Produktenfernleitungen mittels HDD Bohrung bitte man den folgenden Punkt als Auflage zu den Auflagen der ersten Stellungnahme zu ergänzen.*

Bei einer Kreuzung mittels Bohr-, Spül- oder hydraulischen Pressverfahren sei im Kreuzungsbereich die exakte Tiefenlage der Produktenfernleitung mittels Suchschlitz vorab festzustellen. Es sei zwischen beiden Anlagen ein liches Maß von mindestens 1,0 m einzuhalten. Die Tiefenlage der ankommenden Bohrung/ Pressung sei ständig zu kontrollieren. Ein Mitarbeiter der Betriebsstelle der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH müsse während der Arbeiten vor Ort sein.

Der Vorhabenträger hat dies zugesagt. Vonseiten der Planfeststellungsbehörde wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.

- *Man weise abschließend darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen seien.*

Zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Zusammenfassend wurden die Belange des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH in der Planung unter Berücksichtigung der verfügbaren Auflagen und gegebenen Zusagen hinreichend berücksichtigt.

5.22 Wirtschaft

Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein

Die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (IHK) hat mit Schreiben vom 16.05.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und sich dahingehend geäußert, dass zum erforderlichen Ersatz selbstverständlich keine Bedenken zu äußern seien, man dies im Gegenteil im Sinne des damit einhergehenden Beitrags zur Sicherstellung der Energieversorgung mit Erdgas begrüße. Auch die Resultate der Alternativenprüfungen seien aus Sicht der IHK gut nachvollziehbar und könnten mitgetragen werden. Wie es im Erläuterungsbericht auch nachvollziehbar sowie im Detail dargelegt werde, mache die „grundsätzliche“ Verlegung der neuen Leitung in der bestehenden Trasse - von den ausführlich behandelten Ausnahmen abgesehen - aus wirtschaftlichen, technischen und ökologischen Gesichtspunkten sicher Sinn. Daneben äußerte man noch folgende Hinweise/ Anregungen:

- *Im "allgemeinen Teil", v.a. Kapitel 2 des Erläuterungsberichts sei die Übersichtlichkeit der Unterlagen „etwas abhandengekommen“, so dass auch die Allgemeinverständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Ausführungen darunter leide. Es werde danach gefragt, ob auch auf andere Verfahren / Leitungsabschnitte z.T. versehentlich Bezug genommen wurde.*

Der Neubau des Netzabschnittes Schwarzach - Eckartsweier in gleicher Trasse ist einer von mehreren geplanten Ausbaumaßnahmen der in Nord-Süd Richtung verlaufenden TENP-Trasse. Diese Ausbaumaßnahmen sind verortet auf dem Streckenabschnitt zwischen der Verdichterstation in Mittelbrunn (Rheinland-Pfalz) und der Molchsleusenstation Hüsing in Baden-Württemberg sei (vgl. Abbildung 3 techn. Erläuterungsbericht Kapitel 1). Zur Darlegung der Versorgungssicherheit ist der TENP-Streckenabschnitt zwischen der Verdichterstation in Mittelbrunn und der Molchsleusenstation Hüsing als Ganzes zu betrachten. Aus diesem Grund werden in Abschnitt 2.2 des technischen Erläuterungsberichtes auch die Auswirkungen auf die Bedarfsdeckung dieser Abschnitte dargelegt und die Maßnahmen kurz (von Nord nach Süd) beschrieben. Zur Orientierung dient dazu vorgenannte Abbildung.

- *Neben der Leitungserneuerung schein auch eine Kapazitätserhöhung der Gasdurchleitung geplant zu sein. Den Ausführungen sei allerdings bereits von den Bezeichnungen der Örtlichkeiten nur schwer zu folgen. Es werde angeregt, eine allgemeinverständliche (separate) Erläuterung beizufügen. Zudem werde angeregt, im Bericht zu ergänzen, inwiefern auch die Region(en) jeweils von den Ferngasleitungen und der ggf. vorgesehenen Kapazitätserhöhung profitieren, falls zutreffend.*

Zur Darlegung der Versorgungssicherheit ist der TENP-Streckenabschnitt zwischen der Verdichterstation in Mittelbrunn und dem Grenzübergabepunkt Wallbach an der Schweizer Grenze als Ganzes zu betrachten. Aus diesem Grund wurden in Abschnitt 2.2 des technischen Erläuterungsberichtes auch die Auswirkungen auf die Bedarfsdeckung dieser Abschnitte dargelegt und die Maßnahmen kurz (von Nord nach Süd) beschrieben. Als Ganzes betrachtet erfährt die TENP-Leitung durch die Realisierung aller vorgenannten Ausbaumaßnahmen am Grenzübergabepunkt Wallbach an der Schweizer Grenze eine Kapazitätserhöhung von ca. 13,3 GWh/h auf ca. 16,2 GWh/h. Außerdem wird auch die Versorgung von Abnehmern entlang der einzelnen Abschnitte verbessert. So stehen im gegenständlichen Abschnitt am Abzweig Willstät bspw. ca. 427.000 kWh/h Zusatzleistung zur Verfügung. Diese zusätzliche Leistung können über die örtlichen Netzbetreiber an die Kunden in der Region weitergegeben werden. Eine Ergänzung der Antragsunterlagen ist nicht erforderlich. Es wird insoweit auch auf die Ausführungen unter Ziffer 3 dieser Entscheidung verwiesen.

- *Zur potenziellen Betroffenheit von Unternehmen äußerte man sich wie folgt:*

Im Kammerbezirk der IHK Südlicher Oberrhein (hier: Landkreis Ortenaukreis) tangiere die Planung nur in einem Fall ein Betriebsareal bzw. ein Unternehmen: Im Erläuterungsbericht werde die Stelle als „Engstelle Sundheim“ aufgeführt und analysiert bzw. abgehandelt. Bei dem eventuell betroffenen Unternehmen im Gewerbegebiet Sundheim dürfe es sich um die Nussbaum Technologies GmbH handeln. An der Engstelle solle im Fazit ein Austausch in gleicher Trasse stattfinden. Die Leitung solle, wie in Ziffer 5.2.3 des Erläuterungsberichtes beschrieben werde, hier als Sonderbauschchnitt behandelt werden. Es werde darum gebeten, die Auswirkungen auf das Unternehmen und dessen Betrieb durch rechtszeitigen Vorlauf in der Abstimmung mit diesem und ggf. erforderlichen Gegenmaßnahmen v.a. während der Bauzeit nach heutigem Stand der Technik so gering wie möglich zu halten. Des Weiteren werde angeregt, mögliche Auswirkungen (Bauzeit, Dauerbetrieb) bereits im Erläuterungsbericht darzulegen.

Mit dem Ziel Beeinträchtigungen für das Unternehmen zu vermeiden, seien mit diesem bereits Abstimmungsgespräche geführt worden, so der Vorhabenträger. Diese würden u.a. die Bauzeiten und die Nutzung von Teilen der Betriebsflächen für kurze Zeiträume beinhalten. Exakte Festlegungen könnten nach beidseitigem Verständnis aber erst im

Baujahr getroffen werden. Von Seiten des Vorhabenträgers müssten dazu zunächst die Bauleistungen vergeben werden. Das beauftragte Unternehmen erstelle daraufhin detaillierte Bauzeitenpläne, welche für den Bereich Sundheim anschließend mit dem Unternehmen final abzustimmen seien. Eine Festlegung der Bauzeit im Erläuterungsbericht oder auch im laufenden Planfeststellungsverfahren sei daher nicht möglich.

Die Forderung nach rechtzeitiger Abstimmung mit dem vom Vorhaben betroffenen Unternehmen Nussbaum Technologies GmbH wurde dem Vorhabenträger als Maßgabe dieses Beschlusses verbindlich auferlegt. Weiterer Regelungsbedarf besteht insoweit nicht.

Im Ergebnis sind die Belange der IHK Südlicher Oberrhein angemessen berücksichtigt.

5.23

Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind

- Stadt Achern
- Gemeinde Willstätt
- Landratsamt Ortenaukreis, Untere Baurechtsbehörde
- Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz
- Landesluftfahrtbehörde
- Referat 53.1 Gewässer I. Ordnung - Planung und Bau
- Referat 53.3 Integriertes Rheinprogramm
- Referat 57 Wasserstrassen
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW
- Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord
- Polizeipräsidium Offenburg
- Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei BW
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Vermögen und Bau BW
- Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6
- Landeseisenbahnaufsicht BW
- Bundeseisenbahnvermögen

- Bundesnetzagentur
- BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Schwarzwaldverein e.V.
- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Baden e.V.
- Schwäbischer Albverein e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.
- Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V.
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
- Landratsamt Ortenaukreis, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
- Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG
- Netze-Gesellschaft Südwest mbH
- Zweckverband Hochwasserschutz Schuttermündung

6.

Berücksichtigung und Abwägung privater Belange

Für die Umsetzung des Vorhabens muss auch Eigentum Privater in Anspruch genommen werden. Dem planfestgestellten Vorhaben stehen somit gegenläufige private Belange gegenüber, die nach dem Ergebnis des Verfahrens und aufgrund der Vorhabeninteressen jedoch überwunden werden können. Solche Belange sind vor allem durch die Inanspruchnahme privater, insbesondere landwirtschaftlich genutzter Grundstücksflächen betroffen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen.

Bei der Abwägung der berührten Belange im Rahmen dieser Entscheidung gehört das betroffene und unter den Schutz von Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz fallende Eigentum zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass jede Inanspruchnahme privater Grundstücke in jeglicher Form und Nutzung einen Eingriff für den betroffenen Eigentümer bedeutet. Das Interesse des Eigentümers auf ungestörte Nutzung seines Eigentums in unverändertem Zustand genießt aber keinen grenzenlosen

Schutz. Obwohl das Eigentum als abwägungsrelevanter Belang berücksichtigt wird, können im Rahmen der Abwägung Belange der betroffenen Eigentümer zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Gegen das Vorhaben wurde eine Einwendung von der Eigentümerin des Flurstücks 804 auf Gemarkung Willstätt erhoben. Es wurde geklärt, dass das Grundstück nur insoweit von dem Vorhaben betroffen ist, dass der an der Grundstücksgrenze – formal jedoch auf dem Grundstück – verlaufende öffentliche Weg als Zufahrt zum Bauvorhaben genutzt werde. Damit sei sie einverstanden, erklärte die Einwendung für erledigt und auf die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin zu verzichten.

Im Rahmen der ergänzenden Anhörung wurde ferner eine Einwendung von dem Eigentümer des Flurstücks 652 auf Gemarkung Rheinau-Holzhausen erhoben. Mit der Planänderung sei nunmehr die dauerhafte Inanspruchnahme des Flurstücks durch das Aufstellen eines Schutzgehäuses vorgesehen, was zu Nachteilen in der Ackerbewirtschaftung führe. Es wurde geklärt, dass das Schutzgehäuse, bezogen auf das Grundstück, nördlich der bestehenden Wege (asphaltiert und unbefestigt) errichtet werde. Topographisch liegt das Schutzgehäuse somit im Bereich der Wiese nördlich der Wege, womit eine Behinderung in der Bewirtschaftung nicht gegeben ist. Daraufhin nahm der Einwender die Einwendung zurück.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke insbesondere für die Ausweisung des Leitungsschutzstreifens, die zwar nicht zum Grundstücksverlust, aber zu Nutzungsbeschränkungen und insoweit auch zu Wertminderungen führt, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse am Planungsziel, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Gasversorgung, als solches zu gefährden. Möglichkeiten, die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen zu realisieren, sind für die Planfeststellungsbehörde nach mehreren umfangreichen Detailprüfungen des Vorhabenträgers nicht ersichtlich.

Da es sich hierbei um einen Ersatzneubau überwiegend in bestehender Trasse handelt, führt die gewählte Trasse zu einer geringen Beanspruchung privater Grundstücksflächen. Soweit eine Inanspruchnahme zum Bau der Gasversorgungsleitung erforderlich ist, müssen entgegenstehende private Interessen an der ungestörten Nutzung von Grundstücken zurückstehen. Das öffentliche Interesse an einem sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetz und damit an der Realisierung des Vorhabens überwiegt klar. Bei der genehmigten Planung wurden alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, um bei Erreichung des Planungsziels Eingriffe ins Privateigentum so weit

wie möglich zu vermeiden. Die außerhalb der dinglich gesicherten Schutzstreifen auszuführenden bauzeitlichen Eingriffe fallen sehr maßvoll aus.

Sollte die Leitung eventuell nicht mehr benötigt oder dauerhaft stillgelegt werden, ist sie bei Vorliegen eines berechtigten Interesses lokal wieder auszubauen. Dies ist bei unterirdischen Anlagen dann der Fall, wenn deren Verbleib für den Eigentümer eine Besitzstörung darstellt und der Eigentümer einen nachvollziehbaren Grund für die erforderliche Entfernung darlegt. Werden Leitungen und oberirdische Anlagen nicht mehr benötigt und endgültig stillgelegt, ist der Vorhabenträger auf Antrag des Eigentümers außerdem verpflichtet, die Dienstbarkeit auf eigene Kosten löschen zu lassen. In diesem Fall ist der Vorhabenträger auch verpflichtet die Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen.

Vor diesem Hintergrund entspricht der geplante Bau und Betrieb der Gasversorgungsleitung in Gestalt der 1 Planänderung den rechtlichen Vorgaben und den Anforderungen des Abwägungsgebots.

7.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die auferlegten Nebenbestimmungen beruhen auf § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG und sollen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Umwelt und anderen Rechtsgütern sichern. Sie sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderlich und verhältnismäßig und sichern die effektive Umsetzung der jeweiligen Schutzbestimmung. Auch der Vorbehalt nachträglicher Maßnahmen zum Naturschutz dient der umfassenden und nachhaltigen Bewältigung der von dem genehmigten Vorhaben aufgeworfenen Probleme und stärkt wegen § 49 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG die jederzeitige Entscheidungsfähigkeit im Fall im Zeitpunkt des Erlasses dieser Genehmigung nicht vorhersehbarer Probleme. Mit diesen Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit öffentlichen und privaten Belangen vereinbar.

8.

Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zusammenfassend nach Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Belange zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in der beantragten Form zugelassen werden kann. Die Planung ist mit den Nebenbestimmungen und Zusagen angesichts des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen Versorgung mit Energie im Sinne von § 1 EnWG verhältnismäßig und auch sachgerecht. Zusammen mit weiteren TENP III Netzausbaumaßnahmen ist das geplante Vorhaben erforderlich, um den

im Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2020-2030 ermittelten Bedarf in Höhe von 9,3 GWh/h für den Netzbetreiber terranets bw (Entnahme aus dem Transportsystem TENP) sowie von 16,2 GWh/h am Ausspeisepunkt Wallbach bereitstellen zu können. Der hier gegenständliche Abschnitt stellt als Teil des europäischen Erdgasverbundsystems die Versorgungssicherheit im Raum Baden-Württemberg sowie in der Schweiz und Italien sicher. Die Antragstrasse stellt in Verlauf und Ausführung eine Variante dar, die bei geringen Eingriffen ins Privateigentum dieses Planziel der Leitungserneuerung erreicht. Gesetzliche Versagungsgründe stehen dem Vorhaben nicht entgegen und Belange des Natur- und Umweltschutzes werden soweit wie möglich berücksichtigt und durch die Maßgaben unter Ziffer V. des Tenors ergänzt. Nicht kompensierbare Eingriffe z. B. in das Landschaftsbild sind im Interesse der Energieversorgung und der Baufeldfreimachung hinzunehmen. Insgesamt sind die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen auf das unabdingbare Maß begrenzt worden. Auch die Berücksichtigungsgebote der Klimaschutzgesetze gebieten keine abweichende Gesamtbewertung des beantragten Vorhabens.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass den betroffenen Grundstückseigentümern für die Abtretung der Flächen und eventuelle Folgeschäden (wie Bewirtschaftungerschwernisse, An- und Zerschneidungsschäden, Verlust des Aufwuchses) eine Entschädigung zusteht. Diese ist jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern der Grunderwerbsverhandlungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen durch die Planung insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt wurden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat die Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden.

Hinweis

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung der o. g. Planunterlagen werden in den Städten Achern, Kehl, Oberkirch, Renchen und Rheinau sowie der Gemeinde Willstätt nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung von Ort und Zeit zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg Referat 24, 79098 Freiburg i.Br. angefordert werden.

Regierungspräsidium Freiburg